Unterhalt und Vermögensteilung nach Scheidung

Ein Beitrag zur Diskussion um die Regelung finanzieller Scheidungsfolgen am Beispiel der Rechtslage in den Vereinigten Staaten von Amerika

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn

vorgelegt von
Yvonne Bürsch
aus
Braunschweig

Bonn 1980

Unterhalt und Vermögensteilung nach Scheidung

Ein Beitrag zur Diskussion um die Regelung finanzieller Scheidungsfolgen am Beispiel der Rechtslage in den Vereinigten Staaten von Amerika

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

durch die

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

Bonn

vorgelegt von

Yvonne Bürsch

aus

Braunschweig

Bonn 1980

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Professor Dr. Christian von Weizsäcker
Erster Berichterstatter: Professor Dr. Günther Beitzke
Zweiter Berichterstatter: Professor Dr. Wolfgang Frhr. von Marschall
Tag der mündlichen Prüfung: 5. Februar 1980

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	1
Allgemeiner Überblick über das amerikanische Scheidungsrecht	3
A. Das Unterhaltsrecht nach Scheidung	7
I. Der gegenwärtige Rechtszustand in den USA	7
1) Das traditionelle, vom kanonischen Recht geprägte amerikanische Scheidungsfolgenrecht	8
a) Die Anwendung des kanonischen Rechts in England	8
b) Auswirkungen der Anwendung kanonischen Rechts in England auf die Rechtsentwicklung in Amerika	11
aa) Die unterschiedlichen Regelungen über mögliche Anspruchsteller von Unterhalt bei Scheidung	12
bb) Die unterschiedliche Würdigung der Schuld	14
2) Die modernen amerikanischen Scheidungsgesetze	17
a) Die Entstehung der Reformgesetze	17
b) Inhaltliche Neuerungen	2o
aa) "Marriage Breakdown"	21
bb) "Maintenance" oder "Support"	22
cc) Vorrang der Vermögensverteilung	24
dd) Bedeutung der Neuerungen	25
3) Zusammenfassung	26
II. Das amerikanische Unterhaltsrecht, wie es sich in der Praxis darstellt	28
1) Die Gerichte und ihr Entscheidungsermessen	29
2) Die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien	32
a) "Antenuptial" und "Postnuptial Agreements"	33
b) "Separation Agreements" und "Property Settlements"	36
c) Zum Inhalt der Verträge, insbesondere ihren steuerlichen Konsequenzen	4o
aa) "Alimony" und "Child Support"	4o
bb) Höhe und Dauer von Zahlungen	41
cc) "Alimony Trusts"	42
dd) Versicherungs- und Versorgungsleistungen	43

Seite

3) Die Durchsetzbarkeit von Unterhaltsansprüchen 45

a) Private Verträge oder Scheidungsurteile als Anspruchsgrundlage 45

aa) Außergerichtliche Regelung 45

bb) Unterhaltsregelung durch Urteil 47

cc) Rechtskraft von Unterhaltsentscheidungen 49

dd) Interstaatliche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen 5o

b) Ergänzende Maßnahmen zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen 51

aa) Kombination von privaten Verträgen und Scheidungsurteilen 52

bb) Einschaltung von Gerichten und staatlichen Behörden 53

4) Zusammenfassung 55

III. Reformbestrebungen und Alternativvorschläge zum Unterhaltsrecht 56

1) Initiativen zur Einführung dem UMDA entsprechender Regelungen 56

2) Alternativvorschläge zu gegenwärtigen Unterhaltsformen 6o

a) Erste Alternative: "Lump Sum Alimony" 61

b) Zweite Alternative: "Good Will Payment" 65

c) Dritte Alternative: "Divorce Insurance" 69

IV. Rechtliche Bedeutung und soziale Funktion von Unterhalt nach Scheidung 73

1) Finanzielle und psychologische Nachteile von Unterhalt 73

2) Rechtliche und gesellschaftspolitische Erwägungen 75

a) Rechtstheoretische Betrachtung 75

b) Gesellschaftspolitische Bewertung 76

c) Folgerungen für Reformen des Unterhaltsrechts 78

Seite

B. Die Aufteilung von "Property", Vermögen, nach Scheidung 8o

I. Die Güterrechtssysteme in den USA 81

1) "Community Property" 81

2) "Common Law Property" 84

II. Die gesetzlichen Modifizierungen des "Common Law Property" und des "Community Property" 87

1) Modifizierungen des "Community Property"-Systems 87

a) Definition des "Separate Property" 88

b) Behandlung des außerhalb von "Community Property"-Staaten erworbenen Eigentums und Durchführung der Teilung 91

aa) "Quasi-Community Property" 91

bb) Teilungsquoten 93

2) Modifizierungen des "Common Law Property"-Systems 94

a) Einführung der "Equitable Distribution" und des "Marital Property" 94

b) Teilungskriterien 97

c) Auswirkungen verschiedener "Common Law Property"-Regelungen am Beispiel des Familienheimes 99

III. Grundsätze der Rechtsprechung zur Verteilung von "Property" 1o2

1) Die grundsätzliche Bedeutung der Jurisdiktion im amerikanischen Recht 1o2

2) Entscheidungen zur "Property"-Verteilung im einzelnen 1o4

a) "Common Law Property"-Staaten ohne Güterteilungskompetenz 1o4

aa) "Rehabilitative Alimony" 1o4

bb) "Household Goods" 1o6

cc) "Constructive Trust" 1o7

b) "Common Law Property"-Staaten mit Güterverteilungskompetenz 111

aa) Teilungskriterien 111

bb) "Homemaker Contributions" 113

c) Entwicklungstendenzen zum Begriff "Property" in der Praxis 114

Seite

IV. Versorgungsansprüche in der Vermögensverteilung nach Scheidung 117

1) "Social Security" 118

a) Ausgestaltung der öffentlichen Pflichtversicherung in den USA 118

b) Rechtslage im Fall der Scheidung 122

aa) Auswirkung der Scheidung auf die "Old Age, Survivors and Disability Insurance" 123

bb) Teilung von Rentenansprüchen aus der "Social Security"? 124

cc) Behandlung der der "Social Security" angegliederten Leistungen bei Scheidung 127

dd) Zusammenfassung 13o

2) "Federal Benefit Plans" 131

a) Gesetzliche Ausgestaltung der bundeseigenen Versorgungssysteme 131

aa) "Federal Civil Service Benefit Plan" 131

bb) "Military Service Benefit Plan" 133

cc) "Railroad Retirement Act" 134

b) Scheidungs- und güterrechtliche Entwicklung zu "Federal Benefit Plans" 135

aa) Ansprüche auf Militärpensionen in "Community Property"-Staaten 136

(1) French v. French: Pensionen, die bereits ausgezahlt werden 136

(2) "Vested and Matured Pensions" 138

(3) "Vested Pensions" 138

(4) Durchführung der Teilung 139

(5) Abkehr vom Urteil French v. French 141

(6) Zusammenfassung 144

bb) Ansprüche auf Militärpensionen in "Common Law Property"-Staaten 145

cc) Sonstige bundeseigene Versorgungsansprüche 147

(1) Militärische Invalidenrente 147

(2) Alters- und Invalidenrente der Eisenbahner 148

(3) Versorgungsansprüche ziviler Bundesbediensteter 149

Seite

3) "Employee Benefit Plans" 15o

a) Der "Federal Employee's Retirement Income Security Act" 151

b) Entwicklung der Scheidungspraxis zu "Employee Benefits" in den "Community Property"-Staaten 154

aa) Entwicklung bis 1974 154

bb) Entwicklung unter dem "Federal Employee's Retirement Income Security Act" 157

(1) Gültigkeit des Güterrechts neben dem Bundesgesetz 157

(2) Güterrechtliche Behandlung der Rentenwahlmöglichkeiten 159

(3) Abgrenzung zwischen Güterrecht und Bundesrecht bei Drittbegünstigung 162

cc) Zusammenfassung 164

c) Entwicklung der Scheidungspraxis zu "Employee Benefits" in "Common Law Property"-Staaten 165

4) "Private Insurance" 166

a) Konflikt zwischen Güterrecht und Vertragsrecht in "Community Property"-Staaten 167

aa) Louisiana 168

bb) Texas 169

cc) Arizona 17o

dd) Kalifornien 17o

ee) Washington 171

b) Abgrenzung zwischen Bundesrecht und staatlichen Güterrechten 173

aa) Die Rechtsprechung des US Supreme Court zum "National Service Life Insurance Act" 173

bb) Güterrechtliche Behandlung der Ansprüche in der Praxis der "Community Property"-Staaten 174

c) Berücksichtigung der Ansprüche aus "Private Insurance" im Scheidungsverfahren 175

Seite

V. Reformbestrebungen 176

1) Einzelne Verbesserungen bei der Verteilung von "Property" in Staaten mit traditionellem Scheidungsrecht 176

2) Initiativen zu Gesetzesreformen im Bereich der materiellen Scheidungskonsequenzen 178

a) Überarbeitung der "Social Security" im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes 179

b) Splitting der "Social Security"-Ansprüche bei Scheidung 179

c) "Social Security Coverage for Homemakers" 180

d) "Displaced Homemakers Act" 182

VI. Abschließender Überblick und Würdigung der Vermögensverteilung nach Scheidung in den USA 185

B. Ergebnisse der Untersuchung 190

Anhang 195

Regelung der finanziellen Scheidungsfolgen im "Uniform Marriage and Divorce Act" (UMDA)

Literaturverzeichnis

A Brief Explanation of Medicare, herausgegeben vom US Department of Health, Education and Welfare, Social Security Administration,
HEW Publication No. (SSA) 77-10043, Washington 1977

Atkins, Michael B.: The Developing Divorce Reform Law, 45 New York State Bar Journal 545-551, 1973

A Woman's Guide to Social Security, herausgegeben vom US Department of Health, Education and Welfare, Social Security Administration,
HEW Publication No. (SSA) 75-10127, Washington 1975

Backiel, Linda; Conlin, Roxanne Barton: The Legal Status of Homemakers in Pennsylvania, Washington 1977

Basic Facts about Medicare, herausgegeben vom US Department of Health, Education and Welfare, Social Security Administration,
HEW Publication No. (SSA) 77-10014, Washington 1977

Bass, Howard; Rein, M.L.: Divorce or Marriage, New Jersey 1976

Bastian, Günter; Roth-Stielow, Klaus; Schmeiduch, Dietmar: 1. EheRG, Das neue Ehe- und Scheidungsrecht, Kommentar
Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1978

Baxter, Ian: Marital Property, Rochester 1973 Cumulative Supplement 1977 und 1978

Beitzke, Günther: Familienrecht, 2o. Auflage, München 1978

Berger, Penny: Alimony Awards Under No-Fault Divorce Statutes, 53 Nebraska Law Review 126-136, 1974

Bilby, John W.: Kentucky No-Fault Divorce: Theory and the Practical Experience, 13 Journal of Family Law 567-599, 1973-1974

Bingaman, Anne K.: The Legal Status of Homemakers in New Mexico, Washington 1977

Bishop, Joel Prentiss: New Commentaries on Marriage, Divorce and Separation, Volume I, Chicago 1891

Blank, Diane Serafin; Rone, Jemera: Enforcement off Interspousal Support Obligations: A Proposal, Women's Rights Law Reporter, Volume II Number 4, 13-25, Juni 1975

Blumenwitz, Dieter: Einführung in das Anglo-Amerikanische Recht, 2. Auflage, München 1976

Bodenheimer, Brigitte M.: Reflections on the Future of Grounds for Divorce, 8 Journal of Family Law 179-218, 1968

Bosch, Friedrich Wilhelm: Die Neuordnung des Eherechts ab 1. Juli 1977, FamRZ 1977, 569-582

Bradway, John S.: Why Pay Alimony?, 32 Illinois Law Review 295-306, 1937

Bronstein, Eli H.: No-Fault Divorce, Alimony and Property Settlement, 45 New York State Bar Journal 241-245, 1973

Brown, Neville L.: Matrimonial Maintenance in the US, in Parental Custody and Matrimonial Maintenance, Editor J. Unger, London 1966

Bürsch, Yvonne: ERA - In Amerikas Verfassung fehlt noch immer der Gleichheitssatz, in Frauen in Amerika, herausgegeben vom Deutschen Frauenrat, Bonn 1978

Bundestagsdrucksache 7/650 vom 1. Juni 1973, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts, Bonn 1973

Bundestagsdrucksache 7/4361 vom 28. November 1975, Zweiter Bericht und Antrag des Rechtsausschusses, Bonn 1975

Cabral-Sousa, Sheila; Tracey, Mildred White: The Legal Status of Homemakers in Rhode Island, Washington 1977

Callahan, Parnell J.T.: The Law of Separation and Divorce, Third Edition Revised, Dobbs Ferry 1970

Calof, Michael P.: Community Property Rights in Pensions - Some Legal and Procedural Considerations, 51 California State Bar Journal 206-244, 1976

Case Developments, Divorce: Equitable Distribution of Property under New Jersey Divorce Law, Women's Rights Law Reporter Volume II Number 3, 2o-27, März 1975

Chezem, Linda L.: The Legal Status of Homemakers in Indiana, Washington 1977

Clark, Homer H. Junior: Divorce Policy and Divorce Reform, 42 University of Colorado Law Review 4o3-418, 1971

ders.: Law of Domestic Relations, St.Paul 1968

Clark, Robert Emmet: Matrimonial Property Law in New Mexico and the Western United States, in Matrimonial Property Law, Editor W. Friedmann, London 1955

Coester-Waltjen, Dagmar: Die Gleichberechtigung von Mann und Frau in den Vereinigten Staaten, JZ 1976, 257-263

Comment, Divorce Agreements: Independent Contract or Incorporation in Decree, 2o University of Chicago Law Review 138-162, 1952

Conlin, Roxanne Barton: The Legal Status of Homemakers in Iowa, Washington 1976

dies.: The Legal Status of Homemakers in Massachusetts, Washington 1977

dies.: The Legal Status of Homemakers in Michigan, Washington 1977

Cooey, Edward: The Exercise of Judicial Descretion in the Award of Alimony, 6 Law & Contemporary Problems 213-224, 1939

Cook, Linda: The Legal Status of Homemakers in Idaho, Washington 1977

Cowan, Bonnie: The Legal Status of Homemakers in Tennessee, Washington 1977

Daggett, Harriet Spiller: The Community Property System of Louisiana, Baton Rouge 1945

dies.: Division of Property Upon Dissolution of Marriage, 6 Law & Contemporary Problems 225-235, 1939

Dean, William Tucker: Economic Relations Between Husband and Wife in New York, 41 Cornell Law Quarterly 175-214, 1956

De Funiak, William Quinby; Vaughn, Michael J.: Principles of Community Property, Volume I, Second Edition, Tucson 1971

Del Pesco, Susan C.; Kramarck, Marsha: The Legal Status of Homemakers in Delaware, Washington 1977

Desvernine, Eugene: Grounds for the Modification of Alimony Awards, 6 Law & Contemporary Problems 236-249, 1939

Deubner, Karl G.: Der Weg in die Unterhaltsknechtschaft, ZRP 1972, 153-155

Dickinson, Peter A.: Getting Your Share, Consumer Guide, Skokie 1977

Diederichsen, Uwe: Ehegattenunterhalt im Anschluß an die Ehescheidung nach dem 1. EheRG, NJW 1977, 353-363

Diekmann, Albrecht: Die Unterhaltsansprüche geschiedener und getrenntlebender Ehegatten nach dem 1. EheRG vom 14. Juni 1976, FamRZ 1977, 81-1o5, 161-172

ders.: Unterhalts- und versorgungsrechtliche Betrachtungen zur Reform des Scheidungsrechts, in Festschrift für Friedrich Wilhelm Bosch, 119-144, Bielefeld 1976

Doyle, Michael Edward: The Employee's Retirement Income Security Act of 1974 - The Spouse's Interest or Non-Interest in a Community Property Asset, 12 California Western Law Review 56o-59o, 1976

Dölle, Hans: Familienrecht, Band I, Karlsruhe 1964

Dresselhuis, Ellen: The Legal Status of Homemakers in Minnesota, Washington 1977

Ehrenzweig, Albert A.; Louisell, David W.: Jurisdiction in a Nutshell, State and Federal, Third Edition, St. Paul 1973

Eslinger, Victoria; Knowles, Lucy M.: The Legal Status of Homemakers in South Carolina, Washington 1977

Ewing, Ellen B.; Owen, Patricia W.: The Legal Status of Homemakers in Kentucky, Washington 1977

Färber, Christian W.: Die soziale Sicherung der Ehefrau in Großbritannien, Köln, Berlin, Bonn, München 1975

Farnsworth, Edward Allen, An Introduction to the Legal System of the United States, Corrected First Edition, New York 1975

Foote, Caleb;Levy, Robert J.; Sander, Frank E.A.: Cases and Materials on Family Law, Boston 1966

Foster, Henry H. Junior: The Future of Family Law, 383 The Annals of the American Academy of Political and Social Science 129-144, 1969

Foster, Henry H. Junior; Freed, Doris Jonas: Divorce Reform: Brakes on Breakdown? 13 Journal of Family Law 443-493, 1973-1974

dies.: Law of the Family, New York, Dissolution of the Family Unit, Volume II: Economic Aspects, Custody, Taxes, Rochester 1967, Supplement 1978

dies.: Marital Property and the Chancellor's Foot, 1o Family Law Quarterly 55-73, 137-159, 2o3-245, 1976

dies.: Marital Property Reform in New York: Partnership of Co-Equals?, 8 Family Law Quarterly 169-2o5, 1974

dies.: Spousal Rights in Retirement, Pension Benefits, in Law and the Family, New York Law Journal June 3o, July 22, August 26, New York 1977

Frauen und Bildung, herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Bonn 1977

Freed, Doris Jonas: Equitable Distribution in the Common Law States: Analysis and Commentary - Revised, American Bar Association 1978

Freed, Doris Jonas; Foster, Henry H. Junior: Economic Effects of Divorce - as of June 1, 1973 -, 7 Family Law Quarterly 275-343, 1973

Fox, William: Alimony, Property Settlement and Child Custody Under the New Divorce Statutes: No-Fault is Not Enough, 22 Catholic University Law Review 365-384, 1973

Freeman, Marvin A.: Should Spousal Support Be Abolished?, 48 Los Angeles Bar Bulletin 236-241, 1973

Fulda, Carl H.: Einführung in das Recht der USA, Baden-Baden 1966

Glendon, Mary Ann: Is there a Future for Separate Property?, 8 Family Law Quarterly 315-328, 1974

Goddard, Wendell H.: A Report on California's New Divorce Law: Progress and Problems, 6 Family Law Quarterly 405-421, 1972

Goodman, Janice: The Legal Status of Homemakers in New York, Washington 1977

Griffiths, Martha W.: Sex Discrimination in Income Security Programs, 49 Notre Dame Lawyer 534-543, 1974

Griggs, Linda Lucille: The Economics of Divorce: Alimony and Property Awards, 43 Cincinnati Law Review 133-163, 1974

Gudebski, John J.; Jovovich, Susan: Retirement Pay: A Divorce in Time Saved Mine, 24 Hastings Law Journal 347-358, 1973

Halsey Atkins, Phyllis: The Legal Status of Homemakers in Nevada, Washington 1976

Handling Family Law Litigation, Program Material May, June 1977, California Continuing Education of the Bar, Berkeley 1977

Harley, Marcia L.; Werholtz, Jane B.: The Legal Status of Homemakers in Kansas, Washington 1977

Hay, Peter: Einführung in das Amerikanische Recht, Darmstadt 1975

Henson, John P.: Federal Tax Aspects of Divorce and Separation, 44 Missouri Law Journal 740-765, 1973

Hill, Ann C.: The Legal Status of Homemakers in Connecticut, Washington 1977

Hill, Thomas: Family Law - Innovative Approaches to Divorce Law and It's Incidents, Annual Survey of American Law 359-381, 1976

Holden, Martha: The Legal Status of Homemakers in Vermont, Washington 1977

Hopson, Dan Junior: The Economics of Divorce: A Pilot Empirical Study at the Trial Court Level, 11 Kansas Law Review 107-147, 1962

How SSI Can Help, herausgegeben vom US Department of Health, Education and Welfare, Social Security Administration, HEW Publication No. (SSA) 77-11051, Washington 1977

Hunt, Morton und Bernice: For Women Who Wonder about Divorce: A Major Report, in Redbook Magazine, September 1977

If You Become Disabled, herausgegeben vom US Department of Health, Education and Welfare, Social Security Administration, HEW Publication No. (SSA) 77-10029, Washington 1977

Jackson, Charles B.: Benefits in Your Everyday Life, in American Way, Volume X, Number 8, August 1977

Jacobs, Albert: The Enforcement of Foreign Decrees for Alimony, 6 Law & Contemporary Problems 250-273, 1939

Kahn, Laura Jane: The Legal Status of Homemakers in New Hampshire, Washington 1975

Kalman, Benjamin: Property and the Marital Home, A Guide to Property Aspects of Matrimonial Practice in New York, Brooklyn 1974

Kay, Herma Hill: Sex-Based Discrimination in Family Law, St. Paul 1974

Keezer, Frank: Keezer on the Law of Marriage and Divorce, Third Edition by John W. Morland, Indianapolis 1946, Supplement 1950 und Cumulative Supplement 1959

Kellerhals, Franz: Die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in den USA - Unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Schweiz und den USA -, Bern 197o

Kelso, Robert W.: The Changing Social Setting of Alimony, 6 Law & Contemporary Problems 186-196, 1939

Kirkwood, M.R.: Historical Background and Objectives of the Law of Community Property in the Pacific Coast States, 11 Washington Law Review 1-11, 1936

Kissel, Otto Rudolf, in Verbindung mit Heinrich Balser, Gerhard Kleinschmidt, Helmut Knauf: Ehe und Ehescheidung, Band I, Kromberg 1977

Knight, Linda W.: Male Alimony In Light of the Sex Discrimination Decisions of the Supreme Court, 6 Cumberland Law Review 589-61o, 1976

Krause, Harry D.: Family Law, St. Paul 1976

ders.: Family Law in a Nutshell, St. Paul 1977

Krauskopf, Joan M.: The Legal Status of Homemakers in Missouri, Washington 1976

Krauskopf, Joan M.; Thomas, Rhonda C.: Partnership Marriage: The Solution to an Ineffective and Inequitable Law of Support, 35 Ohio State Law Journal 558-6oo, 1974

Krom, Howard A.: California's Divorce Law Reform: An Historical Analysis, 1 Pacific Law Journal 156-181, 197o

Kulzer, Barbara Ann: Law and the Housewife: Property, Divorce and Death, 28 University of Florida Law Review 1-55, 1975

League of Women Voters of the United States, In Pursuit of Equal Rights: Women in the Seventies, Washington 1977

Levy, Robert J.: Comments on the Legislative History of the Uniform Marriage and Divorce Act, 18 South Dakota Law Review 531 ff, 7 Family Law Quarterly 4o5-412, 1973

Lindey, Alexander: Separation Agreements and Antenuptial Contracts, Second Edition, New York 1964, Cumulative Supplement 1977

Marital Status and Living Arrangements: March 1977, herausgegeben vom US Department of Commerce, Bureau of the Census, Current Population Reports, Population Characteristics Series P-20, No. 323, Washington 1978

Marriage and Divorce Today, Newsletter, The Professional's Biweekly, New York 1977

Marriage Partnership, Toward a True Marriage Partnership, herausgegeben von der Wisconsin Governor's Commission on the Status of Women, Madison 1976

Maxwell, Nancy G.: The Legal Status of Homemakers in North Dakota, Washington 1976

McEldowney, Mary Ellen: The Legal Status of Homemakers in South Dakota, Washington 1977

McGough, Lucy S.: The Legal Status of Homemakers in Georgia, Washington 1977

McKay, George: A Treatise on the Law of Community Property, Second Edition, Indianapolis 1925

Melli, Marygold Shire: The Legal Status of Homemakers in Wisconsin, Washington 1977

Mills, Carol S.: Durational Residency in Divorce, 3 Capital University Law Review 182-196, 1974

Morrow, Clarence J.: Matrimonial Property Law in Louisiana, in Matrimonial Property Law, Editor W. Friedmann, London 1955

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von Kurt Rebmann und Franz-Jürgen Säcker, Band V Familienrecht, München 1978

Nelson, William T.: Nelson on Divorce and Annulment with Selected Forms, Volume I: Second Edition by James M. Henderson and the Publisher's Editorial Staff, Chicago 1945, Volume II: Second Edition by F. Reed Poore, David Rieg, Revision 1961, Cumulative Supplement 1968

O'Flarity, James: The Legal Status of Homemakers in Florida, Washington 1977

Oppenheim, Leonhard: A Comparative Study of Community Property, 21 Temple Law Quarterly 235-252, 1947-1948

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 38. Auflage, München 1979

Paoli, Sylvia: Pension Rights and Community Property from French to Brown, 4 Western State University Law Review 91-104, 1976

Paulsen, Monrad G.: Enforcing a Money Judgment of a Sister State, 42 Iowa Law Review 202-220, 1957

ders.: Support Rights and Duties between Husband and Wife, 9 Vanderbilt Law Review 709-742, 1955-1956

Paulsen, Monrad G.; Wadlington, Walter; Goebel, Julius: Cases and Other Materials on Domestic Relations, Mineola 1970

Peele, Catherine Groves: Social and Psychological Effects of the Availability and the Granting of Alimony on the Spouses, 6 Law & Contemporary Problems 283-292, 1939

Pendell, Terry A.: The Legal Status of Homemakers in Oklahoma, Washington 1977

Pennell, Stephen R.: Alimony in Indiana Under No-Fault Divorce, 50 Indiana Law Journal 541-566, 1974-1975

Pension Problems of Older Women, Hearing before the Subcommittee on Retirement Income and Employment of the Select Committee on Aging, House of Representatives, Washington 1975

Peterson, Elisabeth S.; Mariger, Craig R.: The Legal Status of Homemakers in North Carolina, Washington 1977

Ploscowe, Morris: Alimony, in 383 The Annals of The American Academy of Political and Social Science 13-22, 1969

ders.: The Truth about Divorce, New York 1955

Ploscowe, Morris; Foster, Henry H. Junior; Freed, Doris Jonas: Family Law, Second Edition, Boston, Toronto 1972

Pokorny, Edward: Practical Problems in the Enforcement of Alimony Decrees, 6 Law & Contemporary Problems 274-282, 1939

Pollock, Sir Frederick; Maitland, Frederic William: The History of English Law, Second Edition, Cambridge, Boston 1903

Pound, Roscoe: The Progress of the Law, 1918-1919, Equity, 33 Harvard Law Review 420-441, 1920

Power, Dierdre: Family Law - Antenuptial Agreements - Validity of Prenuptial Agreement Fixing Alimony Recognized by Florida Supreme Court, 4 Creighton Law Review 180-198, 1970-1971

Projector, Murray: Valuation of Retirement Benefits in Marriage Dissolutions, 50 Los Angeles Bar Bulletin 229-238, 1975

Property, Maintenance and Child Support Decrees under the Uniform Marriage and Divorce Act, 18 South Dakota Law Review 559-571, 1973

Reese, Susan Elizabeth: The Legal Status of Homemakers in Oregon, Washington 1977

Resources for The Newly Independent Woman, Official Publication of Divorce Aide, Inc., New York 1977-1978

Rheinstein, Max: Marriage Stability, Divorce and the Law, Chicago, London 1972

ders.: The Transformation of Marriage and the Law, 68 Northwestern University Law Review 463-479, 1973

Riederer, Henry A.: Marriage Dissolution Trends: An Analysis of a Missouri Bar Survey, 4 Family Law Quarterly 184-201, 1970

Roberts, Sylvia: The Legal Status of Homemakers in Louisiana, Washington 1975

Rolland, Walter: Das neue Ehe- und Familienrecht: 1. EheRG, Kommentar zum 1. Eherechtsreformgesetz, 1. Auflage, Neuwied 1977

Rothenberg, Charles: New York Law of Alimony, New York 1932

Rothenberg, Sheribel; Barnes, Marian: The Legal Status of Homemakers in Illinois, Washington 1977

Rudick, Harry J.: Tax Consequences of Marriage and its Termination, Philadelphia 1964

Ruland, Franz; Tiemann, Burkhard: Versorgungsausgleich und steuerliche Folgen der Ehescheidung, München 1977

Sassower, Doris L.: Matrimonial Law Reform: Equal Property Rights for Women, 44 New York State Bar Journal 4o6-4o9, 1972

Saville, Sandra K.: The Legal Status of Homemakers in Alaska, Washington 1977

Schaefer, Thomas: The Interest of the Community in a Professional Education, 1o California Western Law Review 59o-612, 1974

Sigworth, Heather: The Legal Status of Homemakers in Arizona, Washington 1977

Slaughter, Constance Iona: The Legal Status of Homemakers in Mississippi, Washington 1977

Smith, George A.: Family Law - Alimony and Property Restoration - A Restatement, 6o Kentucky Law Journal 236-245, 1971

Social Security Information for Young Families, herausgegeben vom US Department of Health, Education and Welfare, Social Security Administration,
HEW Publication No (SSA) 76-1oo33, Washington 1976

SSI for the Aged, Blind and Disabled, herausgegeben vom US Department of Health, Education and Welfare, Social Security Administration,
HEW Publication No. (SSA) 77-11oo, Washington 1977

Steinhardt, Joyce D.: The Legal Status of Homemakers in Colorado, Washington 1976

Strengthening the Social Security System, herausgegeben vom American Council of Life Insurance, Washington 1975

Strohminger, Alice; Hoffmann, Ann; O'Ferrall Friedman, Kathleen: The Legal Status of Homemakers in Maryland, Washington 1976

The Life Insurance Answer Book, herausgegeben vom American Council of Life Insurance, Washington 1975

Thompson, Robert R.: "The Big Three" Decisions Under the Family Law Act, 12 The Docket 14-16, 1976

ders.: Alternative Spousal Support Programs, in California Continuing Education of the Bar, program "Representing Clients in Spousal and Child Support Proceedings", Berkeley 1975

"... to Form a More Perfect Union ..." Justice for American Women, Report of the National Commission on the Observance of International Women's Year, Washington 1976

Transcript of the Seminar on Connecticut's New Divorce Law, herausgegeben von der Family Law Section of the Connecticut Bar Association, September 1973

Turley, Edward W.: The Wife's Right to Support Payments in Texas, 16 South Texas Law Journal 1-56, 1974-1975

Uniform Marriage and Divorce Act, Prefatory Notes and Comments, Chicago 1974

Vernier, Chester G.; Hurlbutt, John B.: The Historical Background of Alimony Law and its Present Statutory Structure, 6 Law & Contemporary Problems 197-212, 1939

Wadlington, Walter: Divorce Without Fault Without Perjury, 52 Virginia Law Review 32-87, 1966

Wadlington, Walter; Madison, James: Colloquium on Social Security and Family Law, The United States of America, A Background Paper, University of Virginia 1976

Walker, Kathryn E.; Gauger, William H.: The Dollar Value of Household Work, New York 1971

Walter, Matthias: No-Fault Divorce, Scheidungsrechtsreform in den Vereinigten Staaten von Amerika, Regensburg 1976

Walzer, Stuart B.: California Marital Termination Settlements, California Practice Book No. 53, herausgegeben von California Continuing Education of the Bar, Berkeley 1971, Supplement 1978 by Diana Richmond, Clarence E. Fleming, Junior

Wedemeyer, J.M.; Moore, Percy: The American Welfare System, 54 California Law Review 326-356, 1966

Weddington, Sarah Ragle: The Legal Status of Homemakers in Texas, Washington 1977

Wheeler, Michael: No-Fault Divorce, Boston 1974

White, Kenneth R.; Stone, Thomas R.: A Study of Alimony and Child Support Rulings with Some Recommendations, 10 Family Law Quarterly 75-91, 1976

Woman's Almanac, The Good Housekeeping Woman's Almanac, by the Editors of the World Almanac, New York 1977

Women and Social Security: Adapting to a New Era, A Working Paper prepared by the Task Force on Women and Social Security, prepared for use by the Special Committee on Aging, United States Senate, Washington 1975

Women in 1975, herausgegeben vom Citizen's Advisory Council on the Status of Women, Washington 1976

Women in the United States, A Statistical Portrait, herausgegeben vom US Department of Commerce, Bureau of the Census, Current Population Reports, Special Studies Series P-23, No. 58, Washington 1976

Yendes, Doris M.: Res Judicata in the Divorce Courts as Affects the Modification of Alimony Awards, 38 Nebraska Law Review 989-1016, 1959

Your Social Security, herausgegeben vom US Department of Health, Education and Welfare, Social Security Administration, HEW Publication No (SSA) 76-10035, Washington 1976

Your Stake in Social Security as a Public Employee, herausgegeben vom US Department of Health, Education and Welfare, Social Security Administration,
HEW Publication No. (SSA) 76-1oo65, Washington 1976

Zahlenkompaß 1977, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Mainz 1977

Zimmer, C. Thomas: Public Policy; the Courts and Antenuptial Agreements Specifying Alimony, 23 University of Florida Law Review 113-133, 197o

Zion, Rosemary Blanchard: The Legal Status of Homemakers in Montana, Washington 1976

Zuckman, Harvey L.: Recent Developments in American Divorce Legislation, 35 The Jurist 6-16, 1975

Zweigert, Konrad; Kötz, Hein: Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Privatrechts, Band I: Grundlagen, Tübingen 1971

Gerichtsentscheidungen

Addison v. Addison 399 P. 2d 897 (Kalifornien 1965)
Alfred v. Alfred 237 So. 2d 94 (Louisiana 197o)
Allan v. Allan 315 A. 2d 459 (Vermont 1974)
Allen v. Allen 363 S.W. 2d 312 (Texas 1962)
In Re Marriage of Anderson 134 Cal.Rptr. 252 (Kalifornien 1976)
In Re Marriage of Andreen 143 Cal.Rptr. 94 (Kalifornien 1978)
Angott v. Angott 462 S.W. 2d 73 (Texas 1975)

Bakenhus v. Seattle 296 P. 2d 536 (Washington 1956)
Bensing v. Bensing 1o2 Cal.Rptr. 255 (Kalifornien 1972)
Benson v. City of Los Angeles 384 P. 2d 649 (Kalifornien 1963)
Blitt v. Blitt 353 A. 2d 144 (New Jersey 1976)
Bohan v. Bohan 56 S.W. 959 (Texas 19oo)
Bollenbach v. Bollenbach 175 N.W. 2d 148 (Minnesota 197o)
Boyd v. De La Montagnie 73 N.Y. 498 (New York 1887)
Bright v. Bright 531 S.W. 2d 44o (Texas 1975)
Britton v. Hamell 52 P. 2d 221 (Kalifornien 1935)
Brown v. Brown 282 S.W. 2d 9o (Texas 1955)
Brown v. Brown 1o3 Cal.Rptr. 51o (Kalifornien 1972)
Brown v. Brown 3oo So. 2d 719 (Florida 1974)
In Re Marriage of Brown 544 P. 2d 561 (Kalifornien 1976)
Busby v. Busby 457 S.W. 2d 551 (Texas 197o)
Matter of Marriage of Butler 543 S.W. 2d 147 (Texas 1976)

Carlson v. Carlson 521 P. 2d 1114 (Kalifornien 1974)
In Re Marriage of Carmack 55o S.W. 2d 815 (Missouri 1977)
In Re Marriage of Cavnar 133 Cal.Rptr. 267 (Kalifornien 1976)
Cearley v. Cearley 544 S.W. 2d 661 (Texas 1976)
Chalmers v. Chalmers 32o A. 2d 478 (New Jersey 1974)
Chambers v. Chambers 249 So. 2d 896 (Louisiana 1971)
Chapman v. Chapman 498 S.W. 2d 134 (Kentucky 1973)
Chase v. Chase 444 P. 2d 145 (Washington 1968)
Cheney v. City and County of San Francisco Employees' Retirement Fund 61 P. 2d 754 (Kalifornien 1936)
Clark v. Foster 391 P. 2d 853 (Idaho 1964)

Cody v. Rieker 454 F.Supp. 22 (1978)

Collida v. Collida 546 S.W. 2d 7o8 (Texas 1977)

Commissioner v. Lester 366 US 299, 6 L.Ed. 2d 3o6 (1961)

Corso v. Corso 59 D & C 2d 546 (Pennsylvania 1972)

Covert v. Covert 264 N.Y.S. 2d 82o (New York 1965)

Crossan v. Crossan 94 P. 2d 6o9 (Kalifornien 1939)

Daigre v. Daigre 83 So. 2d 9oo (Louisiana 1955)

David v. Prudential Insurance Co. of America 331 F. 2d 346 (1964)

Davis v. Davis 495 S.W. 2d 6o7 (Texas 1973)

In Re Marriage of Davis 534 P. 2d 8o9 (Colorado 1975)

De Lozier v. Smith 524 P. 2d 97o (Arizona 1974)

De Revere v. De Revere 491 P. 2d 249 (Washington 1971)

Matter of Marriage of Dietz 527 P. 2d 428 (Oregon 1974)

Di Florido v. Di Florido 331 A. 2d 174 (Pennsylvania 1975)

Di Tolvo v. Di Tolvo 328 A. 2d 625 (New Jersey 1974)

Dominey v. Dominey 481 S.W. 2d 473 (Texas 1972)

Dorward v. ILWU - PMA Pension Plan 452 P. 2d 258 (Washington 1969)

Doyle v. Doyle 186 P. 188 (Kalifornien 1919)

Dryden v. Board of Pension Commissioners 59 P. 2d 1o4 (Kalifornien 1936)

Du Pont v. Du Pont 98 A. 2d 493 (Delaware 1953)

Eastis v. Eastis 12o Cal.Rptr. 861 (Kalifornien 1975)

Edwards v. Edwards 444 P. 2d 7o3 (Washington 1968)

In Re Marriage of Ellis 538 P. 2d 1347/552 P. 2d 5o6 (Colorado 1975/1976)

Estes v. Estes 322 P. 2d 238 (Kalifornien 1958)

Estin v. Estin 334 US 541, 92 L.Ed. 1561 (1948)

Everett v. Everett 185 N.E. 2d 2o1 (Illinois 1962)

Fine v. Fine 77 A. 2d 436 (Pennsylvania 1951)

In Re Marriage of Fithian 517 P. 2d 449 (Kalifornien 1974)

Fleming v. Nestor 363 US 6o3, 4 L.Ed. 2d 1435 (196o)

Foreman v. Foreman 227 N.Y.S. 8o7 (New York 1929)

Fortier v. Fortier 1o9 Cal.Rptr. 58 (Kalifornien 1974)

Foster v. William 484 P. 2d 438 (Washington 1971)
Francis v. Francis 412 S.W. 2d 29 (Texas 1967)
Free v. Bland 369 US 663, 8 L.Ed. 2d 18o (1963)
In Re Marriage of Freese 226 N.W. 2d 8oo (Iowa 1975)
In Re Marriage of Freiberg 127 Cal.Rptr. 792 (Kalifornien 1976)
French v. French 112 P. 2d 235 (Kalifornien 1941)
Friedlander v. Friedlander 494 P. 2d 2o8 (Washington 1972)
Frontiero v. Richardson 411 US 677, 36 L.Ed. 2d 583 (1973)

Gaethje v. Gaethje 442 P. 2d 87o (Arizona 1968)
Garlock v. Garlock 18 N.E. 521 (New York 1939)
Gaskie v. Gaskie 534 P. 2d 629 (Colorado 1975)
Matter of Marriage of Gongwer 554 S.W. 2d 49 (Texas 1977)
Graham v. Graham 171 S.E. 2d 7o4 (South Carolina 197o)
Grant v. Grant 226 N.W. 358 (North Dakota 1975)
Griffin v. Griffin 535 S.W. 2d 42 (Texas 1976)
Grimm v. Grimm 157 P. 2d 841 (Kalifornien 1945)
Gristy v. Hudgens 2o3 P. 569 (Arizona 193o)
In Re Marriage of Gudenkauf 2o4 N.W. 2d 586 (Iowa 1973)
Guerrero v. Guerrero 5o2 P. 2d 1o77 (Arizona 1972)

Hamilton v. Hamilton 258 So. 2d 661 (Louisiana 1972)
Hinton v. Hinton 195 S.E. 2d 319 (North Carolina 1973)
Hisquierdo v. Hisquierdo, U.S. Supreme Court No. 77-533, January 1979
In Re Marriage of Hisquierdo 566 P. 2d 224 (Kalifornien 1977)
Hooks v. Hooks 187 A. 245 (Pennsylvania 1936)
Howard v. Howard 242 N.W. 2d 884 (Nebraska 1976)
Hudson v. Hudson 35o P. 2d 596 (Oklahoma 196o)
Hughes v. Hughes 334 A. 2d 379 (New Jersey 1975)
Hurn v. Hurn 541 P. 2d 36o (Alaska 1975)
Hutchins v. Hutchins 248 N.W. 272 (Michigan 1976)

Jacoby v. Grays Harbor Chair & Mfg. Co. 468 P. 2d 666 (Washington 197o)
Janke v. Janke 366 N.Y.S. 2d 91o (New York 1975)
Johnson v. Johnson 23 S.W. 1o22 (Texas 1893)
Johnson v. Johnson 195 A. 2d 4o6 (District of Columbia 1963)
In Re Marriage of Johnston 85 Cal.App. 3d 9oo (Kalifornien 1978)

In Re Marriage of Jones 531 P. 2d 42o (Kalifornien 1975)
In Re Marriage of Judd 137 Cal.Rptr. 318 (Kalifornien 1977)

Kahn v. Kahn 78 So. 2d 367 (Florida 1955)
Kahn v. Shevin 416 US 351, 4o L.Ed. 2d 189 (1974)
In Re Marriage of Kelley 134 Cal.Rptr. 259 (Kalifornien 1976)
Kern v. City of Long Beach 179 P. 2d 799 (Kalifornien 1947)
Kirkham v. Kirkham 335 S.W. 2d 393 (Texas 196o)
Kover v. Kover 278 N.E. 2d 886 (New York 1972)
Kretzschmar v. Kretzschmar 21o N.W. 2d 352 (Michigan 1973)
Kruger v. Kruger 354 A. 2d 34o/375 A. 2d 659 (New Jersey 1977)

Lacey v. Lacey 173 N.W. 2d 142 (Wisconsin 197o)
Lafitte v. Lafitte 253 So. 2d 12o (Louisiana 1971)
Langlinais v. Langlinais 289 So. 2d 343 (Louisiana 1974)
Larson v. Larson 5o9 P. 2d 1297 (Idaho 1973)
La Rue v. La Rue 531 P. 2d 84 (Kansas 1975)
Le Clert v. Le Clert 453 P. 2d 755 (New Mexico 1969)
Light v. Light 147 N.E. 2d 34 (Illinois 1957)
Ligon v. Ligon 87 S.W. 838 (Texas 19o5)
In Re Marriage of Loehr 531 P. 2d 425 (Kalifornien 1975)
Lumpkins v. Lumpkins 519 S.W. 2d 491 (Texas 1975)
Lynch v. Lawrence 293 So. 2d 598 (Louisiana 1974)

M. v. M. 321 A. 2d 115 (Delaware 1974)
Magruder v. Magruder 2o9 N.W. 2d 585 (Nebraska 1973)
Manheim v. Manheim 31o N.Y.S. 2d 1o17/3o2 N.Y.S. 2d 473 (New York 1969)
Marcotte v. Marcotte 525 P. 2d 5o7 (Colorado 1974)
Marks v. Marks 294 N.Y.S. 7o (New York 1937)
Marks v. Marks 47o S.W. 2d 83 (Texas 1971)
In Re Marriage of Martin 123 Cal.Rptr. 634 (Kalifornien 1975)
Marshall v. Marshall 511 S.W. 2d 72 (Texas 1974)
McBride v. McBride 54 P. 2d 48o (Kalifornien 1936)
McDonald v. McDonald 236 P. 2d 1o66 (Utah 1951)
In Re Marriage of McDonald 125 Cal.Rptr. 16o (Kalifornien 1975)
McGrew v. McGrew 377 A. 2d 697 (New Jersey 1977)

Messersmith v. Messersmith 86 So. 2d 169 (Louisiana 1956)

In Re Marriage of Milhan 528 P. 2d 1145 (Kalifornien 1974)

Miser v. Miser 475 S.W. 2d 597 (Texas 1971)

In Re Marriage of Moorhead 224 N.W. 2d 242 (Iowa 1975)

Mora v. Mora 429 S.W. 660 (Texas 1968)

Morris v. Morris 419 P. 2d 129 (Washington 1966)

Morrissey v. Morrissey 377 S.W. 2d 944 (Tennessee 1964)

In Re Marriage of Morrison 143 Cal.Rptr. 139 (Kalifornien 1978)

Muckleroy v. Muckleroy 498 P. 2d 1357 (New Mexico 1972)

In Re Marriage of Mueller 137 Cal.Rptr. 129 (Kalifornien 1977)

Nail v. Nail 486 S.W. 2d 761 (Texas 1972)

Neal v. Neal 571 P. 2d 1037 (Arizona 1976)

Neeley v. Lockton 389 P. 2d 909 (Washington 1964)

New York Life Insurance Co. v. Bank of Italy 214 P. 61 (Kalifornien 1923)

In Re Marriage of Nizenkoff 135 Cal.Rptr. 189 (Kalifornien 1976)

Occidental Life Insurance Co. v. Powers 74 P. 2d 27 (Washington 1937)

Otto v. Otto 455 P. 2d 642 (New Mexico 1969)

Overton v. Overton 287 N.E. 2d 47 (Illinois 1972)

Packer v. Board of Retirement 217 P. 2d 660 (Kalifornien 1950)

Painter v. Painter 320 A. 2d 484/287 A. 2d 467 (New Jersey 1974/1972)

In Re Marriage of Pardee 408 F.Supp. 666 (1976)

Parsons v. Parsons 229 N.W. 2d 629 (Wisconsin 1975)

In Re Marriage of Patrino 111 Cal.Rptr. 367 (Kalifornien 1973)

Payne v. Payne 512 P. 2d 736 (Washington 1973)

Pellegrino v. Pellegrino 342 A. 2d 226 (New Jersey 1975)

Perez v. Perez 523 P. 2d 455 (Washington 1974)

In Re Marriage of Peterson 115 Cal.Rptr. 184 (Kalifornien 1974)

Phillipson v. Board of Administration, Public Employees' Retirement System 473 P. 2d 765 (Kalifornien 1970)

Pinion v. Pinion 67 P. 2d 265 (Utah 1937)

Pinkowski v. Pinkowski 226 N.W. 2d 518 (Wisconsin 1975)

Pittman v. Pittman 393 P. 2d 957 (Washington 1964)

Polk v. Polk 39 Cal.Rptr. 824 (Kalifornien 1964)

In Re Marriage of Pope 544 P. 2d 639 (Colorado 1975)

Posner v. Posner 233 So. 2d 381 (Florida 197o)

In Re Marriage of Powers 527 S.W. 2d 949 (Missouri 1975)

Propper v. Propper 221 N.W. 2d 566 (Minnesota 1974)

Ramsey v. Ramsey 535 P. 2d 53 (Idaho 1975)

Ray v. Ray 5o2 P. 2d 397 (Oregon 1972)

Robbins v. Robbins 463 S.W. 2d 876 (Missouri 1971)

Scherzer v. Scherzer 346 A. 2d 434 (New Jersey 1975)

Schultz v. Schultz 29o So. 2d 146 (Florida 1974)

Searle v. Searle 522 P. 2d 697 (Utah 1974)

Sherrer v. Sherrer 334 US 343, 92 L.Ed. 1429 (1948)

Sieroty v. Sieroty 376 P. 2d 563 (Kalifornien 1962)

Sinclair v. Purdy 235 N.Y. 245 (New York 1923)

In Re Marriage of Skaden 566 P. 2d 249 (Kalifornien 1977)

Small v. Bartyzel 177 P. 2d 391 (Washington 1947)

Smith v. Succession of Smith 298 So. 2d 146 (Louisiana 1974)

In Re Marriage of Sommers 126 Cal.Rptr. 22o (Kalifornien 1975)

Spector v. Spector 531 P. 2d 176 (Arizona 1975)

Standard Life Insurance Company of the South v. Franks 278 So. 2d 112 (Louisiana 1973)

Stanhope v. Pratt 533 S.W. 2d 567 (Missouri 1976)

Stern v. Stern 331 A. 2d 257 (New Jersey 1975)

Stone v. Stone 45o F.Supp. 919 (1978)

Stout v. Stout 382 A. 2d 659 (New Jersey 1977)

Succession of Rabouin 9 So. 2d 529 (Louisiana 1942)

Succession of Rockvoan 141 So. 2d 438 (Louisiana 1962)

Swager v. Peterson 291 P. 1o49 (Idaho 193o)

Sweesy v. Los Angeles Retirement Board 11o P. 2d 37 (Kalifornien 1941)

Swope v. Mitchell 324 So. 2d 461 (Louisiana 1975)

Taggart v. Taggart 552 S.W. 2d 422 (Texas 1977)

Talley v. Employers Mutual Liability Insurance Co. 181 So. 2d 784 (Louisiana 1965)

Teefey v. Teefey 533 S.W. 2d 563 (Missouri 1976)

Temple v. Temple 328 N.E. 2d 227 (Indiana 1975)

T.L. James & Co., Inc. v. Montgomery 332 So. 2d 834 (Louisiana 1975)

Todd v. Todd 78 Cal.Rptr. 131 (Kalifornien 1969)
Tucker v. Tucker 298 A. 2d 91 (New Jersey 1972)
Tyre v. Aetna Life Insurance Company 353 P. 2d 725 (Kalifornien 1960)

Unander v. Unander 506 P. 2d 719 (Oregon 1973)

Verner v. Verner 77 Cal.App. 3d 718 (Kalifornien 1978)
Visini v. Visini 27 Cal.Rptr. 782 (Kalifornien 1963)
Volid v. Volid 286 N.E. 2d 42 (Illinois 1972)

Waite v. Waite 492 P. 2d 13 (Kalifornien 1972)
Warthan v. Haynes 288 S.W. 2d 481 (Texas 1956)
Webster v. Webster 442 S.W. 2d 786 (Texas 1969)
West v. Ortego 325 So. 2d 242 (Louisiana 1975)
White v. White 347 A. 2d 360 (New Jersey 1975)
Whittenburg v. Whittenburg 523 S.W. 2d 797 (Texas 1975)
Wilder v. Wilder 534 P. 2d 1355 (Washington 1975)
Williams v. North Carolina 317 US 287, 87 L.Ed. 279 (1942)
Williams v. North Carolina 325 US 226, 89 L.Ed. 1577 (1945)
In Re Marriage of Williams 199 N.W. 2d 339 (Iowa 1972)
Williamson v. Williamson 21 Cal.Rptr. 164 (Kalifornien 1962)
Wilson v. Wilson 212 P. 2d 1022 (Washington 1949)
In Re Marriage of Wilson 519 P. 2d 165 (Kalifornien 1974)
Winsberg v. Winsberg 56 So. 2d 730 (Louisiana 1952)
Wirth (Fischer) v. Wirth 326 N.Y.S. 2d 308 (New York 1971)
Wissner v. Wissner 201 P. 2d 837 (Kalifornien 1949)
Wissner v. Wissner 338 US 655, 94 L.Ed. 424 (1950)

Yiatchos v. Yiatchos 376 US 306, 11 L.Ed. 2d 724 (1964)

Abkürzungen

A., A. 2d	Atlantic Reporter, Second Series
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
Cal.App.	California Appellate Reports
Cal.Rptr.	California Reporter
Ch.	Chapter
CFLA	California Family Law Act
D & C (Pennsylvania)	Pennsylvania District and County Reports
DVO EheG	Durchführungsverordnung zum Ehegesetz
ERA	Equal Rights Amendment
ERISA	Federal Employee's Retirement Income Security Act
F. 2d	Federal Reporter Second Series
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
F.Supp.	Federal Supplement
HEW	Department of Health, Education and Welfare
HR	House of Representatives
IWY Commission	Commission on the Observance of International Women's Year
L.Ed.	Lawyer's Edition
Münch.Komm.	Münchener Kommentar
N.E., N.E. 2d	Northeastern Reporter, Second Series
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
N.W., N.W. 2d	Northwestern Reporter, Second Series
N.Y.	New York Reports
N.Y.S., N.Y.S. 2d	New York Supplement, Second Series
P., P. 2d	Pacific Reporter, Second Series
S.	Senate
S.E., S.E. 2d	Southeastern Reporter, Second Series
So., So. 2d	Southern Reporter, Second Series
SSA	Social Security Administration

SSI	Supplemental Security Income
Supp.	Supplement
S.W., S.W. 2d	Southwestern Reporter, Second Series
UMDA	Uniform Marriage and Divorce Act
U.S.	United States
US	United States Supreme Court Reports
USC	United States Code

Einleitung

Scheidung ist in den letzten Jahrzehnten ein gesellschaftspolitisches und soziales Problem geworden, das die verschiedensten Rechts- und Gesellschaftsordnungen herausfordert. Ihre zunehmende Liberalisierung, die in der Bundesrepublik Deutschland Niederschlag in dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 gefunden hat, führt in der Praxis vor allem zu Problemen bei der Bewältigung der Scheidungsfolgen.

Die Kritik, auf die die Neuregelung des Unterhaltsrechts und die Einführung des Versorgungsausgleichs im Bürgerlichen Gesetzbuch von Anbeginn stießen, war Anlaß für die Untersuchung, auf welche Weise in den Vereinigten Staaten von Amerika die finanziellen Scheidungsfolgen bewältigt werden.

Eine Betrachtung der Rechtssituation in den USA bietet sich nicht nur an, weil deren föderativer Aufbau in vielen Materien - so auch im Familienrecht - zu unterschiedlicher Gesetzgebung und Rechtsprechung und deshalb bei aller Aufsplitterung zu einer besonders reichhaltigen Materialfülle führt. Wichtiger ist vielmehr, daß Uneinheitlichkeit nach dem Selbstverständnis der Amerikaner nicht per se als Nachteil zu verstehen ist, sondern vor allem als Herausforderung, Vielfalt möglichst erst dann zu beschränken, wenn sich in der Auseinandersetzung bestimmte Alternativen durchsetzen und bewähren konnten. Diese Einstellung ist entscheidend dafür, daß sich in den USA ein umfassendes Forum des Austausches zwischen Legislativen und Judikativen, zwischen Wissenschaftlern und Praktikern gebildet hat, das wegen der Verschiedenartigkeit der vertretenen Auffassungen und dargelegten Standpunkte Erkenntnisse vermittelt, die oft über die Grenzen des anglo-amerikanischen Rechtskreises hinaus Gültigkeit beanspruchen können.

Gerade auf dem Gebiet des Ehe- und Familienrechts kann man die USA als ein "gigantisches rechtspolitisches Experimentierfeld bezeichnen, in welchem bald dieser, bald jener Staat mit seiner Gesetzgebung oder Rechtsprechung in diese oder jene Richtung vorprellt, dadurch Erfahrungen sammelt, Fallanschauung vermittelt,

die rechtspolitische Auseinandersetzung befruchtet und auf andere Staaten beispielgebend oder abschreckend wirken kann."[1]

Erschwert wird eine Untersuchung des amerikanischen Scheidungs- und Güterrechts allerdings einerseits dadurch, daß es keine aktuellen Gesamtdarstellungen der verschiedenen Staatenrechte gibt und sich die Spezialliteratur in aller Regel nur mit einzelnen Aspekten innerhalb eines Staates beschäftigt, andererseits dadurch, daß in den USA die Rechtspraxis eine bedeutende, im Scheidungsrecht häufig sogar die entscheidende Rolle spielt, so daß eine über das Studium der Kodifikationen hinausgehende Auseinandersetzung mit der Praxis erforderlich ist.

Mit der vorliegenden Arbeit wird deshalb versucht, eine Lücke im Schrifttum jedenfalls für den Bereich der finanziellen Scheidungsfolgen in den USA zu schließen und den systematischen Überblick über Rechtsquellen und Praxis durch eine Analyse über Unterhalt und Vermögensteilung nach Scheidung zu vervollständigen, die zum einen auch die gegenwärtig in den USA diskutierten Reformvorschläge mit einbezieht und zum anderen im Rahmen der Gesamtwürdigung Augenmerk auf die seit 1976 in der Bundesrepublik Deutschland eingetretenen Veränderungen richtet.

In der Arbeit konnte die Rechtsentwicklung in den USA bis März 1979 berücksichtigt werden.

Allen, die mir bei der Anfertigung der Arbeit behilflich waren, danke ich herzlich. Bei den Untersuchungen in den USA bin ich insbesondere von Joyce S. Steinhardt, Doris Jonas Freed, Harry D. Krause, Robert R. Thompson, Lester S. Goldblatt und Douglass B. Wright unterstützt worden. Assessor Dr. Hartmut Linke gab mir eine Reihe wertvoller Hinweise. Besonders bedanke ich mich bei Professor Dr. Günther Beitzke für die Anregung zu diesem Thema und die Betreuung der Arbeit.

---

1) Zweigert/Kötz § 19, S. 3o5, 3o6

Allgemeiner Überblick über das amerikanische Scheidungsrecht

Das Scheidungsrecht gehört in den USA als Teil des Familienrechts zur Gesetzgebungskompetenz der Einzelstaaten; es gibt daher nur "State Divorce Laws" und kein "Federal Divorce Law", wohl aber ein offizielles, einheitliches Mustergesetz, den "Uniform Marriage and Divorce Act", der jedoch bislang nur von relativ wenigen Staaten als eigenes Gesetz übernommen worden ist.[1] So weit die politischen und sozialen Verhältnisse in den einzelnen Staaten voneinander abweichen, so unterschiedlich sind auch die dort geltenden Scheidungsgesetze.

Etwa seit 1970 hat die Kritik an der traditionellen Schuldscheidung und ihrer mehr oder weniger offen praktizierten Umgehung, der Konventionalscheidung, eine Welle konkreter gesetzgeberischer Maßnahmen provoziert, die in einigen Fällen zu einer Ablösung, ansonsten zumeist immerhin zu einer Überlagerung des Schuldprinzips durch das Zerrüttungsprinzip geführt haben.

Diese Entwicklung lief - stark vereinfacht betrachtet - vom Westen der USA nach Osten: der Ausgangspunkt der Reformbewegung lag in den Staaten der Pazifikküste, während in den Staaten im östlichen Zentrum und an der Atlantikküste, allerdings auch in den Südstaaten, noch heute überwiegend konservative Gesetze gelten, die sich in Scheidungsgründen, Scheidungsfolgenregelungen und Scheidungsverfahren noch deutlich an Schuldprinzipien anlehnen und allenfalls in Teilbereichen reformiert worden sind.

Im Westen und Nordwesten der USA trennte sich dagegen eine Reihe von Staaten schon früh und vollständig vom alten Recht zugunsten neuer, schuldneutraler Gesetze, die größtenteils als Scheidungsvoraussetzung nicht einmal mehr Getrenntleben kennen, sondern lediglich das Scheitern der Ehe von beiden Eheleuten oder sogar nur von einem Partner behauptet und vom Gericht als glaubhaft anerkannt sehen wollen.[2]

---

1) Zum "Uniform Marriage and Divorce Act" vgl. im einzelnen S. 19 ff, 195 ff

2) Arizona, Kalifornien, Colorado, Florida, Iowa, Kentucky, Michigan, Missouri, Montana, Nebraska, Oregon, Virgin Islands, Washington

Nach wie vor sind diese Staaten, vor allem Kalifornien und Washington, Vorbild für andere reformwillige Staaten sowie Vorkämpfer weiterer Liberalisierung der Scheidung und weiterer wirtschaftlicher Absicherung der Scheidungsfolgen.

Wegen der großen Abweichungen der staatlichen Scheidungsgesetze untereinander ist die Frage von besonderer Bedeutung, wonach sich die gerichtliche Zuständigkeit in Scheidungssachen bestimmt.

Die Gerichtsbarkeit über eine Person hängt grundsätzlich zunächst von deren "domicile" ab,[1] wobei das "domicile" des amerikanischen Rechts nur bedingt dem "Wohnsitz" im deutschen Recht entspricht, da man immer nur ein "domicile" haben kann, welches sich durch den "animus manendi", den Willen zu bleiben, auszeichnet.[2] Da dieser strenge Domizilbegriff jedoch oft nicht mit der wachsenden Bevölkerungsmobilität und dem zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr in Einklang zu bringen ist, wurde er in vielen Rechtsbereichen aufgeweicht oder durch zusätzliche Regelungen ergänzt. So ist auf dem Gebiet des Scheidungsrechts, jedenfalls soweit es nur um die Scheidung an sich, nicht um die Scheidungsfolgenregelung, insbesondere Vermögensverteilungen, geht, heute weniger das "domicile" als vielmehr die "residence" das für die gerichtliche Zuständigkeit in der Praxis oft ausreichende Merkmal.[3] "Residence" bedeutet lediglich Aufenthaltsort und stellt somit geringere Anforderungen an Beständigkeit und Funktion des Ortes als "domicile".

Wird die Frage des Domizils nicht ausnahmsweise von der Gegenpartei vor Gericht aufgegriffen, so gelten die Erfordernisse für die gerichtliche Zuständigkeit im allgemeinen dadurch als erfüllt, daß der Kläger oder Antragsteller eines Scheidungsverfahrens den "residency requirements" des betreffenden Staates gerecht wird, das heißt, sich lange genug an einem Ort dieses Staates aufgehalten hat und behauptet, dort auch sein "domicile" zu haben.[4] Die

---

1) Ehrenzweig/Louisell § 8-2, S. 62, § 37-1, S. 143
2) Hay S. 45
3) Ehrenzweig/Louisell § 8-3, S. 63; Krause, Family Law in a Nutshell, § 25.5, S. 312; Mills S. 182
4) Ehrenzweig/Louisell § 37-3, S. 146, 147; Sherrer v. Sherrer 334 US 343, 349 ff, 92 L.Ed. 1429, 1435 ff (1948); Goodman S. 21

zeitlichen Anforderungen bei den "residency requirements" schwanken je nach Staat zwischen sechs Wochen und zwei Jahren Aufenthaltsdauer.[1]

Ist ein angerufenes Gericht im Sinne dieser Aufenthaltsvorschriften örtlich zuständig, so wendet es generell die lex fori an und spricht die Scheidung nach dem in seinem Staat geltenden Recht aus.

Das hat zur Folge, daß sich Scheidungswillige, die sich dem an ihrem Wohnort angewendeten Scheidungsrecht, beispielsweise weil es noch stark von Schuldgesichtspunkten durchsetzt ist, entziehen wollen, im Sinne des sogenannten "forum shopping" einen Staat mit liberalem Scheidungsrecht aussuchen können, in dem sie sich dann lediglich die erforderliche Mindestzeit aufhalten müssen, bevor ein dortiges Gericht die Scheidung aussprechen kann.[2]

Wenn es sich dabei nicht um eine "ex parte"-Entscheidung handelt, das heißt, die andere Partei wenigstens durch einen Anwalt vertreten ist, sind durch das Urteilsanerkennungsgebot der amerikanischen Verfassung, die "Full Faith and Credit Clause",[3] alle anderen Bundesstaaten gezwungen, die Scheidung anzuerkennen. Nur bei völlig einseitig durchgeführten Scheidungsverfahren kann der Staat, in dem der andere, nicht gehörte Ehegatte lebt, zu dessen Schutz unter Umständen die Anerkennung des Urteils verweigern.[4]

Außerdem sind Scheidungsfolgenregelungen in vielen Fällen nicht durchsetzbar, weil allein "residence" dafür keine gerichtliche Zuständigkeit begründen kann.[5]

Die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichte in Scheidungssachen richtet sich nach dem Gerichtsaufbau und dem Instanzenzug des jeweiligen Staates.[6] Grundsätzlich werden

---

1) Harper's Bazaar, July 1976, America's Divorced Woman, Grounds for Divorce: A State-by-State Breakdown; Mills S. 182 ff
2) Hay S. 47, 111-115
3) United States Constitution, Art. IV Section 1
4) Williams v. North Carolina 317 US 287, 297, 87 L.Ed. 279, 285 (1942) und 325 US 226, 241, 89 L.Ed. 1577, 1587, 1588 (1945); Krause, Family Law in a Nutshell, § 25.6, S. 313, 314
5) Clark, Domestic Relations, § 11.2, S. 287, § 11.4, S. 314; Estin v. Estin 334 US 541, 549, 92 L.Ed. 1561, 1568, 1569 (1948); Goodman S. 22
6) Vgl. zu den Instanzenzügen und Gerichtsbezeichnungen Blumenwitz S. 29, 30; Hay S. 38

Scheidungsfälle von den ordentlichen Gerichten erster Instanz und nicht von etwa bestehenden besonderen Familiengerichten ("Family Courts") behandelt. Die in vielen Staaten eingerichteten "Family Courts" erhielten durchweg nicht die Zuständigkeit für Scheidungen, die als rechtlich zu kompliziert und finanziell zu bedeutsam betrachtet werden, um sie einem "nebengeordneten" oder gar "untergeordneten" Gericht zu überlassen. Denn die Familiengerichte sind in den USA ähnlich wie die "Small Claims Courts", die Gerichte für geringe Streitwerte (in der Regel bis zu 1ooo Dollar) zur Entlastung der Zivilgerichte eingerichtet worden und werden überwiegend als "Hilfsgerichte" verstanden, die hauptsächlich im Bereich der Jugendfürsorge sowie des Kindschafts- und Vormundschaftsrechts tätig werden.[1]

Aufgrund dieser Abwertung, die das Konzept der Familiengerichte in den USA erlitt, müssen Scheidungswillige in fast allen Fällen das langwierigere und kostspieligere Verfahren vor den Zivilgerichten durchlaufen, um durch Richterspruch ihre Ehe beenden lassen zu können.

---

1) Krause, Family Law in a Nutshell, § 23.1, S. 285, 286; Brown S. 18o

A. Das Unterhaltsrecht nach Scheidung

I. Der gegenwärtige Rechtszustand in den USA

Das Unterhaltsrecht nach Scheidung ist in den USA von Staat zu Staat sehr unterschiedlich geregelt.

Während in den meisten Staaten mittlerweile "alimony", Unterhalt, nach der Scheidung grundsätzlich von der Frau oder dem Mann beansprucht werden kann, darf in einigen Staaten nach dem Gesetz nur die geschiedene Frau, nicht der geschiedene Mann, Unterhalt verlangen,[1] und in wiederum anderen Staaten sehen die Gesetze überhaupt keinen Unterhalt nach der Scheidung vor.[2]

Darüber hinaus knüpfen die gesetzlichen Vorschriften uneinheitlich an tatsächliche und rechtliche Voraussetzungen - insbesondere an die Schuld am Scheitern der Ehe - an und enthalten abweichende Richtlinien für die Gewährung und Bemessung des Unterhalts.[3]

---

1) Alabama, Arkansas, Georgia, Idaho, Louisiana, Maine, Mississippi, New York, South Carolina, Tennessee, Wyoming, Puerto Rico

2) Texas Family Code § 3.59; Pennsylvania Statutes 23 § 46; Indiana Statutes 31-1-11.5-9. Ausnahmen sind möglich, wenn ein Ehepartner körperlich oder geistig behindert ist: Pennsylvania Statutes 23 § 45; Indiana Statutes 31-1-11.5-9 (c); vgl. Backiel/Conlin S. 21; Chezem S. 8

3) Vgl. etwa Florida Statutes § 61.08: "(1) ... The court may consider the adultery of a spouse and the circumstances thereof in determining whether alimony shall be awarded to such spouse and the amount, if any, to be awarded to such spouse.
(2) In determining a proper award of alimony, the court may consider any factor necessary to do equity and justice between the parties."
Michigan Compiled Laws Section 552.23: "... such alimony as it shall deem just and reasonable having regard to 1) the ability of either party and 2) the character and situation of the parties and all the other circumstances of the case."
North Carolina General Statutes § 50-16.2 und § 50-16.6: "... Dependent spouse is entitled to alimony where other spouse is guilty of adultery ...", "... dependent spouse who is guilty of adultery is not entitled to alimony ..."
Washington Revised Code Title 26.09.090: "maintenance awarded without regard to marital misconduct ..., in such amount and for such time as court deems just and proper ..."

1) Das traditionelle, vom kanonischen Recht geprägte amerikanische Scheidungsfolgenrecht

Die großen Abweichungen innerhalb des Unterhaltsrechts wären im einzelnen nur durch eine genaue Prüfung auch der politischen, gesellschaftlichen, sozialen und religiösen Entwicklungen und Einflüsse in jedem Staat gesondert zu erläutern; rechtlich sind diese Besonderheiten des amerikanischen Scheidungs- und Unterhaltsrechts jedoch in erster Linie historisch auf dessen Entstehung als "statute law"[1] und auf die Prägung durch das "canon law", das kanonische Recht, zurückzuführen.[2] Der Einfluß kanonischen Gedankengutes in den Vereinigten Staaten von Amerika ist wiederum im Lichte der vorausgegangenen englischen Rechtserfahrungen zu sehen, die, wie sie allgemein die Entwicklung amerikanischen Rechts bestimmt haben, auch für den Bereich des Familienrechts entscheidend waren.[3]

a) Die Anwendung des kanonischen Rechts in England

In England waren vom 12. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts Rechtsstreitigkeiten über Scheidungs- und Unterhaltsfragen aus dem Bereich des "common law" und der ergänzenden "equity"-Gerichte ausgeklammert[4] und den "ecclesiastical courts", den kirchlichen Gerichtshöfen, vorbehalten.[5] Diese Gerichte folgten kanonischem

---

1) "Statute law", geschriebenes Recht, im Gegensatz zum "common law", ungeschriebenem Gewohnheitsrecht
2) Rheinstein, Marriage Stability, I 2., S. 2o; Kelso, S. 187; Rothenberg I.C., S. 5; Nelson I § 1.o1, S. 1
3) Rheinstein, Marriage Stability, I 3., S. 31
4) Lediglich in der Cromwell-Ära im 17. Jahrhundert unterlagen sie vorübergehend den "equity"-Richtern und damit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des säkularen "common law". - Bishop § 1394, S. 58o; Foster/Freed, Dissolution, Introduction vii Anm. 2
5) Nelson I § 1.o1, S. 1; Vernier/Hurlbutt, S. 197; Pollock/Maitland Ch. VII § 1, S. 366, 372; Foote/Levy/Sander Ch. 7 S. 646

Recht und damit römisch-katholischen Glaubenssätzen, die die Ehe als Sakrament für heilig und unauflösbar hielten, eine absolute Scheidung folglich nicht erlaubten.[1]

Gewährt wurde daher entweder nur die Trennung "a mensa et thoro", die den Bestand der Ehe unberührt ließ, oder die Auflösung "a vinculo matrimonii", die rückwirkend die Ehe mit sämtlichen persönlichen Pflichten und Rechten in den Fällen vernichtete, in denen sie nicht wirksam zustande gekommen war.[2] Eine Eheauflösung "a vinculo matrimonii" bedeutete für die Betroffenen, daß sie so behandelt und betrachtet wurden, als seien sie nie verheiratet gewesen, mit der Folge, daß sie auch keinerlei Unterhaltsansprüche gegeneinander vorbringen konnten.[3]

Demgegenüber blieben die ehelichen Unterhaltspflichten nach einer Trennung von Tisch und Bett weiter so bestehen, wie sie in der Ehe entstanden waren.

Die Bestimmung ehelicher Rechte und Pflichten oblag in dem Maße, wie sie über allgemeine Verhaltensmaßregeln hinausgingen und insbesondere die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über eingebrachtes Vermögen betrafen, zwar nicht den kirchlichen Gerichten, sondern war und blieb Teil des "common law".[4] Die mit Ehe- und Scheidungsfällen befaßten Kirchengerichte wandten jedoch dessen Grundsätze an, soweit eigentums- und vermögensrechtliche Fragen, in erster Linie im Rahmen von Unterhaltsregelungen, mit zu entscheiden waren.[5]

---

1) Vernier/Hurlbutt S. 197; Nelson I § 1.01, S. 1; Pollock/Maitland Ch. VII § 1, S. 368, 393
2) Keezer § 240, S. 296; Smith S. 238
3) Vernier/Hurlbutt S. 201; Kelso S. 188
4) Pollock/Maitland Ch. VII § 2, S. 403, 407
5) Clark, Domestic Relations, § 6.1, S. 182; Kelso S. 188

So folgten die nicht ordentlichen Gerichte selbst auch der Regel des "common law", derzufolge eine Frau während der Ehe einen Anspruch auf "alimony"[1] gegen ihren Mann als Ausgleich dafür hatte, daß er im "common law" durch die Eheschließung nicht nur in den Genuß aller ihrer persönlichen Dienste kam, sondern darüber hinaus auch automatisch all ihr Vermögen auf ihn überging, so daß sie durch die Ehe rechtlich und wirtschaftlich abhängig und unterstützungsbedürftig wurde.[2] Dieser Anspruch der Ehefrau auf "alimony" wurde durch eine Trennung "a mensa et thoro", gewährt durch ein kirchliches Gericht, nicht beendet; da die betreffende Frau den Status einer Verheirateten behielt, blieben ihr grundsätzlich auch die damit verbundenen Rechte.[3]

Neben diesen kirchlichen Gerichten, die in England das kanonische Recht anwandten und keine echte Scheidung gewährten, wurde seit 1669 das Parlament mit Scheidungsfällen betraut. Es konnte zwar - wenn auch in relativ wenigen Fällen[4] - durch einen komplizierten, langwierigen und für den Scheidungssuchenden sehr kostspieligen legislativen Akt eine Ehe im Sinne einer Scheidung ex nunc beenden, es konnte aber nicht über "alimony" entscheiden, da ihm die dazu erforderliche Kompetenz, Urteile zu fällen, fehlte.[5]

Einen Vorläufer der heutigen absoluten Scheidung ex nunc mit anschließender möglicher Unterhaltsverpflichtung gab es also in England nicht: die "ecclesiastical courts" erklärten die Ehe entweder für von Anfang an nichtig mit der Folge, daß keine Rechtsbindungen, zum Beispiel für Unterhalt, existierten, oder gewährten nur eine Trennung innerhalb der Ehe, die eheliche Fürsorgeansprüche lediglich fortschrieb, nicht nacheheliche

---

1) "alimony" abgeleitet von "alimonia", lat. = Versorgung, Ernährung
2) Callahan S. 93; Bass/Rein S. 31; Knight S. 59o
3) Foster/Freed, Dissolution, Introduction vii und § 22, S. 44, 45; Bishop § 1385, S. 576, § 1184, S. 51o; Paulsen, Support Rights, S. 7o9
4) 1 bis 3 pro Jahr - vgl. Rheinstein, Marriage Stability, I 2., S. 24, I 3., S. 31, IV 14., S. 317
5) Nelson I § 1.o1, S. 2, 4; Bishop § 1425, S. 592; Foote/Levy/Sander Ch. 7 S.647

Unterhaltspflichten neu schuf. Demgegenüber konnte das Parlament zwar eine Ehe durch Gesetz ex nunc scheiden, ohne jedoch weitere Folgen, wie Unterhalt, selbst mitregeln zu dürfen.

b) Auswirkungen der Anwendung kanonischen Rechts in England auf die Rechtsentwicklung in Amerika

Bevor in England die Rechtsunsicherheit 1857 durch den Erlaß des "Matrimonial Causes Act" und die Schaffung des "Court for Divorce and Matrimonial Causes" - beziehungsweise ab 1873 des "Probate, Admirality and Divorce Court" - beendet wurde, hatte sich das Problem, von welcher Instanz und nach welchen Regeln über Scheidungen und Unterhaltsfragen zu entscheiden sei, auch in den Kolonien in Nordamerika gestellt.

Dort setzte sich zwar in der Regel weitgehend die englische Rechtsentwicklung durch, gegenüber der englischen Scheidungspraxis gab es jedoch starke Vorbehalte. Sowohl die Tatsache, daß viele Siedler protestantischen Glaubens waren und sich deshalb römisch-katholischen Kirchendogmen nicht verpflichtet fühlten, wie auch der Umstand, daß die Einwanderer auf dem anderen Kontinent in neue Gesellschafts- und Staatsformen hineinwuchsen, in denen die Kirche als Institution noch nicht etabliert war und deshalb nicht um die Ausübung weltlicher, das heißt politischer und sozialer Macht, konkurrierte, führten dazu, daß in der "neuen Welt" in Ehe- und Familiensachen weder die "ecclesiastical courts" nach englischem Vorbild Anerkennung oder Nachahmung fanden, noch das kanonische Recht übernommen und auf Scheidungen angewandt wurde.[1]

---

1) Rothenberg I.C., S. 5; Rheinstein, Marriage Stability, I 4., S. 57; Keezer § 24o, S. 297, 298

Dennoch lassen sich dessen Einwirkungen auf das amerikanische Scheidungsrecht bis heute ablesen. Zwar wurden Scheidungsgesuche nirgends kirchlichen Gerichtshöfen überlassen, sondern bis zur Schaffung von entsprechenden Gesetzen und Gerichten von legislativen oder administrativen Instanzen geprüft.[1] Da jedoch im Bereich des Scheidungsrechts nicht auf Rechtsgrundsätze und Präzedenzfälle des "common law" zurückgegriffen werden konnte, weil es sie wegen des Rechtsprechungsmonopols der Kirchengerichte in England nicht gab,[2] andererseits sich die Rechtsetzung und -ausübung in Amerika aber noch nicht völlig unabhängig von England vollzog, fanden einzelne Grundsätze aus der englischen, kanonisch ausgerichteten Scheidungsübung Eingang in die amerikanischen Gerichtsentscheidungen und Familienrechte, und zwar nicht zuletzt auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts.[3]

aa) Die Vielfalt der Unterhaltsregelungen derzeitig geltender Familiengesetze spiegelt die alte kanonische Rechtsprechung sowohl zur Eheauflösung "a vinculo matrimonii" als auch zur Trennung "a mensa et thoro" wider. So ist die kanonische Regel, daß eine Nichtigkeitserklärung "a vinculo matrimonii" die Rechtsbeziehungen der Ehepartner untereinander rückwirkend und gänzlich zerstört, teilweise in Amerika später als Begründung übernommen worden, auch nach einer nunmehr zulässigen echten Scheidung mit ex nunc-Wirkung sämtliche Unterhaltsansprüche untergehen zu lassen.[4] Noch heute rechtfertigen sich die Staaten, die kein "permanent alimony", keinen Unterhalt nach Ablauf des Scheidungsprozesses,[5] gesetzlich vorsehen, insbesondere mit dem

---

1) Rheinstein, Marriage Stability, I 3., S. 32, 34; Rothenberg I.C., S. 5
2) Pollock/Maitland Ch. VII § 1, S. 374, 394
3) Paulsen/Wadlington/Goebel III C 1., S. 418; Dean S. 179; Keezer § 24o, S. 298, 299; Brown S. 174; Foote/Levy/Sander Ch. 7 S. 648; Kay, Sex Discrimination, S. 242
4) Callahan S. 93
5) Indiana(Statutes 31-1-11.5-9), Pennsylvania (Statutes 23 § 46) und Texas (Family Code § 3.59) sehen zwar Unterhalt nicht nach Beendigung der Scheidung, aber während der Dauer des Prozesses vor, sog. "alimony pendente lite".

Hinweis auf die kanonische Tradition, bei Scheidung "a vinculo matrimonii" stets alle Fürsorge- und Zahlungspflichten zu beenden,[1] obwohl die heutige Scheidung einen anderen rechtlichen Charakter und eine andere soziale Bedeutung als die kanonische Nichtigkeitserklärung hat.[2] Genau entgegengesetzt argumentieren die meisten übrigen Gerichte und Gesetzgeber von anderen, zum Teil noch heute gültigen Staatengesetzen.

Die moderne Scheidung, die das kanonische Recht nicht kannte, wurde rechtlich nicht wie die von ihm praktizierte Auflösung "a vinculo matrimonii", sondern wie die Trennung "a mensa et thoro" qualifiziert. Damit kam der im "common law" entwickelte und von den Kirchengerichten in Ergänzung ihres "canon law" angewandte Grundsatz zum Tragen, daß eine Ehefrau generell, weil die Ehe für sie zwangsläufig rechtliche und finanzielle Abhängigkeit vom Ehemann mit sich bringt, Unterhalt verlangen, jedoch selbst nicht ihrerseits zu Zahlungen an den Ehepartner verpflichtet werden kann.

Obwohl den Frauen inzwischen Rechtsmündigkeit und weitgehend Rechtsgleichheit eingeräumt wurde und sich deshalb Zweifel aufdrängen mußten, ob der gegenwärtige gesellschaftliche und rechtliche Hintergrund tatsächlich noch dem Ehebild entsprach, von dem der alte Unterhaltsgrundsatz ausging, beriefen - und berufen - sich die Gesetzgeber auf ihn und wenden ihn Gerichte heute noch in zahlreichen Fällen mit der Folge an, daß Unterhalt von vornherein nur als eine einseitige Verpflichtung verstanden wird, die nach der Scheidung wohl den Mann zugunsten der Frau, nie aber die Frau zugunsten des Mannes treffen kann.[3] Auf diese

---

1) Vgl. Hooks v. Hooks 187 A. 245, 247 (Pennsylvania 1936); Francis v. Francis 412 S.W. 2d 29, 32 (Texas 1967); Temple v. Temple 328 N.E. 2d 227, 229 (Indiana 1975); Turley S. 7; Pennell S. 565

2) In Pennsylvania läuft der Ausschluß von Unterhalt nach Beendigung der Ehe im Sinne des alten kanonischen Rechts einher mit einem strengen Schuldprinzip im Scheidungsrecht und sogar dem Gebrauch der alten Termini: auch die Scheidung in ihrer heutigen Form ist eine Trennung "a vinculo matrimonii", eheliches Getrenntleben ist die Trennung "a mensa et thoro". - Backiel/Conlin S. 2o.
Auch Maryland verwendet noch die alten Termini. - Strohminger/Hoffmann/O'Ferrall Friedman S. 11,12

3) Vernier/Hurlbutt S. 2o6; Kelso S. 194; Cowan S. 19; McGough S. 9; Ploscowe S. 183, 184; Clark, Domestic Relations, § 6.1, S. 181; Paulsen, Support Rights, S. 71o; Foster/Freed, Dissolution, Introduction vii und § 22, S. 44

Weise wird bis in die Gegenwart unter Berufung auf Praktiken und Regeln, die aus der Zeit der in Amerika in Ehesachen nie anerkannten kirchlichen Gerichte und der Vorherrschaft kanonischen Rechts stammen, sowohl die gesetzliche Ablehnung jeglichen Unterhalts nach Scheidung von einigen wenigen Staaten als auch die Beschränkung der Unterhaltspflicht auf den geschiedenen Mann von anderen Staaten aufrechterhalten.[1]

bb) Auch die Behandlung des Schuldkriteriums im nachehelichen Unterhaltsrecht ist in großem Maße geprägt von der Rechtsprechung unter kanonischem Recht.

Die "ecclesiastical courts" in England gewährten die Trennung von Tisch und Bett nur, wenn bestimmte schwerwiegende Gründe, insbesondere grausame Behandlung, Verlassen oder Ehebruch, vorlagen. Diese Gründe, genauer deren Zurechenbarkeit zu einem der Ehepartner, beeinflußten auch den Anspruch auf Unterhalt nach der Trennung.

Sollte sich die Frau eine solche Eheverfehlung zuschulden kommen lassen haben, aufgrund deren die Erlaubnis zum Getrenntleben begehrt wurde, so verlor sie ihren Anspruch auf Unterhalt, denn die Pflicht des Ehemannes, seine Frau zu versorgen, bestand nur, soweit und solange die Ehefrau ihren Pflichten nachkam und ihrem Partner treu blieb.[2]

Mochte auch die schuldig gewordene Ehefrau genau wie die an einer Gefährdung der Ehe unschuldige Ehefrau ökonomisch vom Ehemann abhängig und auf Unterhaltszahlungen angewiesen sein, rechtlich betrachtete man den Unterhaltsanspruch der Schuldigen als verwirkt und befreite den Ehemann von seiner Zahlungspflicht.[3] Für den

---

1) Knight S. 591. Ein anderes Relikt amerikanisch-englischer Familienrechtstradition ist die "common law marriage", die Möglichkeit, ohne Eheschließung die Rechte von Verheirateten in Anspruch nehmen zu können, die heute noch in einigen Staaten in der alten Form gilt. - Vgl. New Hampshire Revised Statutes Annotated 457; Kansas Statutes Annotated 23:1o1; Kahn S. 6; Harley/Werholtz S. 1

2) Foster/Freed, Dissolution, § 22:21, S. 76; Kelso S. 187; Dean S. 196

3) Smith S. 244; Vernier/Hurlbutt S. 199

umgekehrten und weit häufiger auftretenden Fall, daß der Mann als der Schuldige galt, setzte sich der Unterhaltsanspruch der Frau fort.[1]

Der Anspruch auf "alimony" nach einer Trennung von Tisch und Bett wurde also mit einer Bewertung der Lebensführung in der Ehe und dem Schuldspruch des Gerichts verknüpft und somit auch als Instrument zur Bestrafung von Eheverfehlungen eingesetzt.[2]

Die Beantwortung der Schuldfrage ist lange Zeit auch für die Durchführung der absoluten Scheidung die entscheidende Voraussetzung - nicht zuletzt im Hinblick auf Unterhalt - geblieben.

In allen Staaten der USA konnte zunächst die Scheidung nur aufgrund des nachgewiesenen Verschuldens eines Ehepartners, insbesondere des Ehebruchs, ausgesprochen werden,[3] wobei dann, genau wie zu Zeiten der englischen Kirchengerichte, der Schuldvorwurf zulasten des Mannes Unterhaltsberechtigung der Frau bedeutete und - entsprechend umgekehrt - die Schuld der Frau Unterhaltspflichten des Mannes ausschloß.[4]

Heute sind es nur noch vier Staaten, Tennessee, Illinois, Pennsylvania und South Dakota, die ausschließlich "fault grounds", Schuldgründe, für eine Scheidung akzeptieren, wobei Tennessee und South Dakota auch die Gewährung von Unterhalt von der Unschuld am Scheitern der Ehe abhängig machen.[5] Allgemein hat das

---

1) Vernier/Hurlbutt S. 198
2) Rheinstein, Marriage Stability, I 2., S. 19, I 3., S. 52; Clark, Domestic Relations, § 11.1, S. 284; Smith S. 243; Hill, Family Law, S. 367; vgl.Pinion v. Pinion 67 P.2d 265, 267 (Utah 1937)
3) Nelson I § 3.01, S. 44, 45
4) Paulsen, Support Rights, S. 717
5) In Pennsylvania gibt es gesetzlich kein "permanent alimony" (siehe oben S. 12), und Illinois schließt in seinem neuen "Marriage and Dissolution of Marriage Act" von 1977 Schuldgesichtspunkte für Unterhalt ausdrücklich aus (Section 504), obwohl es ansonsten reine Schuldscheidungsgründe beibehalten hat (Section 401); Tennessee ist der konservativste Staat im Bereich des Scheidungsrechts, denn er sieht ausschließliche Schuldscheidung, Unterhalt nur für die Frau und unter Berücksichtigung der Schuld vor (Tennessee Code Sections 36-801, 36-802, 36-820); in South Dakota gibt es zwar ebenfalls nur Schuldscheidungen, und Schuld wird auch bei Unterhaltsfragen berücksichtigt, immerhin kann aber Unterhalt beiden Ehepartnern nach dem Gesetz gewährt werden (South Dakota Codified Laws Sections 25-4-2, 25-4-41).-McEldowney S. 16, 17; Cowan S. 19

Kriterium der Schuld im amerikanischen Scheidungsrecht an Einfluß verloren, seit 1969/7o mit dem neuen kalifornischen "Family Law Act" ein erstes vom Schuldprinzip völlig losgelöstes Scheidungsgesetz vorgelegt wurde, dem ähnliche Gesetze in anderen Staaten während der letzten Jahre folgten.[1]

Zumindest für die Gewährung von Unterhalt ist jedoch die Voraussetzung, unschuldig geschieden zu sein, nach wie vor in fast allen Staaten von Bedeutung. Denn sogar in einigen der Staaten, die das Schuldprinzip ganz fallen lassen wollten, wird auf die Schuldbewertung zumindest für die Höhe des Unterhaltsanspruchs doch noch Wert gelegt.[2]

Entscheidender sind jedoch die zahlreichen Staaten,[3] die, wie etwa New York oder North Carolina, in den vergangenen Jahren die gesetzlichen Bestimmungen lediglich um einen "no fault ground", einen einzelnen schuldunabhängigen Scheidungsgrund, erweiterten,[4] Unterhaltsregelungen aber von dieser Liberalisierung unberührt ließen, so daß jeweils entweder allgemein "circumstances of the case" oder "of the parties" oder explizit "marital misconduct" oder "guilt", die Umstände des Falles oder der Parteien, eheliches Fehlverhalten oder Schuld, zu berücksichtigen sind und

---

1) Arizona, Colorado, Florida, Iowa, Kentucky, Michigan, Missouri, Montana, Nebraska, Oregon, Virgin Islands, Washington. Vgl. Walter S. 5, 18

2) Vgl. Florida Statutes § 61.o8, Michigan Compiled Laws Section 552.23 (siehe oben S. 7); Ewing/Owen S. 11; Bilby S. 585; O'Flarity S. 15; Chapman v. Chapman 498 S.W. 2d 134, 138 (Kentucky 1973); Kretzschmar v. Kretzschmar 21o N.W. 2d 352, 357 (Michigan 1973); In Re Marriage of Carmack 55o S.W. 2d 815, 819-82o (Missouri 1977)

3) Zum Beispiel Alabama, Connecticut, Idaho, Louisiana, Nevada, New Jersey, South Carolina, Rhode Island, Virginia, West Virginia, Wisconsin, Puerto Rico

4) Als neuer Scheidungsgrund wurde insbesondere "separation" eingeführt, das heißt Getrenntleben für eine bestimmte Mindestzeit, die zwischen einem Jahr und fünf Jahren liegt und einer privaten Vereinbarung oder einem Gerichtsurteil ("separation decree") folgt. - Vgl. New York Domestic Relations Law § 17o; North Carolina General Statutes § 5o-5.6

die Unterhaltsentscheidung beeinflussen.[1] Wenn auch die Scheidung an sich in diesen Staaten nach neuen, neutralen Gesichtspunkten ausgesprochen werden kann, so werden doch die Unterhaltsansprüche noch immer an Schuldkriterien gemessen, wie sie zu Zeiten, als es noch kein eigenes, weltliches Scheidungsrecht gab, von den kirchlichen Gerichten in Anwendung kanonischen Rechts aufgestellt wurden.[2] Diese Zwiespältigkeit einiger Scheidungsgesetze, die sich von Schuldmaßstäben nur teilweise und auf Kosten rechtlicher Konsequenz und Klarheit gelöst haben, ist in den meisten Fällen darauf zurückzuführen, daß dem alten Schuld- Scheidungsrecht lediglich ein neuer Scheidungsgrund hinzugefügt wurde, im übrigen aber zunächst noch das Gesetz mit seinen Wurzeln aus der Zeit kanonischen Rechtseinflusses beibehalten worden ist.[3] Nur so ist die Inkonsequenz zu erklären, daß trotz weitgehend schuldunabhängiger Scheidungsmöglichkeiten in den USA die Unterhaltsauseinandersetzung in vielen Staaten immer noch von Gesichtspunkten wie Schuld, Buße und Bestrafung bestimmt wird.[4]

2) Die modernen amerikanischen Scheidungsgesetze

a) Die Entstehung der Reformgesetze

Anders als die meisten Staaten, die die Abkehr von der Schuldscheidung bisher nur teilweise vollzogen haben, indem sie neben neuen, neutralen Scheidungsgründen die alten Schuldgründe bestehen

---

1) Vgl. North Carolina General Statutes § 5o-16.2, § 5o-16.6 (siehe oben S. 7); New York Domestic Relations Law § 236: "... the court may direct the husband to provide suitably for the support of the wife as, in the court's discretion, justice requires, having regard to ..., the circumstances of the case and of the respective parties ... Such direction may be made ... notwithstanding that the court refuses to grant relief requested by the wife ... (2) by reason of the misconduct of the wife, unless such misconduct would itself constitute grounds for separation or divorce, ..."
2) Wadlington S. 79; Berger S. 126; Hill, Family Law, S. 361, 367; Atkins S. 55o, 551
3) Zion S. 14; Wadlington S. 85, 86; Kelso S. 19o; Foster/Freed, Breakdown, S. 445; Slaughter S. 7, 8; Cabral-Sousa/Tracey S. 13
4) Holden S. 1; Hill, Homemakers, S. 16; Nelson II § 14.33, S. 57; Paulsen, Support Rights, S. 711, 727; Foster/Freed, Dissolution, Introduction vii, viii; Kelso S. 193; Zuckman S. 6, 8

lassen oder Schuld weiterhin als Kriterium für Scheidungsfolgen heranziehen, setzten einige wenige Staaten vollständig neu orientierte Gesetze in Kraft, die weder für die Bestimmung der Scheidungsgründe noch der Scheidungsfolgen auf die Schuld zurückgreifen.[1]

Die Entwicklung eines derartigen neuen Scheidungsrechts begann in Kalifornien in den Jahren 1963 bis 1966 - zu einer Zeit, als im Staat New York das "Domestic Relations Law", das damals mit Abstand rigoroseste Schuldscheidungsrecht der USA, gerade zum ersten Mal gelockert wurde: neben dem seit 1787 allein zur Scheidung berechtigenden Grund Ehebruch wurde 1966 unter anderem die Möglichkeit eröffnet, nach einjährigem Getrenntleben eine Scheidung zu beantragen.[2]

Eine solche Ausnahme in den Scheidungsgründen durchbrach zwar das reine Schuldprinzip, ließ es aber im übrigen als Grundpfeiler des New Yorker Scheidungsrechts fortbestehen.[3]

In Kalifornien dagegen war das Schuldprinzip damals bereits praktisch außer Kraft gesetzt; die Richter wandten das alte Recht so weitherzig an, daß Parteien, soweit sie sich untereinander einigen konnten und auf ein streitiges Verfahren verzichteten, der Schuldnachweis erspart blieb und der Scheidungsspruch gewiß war.[4] Nicht zuletzt wegen des Verzichts auf den Schuldnachweis war die Scheidungsrate in Kalifornien bereits vor der Reform eine der höchsten in den USA.[5]

Den Anstoß zu Reformarbeiten am kalifornischen Scheidungsrecht gab deshalb nicht etwa die Unzufriedenheit mit einem zu restriktiven, alten Recht, sondern die Sorge über steigende

---

1) Arizona, Kalifornien, Colorado, Iowa, Montana, Nebraska, Oregon, Virgin Islands, Washington.
Florida, Kentucky, Michigan, Missouri haben zwar auch "marital breakdown" als Scheidungsgrund eingeführt, Schuld kann aber dort noch immer im Hinblick auf Unterhalt berücksichtigt werden (siehe oben S. 16); Riederer S. 19o; Conlin, Michigan, S. 16

2) Goodman S. 15; Bodenheimer S. 185; Paulsen/Wadlington/Goebel III C 1., S. 425; Wadlington S. 33, 87; Foster/Freed, Breakdown, S. 444

3) Vgl. Rheinstein, Marriage Stability, IV 14., S. 365

4) Goddard S. 4o6, 4o7

5) 196o lag die Scheidungsrate im Bundesdurchschnitt der USA bei 25,6 %, in Kalifornien dagegen bei 47 %.

Scheidungszahlen und ein in der Praxis völlig unzulängliches und ständig umgangenes Gesetz.[1]

Initiativen des kalifornischen Parlaments und des Gouverneurs führten 1966 zur Bildung einer besonderen Kommission, die die Situation von Ehe und Familie und gegebenenfalls die Notwendigkeit von Gesetzesreformen untersuchen sollte. Bereits 1968 schlug diese Kommission in einem ersten Entwurf des "California Family Law Act" (CFLA) die völlige Abschaffung des Schuldprinzips und die Verabschiedung eines liberalen, schuldneutralen Rechts vor, das nur noch vom Scheitern der Ehe ausgeht.[2]

Unabhängig von den Bemühungen im Staat Kalifornien begann die "National Conference of Commissioners on Uniform State Laws" 1965/66 ihre Untersuchungen zur Schaffung eines "Uniform Marriage and Divorce Act" (UMDA). Diese Konferenz, die sich aus Delegierten aller Staaten zusammensetzt und Vorschläge zur Gesetzesvereinheitlichung in den USA erarbeitet - von ihr stammt auch der "Uniform Commercial Code" der USA -, war schon 1892 insbesondere zu dem Zweck, ein einheitliches Ehe- und Scheidungsrecht zu entwickeln, gegründet worden, hatte dieses Ziel bisher jedoch nicht verwirklichen können.[3]

Der neue Anlauf, den die Konferenz 1965/66 unter dem Eindruck steigender Scheidungsraten und zunehmender Gesetzesumgehungen in den Einzelstaaten nahm, führte zum Erfolg und 1970 zur Vorlage eines vollständigen Modells zur Regelung des Ehe- und Scheidungsrechts; später wurden noch zweimal, 1971 und 1973, Änderungsvorschläge eingearbeitet, bis die heute gültige Fassung, die 1974 von der "American Bar Association" offiziell gebilligt wurde, entstand.

Bereits ein Jahr vor Abschluß des UMDA konnte in Kalifornien eine Mehrheit für den Entwurf des CFLA gewonnen werden, so daß er als Teil des "California Civil Code" am 1. Januar 1970 in Kraft trat.

---

1) Rheinstein, Marriage Stability, IV 15., S. 373; Goddard S. 419; Wheeler S. 145
2) Krom S. 158; Bodenheimer S. 185
3) Vgl. Rheinstein, Marriage Stability, I 3., S. 47; Zweigert/Kötz § 19, S. 307, 308; UMDA Prefatory Note S. 3

Damit lagen zwei unabhängig voneinander entstandene, völlig neu orientierte Entwürfe vor, die beide das Schuldprinzip im Scheidungsrecht zum ersten Mal ganz fallen ließen - nicht nur das materielle Scheidungsrecht, sondern auch die dazugehörigen prozessualen Vorschriften betreffend. Denn die Beendigung der Ehe soll vor Gericht nicht mehr in einem Verfahren mit Kläger und Beklagtem erstritten werden und als Urteil zugunsten eines Partners ergehen, sie wird vielmehr auf einen gemeinsam oder einseitig gestellten Antrag hin vom Gericht als Änderung des rechtlichen Status der Parteien verkündet.[1]

Gemeinsam wurden CFLA und UMDA zum Vorbild und Muster sowohl für die bisher wenigen Staaten, die ihrerseits ein schuldunabhängiges Scheidungsrecht einführten, wie auch für die, die lediglich Teile ihres bisherigen Schuldscheidungsrechts aufgaben und durch bloße Ergänzungen und eng begrenzte Änderungen das Schuldprinzip für Scheidungen nur in unterschiedlichem Maße auflockerten.

b) Inhaltliche Neuerungen

Inhaltlich stimmen beide Reformmodelle in den wesentlichen Prinzipien überein, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß sie

---

1) Vgl. UMDA Section 3o1 Application of Rules of Civil Practice to Proceedings under this Act:
"... (b) A proceeding for dissolution of marriage, legal separation, or declaration of invalidity of marriage shall be entitled In re the Marriage of - and - ...
(c) The initial pleading in all proceedings under this Act shall be denominated a petition. A responsive pleading shall be denominated a response ...
(d) In this Act, 'decree' includes 'judgment'.
(e) A decree of dissolution or of legal separation, if made, shall not be awarded to one of the parties, but shall provide that it affects the status previously existing between the parties in the manner decreed."

sich beide stark auf die Untersuchungen und Vorschläge stützten, die aus England zur Scheidungsreform vorlagen.[1]

aa) Kalifornien führte lediglich zum Teil andere Termini als der UMDA ein und behielt einige Sonderregelungen bei.[2] Insbesondere ist der neue Scheidungsgrund "the marriage breakdown", im Deutschen etwa das Scheitern, die Zerrüttung der Ehe, im UMDA und im CFLA unterschiedlich umschrieben,[3] und es wurden in beiden Gesetzen verschiedene Wege gewählt, um ausdrücklich klarzustellen, daß die Schuld nicht nur keine Scheidungsvoraussetzung

---

1) In England war 1966 eine Empfehlung, "Putting Asunder A Divorce Law for Contemporary Society", von der "Mortimer Commission of the Church of England", die 1964 vom Erzbischof von Canterbury ins Leben gerufen worden war, vorgelegt worden. Darin wurde deutlich die Forderung nach schuldneutralem Scheidungsrecht und nach "marriage breakdown" als einzigem Scheidungsgrund vertreten: "... As we see it, the primary and fundamental question would be: Does the evidence before the court reveal such failure in the matrimonial relationship that no reasonable probability remains of the spouses again living together as husband and wife for mutual comfort and support? ..." ("Putting Asunder" S. 38, 39).
Krom S. 168; Rheinstein, Marriage Stability, IV 14., S. 323-329, IV 15., S. 375, 383, 389; UMDA Prefatory Note S. 5

2) Zum Beispiel das "interlocutory judgment", den Zwischenbescheid vor dem endgültigen Scheidungsurteil, oder die gesondert aufgeführte Scheidungsmöglichkeit bei "incurable insanity", bei unheilbarer Geisteskrankheit (CFLA § 4512, § 5o6)

3) CFLA: § 45o6 Ground for dissolution or legal separation
"A court may decree a dissolution of the marriage or legal separation on either of the following grounds, which shall be pleaded generally:
(1) Irreconciliable differences, which have caused irremediable breakdown of marriage.
(2) Incurable insanity."
§ 45o7 Irreconciliable differences defined
"Irreconciliable differences are those grounds which are determined by the court to be substantial reasons for not continuing the marriage and which make it appear that the marriage should be dissolved."
UMDA: Section 3o5 Irretrievable Breakdown
"(a) If both of the parties by petition or otherwise have stated under oath or affirmation that the marriage is irretrievably broken, or one of the parties has so stated and the other has not denied it, the court, after hearing, shall make a finding whether the marriage is irretrievably broken.
(b) ...
(c) A finding of irretrievable breakdown is a determination that there is no reasonable prospect of reconciliation."
Vgl. zum Begriff "irretrievable breakdown" Levy S. 4o7 ff

mehr ist, sondern auch als Kriterium für die Unterhaltsfrage nicht mehr herangezogen werden darf.[1]

bb) Darüber hinaus verdeutlichen beide Entwürfe die Abkehr von der alten Tradition und von den Lehren aus "common law" und "canon law" dadurch, daß sie den Unterhalt nach Scheidung nicht länger "alimony", sondern "maintenance" (Section 3o8 UMDA) beziehungsweise "support" (§ 48o1 CFLA) nennen. "Alimony" beschränkt sich, streng genommen, begrifflich bereits auf Unterhalt für Ehefrauen und bezieht Schuldgesichtspunkte mit ein,[2] während "support" oder "maintenance" neutrale Begriffe sind, die zum Ausdruck bringen, daß Männer wie Frauen anspruchsberechtigt sind und nicht mehr Schuld, sondern "need" und "ability", Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit, als Bemessungskriterien gelten. Zwar wurde auch unter altem Scheidungsrecht Augenmerk auf Bedürftigkeit und Zahlungsfähigkeit gerichtet, wenn vom Gericht über Unterhalt zu entscheiden war.[3] Die Gesetze verlangten es jedoch nicht, diese sachlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen oder gar ausschließlich anzuwenden, so daß Richter sie nach ihrem Ermessen heranziehen oder auch zugunsten reiner schuldorientierter Entscheidungen außer acht lassen konnten.[4]

---

1) CFLA: § 45o9 Evidence of specific acts of misconduct
"In any pleadings or proceedings for legal separation or dissolution of marriage under this part, including depositions and discovery proceedings, evidence of specific acts of misdonduct shall be improper and inadmissible, except where child custody is in issue and such evidence is relevant to that issue."
UMDA: Section 3o8 Maintenance
"... (b) The maintenance order shall be in amounts and for periods of time the court deems just, without regard to marital misconduct, and after considering all relevant factors including: ... "

2) Vernier/Hurlbutt S. 2o6

3) Everett v. Everett 185 N.E. 2d 2o1, 2o3 (Illinois 1962); Estes v. Estes 322 P. 2d 238, 238-24o (Kalifornien 1958); Yendes S. 991; Clark, Domestic Relations, § 14.5, S. 445

4) Visini v. Visini 27 Cal. Rptr. 782, 785 (Kalifornien 1963)

Dadurch, daß die neuen Vorschriften die Kriterien aufzählen, die im einzelnen "need" und "ability" ergänzen - wie Vermögen, Länge der Ehe, Gesundheitszustand, Zeit bis zur Erlangung einer angemessenen Ausbildung oder Anstellung etc. - legen sie einerseits die Richtlinien für die zum Zeitpunkt der Scheidung zu fällenden Unterhaltsentscheidungen fest, darüber hinaus stecken sie aber auch den Rahmen für eventuell später avisierte Modifizierungen ab. Zwar gingen die Gerichte in den letzten Jahren nicht mehr von dem ekklesiastischen Ansatz aus, daß "alimony", so wie es einmal bestimmt wurde, unveränderlich, selbst über den Tod hinaus zu zahlen sei,[1] sondern ließen es bei Wiederverheiratung oder beim Tod der Frau oder beim Tod des unterhaltsverpflichteten Mannes enden und änderten es auch bei wieder aufgenommenen Unterhaltsstreitigkeiten in manchen Fällen ab.[2] Welche Voraussetzungen dafür tatsächlich erfüllt sein mußten, nach welchen rechtlichen Maßstäben sich eine derartige Änderung des ursprünglichen Unterhaltsurteils richtete, war nicht fixiert und fiel somit in das Ermessen der Gerichte. Mögen auch hier die Richter bereits früher zum Teil die "need/ability"-Gesichtspunkte herangezogen haben, so waren sie jedoch nicht dazu verpflichtet und bekamen auch keine ergänzenden Vorschriften vom Gesetz an die Hand.[3]

Der Verbannung sämtlicher Schuldgesichtspunkte aus dem Gesetz folgend, müssen Gerichte beantragte Unterhaltsmodifizierungen jetzt jedoch auch daraufhin überprüfen, ob sie durch "need" und "ability" gerechtfertigt sind.

Insgesamt haben sich heutzutage Entscheidungen zu Fragen des Unterhalts an gesetzlichen Kriterien auszurichten und fallen nicht mehr in den Bereich uneingeschränkten richterlichen

---

1) Ploscowe/Foster/Freed Ch. 6 A 4b., S. 744
2) Desvernine S. 237; Foster/Freed, Dissolution § 22:14, S. 66; Yendes S. 1007, 1008
3) Covert v. Covert 264 N.Y.S. 2d 820, 822-823 (New York 1965); Yendes S. 994, 1000; Desvernine S. 239, 243, 247

Ermessens, das die Gefahr von Widerspruch, Willkür und Mißbrauch in sich barg.[1]

cc) Außer der vollständigen Abkehr vom Schuldprinzip und den konkreteren Richtlinien für die Unterhaltsgewährung verdient noch eine andere Neuerung im Bereich der finanziellen Scheidungsfolgen Erwähnung.

Das neue Recht stellt eine Rangfolge zwischen der Aufteilung ehelichen Eigentums und der Entscheidung über nacheheliche Unterhaltspflichten her und räumt dabei dem Unterhalt eine eindeutig nachgeordnete Stellung ein.[2] Das bedeutet für die Gerichte, daß sie zunächst und im Schwerpunkt den Verbleib des in der Ehe angesammelten Vermögens zu regeln haben und damit so weit wie möglich die finanziellen Bedürfnisse der Geschiedenen befriedigen

---

1) Property, Maintenance and Child Support Decrees under the UMDA S. 561, 571; Desvernine S. 248, 249

2) CFLA: § 4801 Order for support of other party
"(a) Power of court; circumstances; findings; security; revocation or modification
In any judgment decreeing the dissolution of a marriage or a legal separation of the parties, the court may order a party to pay for the support of the other party any amount, and for such period of time, as the court may deem just and reasonable. In making the award, the court shall consider the following circumstances of the respective parties:
(1) The earning capacity and needs of each spouse
(2) The obligations and assets, including the separate property, of each ..."
UMDA: Section 308 Maintenance
"(a) In a proceeding for dissolution of marriage, legal separation, or maintenance following a decree of dissolution of the marriage by a court which lacked personal jurisdiction over the absent spouse, the court may grant a maintenance order for either spouse, only if it finds that the spouse seeking maintenance:
(1) lacks sufficient property to provide for his reasonable needs; and
(2) is unable to support himself through appropriate employment or is the custodian of a child whose condition or circumstances make it appropriate that the custodian not be required to seek employment outside the home ..."

sollen.[1] Wegen der gegenseitigen Abhängigkeit und der finanziellen Unsicherheit, die Unterhaltsverpflichtungen mit sich bringen können, soll ein entsprechender Anspruch auf nacheheliche Zahlungen nur gewährt werden, falls weder genügend Vermögen vorhanden ist, noch durch eine zumutbare Berufstätigkeit unmittelbar genug Geld verdient werden kann. Das Gesetz bietet Unterhalt nicht länger als normale Scheidungsfolge an, sondern behandelt ihn als Ausnahme und ultima ratio, indem es jeden geschiedenen Ehegatten auffordert, zunächst einmal selbständig seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.[2] Damit steht es in Einklang mit dem Versuch, weder religiöse Wertvorstellungen noch soziale Rollenverteilung festzuschreiben und auf diese Weise neutrale, aber auch zur Anwendung in der Praxis hinreichend bestimmte Scheidungsregelungen zu schaffen.

dd) Die wenigen Staaten, die dem Beispiel Kaliforniens beziehungsweise dem des UMDA folgten und derartige vollständig reformierte Scheidungsgesetze einführten, haben die Doppelbödigkeit des Scheidungsrechts[3] damit abschaffen können: das Scheidungsrecht, wie es gesetzlich formuliert ist, ist auch das Recht, das den Scheidungsverfahren zugrunde liegt, weil es nicht mehr mit moralischen Kategorien wie Schuld und Unschuld operiert, die überdies in einem streitigen Verfahren von den Parteien bewiesen werden müssen, sondern sich im wesentlichen darauf beschränkt, neutrale Schlichtungsregeln und faire Bemessungs- und Verteilungsmaßstäbe abzustecken, die zwar auch äußerst weit bleiben, aber zumindest gewisse Gesichtspunkte - wie etwa Schuldberücksichtigung bei Unterhaltsfragen - ausdrücklich ausschließen und so das bisher durch keine Paragraphen begrenzte Ermessen in der Scheidungspraxis einengen. Unabhängig davon, wie im einzelnen der

---

1) Property, Maintenance and Child Support Decrees under the UMDA S. 565; UMDA Section 308, Comment S. 36; Freed/Foster, Economic Effects, S. 277, 278; Goddard S. 416, 417
2) UMDA Prefatory Note S. 5; Property, Maintenance and Child Support Decrees under the UMDA S. 567; Walzer § 5.3, S. 149
3) Rheinstein, Marriage Stability, I 4., S. 51: "Our Dual Law of Divorce: The Law of the Books and the Law in Action"

Inhalt dieser völlig umorientierten Reformgesetze bewertet wird und wie sich die neuen Vorschriften in der Praxis bewähren, haben diese Scheidungsgesetze somit jedenfalls den Vorzug, die Lücke zwischen geschriebenem Recht und Realität zu schließen und für die Praxis ein in sich stimmiges, anwendbares Gesetz bereitzustellen.

3) Zusammenfassung

Im wesentlichen sind es also zwei Rechtsgruppen, die das Bild des amerikanischen Scheidungsrechts bestimmen. Die eine wird gebildet von den lediglich neun Staaten, die eine konsequente, vollständige Umorientierung vornahmen und entsprechend dem "California Family Law Act" oder dem "Uniform Marriage and Divorce Act" ein in Scheidungsgründen und Scheidungsfolgen schuldneutrales, grundsätzlich beide Ehepartner gleich behandelndes Gesetz einführten.[1] Da die Gesetze dieser Staaten untereinander sehr ähnlich sind, tragen sie insofern nicht zu der Konfusion im amerikanischen Scheidungsrecht bei.

Die Uneinheitlichkeit entsteht vielmehr innerhalb der zweiten Staatengruppe, in der sich alte Rechtsauffassung und moderne Tendenzen in immer wieder anderen Kombinationen präsentieren. Denn spätestens seit den Reformarbeiten in Kalifornien und der Vorlage des UMDA sind zwar fast alle Staaten bestrebt, ihr Recht zu ändern und zu modernisieren,[2] die Entwicklung hin zu einem konsequenten reformierten Scheidungsgesetz läßt sich jedoch nicht einheitlich lenken; sie vollzieht sich nur zögernd und schrittweise und mündet in von Staat zu Staat unterschiedlichen Zwischenlösungen und politischen Kompromissen. Die Flut von

---

1) Siehe oben S. 17 f
2) Vgl. schon 1939 Vernier/Hurlbutt S. 212; auch Kelso S. 195; Pennell S. 541; Foster/Freed, Breakdown, S. 478, 482

Gesetzesinitiativen und -änderungen zum Scheidungsrecht, die über die USA im letzten Jahrzehnt hereinbrach, hat insofern zwar im einzelnen zu vielen Verbesserungen der staatlichen Gesetze geführt, die Gesamtrechtslage jedoch eher verschlechtert, indem sie sie unübersehbar zersplitterte. Die vielen dabei entstandenen einzelstaatlichen Besonderheiten, vor allem im Scheidungsfolgenrecht, erweisen sich insbesondere deshalb als völlig unübersichtlich, weil nicht die älteren, kaum veränderten Staatengesetze generell die restriktiveren Regelungen enthalten und die neueren Gesetze grundsätzlich die liberaleren, sondern in traditionellen wie reformierten Systemen jeweils Bestandteile älteren und neueren Scheidungsrechts nebeneinander anzutreffen sind.

So läuft beispielsweise in Texas die schuldunabhängige Scheidungsmöglichkeit einher mit Ausschluß nachehelichen Unterhalts, wohingegen der Unterhaltsausschluß in Pennsylvania Teil eines strengen Schuldscheidungsrechts ist und in Idaho wiederum nur dann eintritt, wenn aufgrund neutraler "irreconciliable differences" geschieden wird, nicht aber, wenn die Scheidung aufgrund eines der alten Schuldgründe, zum Beispiel Ehebruch, gewährt wird.[1]

So wird in New York, das neben "fault grounds" sonst nur einjähriges Getrenntleben anerkennt, Unterhalt auf die Frau beschränkt, und Eheverfehlungen müssen berücksichtigt werden, während in Nevada oder New Jersey bei sonst ähnlichen Voraussetzungen grundsätzlich von Mann oder Frau Unterhalt verlangt werden kann.[2]

So wurde in Colorado[3] ein einziger neutraler Scheidungsgrund eingeführt, ein Anspruch auf Unterhalt beiden Ehepartnern eingeräumt und die Berücksichtigung von Schuld ausdrücklich ausgeschlossen, wohingegen die Einführung eines schuldunabhängigen Scheidungsgrunds in Florida[3] verbunden wurde mit der Möglichkeit,

---

1) Cook S. 11; Texas Family Code § 3.01, § 3.59; Pennsylvania Statutes 23 § 1o, 23 § 46, 23 § 45; Idaho Code 32-7o4, 32-7o6, 32-8o4

2) New York Domestic Relations Law § 17o, § 236; Nevada Statutes 125.o1o, 125.15o; New Jersey Statutes 2:5o-2, 2:5o-37

3) Colorado führte den schuldunabhängigen UMDA ohne Einschränkung ein, während Florida von den Regelungen des UMDA Ausnahmen zuließ; vgl. oben S. 16

Schuld nach wie vor im Bereich der Unterhaltsansprüche zu würdigen, und in Illinois ging man genau entgegengesetzt vor und verband völlig neutrales, die Schuldberücksichtigung ausdrücklich ausschließendes Unterhaltsrecht mit traditionellen, lediglich auf Schuldgesichtspunkten beruhenden Scheidungsgründen.[1]

Durch die diversen Kombinationen von Schuldgründen und Unterhaltsvoraussetzungen, von neutraler Unterhaltsregelung und Ausschluß eines oder beider Ehegatten von Unterhaltsansprüchen unterscheiden sich die Gesetze fast alle untereinander.

Anders als der ersten Gruppe, in der die konsequente Verwirklichung der Reform zu ähnlichen Einzelgesetzen, zu Übereinstimmung und Einheitlichkeit führte, bleibt den Staaten der zweiten Gruppe kaum mehr an Gemeinsamkeit als der noch immer ablesbare Einfluß kanonischer Scheidungsrechtsgrundsätze.

II. Das amerikanische Unterhaltsrecht, wie es sich in der Praxis darstellt

Eine Einschätzung des amerikanischen Unterhaltsrechts ist nur möglich, wenn neben den gesetzlichen Vorschriften, das heißt ihrem Wortlaut und den zugrundeliegenden Intentionen, auch die Praxis und damit die Anwendbarkeit und Umsetzung der Paragraphen berücksichtigt wird.[2]

Auf die Notwendigkeit, die Rechtspraxis in die Betrachtung mit einzubeziehen, weist nichts deutlicher hin als die Tatsache, daß die Gerichte in nur 14 Prozent aller 1975 ausgesprochenen

---

1) Colorado Uniform Dissolution of Marriage Act 14-1o-11o, 14-1o-114; Florida Statutes §'61.o52, § 61.o8; Illinois Marriage and Dissolution of Marriage Act Sections 4o1, 5o4.
Obwohl Illinois noch heute zu den konservativsten Staaten gehört, was die Scheidungsgründe anbelangt, war er von jeher einer der progressivsten, was Unterhalt angeht: bereits 1874 räumte Illinois als erster Staat auch Männern das Recht ein, Unterhalt zu fordern. - Rothenberg/Barnes S. 14

2) "... marital law consists primarily of the attitudes of lawyers and judges rather than statutes." - Cowan S. 5

Scheidungen von der in 50 von 53 US-Staaten und Territorien gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, Unterhalt zu gewähren, Gebrauch machten -[1] eine deutliche nur aus der Rechtspraxis erklärliche Kluft zwischen Scheidungsrealität und theoretischer, vom Gesetz eingeräumter Option.

1) Die Gerichte und ihr Entscheidungsermessen

Der erste Faktor, der bei der Beurteilung der Praxis berücksichtigt werden muß, ist der Entscheidungsspielraum der Gerichte im Bereich des Unterhaltsrechts.

Obwohl in der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung um die richterlichen Kompetenzen im Verfahren umstritten ist, ob das Gericht in einem Scheidungsprozeß nicht gegebenenfalls aus eigener Initiative, aus sogenanntem "inherent power of the court", eine Unterhaltsentscheidung herbeiführen kann, wird in der Praxis grundsätzlich über Unterhalt nur entschieden, wenn die Parteien einen entsprechenden Antrag gestellt haben; das Gericht befaßt sich also mit der Unterhaltsproblematik in aller Regel nicht von Amts wegen.[2]

Liegt ein Antrag vor, so fällt die Entscheidung, ob und wieviel Unterhalt gewährt werden soll, in das Ermessen des Gerichts, das sich mittlerweile in einer Reihe von Staaten an gewissen gesetzlichen Merkmalen zu orientieren hat.[3]

---

1) "Market Opinion Research" - Erhebung für die "IWY-Commission" 1975 - "... to Form a More Perfect Union ..." S. 102, 233, 338; vgl. Foote/Levy/Sander Ch. 10 S. 937

2) Auskunft von Judge Robert H. McWilliams, Denver, Colorado, und Judge Douglas B. Wright, West Hartford, Connecticut; vgl. auch den Wortlaut des UMDA Section 308: "... the court may grant a maintenance order for either spouse, ..."; Cooey S. 213, 214; Dresselhuis S. 9

3) Vgl. CFLA § 4801 Order for support of other party
"(a) ... In making the award, the court shall consider the following circumstances of the respective parties:
(1) The earning capacity and needs of each spouse.
(2) The obligations and assets, including the separate property of each.
(3) The duration of marriage.
(4) The ability of the supported spouse to engage in gainful employment without interfering with the interest of dependent children in the custody of the spouse.

In anderen Staaten ist das Ermessen uneingeschränkt, die Gerichte sind nur an die Grundsätze der Unvoreingenommenheit und Gerechtigkeit gebunden und legen eigene, oft von Fall zu Fall differierende Kriterien an.[1]

Aber auch dort, wo den Gerichten reformierte, konkret und schuldneutral gefaßte Unterhaltsvorschriften zur Verfügung stehen, an denen die Entscheidung auszurichten ist, bleibt das Ermessen im Einzelfall doch so groß, daß die Grundeinstellung des Richters für oder gegen Unterhalt von großer Bedeutung ist.[2]

Soweit sich die Haltung der Rechtsprechung zu Unterhalt und Scheidung überhaupt ermitteln und verallgemeinern läßt, ist sowohl in den Staaten mit konservativen Scheidungsgesetzen als auch in jenen mit liberalem Recht Zurückhaltung oder gar Ablehnung gegenüber nachehelichen Unterhaltspflichten festzustellen.[3]

---

(5) The time required for the supported spouse to acquire appropriate education, training and employment.
(6) The age and health of the parties.
(7) The standard of living of the parties."
Colorado Uniform Dissolution of Marriage Act § 14-1o-114:
"(2) ... considering all relevant factors including:
(a) The financial resources of the party seeking maintenance, including marital property appointed to him, and his ability to meet his needs independently, including the extent to which a provision for support of a child living with the party includes a sum for that party as custodian;
(b) The time necessary to acquire sufficient education or training to enable the party seeking maintenance to find appropriate employment;
(c) The standard of living established during the marriage;
(d) the duration of the marriage;
(e) The age and the physical and emotional condition of the spouse seeking maintenance and
(f) the ability of the spouse from whom maintenance is sought to meet his needs while those of the spouse seeking maintenance."

1) Eslinger/Knowles S. 1o; Hopson S. 126; White/Stone S. 83; Cooey S. 217; vgl. beispielsweise Florida Statutes § 61.o8 (2) (siehe oben S. 7)
2) White/Stone S. 83; Ploscowe S. 213-215
3) Hopson S. 125; Clark, Divorce Policy, S. 4o9; Dresselhuis S. 8; Auskunft von Attorney Joyce S. Steinhardt, Denver, Colorado; von Attorney Frances F. Halsey, Arlington, Virginia; von Attorney Lester S. Goldblatt, Scotch Plains, New Jersey; von Attorney Robert R. Thompson, Burlingame, California; von Attorney Doris Jonas Freed, New York, New York; von Judge Douglass B. Wright, West Hartford, Connecticut und von Judge John Levister, Stamford, Connecticut; von Judge Frederick N. Barad, Miami, Florida; von Judge Robert H. McWilliams, Denver, Colorado

Bereits bevor der UMDA dies durch entsprechende gesetzliche Vorschriften rechtfertigte und forderte, räumten die Gerichte in vielen Fällen der Eigentumsverteilung den Vorrang ein und versuchten, zusätzliche Unterhaltsansprüche zu vermeiden. Als Begründung für dieses Vorgehen führen die Richter vor allem die Erfahrung ins Feld, daß Unterhaltsverpflichtungen häufig nicht regelmäßig erfüllt werden, ihre Durchsetzung unsicher, kostspielig und selten erfolgreich ist und somit oft durch das Scheidungsurteil der Grund für weitere Streitigkeiten und Prozesse gelegt wird.[1]

Darüber hinaus wird die sparsame Gewährung von Unterhalt von den Gerichten in jüngerer Vergangenheit mit dem Hinweis auf die Gleichberechtigungs- und Emanzipationsbewegung gerechtfertigt, derzufolge beide Ehepartner - auch die Frauen - als autonome, rechtlich und wirtschaftlich gleich zu behandelnde Individuen zu verstehen seien, die sich nach einer Scheidung grundsätzlich selbständig versorgen müßten und folglich auch von den Scheidungsgerichten nicht durch Unterhaltsurteile weiter aneinander gekettet werden sollten.[2]

Diese Entwicklung, im Rahmen des richterlichen Ermessens vor allem den Ehefrauen als Kehrseite gleicher Rechte mehr und mehr auch gleiche Pflichten aufzuerlegen - unter anderem auch die Verpflichtung, als Geschiedene finanziell für sich selbst zu sorgen - und auf diese Weise die "alimony drones", die sogenannten Unterhaltsdrohnen früherer Jahrzehnte, soweit wie möglich abzuschaffen,[3] bestimmt jedoch nicht allein das Bild der Scheidungs- und Unterhaltspraxis in den USA.

---

1) Saville S. 15; Reese S. 18; Pokorny S. 274; Hopson S. 125; Fox S. 37o
2) Vgl. In Re Marriage of Patrino 111 Cal. Rptr. 367, 368 (Kalifornien 1973); Hill, Homemakers, S. 17; McGough S. 1o
3) Ploscowe, Alimony, S. 21: "The worst aspect of our present alimony system is the creation of the alimony drone who refuses to bestir herself to find another source of income besides her alimony check, ..."; vgl. Transcript of the Seminar on Connecticut's New Divorce Law S. 49, 5o

2) Die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien

Am stärksten wird die Scheidungspraxis, insbesondere soweit sie die Bewältigung der finanziellen Aspekte betrifft, geprägt durch die von den Parteien außerhalb des Prozesses geschlossenen Verträge, die sogenannten "agreements".[1]

Tatsächlich sind die Scheidungen, in denen die Eheleute sich - in der Regel mit Hilfe ihrer Anwälte - vor dem Prozeß über die Einzelheiten der wirtschaftlichen Folgen vertraglich einigen, bedeutend verbreiteter als Verfahren, in denen den Gerichten die Regelung sämtlicher Scheidungsfolgen überlassen bleibt. Ob die Ehepartner in Anbetracht der Scheidung einen derartigen Vertrag, beispielsweise über Unterhaltszahlungen, schließen, richtet sich hauptsächlich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Betroffenen und ist von dem Charakter des jeweiligen staatlichen Scheidungsrechts weitgehend unabhängig, weil solche Verträge mittlerweile in fast allen Staaten zulässig und üblich sind - zum Beispiel auch in Staaten wie Texas oder Indiana, die gesetzlich gar keinen Unterhalt nach Scheidung vorsehen.[2] Im Durchschnitt entfallen in allen Staaten, ganz gleich, ob dort gesetzlich etwa das Schuldprinzip oder irgendwelche Unterhaltsbeschränkungen gelten, auf eine Scheidung ohne Vertrag ungefähr sechs Scheidungen, in denen sich die Parteien bereits verbindlich geeinigt haben. Das Verhältnis der Fälle mit Vertrag zu denen ohne liegt bei wohlhabenden Scheidungswilligen sogar noch bedeutend höher, etwa zwischen 12 bis 24 zu eins, während in Bevölkerungsgruppen, die wenig oder kein Einkommen haben, "agreements" naturgemäß sehr

---

1) Vgl. schon 1939 Cooey S. 219; auch Hopson S. 115, 116

2) Vgl. Griffin v. Griffin 535 S.W. 2d 42, 43 (Texas 1976); Texas Family Law Code § 3.59; Indiana Statutes 31-1-11.5-1o(a). In einigen Staaten können die Verträge zwar eingegangen, die darin enthaltenen Vereinbarungen aber nicht gerichtlich durchgesetzt werden, so beispielsweise in Tennessee. - Cowan S. 12

selten geschlossen werden, um finanzielle Scheidungsfolgen zu regeln.[1]

Im einzelnen hängen Art und Bedeutung vertraglicher Einigungen von der jeweiligen Situation der Parteien und den zu regelnden Rechtsfragen ab; man unterscheidet im wesentlichen zwischen Verträgen, die erst bei Beendigung der Ehe geschlossen werden, und solchen, die schon vor oder zu Anfang der Ehe eingegangen worden sind.

a) "Antenuptial" und "Postnuptial Agreements"

Unter "antenuptial agreements" sind vor der Ehe geschlossene Vereinbarungen, unter "postnuptial agreements" sind Eheverträge zu verstehen, die nicht aus Anlaß einer unmittelbar bevorstehenden Trennung oder Scheidung zustande kommen. Derartige Verträge, in denen sich die Partner vor oder in der Ehe über ihre persönlichen Rechte und Pflichten einigen, waren in früheren Zeiten gänzlich nichtig und bis vor etwa 2o Jahren jedenfalls zur Regelung von Unterhalt im Falle einer Scheidung unwirksam.[2] Die Begründung dafür liegt in einer Lehre des "common law", derzufolge der Frau mit Eintritt in die Ehe ihre eigene Rechtspersönlichkeit genommen wurde, um sie mit der des Mannes verschmelzen zu lassen und die

---

1) Auskünfte von Anwälten und Richtern in verschiedenen Staaten, siehe oben S. 3o; Auskunft von Attorney Eve Plotkin, Anwältin der "Legal Aid Society" in New York. "Legal Aid" ist die staatlich unterstützte Rechtsberatung und der Rechtsbeistand für die sozial Schwachen, deren Einkommen festgelegte Grenzen nicht überschreitet. Sie können die "Legal Aid" kostenlos beanspruchen und brauchen für eine Scheidung zum Beispiel lediglich - je nach Staat - zwischen 6o und 1oo Dollar "court-fees", gesetzlich fixierte Gerichtskosten, zu zahlen und keine weiteren Anwaltskosten, ganz gleich, wie umfangreich und kompliziert ihr Fall sein mag. Die frei praktizierenden Anwälte haben Honorarautonomie und das Recht zu freiem Wettbewerb, sie unterliegen keiner gesetzlichen Gebührenordnung und können seit 1977 sogar mit bestimmten Angeboten für sich werben. - Allerdings besteht in den USA vor keinem Gericht Anwaltszwang.

2) Power S. 183, 184; Keezer § 256, S. 313

Eheleute so in eine Rechtsperson zu verwandeln. Durch diese juristische Metamorphose war die Ehefrau nicht nur rechtlich unfähig, in Zukunft mit dem Mann oder Dritten Verträge zu schließen, sondern darüber hinaus wurden durch die Heirat auch sämtliche etwa vor der Ehe zwischen ihr und dem Ehemann geschlossenen Verträge unwirksam.[1]

Zwar erlangten die Ehefrauen gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts eigene, autonome Rechte und unter anderem auch die Möglichkeit, grundsätzlich selbst Verträge zu schließen.[2] Dennoch blieb die Haltung der Gerichte Verträgen zwischen Verlobten oder Ehegatten gegenüber sehr ablehnend.

Zunächst hielten die Richter sie sämtlich weiterhin für unzulässig, dann ließen sie größtenteils zunächst nur eheliche, später nach und nach auch voreheliche Verträge zu, soweit sie nicht die persönlichen Rechtsbeziehungen der Partner untereinander betrafen;[3] damit war jedoch Unterhalt als Verhandlungsgegenstand ausgenommen, weil er - im Gegensatz zur Eigentumsverteilung - persönliche Rechte und Pflichten der Ehegatten berührt.[4]

Gelockert wurde diese Beschränkung allmählich für solche Verträge, die unmittelbar im Zusammenhang mit einer Scheidung standen, weil die ihnen gegenüber gehegten Bedenken, vertragliche Unterhaltsvereinbarungen könnten gegen "public policy" verstoßen, indem sie den Charakter der Ehe überhaupt in Frage stellen, dem Interesse des Staates an Ehe und Familie zuwiderlaufen und insbesondere nicht ausreichend umsichtige Ehefrauen zum leichtfertigen

---

1) Zimmer S. 113; Lindey § 9o.2; Maxwell S. 1
2) Power S. 184, 185; Slaughter S. 1, 3; Eslinger/Knowles S. 6. In einigen Staaten, wie etwa Tennessee, zog die Rechtsmündigkeit für Ehefrauen nur sehr zögernd ein, so wurde ihnen beispielsweise das Recht, über ihr Eigentum von Todes wegen zu verfügen, dort erst 1941 eingeräumt. - Cowan S. 15
3) Die Auflösung des strengen "common law"-Grundsatzes, der Verträge zwischen Ehegatten ausschloß, wurde im wesentlichen durch die "equity"-Gerichte vorangetrieben, die in Ergänzung zu den ausschließlich nach "common law" ausgerichteten Gerichten Recht sprachen. - Foster/Freed, Dissolution, § 27:23, S. 358; vgl.Blumenwitz S. 7-11
4) Nelson § 13.4, S. 488; Lindey § 9o.3, 4; Zimmer S. 115, 116

Verzicht auf später eventuell lebensnotwendige Fürsorgeansprüche veranlassen,[1] von den Richtern eher überwunden wurden als bei Verträgen, die schon vor oder gleich zu Beginn der Ehe deren Rechte und Pflichten modifizierten.

Solchen Verträgen gegenüber bauten die Gerichte ihre Vorbehalte erst in den sechziger Jahren ab.[2]

Mittlerweile werden in der überwiegenden Zahl der Staaten Verträge, in denen vor der Ehe bereits Unterhaltsregelungen für eine womöglich später einmal eintretende Scheidung getroffen werden, gebilligt; sie müssen unter Offenlegung des gesamten Vermögens der Beteiligten fair und formell ordnungsgemäß zustande gekommen sein.[3]

Bedeutung haben diese Verträge vor allem in Fällen, in denen ein großes Vermögen eines oder beider Partner betroffen ist, dessen Nutzen und Risiken während der Ehe sowie Verbleib und Aufteilung nach der Scheidung vorab festgelegt und nicht den Zufälligkeiten einer Gerichtsentscheidung überlassen werden sollen.[4] Ein weiteres Anwendungsfeld - vor allem für voreheliche Verträge - sind Zweit- beziehungsweise Drittehen; bevor Geschiedene eine neue Ehe eingehen, schließen sie häufig einen Vertrag mit dem neuen Partner ab, um alte Zahlungsverpflichtungen und etwaige Erbansprüche mit möglichen neu entstehenden Ansprüchen und Verpflichtungen in Einklang zu bringen und insbesondere eine doppelte oder gar dreifache Unterhaltsbelastung auszuschließen. In vielen Verträgen wird daher ein Verzicht auf eventuelle Unterhaltsansprüche

---

1) Zimmer S. 116, 117; Garlock v. Garlock 18 N.E. 2d 521, 522 (New York 1939); In Re Marriage of Gudenkauf 2o4 N.W. 2d 586, 587 (Iowa 1973)

2) Hudson v. Hudson 35o P. 2d 596, 597 (Oklahoma 196o); Spector v. Spector 531 P. 2d 176, 184 (Arizona 1975); Unander v. Unander 5o6 P. 2d 719, 721 (Oregon 1973); Volid v. Volid 286 N.E. 2d 42, 47 (Illinois 1972); Friedlander v. Friedlander 494 P. 2d 2o8 (Washington 1972)

3) Krause, Family Law, Ch. 2 S. 86; Baxter §§ 26:1, 26:5, S. 3o, 31 (Supp. 1976). Die im anglo-amerikanischen Vertragsrecht für die Wirksamkeit eines Vertrages unerläßliche "consideration", die Gegenseitigkeit, liegt nach einhelliger Meinung in der Ehe selbst. - Lindey § 9o.6

4) Harper's Bazaar, July 1976, America's Divorced Woman, How to Get a Good Settlement; vgl. Posner v. Posner 233 So. 2d 381, 383 (Florida 197o)

oder jedenfalls eine Beschränkung auf bestimmte Pauschalsummen vereinbart.

Da normalerweise jedoch nicht so viel Vermögen vor oder zu Beginn der Ehe vorhanden ist, daß sich die Eheleute vertraglich über die Möglichkeit der Scheidung und darüber hinaus über dabei auftretende Finanzprobleme auseinandersetzen wollen, ist die Zahl der Verträge, die unabhängig von der aktuellen Scheidung fixierte Unterhaltsvereinbarungen enthalten, in Relation zur Gesamtzahl der Scheidungen nicht bedeutend.[1]

b) "Separation Agreements" und "Property Settlements"

"Separation agreements" im engen Sinn sind Verträge, die für die Zeit des Getrenntlebens bis zur Scheidung geschlossen werden und unter anderem die Grundlage für die Vermögensverwaltung und die Haushaltsführung sowie für vorläufige gegenseitige Zahlungspflichten bilden. In aller Regel enthalten derartige "agreements" jedoch über die "separation" hinausgehende, auch bereits die Scheidungsfolgen umfassende Vereinbarungen. Im Hinblick auf diese die Zeit nach dem Scheidungsurteil betreffenden Regelungen entsprechen die "separation agreements" den "property settlements", die unmittelbar zur Bewältigung der Scheidungsfolgen eingegangen werden und Vorkehrungen zu Vermögensverteilung und Unterhalt enthalten.[2] Im allgemeinen gibt es heute solchen Verträgen gegenüber keine gesetzlichen oder richterlichen Einwände mehr, sie müssen lediglich - wie auch die "antenuptial agreements" - allgemeine Anforderungen des Vertragsrechts erfüllen, insbesondere fair und gerecht sein, und sie bedürfen in den meisten Staaten der Schriftform.[3]

---

1) Auskünfte von Anwälten und Richtern in verschiedenen Staaten, siehe oben S. 30, 33
2) Eslinger/Knowles S. 7, 8; vgl. Ploscowe/Foster/Freed Ch. 7 A 1.a, S. 794; Comment, Divorce Agreements, S. 139
3) Vgl. Lindey § 3.8

In manchen Staaten, namentlich in denen, die ein modernes Scheidungsrecht einführten, unterliegen "separation agreements" und "property settlements" nicht nur keinen Beschränkungen mehr, sie werden sogar vom Gesetz und von zahlreichen Gerichten befürwortet und gefördert, weil sie zur schnellen und friedlichen Lösung vieler Finanzkonflikte beitragen.[1]

Bei außergerichtlichen Einigungen, "separation agreements" wie "property settlements", besteht zwar grundsätzlich die Gefahr, daß womöglich ein Vertragspartner benachteiligt wird oder daß immaterielle gegen materielle Vorteile ausgehandelt werden, so zum Beispiel, daß auf das Sorgerecht für Kinder verzichtet wird, wenn als "Ausgleich" günstigere Unterhaltszahlungen oder Vermögenszuteilungen geboten werden.

Da jedoch auch bei gerichtlicher Regelung der Scheidungsfolgen unwürdiges "bargaining", Aushandeln und Verschieben von Rechtspositionen, nicht ausgeschlossen, sondern erfahrungsgemäß sehr üblich ist, wiegt diese Gefahr, daß die ideell sachdienlichere Lösung zugunsten der praktisch vorteilhaftesten und einträglichsten verliert, bei privaten Verträgen nicht schwerer als bei gerichtlicher Verhandlung, zumal die Gerichte die Möglichkeit haben, die ausgehandelten Verträge auf Arglist, Mißbrauch und Rechtsumgehung hin zu überprüfen.[2]

Scheidungsverträge verdanken ihre zunehmende Befürwortung jedoch nicht nur der wachsenden Erkenntnis, daß Verträge nicht generell unsachlichere oder unwürdigere Maßnahmen enthalten als entsprechende Gerichtsurteile, sie sind vielmehr jenen Entscheidungen zumindest in komplizierten Fällen sogar überlegen. Denn abgesehen

---

1) Vgl. UMDA Section 3o6 Separation Agreement
"(a) To promote amicable settlement of disputes between parties to a marriage attendant upon their separation or the dissolution of their marriage, the parties may enter into a written separation agreement containing provisions for disposition of any property owned by either of them, maintenance of either of them, and support, custody, and visitation of their children ...";
Ploscowe S. 197, 198; Rheinstein, Marriage Stability, IV 15., S. 38o

2) In der Praxis verlassen sich die Richter allerdings oft auf die Erfahrung, den Namen und den Ruf der Anwälte, die den Vertrag zustande brachten, und überprüfen nur ausnahmsweise den Inhalt eines "agreements" im einzelnen. - Auskünfte von Anwälten und Richtern in verschiedenen Staaten, siehe oben S. 3o, 33

davon, daß die Richter bei der ständig zunehmenden Zahl von Scheidungsverfahren nicht genügend Zeit haben, die Einzelheiten des Falles kennenzulernen, fehlt ihnen gerade für die Regelung der Scheidungsfolgen oft auch die Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge und finanziellen Hintergründe und damit weitgehend die Urteilsgrundlage. In vielen Staaten schreibt das Gesetz den Parteien nicht einmal ausdrücklich vor, dem Gericht die Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu offenbaren, geschweige denn mit den Richtern zusammenzuarbeiten, um eine sachdienliche Lösung der Scheidungsfolgen zu erreichen.[1]

In Staaten, in denen es keine Vorschrift zur "disclosure of assets", zur Offenlegung von Vermögensverhältnissen gibt,[2] sind die Gerichte im wesentlichen auf die Informationen beschränkt, die die Beteiligten und deren Anwälte zu beschaffen bereit und in der Lage sind; die Richter können lediglich mit Hilfe einstweiliger Verfügungen versuchen, mögliche Verschleierungen und mißbräuchliche Transaktionen zu verhindern, haben jedoch grundsätzlich kein Mittel, sich die Zusammenhänge vollständig und entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung darlegen zu lassen.[3]

---

1) Conlin S. 24; Zion S. 16; Holden S. 2o

2) Vgl. New York Domestic Relations Law § 25o Compulsory financial disclosure
"In all matrimonial actions and proceedings commenced on or after September first, nineteen hundred seventy-five in supreme court in which alimony or support is in issue and all support proceedings in family court, there shall be compulsory disclosure by both parties of their respective financial states. No showing of special circumstances shall be required before such disclosure is ordered. A sworn statement of net worth shall be filed by each party, prior to trial, in the court in which the procedure is pending. It shall include all income and assets of whatsoever kind and nature and wherever situated and shall include a list of all assets transferred in way manner during the preceding three years, or the length of the marriage whichever is shorter; provided, however that transfers in the routine course of business which resulted in an exchange of assets of substantially equivalent value need not be specifically disclosed where such assets are otherwise identified in the statement of net worth. Noncompliance shall be punishable by any or all of the penalties prescribed in section thirty-one hundred twenty-six of the civil practice law and rules, in examination before or during trial."

3) Vgl. Steinhardt S. 16; Cowan S. 2o

Außer mit mangelnder Information und fehlender Fachkenntnis haben die Richter noch mit einer anderen Beschränkung zu kämpfen. Sie können im Rahmen des Scheidungsverfahrens nur über den aktuell in Frage stehenden Unterhalt - und unter Umständen über die Verteilung bestimmten ehelichen Vermögens - entscheiden, sie haben dagegen grundsätzlich nicht die Befugnis, für die Vermögensmasse Anlage- und Nutzungsmaßnahmen anzuordnen, die außerhalb der Scheidung liegende Gesichtspunkte, etwa Wirtschaftlichkeit, Besteuerung, aber auch Erbfolge, miteinbeziehen.[1]

Gerade von dieser Möglichkeit machen viele Scheidungswillige jedoch in Verträgen Gebrauch, und zwar selbst dann, wenn sie sich nicht über Grundstücke und Unternehmen, sondern - wie im Normalfall- nur über Auto, Möbel und Versicherungsansprüche sowie über Darlehens- und Abzahlungsverpflichtungen zu einigen haben.[2]

Im einzelnen können die Parteien in derartigen Verträgen bestimmen, daß Unterhalt in bestimmter Höhe nur eine gewisse Zeit oder als einmalige Pauschalsumme gezahlt wird, daß er von äußeren Bedingungen, etwa eigenem Einkommen des Begünstigten, Wiederverheiratung oder Pensionierung des einen oder anderen Partners oder Volljährigkeit der Kinder abhängig ist, daß er als eine Summe zusammen mit Unterhalt für Kinder veranschlagt wird oder auch, daß auf Unterhaltsansprüche zugunsten einer vereinbarten Vermögensverteilung ganz verzichtet wird.[3]

Bei der Entscheidung darüber, wie die Klauseln solcher Verträge abgefaßt werden, wird von den Betroffenen und von den beratenden Anwälten meistens in erster Linie berücksichtigt, welche Lösung die wirtschaftlich günstigste ist, bei der möglichst wenig Vermögenssubstanz verloren geht, bei der Zahlungsverpflichtungen und Ausgleichsansprüche nicht unnötige Verluste für beide Beteiligten mit sich bringen und bei der auch nicht zuletzt die Steuerbelastung am niedrigsten gehalten wird.[4]

---

1) Thompson, Spousal Support Programs, S. 2, 3
2) Hopson S. 147
3) Vgl. Thompson, Spousal Support Programs, S. 5-19
4) Eslinger/Knowles S. 11

c) Zum Inhalt der Verträge, insbesondere ihren steuerlichen Konsequenzen

Der "Internal Revenue Code of 1954", das bundesweit geltende Steuergesetz der USA, legt zwei Grundsätze fest, die für alle Zahlungsverpflichtungen nach Beendigung der Ehe gelten: "Alimony", Unterhalt für einen Ehepartner nach Scheidung, ist für den Zahlenden von der Steuer absetzbar und für den Empfänger zu versteuerndes Einkommen, während "child support", Unterhalt für Kinder nach der Scheidung, weder absetzbar noch zu versteuern ist.[1]

aa) Bereits diese beiden Vorschriften führen dazu, daß nacheheliche Zahlungen oft so bezeichnet werden, wie es steuerlich am günstigsten erscheint, und nicht so, wie sie nach korrekter rechtlicher Einordnung heißen müßten. Hat zum Beispiel der Zahlungsempfänger, in der Regel also die Frau, bereits eine hohe Steuerlast zu tragen, so werden die Beteiligten sämtliche Zahlungen des Mannes zusammenfassend als "child support" bezeichnen, damit die Frau, selbst wenn die Gesamtsumme, rechtlich gesehen, auch Unterhalt für sie enthält, keine Steuern dafür zu bezahlen

---

1) Internal Revenue Code 1977: Sec. 71 Alimony and separate maintenance payments
"(a) General rule
(1) Decree of divorce or separation maintenance. If a wife is divorced or legally separated from her husband under a decree of divorce or of separate maintenance the wife's gross income includes periodic payments (whether or not made at regular intervals) received after such decree in discharge of (or attributable to property transferred, in trust or otherwise, in discharge of) a legal obligation which, because of the marital or family relationship, is imposed on or incurred by the husband under the decree or under a written instrument incident to such divorce or separation ...
(b) Payments to support minor children
Subsection (a) shall not apply to that part of any payment which the terms of the decree instrument, or agreement fix, in terms of an amount of money or a part of the payment, as a sum which is payable for the support of minor children of the husband. For purposes of the preceding sentence, if any payment is less than the amount specified in the decree instrument, or agreement, then so much of such payment as does not exceed the sum payable for support shall be consiuered a payment for such support."

braucht. Umgekehrt werden sie, wenn dem Mann Steuervorteile entstehen sollen, eine einzige Summe für den Unterhalt von Frau und Kindern festlegen, die, insgesamt als "alimony" qualifiziert, von seiner Steuer absetzbar ist.[1]

bb) Aber auch in Fällen, in denen kein Unterhalt für minderjährige Kinder betroffen ist, bleibt eine breite Skala von Möglichkeiten, nacheheliche Zahlungsverpflichtungen in der Praxis unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Gesichtspunkte zu gestalten.

Von Bedeutung ist dabei insbesondere die vereinbarte Dauer von Zahlungen.

Soll der Verpflichtete seine Zahlungen steuerlich absetzen können, so müssen sie als "alimony" zeitlich unbegrenzt oder von einer Bedingung (Tod, Wiederverheiratung etc.) abhängig sein. Nur sie sind echte "periodic payments", regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die steuerlich absetzbar sind.

Gerade in außergerichtlichen Verträgen wollen die Parteien jedoch oft derartige Unterhaltszahlungen, deren Gesamtdauer und Gesamthöhe ungewiß ist, vermeiden und entweder Unterhalt auf eine bestimmte Summe beschränken oder ganz auf ihn verzichten und statt dessen lediglich Zahlungen vereinbaren, die ein Partner dem anderen als Ausgleich für den Verzicht auf gewisse Vermögenswerte leisten muß. Steuerlich gelten solcherart begrenzte Ansprüche grundsätzlich als "lump" oder "principal sums", als Pauschalsummen, die nicht absetzbar, aber auch vom Empfänger nicht als Einkommen zu versteuern sind.[2] Allerdings werden diese Ausgleichs- oder Abfindungssummen in den seltensten Fällen auf einmal beglichen; meistens

---

1) Steuerrechtlich spricht die Vermutung bei nicht genauer gekennzeichneten Zahlungen von vornherein für "alimony", das heißt wenn nur die Höhe der Summe fixiert ist, die zu zahlen ist, und entsprechende Zahlungen geleistet werden, geht die Steuerbehörde grundsätzlich von "alimony" aus. - Henson S. 751; Rudick III 8 E. S. 125, 126; Commissioner v. Lester 366 U S 299, 3o3, 6 L.Ed. 2d 3o6, 31o (1961)

2) Henson S. 743, 744.
Umgekehrt erfüllen Eigentumsübertragungen zur Abgeltung bestimmter Zahlungsansprüche oft Steuertatbestände, weil eine Wertsteigerung zwischen früherem Erwerb und jetziger Übertragung als "gain", Gewinn, versteuert werden muß. - Rudick III 9 A., B., C., S. 131-147; Henson S. 755

wird dem Schuldner eine längere Zeitspanne eingeräumt, während der er die Schuld durch fortlaufende "installments", Raten, begleicht. Die Ähnlichkeit dieser "installments" mit "periodic payments" konzediert auch das Steuerrecht: sobald Raten länger als zehn Jahre gezahlt werden, gelten sie als "alimony", also als "periodic payments", und sind von Anfang an steuerlich entsprechend zu berücksichtigen.[1]

Insofern kann einerseits eine Vereinbarung, die im Grunde gar keinen Unterhalt enthält, zu denselben Konsequenzen führen wie gewöhnliche Unterhaltszahlungen, nämlich Besteuerung von Anfang an bedeuten, während andererseits sämtliche normalerweise mit Unterhalt einhergehenden Steuervorschriften schon dadurch ausgeschlossen sein können, daß die Parteien einen Endbetrag bestimmen, über den die Summe der regelmäßig zu entrichtenden Unterhaltszahlungen nicht hinausgehen soll.

Diese Besonderheiten der "periodic payments" und "installments of principal sums" kommen in nahezu allen Verträgen zum Tragen, weil die meisten Parteien im Rahmen der eigenen, auf ihren Fall zugeschnittenen Unterhaltsregelung Zahlungen entweder begrenzen oder mit bestimmten Güterrechtsauseinandersetzungen verbinden.

cc) Nicht für die Mehrzahl der Verträge, sondern nur bei besonders wohlhabenden oder aber bei besonders zahlungsunsicheren Partnern ist eine weitere Möglichkeit, für Unterhalt nach Scheidung zu sorgen, von Bedeutung: der sogenannte "alimony trust".

Denkbar ist er einmal in der Form, daß ein schon während der Ehe eingerichteter Trust, der die Ehefrau mit bestimmten monatlichen Zahlungen versorgte, nach der Scheidung die Ansprüche decken soll, die gegen den Ehemann bestehen. Solche im einzelnen rechtlich sehr komplizierten Trusts werden bereits während der Ehe eingerichtet, unter Umständen, um bestimmte Vermögenswerte sonstiger Haftung zu entziehen und sicherzustellen, vor allem

---

1) Henson S. 744; Thompson, Spousal Support Programs, S. 14, 19

aber, um bei bedeutenderem Vermögen und hoher Steuerlast finanzielle Umverteilungen und steuerliche Erleichterungen zu erreichen.

Zum anderen gibt es die erst aus Anlaß der Scheidung eingerichteten "alimony trusts", die hauptsächlich auf Sicherheitserwägungen beruhen.[1]

Wenn der zu Zahlungen Verpflichtete gegenwärtig Vermögen hat, an seiner zukünftigen Zahlungsbereitschaft und Liquidität aber Zweifel bestehen oder persönliche Rechtsbeziehungen zwischen den Geschiedenen umgangen werden sollen, kann das vorhandene Vermögen in einen Trust gezahlt werden, der die Verpflichtungen dem Anspruchsberechtigten gegenüber nach der Scheidung erfüllt. Der Begünstigte hat dadurch die Sicherheit, aus dem Treuhandvermögen regelmäßig Zahlungen zu bekommen, die er im übrigen wie persönlich gezahltes "alimony" versteuern muß;[2] der Treugeber wird dadurch zwar seiner persönlichen Schulden entledigt, gleichzeitig allerdings auch der Verfügungsgewalt über sein Vermögen, ohne in der Regel Steuervorteile in dem Maße zu genießen, wie der Empfänger auf der anderen Seite steuerpflichtig wird.

Da die Trust-Vereinbarungen auf jeden Einzelfall abgestimmt werden können und sich der Anspruchsteller wegen der für ihn vorteilhaften Zahlungssicherheit mit durchschnittlich etwas niedrigeren Beträgen zufrieden gibt, werden "alimony trusts" trotz ihrer Kompliziertheit in einigen "agreements" oder "contracts" eingerichtet.

dd) Darüber hinaus werden in "Scheidungsverträgen" oft andere, über regelrechte Unterhaltszahlungen hinausgehende Sicherheiten und Sonderleistungen vereinbart.

So können sich die Anspruchsgegner, in der Regel Ehemänner, deren Frauen nicht arbeiten und daher keinen eigenen Krankheitsschutz genießen, verpflichten, dafür auch nach der Scheidung weiter aufzukommen, das heißt Rechnungen zu bezahlen oder die Prämien

---

1) Thompson, Spousal Support Programs, S. 18
2) Henson S. 757

zu entrichten, die notwendig sind, um der Frau Versicherungsschutz zu erhalten oder zu schaffen. Solche Sonderleistungen werden steuerlich wie "alimony" behandelt, benachteiligen also den Zahlenden nicht, bieten aber für den Begünstigten wichtige Versorgungsergänzungen, so daß sie in vielen Verträgen enthalten sind.[1]

Manche Verträge enthalten als besondere Klausel die Verpflichtung, Lebensversicherungen oder ähnliche Sicherheiten zugunsten des Anspruchstellers abzuschließen, um ihm eine eigene, vom ehemaligen Ehegatten unabhängige Versorgung insbesondere im Alter bereitzustellen. Solche Leistungen wirken sich grundsätzlich steuerlich nicht wie "alimony" aus. Der Verpflichtete kann seine Aufwendungen so lange nicht als Unterhalt steuerlich geltend machen, wie er den Zugriff auf den Versicherungsvertrag behält; sobald die Gegenpartei die alleinige Verfügungsbefugnis erwirbt, werden die Leistungen an die Versicherung steuerlich als Unterhaltszahlungen betrachtet.[2] Obwohl insoweit auch der Erwerb von Versorgungsansprüchen eine gute Alternative zu einfachen Unterhaltszahlungen sein kann, wird davon in Verträgen bisher nicht allzu häufig Gebrauch gemacht.

Mit dem Hinweis auf die steuerliche Bedeutung von "child support" und "alimony", von "periodic payments", "principal sums" und "installments", auf die Möglichkeit, einen "trust" zu schaffen oder besondere Versicherungs- und Versorgungsleistungen zu vereinbaren, sind nur die im allgemeinen wichtigsten Vertragsgesichtspunkte genannt.

In der Praxis lassen sie sich von Vertrag zu Vertrag variieren und kombinieren, je nach den Besonderheiten des Falles - und der Versiertheit der beteiligten Anwälte.[3]

---

1) Henson S. 76o
2) Rudick III 8 C. 1., S. 116, 117; Henson S. 76o, 761
3) Obwohl praktisch alle Anwaltspraxen Formulare entwickelt oder übernommen haben, die Abschlüsse von "settlements" weitgehend vereinfachen und vereinheitlichen, stellen die Verträge der Scheidungswilligen einen bedeutenden Kostenfaktor im Scheidungsverfahren dar; ein einfacher "alltäglicher" Vertrag mag zwischen 5o und 1oo Dollar kosten, sobald jedoch ein größeres Vermögen mit komplizierten Bezügen zum Steuer-, Gesellschafts- oder Erbrecht zu bewältigen ist, das die Beteiligung von Fachleuten erfordert, können sich die Kosten auf mehrere Tausend Dollar belaufen. - Auskünfte von Anwälten in verschiedenen Staaten, siehe oben S. 3o, 33; Holden S. 16

3) Die Durchsetzbarkeit von Unterhaltsansprüchen

Das in der Praxis entscheidende und zugleich schwer lösbare Problem ist die Durchsetzbarkeit der Unterhaltsansprüche, die zwar rechtlich eindeutig und verbindlich in Verträgen der Parteien oder in Scheidungsurteilen begründet sein mögen, in den seltensten Fällen jedoch in vollem Umfang und ohne Veranlassung weiterer rechtlicher Maßnahmen durchgesetzt werden können.[1]

a) Private Verträge oder Scheidungsurteile als Anspruchsgrundlage

Obwohl sich Schwierigkeiten im allgemeinen bei jeder Art von Unterhalt ergeben können, sind grundsätzliche Unterschiede zwischen privat vereinbarten und gerichtlich angeordneten Unterhaltsregelungen festzustellen.

aa) Einigen sich die Eheleute in einem Vertrag, zum Beispiel in einem "separation agreement", über den Unterhalt nach Scheidung, können sie sich die Vorteile der Vertragsfreiheit und Privatautonomie zunutze machen und Rechte und Pflichten so festlegen, wie sie sie unter sich verteilt sehen wollen. Legen sie ihren Vertrag dann dem Gericht mit dem Begehren auf bloße Scheidung ohne gerichtliche Regelung der finanziellen Folgen vor, so prüft das Gericht nur, ob die privat geschlossene Vereinbarung nicht "fraudulent" oder "unconscionable", arglistig oder unbillig, ist, und beschränkt sein Urteil auf den Scheidungsspruch an sich.[2] Damit

---

1) Der"Market Research Opinion"-Erhebung für die "IWY Commission" 1975 zufolge unternahmen von den 5o Prozent der Unterhaltsberechtigten, die ihre Zahlungen nicht ordnungsgemäß erhielten, zwei Drittel weitere rechtliche Schritte zur Eintreibung. - "... to Form a More Perfect Union ..." S. 1o5; Blank/Rone S. 13, 14; Sassower S. 4o7

2) Vgl. UMDA Section 3o6 Separation Agreement
"(d) If the court finds that the separation agreement is not unconscionable as to disposition of property or maintenance, and not unsatisfactory as to support:
(1) ...
(2) if the separation agreement provides that its terms shall not be set forth in the decree, the decree shall identify the separation agreement and state that the court has found the terms not unconscionable."

bleibt die Unterhaltsverpflichtung rein vertraglicher Natur und kann folglich auch nur mit Mitteln des Vertragsrechts durchgesetzt werden. Erfüllt der Schuldner seine Zahlungspflicht nicht, muß ihn der Gläubiger vor einem ordentlichen Gericht wegen "breach of contract", wegen Nichterfüllung des Vertrages, verklagen.[1]

Für beide Parteien bedeutet dieses rein privatrechtliche Vorgehen also, daß sie nicht nur eine flexible, ihrem Fall angemessene Einigung erzielen können, die relativ unabhängig und versachlicht mit der Scheidung einhergeht, sondern auch, daß sie später bei eventuellen Unregelmäßigkeiten als Vertragspartner gegeneinander vorgehen können und nicht das für Scheidungsfragen zuständige Gericht einschalten müssen.[2] Dadurch ist ihnen zwar die Möglichkeit eröffnet, ein gegenüber Scheidungs- und Unterhaltsverfahren vergleichsweise schnelleres und weniger kostspieliges Verfahren zu führen.[3] Gleichzeitig gehen sie als Parteien eines nur außergerichtlichen Unterhaltsvertrages aber auch das Risiko ein, daß dieser Vertrag als Anspruchs- und Verpflichtungsgrund noch jederzeit später vor Gericht angegriffen werden kann und damit unter Umständen als Scheidungsfolgenregelung entfällt.

---

1) Krause, Family Law in a Nutshell, § 3o.2, S. 357
2) Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn Scheidungsverfahren von den zweitinstanzlichen Gerichten - wie etwa in Connecticut vom Superior Court - bearbeitet werden oder wenn für Scheidungen zwar die erstinstanzlichen Gerichte zuständig sind, bei Streitigkeiten allgemeiner zivilrechtlicher Art mit geringem Streitwert jedoch vereinfachte Verfahren - wie etwa vor dem "Small Claims Court" in New York - zur Verfügung stehen. - Vgl. oben S. 6; Blumenwitz S. 29, 3o; Hay S. 38; Cowan S. 2o
3) Nelson I § 13.58, S. 543. Unter Umständen können Ansprüche aus "separation agreement" in besonderen Verfahren vor den "Family Courts" eingeklagt werden, selbst wenn diese ansonsten nicht für Scheidungssachen zuständig sind. Vgl. Del Pesco/Kramarck S. 13; 13 Delaware Code § 5o7

Dieser Nachteil überwiegt in den meisten Fällen gegenüber dem Vorzug des rein privaten Unterhaltsvertrages, der nicht nach den Grundsätzen sonstiger Scheidungs- und Unterhaltsverfahren, sondern nur nach Vertragsrecht gerichtlich durchgesetzt wird.

Da die Ansprüche aus von Scheidungsurteilen völlig losgelösten Verträgen am ehesten dann erfüllt werden, wenn die Vertragspartner gegenseitig genügend Druck aufeinander ausüben, ihre Leistungen jeweils von Gegenleistungen abhängig machen können und deshalb beide in etwa gleichem Maße insbesondere materiell an der Vertragseinhaltung interessiert sein müssen, werden grundsätzlich nur vermögende Scheidungswillige ihre Vereinbarung vom Urteil völlig trennen, weil sie wegen der gegenseitigen Anreize zur Vertragstreue am ehesten auf die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche bauen können.[1]

bb) Für die ganz überwiegende Zahl der Betroffenen ist dagegen das Scheidungsurteil im Hinblick auf Unterhaltsansprüche von Bedeutung. Wegen der begrenzten Einsicht, die die Gerichte in die Besonderheiten des Falles haben, und der größeren Möglichkeiten, die den Betroffenen selbst offenstehen, Ansprüche und Gegenrechte miteinander zu verknüpfen, haben allerdings von jeher sehr viele Eheleute versucht, ihre Unterhaltsvorstellungen in das Scheidungsurteil einzubringen. Dies ist in der Regel dadurch möglich, daß die Unterhaltsvereinbarungen, in einem Vertrag fixiert, dem Gericht vorgelegt werden, welches sie dann, wenn keine Bedenken gegen das rechtmäßige Zustandekommen und die inhaltliche Billigkeit bestehen, zum Gegenstand seines Scheidungsurteils macht. Auf diese Weise können die Scheidungssuchenden zwar den außergerichtlichen Verhandlungsspielraum ausschöpfen und alle vermögensrechtlichen Aspekte, die sie für wichtig halten,

---

1) Aber auch für diesen Kreis von Unterhaltsvertragsschließenden scheidet ein ausschließlich privater Vertrag oft deshalb aus, weil er nicht die Steuervorteile ermöglicht, die sonst gesetzlich mit der Scheidung verknüpft sind; siehe oben S. 4o ff

mitberücksichtigen. Ihre Ansprüche untereinander beruhen jedoch rechtlich nach der Scheidung ausschließlich auf dem Urteil; zwischen ihm und dem Vertrag der Betroffenen hat ein sogenannter "merger" stattgefunden, das heißt der Vertrag verschmolz mit dem Urteil und ging in ihm auf.[1]

Die in einem solchen Urteil gewährten Ansprüche sind folglich nicht wie die in einem vom Scheidungsurteil unabhängigen Vertrag fixierten Rechte nach Vertragsgrundsätzen, sondern entsprechend den Regeln über die Vollstreckung eines Urteils durchzusetzen.

Eine spezielle Maßnahme, von der der Berechtigte damit Gebrauch machen kann, ist das Verfahren wegen "contempt of court". Es bedeutet, daß das Gericht jemandem gegenüber, der einer gerichtlichen Anordnung nicht Folge leistet und beispielsweise bestimmte in einem Urteil aufgegebene Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, zur Erzwingung der Leistung Haft anordnen kann.[2] Diese Verhaftung wegen "contempt of court", wegen Mißachtung des Gerichts, die noch aus der Praxis der "common law"- und "equity"-Gerichte stammt, ist zwar heute in den USA allgemein nicht mehr zur Eintreibung von Schulden zulässig; da jedoch Unterhalt nicht als "debt", als Schuld, sondern als spezifische, schon aus der Ehe herrührende gesetzliche Verpflichtung ("obligation") betrachtet wird, sind in allen Staaten Verhaftungen durch die für Unterhaltsfragen zuständigen Gerichte zulässig.[3] Im einzelnen richten sich Voraussetzungen und Verfahren nach dem Prozeßrecht der Einzelstaaten; allgemein ist jedoch erforderlich, daß nicht ohne weiteres Befriedigung aus vorhandenem Eigentum erlangt werden kann.[4]

---

1) Morrissey v. Morrissey 377 S.W. 2d 944 ff (Tennessee 1964); Comment, Divorce Agreements, S. 142 ff, 152, 161; Hopson S. 119
2) Clark, Domestic Relations, § 14.1o, S. 465, 466; Handling Family Law Litigation § 122, S. '72
3) Blank/Rone S. 18; Handling Family Law Litigation §§ 123, 124, S. 72, 73. Missouri ließ als einziger Staat keine derartigen "contempt proceedings" zu, ermöglicht sie seit 1976 jedoch ebenfalls. - Vgl. Teefey v. Teefey und Stanhope v. Pratt 533 S.W. 2d 563 ff, 567 ff (Missouri 1976); Krauskopf S. 25, 29. Dagegen gibt es in New York bereits wieder Bestrebungen, "contempt proceedings" zur Eintreibung von "alimony" und "child support" abzuschaffen. - Marriage and Divorce Today, Volume 3 No. 9, 1. August 1977, S. 4
4) Vgl. Foster/Freed, Dissolution, § 25:21, S. 2o7

cc) Neben diesem Druckmittel, das in der Hand des Gerichts liegt, um Unterhalt, der gerichtlich festgelegt ist, durchzusetzen, haben Unterhaltsurteile den Vorteil, bei Scheidung die gegenseitigen Rechte und Pflichten rechtskräftig zu gestalten.[1] Allerdings tritt die Rechtskraft nicht uneingeschränkt ein, denn im Hinblick auf Unterhaltsregelungen haben die Gerichte in aller Regel "reserved jurisdiction" und können gegebenenfalls später auf Antrag eines der Beteiligten den Anspruch ändern.[2]

Insofern sind die Geschiedenen, selbst wenn sie den Unterhalt nicht nur in einem privaten Vertrag festlegen, nicht sicher, daß der Anspruch beziehungsweise die Verpflichtung auf Betreiben des anderen Partners nicht irgendwann einmal erhöht oder gesenkt wird, wenn das erneut befaßte Gericht die Umstände für entsprechend verändert hält. Dieses Phänomen der "reserved jurisdiction" wirkt sich mitunter gerade bei Versuchen, ausstehende Unterhaltssummen einzutreiben, nachteilig aus. In den meisten Staaten haben die Gerichte nämlich in Unterhaltsstreitigkeiten die Befugnis, auch bereits längst fällig gewordene, noch nicht beglichene Einzelzahlungen zu modifizieren; sie können nicht nur zukünftige Beträge neu festsetzen, sondern auch nicht erbrachte Leistungen herabsetzen oder gar ganz erlassen.[3]

Diese Möglichkeiten, Urteile abzuändern, führen in der Praxis zu einigen Unsicherheiten, wenn es um die Verfolgung einmal zugebilligter Ansprüche geht. Wendet sich der Anspruchsinhaber,

---

1) Comment, Divorce Agreements, S. 153
2) Blank/Rone S. 15. Anders jedoch in Kansas, wo finanzielle Scheidungsfolgen endgültig entschieden werden und nicht mehr durch "Abänderungsklagen" modifizierbar sind. - Vgl. Harley/Werholtz S. 9
3) Allen v. Allen 315 A. 2d 459, 463 (Vermont 1974); Graham v. Graham 171 S.E. 2d 7o4, 7o6 (South Carolina 197o); Cowan S. 2o, 21. Im Gegensatz dazu steht die Regelung des UMDA, denn er schließt die Modifizierung bereits fällig gewordener zurückliegender Zahlungspflichten in Section 316 (a) aus: "Except as otherwise provided in subsection (f) or Section 3o6, the provisions of any decree respecting maintenance or support may be modified only as to installments accruing subsequent to the motion for modification and only upon a showing of changed circumstances so substantial and continuing as to make the terms unconscionable ..."
Vgl. auch Kansas Statutes Annotated § 6o-161o (c), Nebraska Revised Statutes § 42-365; ebenso Johnson v. Johnson 195 A. 2d 4o6, 4o8 (District of Columbia 1963)

dessen Forderungen aus einem Scheidungsurteil nicht erfüllt wurden, erneut an das Gericht, um dessen Hilfe bei der Eintreibung zu erlangen, so muß er mit zwei völlig verschiedenen Entscheidungen rechnen, die das Gericht fällen kann: möglich ist einerseits, daß das Gericht die Forderungen für nach wie vor berechtigt - oder gar für zu niedrig - hält und eine entsprechende Begleichung durch den Gegner sogar unter Umständen durch "contempt proceedings" und Haftstrafe zu erzwingen hilft; denkbar ist aber andererseits auch, daß der Gegner seine Zahlungsunfähigkeit glaubhaft machen und rechtfertigen kann und das Gericht die zukünftigen sowie die ausstehenden Summen senkt oder erläßt, so daß der ursprünglich Berechtigte bei der Bemühung, seinen Anspruch durchzusetzen, plötzlich sein Recht ex tunc verliert.

dd) Während der Versuch, einen im Scheidungsurteil gewährten Unterhaltsanspruch durchzusetzen, insoweit innerhalb desselben Staates zwar von ungewissem Ausgang, aber rechtlich ohne weiteres möglich ist, scheitert er, wenn ein Gericht in einem anderen Staat angerufen wird, oft zunächst an zwischenstaatlichen Rechtshindernissen.

Die Staaten erkennen zwar im Sinne der "Full Faith and Credit Clause"[1] untereinander alle Urteile an; daraus hergeleitete Ansprüche können jedoch nur anerkannt und vollstreckt werden, wenn sie endgültig und unveränderlich ("final and unmodifiable") feststehen. Da aber in den meisten Staaten die Scheidungsgerichte die Rechtsmacht haben, die im ersten Urteil zugestandenen Ansprüche eventuell später zu modifizieren, erkennen Gerichte, die mit einem Anspruch aus einem solchermaßen noch nicht vollkommen rechtskräftigen Urteil eines anderen Staates konfrontiert werden, diesen

---

1) Die "Full Faith and Credit Clause" ist in der amerikanischen Verfassung enthalten: United States Constitution Article IV Section 1. Full Faith and Credit
"Full Faith and Credit shall be given in each State to the public Acts, Records, and judicial Proceedings of every other State. And the Congress may by general Laws prescribe the Manner in which such Acts, Records and Proceedings shall be proved, and the Effect thereof."

Anspruch innerhalb ihres Staates oft erst an, nachdem er in einer zusätzlichen Entscheidung als fällig, endgültig und unveränderlich festgelegt wurde.[1] Bedenkt man, daß die Verfahren vor den für Scheidungs- und Unterhaltssachen zuständigen Gerichten ohnehin sehr langwierig und kostspielig sind, so wird deutlich, daß die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen aus Urteilen über Staatsgrenzen hinweg für Anspruchsinhaber, die schnell Geld benötigen, ein kaum praktikables und meist auch wenig aussichtsreiches Unternehmen ist.[2]

Wegen dieser mannigfaltigen Unsicherheiten bei der Eintreibung von nicht pünktlich oder nicht vollständig beglichenen Unterhaltszahlungen kann der Anspruchsberechtigte, normalerweise also die geschiedene Frau, letzten Endes nur darauf hoffen, daß der Unterhaltsverpflichtete freiwillig seine Leistungen erbringt. Genau an diesem Punkt haben Gerichte und Gesetzgeber deshalb in den letzten Jahren angesetzt und versucht, Unterhaltsansprüche insoweit von vornherein rechtlich beständiger und wirksamer zu machen.

b) Ergänzende Maßnahmen zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

Ausgehend von der Erkenntnis, daß Zahlungspflichten am ehesten erfüllt werden, wenn sie nicht von außen - insbesondere von einem Gericht - auferlegt, sondern im Wege gegenseitiger Verhandlungen vereinbart werden, werden vertragliche Unterhaltsregelungen von Legislative und Judikative unterstützt und gefördert.

---

1) Jacobs S. 254; Foster/Freed, Dissolution, § 25:9, S. 191; Paulsen, Money Judgment, S. 202, 213; Blank/Rone S. 22. Vgl. aber Light v. Light 147 N.E. 2d 34, 39 (Illinois 1957): In Illinois wird gemäß dem "Illinois Uniform Enforcement of Foreign Judgment Act" ein fremdes Urteil mit Registrierung wie ein eigenes Urteil durchsetzbar (ebenso in sieben weiteren Staaten, wie zum Beispiel in Kalifornien, vgl. Paulsen, Money Judgment, S. 219; Handling Family Law Litigation § 135, S. 82)

2) Die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen kann sich über Jahre hinziehen und mehrere Tausend Dollar Anwaltskosten verursachen. - Vgl. Blank/Rone S. 14; Jacobs S. 251, 265; Holden S. 16

aa) Die rechtlich weitestgehende Aufwertung von Unterhaltsverträgen findet sich heute im UMDA; er verband die Vorteile des Unterhaltsurteils - Rechtskraft, gerichtliche Sanktionen - mit den Vorteilen des Unterhaltsvertrages - Verhandlungsspielraum, Freiwilligkeit - und machte sie den Vertragsschließenden zugänglich: sie können ihre Vereinbarung nicht nur wie früher entweder als außergerichtlichen Vertrag vom Scheidungsurteil völlig trennen oder als bloßen Vorschlag in dem Urteil ganz aufgehen lassen, sondern darüber hinaus bestimmen, daß ihr Vertrag als "incorporated" oder "set forth in the divorce decree" gelte.[1] Dadurch wird der Vertrag einerseits Teil des Urteils, und die Maßnahmen zur Vollstreckung von Gerichtsurteilen sowie die Vorschriften über Rechtskraft werden anwendbar;[2] andererseits bleibt aber daneben der vertragliche Charakter der Regelung erhalten, folglich kann grundsätzlich auch auf das Vertragsrecht zurückgegriffen werden.[3]

Überdies bietet das neue Recht den Parteien an, auch für denkbare Änderungen in der Zukunft zwischen den rechtlichen Konsequenzen eines Vertrages und denen eines Urteils zu wählen und die Möglichkeit späterer gerichtlicher Modifizierung ihrer Vereinbarung wie bei einem Urteil beizubehalten oder wie bei einem Vertrag auszuschließen.[4] Selbst wenn die Parteien die "reserved jurisdiction" über ihre Unterhaltsfestsetzung anerkennen und damit den Weg für eventuelle spätere Abänderung der Zahlungsverpflichtung offenhalten, laufen sie nicht mehr Gefahr, daß schon

---

1) UMDA Section 3o6 Separation Agreement
"... (d) If the court finds that the separation agreement is not unconscionable as to disposition of property or maintenance, and not unsatisfactory as to support:
(1) unless the separation agreement provides to the contrary, its terms shall be set forth in the decree of dissolution or legal separation and the parties shall be ordered to perform them, ...
(e) Terms of agreement set forth in the decree are enforceable by all remedies available for enforcement of a judgment, including contempt, and are enforceable as contract terms."
2) Foster/Freed, Dissolution, § 25:7, S. 189
3) UMDA Section 3o6 Comment, S. 33
4) UMDA Section 3o6 (f):
"Except for terms concerning the support, custody, or visitation of children, the decree may expressly preclude or limit modification of terms set forth in the decree if the separation agreement so provides ..."

fällig gewordene, nicht beglichene Raten nachträglich modifiziert werden. Nach dem neuen Recht beschränkt sich die Befugnis später erneut in Unterhaltsfragen angerufener Gerichte auf die Überprüfung zukünftiger, noch nicht fälliger Zahlungspflichten; in der Vergangenheit erlangte Ansprüche dürfen nicht mehr verändert, vor allem nicht herabgesetzt oder erlassen werden.[1]

Sowohl durch die Wahlmöglichkeiten, die den Scheidungswilligen angeboten werden, wie auch durch die Beschränkung gerichtlicher Entscheidungsfreiheit und richterlichen Ermessens soll bei Unterhaltszahlungen allgemein der Charakter der selbst eingegangenen, von Eigenverantwortung getragenen Verpflichtung hervorgehoben werden, die wie jede andere ernst zu nehmen und zu erfüllen ist und nicht von vornherein, spekulierend auf rechtliche Durchsetzungshindernisse oder zukünftiges gerichtliches Entgegenkommen, vernachlässigt oder ignoriert werden darf.

bb) Daneben gibt es - auch im herkömmlichen Scheidungsrecht - noch andere Maßnahmen, Unterhaltsansprüche erfolgreicher einzutreiben. Dazu gehört insbesondere die Forderung an den Verpflichteten, mit Ablauf des Scheidungsprozesses eine Sicherheit in gewisser Höhe bereitzustellen, auf die der Berechtigte zurückgreifen kann, sobald seine Ansprüche nicht erfüllt werden. Abgesehen davon, daß in der Regel wiederum erst das Gericht eingeschaltet werden muß, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Befriedigung aus der Sicherheit erfüllt sind, liegt ein entscheidendes Problem bereits darin, überhaupt eine ausreichende Sicherheit vom Unterhaltsverpflichteten zu bekommen. In den wenigsten Fällen kann dieser so viel Vermögen bereitstellen, daß der zu zahlende Unterhalt auf Dauer gesichert erscheint.[2]

Da der Unterhaltsempfänger deshalb in den meisten Fällen auf wiederkehrende Leistungen und entsprechende Zahlungsbereitschaft des Schuldners angewiesen bleibt, ist in der Praxis von stärkerem

---

1) Vgl. oben S. 49, UMDA Section 316
2) Blank/Rone S. 19

Einfluß, wenn das Gericht oder eine besondere Behörde als "Gläubiger" eingesetzt wird.[1] Der Zahlungsverpflichtete hat dabei seine Leistungen nicht direkt an den ehemaligen Ehepartner, sondern an das Gericht oder eine speziell zur Eintreibung von Unterhaltsverpflichtungen eingerichtete Stelle zu entrichten. Ist an das Gericht zu zahlen, so hat damit eine neutrale Institution die Kontrolle über die Zahlungen an sich, kennt den Aufenthaltsort und nicht selten sogar den Arbeitsplatz des Zahlenden und kann daher bei Unregelmäßigkeiten sofort weitere Schritte, zum Beispiel gerichtliche Vollstreckungsanordnungen, vorbereiten.[2] Zahlungen an eine besonders dafür eingerichtete Behörde kommen hauptsächlich dann in Betracht, wenn der Anspruchsinhaber wegen seiner Mittellosigkeit von staatlichen Unterstützungen lebt, die seinen Lebensbedarf bis zur Höhe des "Existenzminimums" abdecken. In der Regel muß er seine Unterhaltsansprüche dann an jene Behörde abtreten, die sie wiederum im eigenen Namen zugunsten der Staatskasse einzutreiben versucht.[3] Die Hilfe dieser Behörden kann auch von nicht bedürftigen Familien zur Erlangung von Unterhalt in Anspruch genommen werden, allerdings in erster Linie, soweit es sich um Unterhalt für Kinder handelt. Bei Unterhaltsforderungen zwischen Ehegatten helfen staatliche Behörden vor allem bei der Pfändung von Ansprüchen gegen die Staatskasse, wie etwa bei Gehaltspfändungen von Bundesbediensteten und bei Pfändungen von "Social Security benefits", von Leistungen der Sozialversicherung.[4]

Durch den stärkeren rechtlichen Druck, der vor allem mit Hilfe der erweiterten Kontrollbefugnisse der Gerichte und anderer

---

1) Hill, Homemakers, S. 22, 23; Pokorny S. 275, 277
2) Handling Family Law Litigation §§ 125-127, S. 73, 74; Blank/Rone S. 19, 20; Foster/Freed, Dissolution, § 25:1, S. 183; Pokorny S. 277, 278; McGough S. 21, 22; Petersen/Mariger S. 9
3) Wohlfahrtsleistungen treten nicht selten in denselben Fällen wie Unterhalt nach Scheidung auf, weil geschiedene Frauen mit Kindern oft zu den sozial Schwachen gehören und staatliche Unterstützung beziehen; so besteht z.B. in Montana die Hälfte aller Empfänger der "Aid to Dependent Children", eines Unterstützungsprogramms für bedürftige Familien mit Kindern, aus geschiedenen und getrenntlebenden Frauen. - Zion S. 18; Maxwell S. 14
4) Hill, Homemakers, S. 22, 23; Steinhardt S. 14; Krauskopf S. 26; Rothenberg/Barnes S. 16; Zion S. 22, 23; vgl. dazu auch Kellerhals S. 32 ff

zwischengeschalteter Institutionen auf Unterhaltsverpflichtungen ausgeübt werden kann, ist zwar deren Durchsetzbarkeit in der Praxis zum Teil verbessert; dennoch bleibt selbst bei günstigster Entwicklung immer noch eine Rate von mindestens 5o Prozent nicht erfüllten Unterhaltspflichten.[1]

4) Zusammenfassung

Die Praxis im amerikanischen Unterhaltsrecht ist stark geprägt von vertraglichen Auseinandersetzungen um die finanziellen Scheidungsfolgen; im Normalfall regeln die Gerichte die Unterhaltsfragen nicht allein. Die Tatsache, daß dabei insgesamt so selten Unterhalt nach Scheidung (in nur 14 von 1oo Fällen) gewährt beziehungsweise vereinbart wird, ist einmal mit der verbreiteten Abneigung der Gerichte gegen Unterhalt zu erklären. Nicht selten halten sie "alimony" rechtspolitisch für ein Privileg, das nicht mehr in die Zeit der Gleichberechtigung und der Doppelverdienerehen paßt, oder sie wollen Unterhalt aus praktischen Erwägungen deshalb nicht gewähren, weil dies in vielen Fällen zu erneuten Streitigkeiten und gerichtlichen Verfahren führt und sich die Ansprüche später rechtlich kaum realisieren lassen. Zum zweiten kommt Unterhalt oft deshalb nicht zum Tragen, weil die Parteien vertraglich "alimony"-Zahlungen ausschließen und sich - unter Umständen aus steuerlichen Gesichtspunkten - auf Unterhalt für Kinder oder auf eine Vermögensteilung beschränken. Trotz des in der Praxis beschränkten Anwendungsfeldes bleibt Unterhalt jedoch in vielen Scheidungen ein umkämpfter Aspekt und in der rechtlichen Auseinandersetzung ein Punkt ständiger Kritik.

---

1) In Connecticut zum Beispiel wurden 1975 schätzungsweise nur 25 % - 5o % (je nach sozialem Status der Betroffenen) aller Unterhaltszahlungen erfüllt. - Vgl. Hill, Homemakers, S. 22. Im Durchschnitt der USA insgesamt erhalten von den 14 % mit Unterhaltsanspruch Geschiedenen nach eigenen Angaben etwa 46 % ihre Zahlungen regelmäßig. - "Market Opinion Research" im Auftrag der "IWY Commission" 1975, vgl. "... to Form a More Perfect Union ...." S. 1o5.
Eine Untersuchung in North Carolina ergab, daß 47 % der gerichtlich angeordneten Unterhaltszahlungen 1973/74 nicht erfüllt wurden. - Petersen/Mariger S. 8

III. Reformbestrebungen und Alternativvorschläge zum Unterhaltsrecht

Das Scheidungs- und damit auch teilweise das Unterhaltsrecht ist zwar in der jüngeren Vergangenheit durch zahlreiche Reformen verändert, vereinzelt sogar umstrukturiert worden und hat dadurch manche kritische Forderung nach einer besseren und zeitgemäßen Regelung der Scheidung und ihrer Folgen gegenstandslos werden lassen. Da sich diese Reformbewegung jedoch nicht einheitlich in den USA vollziehen ließ, behalten viele Stellungnahmen und Änderungsvorschläge ihre Berechtigung für die Staaten mit nicht reformiertem altem Recht; darüber hinaus bietet das uneinheitliche Bild amerikanischen Scheidungs- und Unterhaltsrechts Anlaß zu zusätzlicher Kritik und erneuter Überprüfung insbesondere der Scheidungsfolgenbewältigung.[1]

1) Initiativen zur Einführung dem UMDA entsprechender Regelungen

Die Kritik, die jene Staaten betrifft, die kein vollständig neues Eherecht einführten, entzündet sich auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts in erster Linie an der Berücksichtigung von Schuldgesichtspunkten und an der Ungleichbehandlung von Mann und Frau.

Die Forderung, Entscheidungen über Unterhaltsansprüche nicht von Schuld und Unschuld abhängig zu machen, sondern von "need" und "ability", ist nicht nur für die Staaten erhoben worden, die noch weitgehend vom alten Scheidungsrecht und dessen wichtigstem Faktor, der Schuld, geprägt sind - wie etwa New York, South Dakota oder Tennessee - sondern auch für die Staaten, die zwar ein modernes, am Zerrüttungsprinzip orientiertes Recht haben, den Gerichten jedoch durch ambivalente Generalklauseln (beispielsweise "circumstances of the parties") den Rückgriff auf Schuld-

---

1) Vgl. Fox S. 367

merkmale gestatten - wie etwa Florida, Kentucky, Michigan, Missouri, Nebraska.[1]

Damit wird auf eine eindeutige und klare Regelung hingewirkt, wie sie im UMDA enthalten ist und entweder ausdrücklich oder sinngemäß übernommen werden soll: "without regard to marital misconduct".

Die Unterstützung des UMDA und der völligen Abkehr von Schuldkriterien ist in der Literatur fast einstimmig,[2] während in der Rechtspraxis, insbesondere von den Richtern im Osten und Süden der USA, am Schuldkonzept in vielen Fällen noch bereitwillig und so weit wie möglich festgehalten wird.[3]

Ein weiterer, ähnlich wie die Schuldberücksichtigung kritisierter, jedoch noch stärker umkämpfter Bestandteil des Unterhaltsrechts ist die gesetzliche Beschränkung nachehelicher Unterhaltsansprüche auf Frauen, wie sie in vielen Staaten aufrechterhalten wird.[4]

Unabhängig von ihrer Einstellung zum UMDA, in dem Ehemänner und Ehefrauen gleich behandelt werden, und unabhängig von der Bedeutung, die Schuld für Scheidungsgründe und für Scheidungsfolgen jeweils haben mag, änderten einige Staaten ihre Unterhaltsvorschriften jedenfalls dahingehend, daß Unterhalt nach der Scheidung grundsätzlich von beiden Ehepartnern verlangt werden kann - nicht nur von der Frau.[5]

Die staatlichen Legislativen können diese Entscheidung, rechtlich betrachtet, bisher vollkommen freiwillig fällen, weil es in der amerikanischen Verfassung keine Vorschrift gibt, die ausdrücklich

---

1) Gegen Schuldberücksichtigung schon 1939 Kelso S. 195; auch Smith S. 243, 244; Griggs S. 136, 137, 143 ff; Wilson S. 792, 794
2) Eine der wenigen Gegenstimmen, die sich für die Beibehaltung des Schuldkonzepts einsetzt, ist Bronstein (S. 241-245)
3) Chapman v. Chapman 498 S.W. 2d 134, 138 (Kentucky 1973); In Re Marriage of Carmack 55o S.W. 2d 815, 819-82o (Missouri 1977). - Vgl. oben S. 16; Berger S. 126 ff; Auskunft von Judge Douglas Wright, s. oben S. 3o
4) Griggs S. 146, 148; Wilson S. 794
5) Vgl. Connecticut General Statutes § 46-52: "The superior court ... may, ... order either of the parties to pay alimony to the other, ..."; Illinois Section 5o4 (siehe oben S. 15)

die Gleichbehandlung von Mann und Frau vorschreibt und weil darüber hinaus die Rechtsprechung des US Supreme Court in diesem Punkt nicht einheitlich ist, er vielmehr die Ungleichbehandlung der Geschlechter sowohl für zulässig als auch für unzulässig erklärt hat.[1]

Teilweise gezwungen durch entsprechende Entscheidungen oberster staatlicher Gerichte,[2] teilweise gedrängt durch den politischen Druck aktiver Gleichberechtigungsbewegungen haben einzelne Staaten in den letzten Jahren ihre bisher auf Frauen beschränkten Unterhaltsvorschriften zugunsten geschiedener Ehemänner erweitert.[3]

In den restlichen Staaten ist die Diskussion um Gleichberechtigung und -verpflichtung bei nachehelichem Unterhalt mittlerweile kaum noch isoliert und unter rein rechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten; sie ist überschattet von der in den gesamten USA geführten Auseinandersetzung um das "Equal Rights Amendment" (ERA), eine 1972 in Angriff genommene Verfassungsänderung, die die unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen in den USA ausdrücklich verbieten soll - unter anderem auch im Bereich des Unterhaltsrechts.[4]

Um als Ergänzung der Verfassung in Kraft treten zu können, muß das ERA von 38 Staaten ratifiziert werden. Ob diese Zahl bis zu dem schon einmal verlängerten Termin im Juni 1982 erreicht werden kann,

---

1) Knight S. 589, 594 ff; Griggs S. 147, 148. Der US Supreme Court hielt Ungleichbehandlung im Steuerrecht zum Beispiel für zulässig: Kahn v. Shevin 416 US 351, 355, 40 L.Ed. 2d 189, 193 (1974), im Bereich der Arbeitspolitik des Bundes aber für unzulässig: Frontiero v. Richardson 411 US 677, 683, 36 L.Ed. 2d 583, 589, 590 (1973)

2) Vgl. Corso v. Corso 59 D & C. 2d 546 ff (Pennsylvania 1972); Backiel/Conlin S. 22

3) Z.B. South Dakota (vgl. oben S. 15), New Jersey und Nevada (vgl. oben S. 27)

4) "Equal Rights Amendment: Equality of rights under the law shall not be denied or abridged by the United States or by any state on account of sex."
Coester-Waltjen S. 257 ff

erscheint trotz der bereits gewonnenen 35 Staaten zweifelhaft,[1] weil der Streit um das ERA zu einem Streit um Grundwerte sozialen und politischen Lebens in den USA angewachsen ist. Die Befürworter betrachten es als längst fälligen politischen und rechtlichen Ausdruck dafür, daß Chancen und Rollen in Staat und Gesellschaft von Männern und Frauen gleichermaßen wahrgenommen werden oder werden sollten, während die Gegner des ERA einen verfassungsmäßigen Gleichbehandlungsgrundsatz wenigstens als realitätsfern und ideologisierend, meistens aber sogar als Gefahr für den Bestand traditioneller Familien- und Gesellschaftsstrukturen und für die Abgrenzung individuellen Entscheidungsraumes gegenüber staatlicher Bevormundung ablehnen.[2]

Da die Öffnung des Unterhaltsrechts für geschiedene Ehemänner eine - wenn auch nicht die entscheidendste - Folge des ERA wäre, ist diese Frage Teil der grundsätzlichen Auseinandersetzung um Gleichberechtigung und Chancengleichheit und wird von den

---

1) Von den 35 Staaten versuchten 4 (Idaho, Kentucky, Nebraska und Tennessee) sogar, ihre Zustimmung zu widerrufen, was jedoch vom US Supreme Court bisher nicht zugelassen wurde. - Vgl. Washington Post vom 1o. Februar 1978, ERA Defeated by Virginia House Panel, und vom 13. Februar 1978, ERA Backers Pin Their Hopes of Success on '78 Elections.
Die 15 Staaten, die das ERA noch nicht ratifiziert haben, sind: Alabama, Arizona, Arkansas, Florida, Georgia, Illinois, Louisiana, Mississippi, Missouri, Nevada, North Carolina, Oklahoma, South Carolina, Virginia, Utah. - In Illinois ist der Ratifizierungsvorschlag schon fünfmal im Parlament abgelehnt worden, in Mississippi wurde er dem Parlament noch nie zur Abstimmung vorgelegt, in Utah haben ihn die Mormonen praktisch endgültig aus dem Parlament verbannt. - Washington Post vom 13. Februar 1978, Status of Ratification Fight in the States; New York Times vom 28. Mai 1978, Campaign for Women's Equality Mised in Emotional Controversy

2) So zum Beispiel die Argumente, die in Houston, Texas, im November 1977 auf der "National Women's Conference" von den Gegnern und Befürwortern des ERA genannt wurden. - Vgl. Time Magazine vom 5. Dezember 1977, What Next for U.S. Women, S. 19 ff; Washington Post vom 23. November 1977, The Real Significance of Houston; New York Times vom 15. November 1977, Women's Movement at Age 11: Larger, More Diffuse, Still Battling

betreffenden Staaten kaum unabhängig von dem Schicksal des ERA entschieden werden.[1]

Durch die Konfrontation um das ERA prallen auch die Forderungen oft auf Widerstand, die - ebenfalls im Sinne des UMDA - im staatlichen Gesetzestext wie auch in der Spruchpraxis der Gerichte auf eine Überprüfung der herkömmlichen "alimony"-Funktionen hinwirken wollen, die also für nicht mehr grundsätzlich lebenslängliche Versorgungsansprüche, sondern in der Regel vorübergehende, auf finanzielle Selbständigkeit abzielende Überbrückungsmittel plädieren.[2]

All diese Alternativen wurden zwar im UMDA vorgestellt und in einigen Staaten übernommen; in den weitaus meisten Staaten sind sie jedoch inzwischen nicht mehr nur Gesetzesvorschläge für eine Scheidungsreform, sondern Gegenstand der grundsätzlichen Auseinandersetzung um die Stellung von Frau und Familie, eine Auseinandersetzung, die, mit vielen Emotionen beladen, zunächst einmal rein äußerlich von dem Scheitern oder dem Erfolg des ERA abhängt und deshalb kurzfristig kaum zu sachlichen und einheitlichen Änderungen in der Unterhaltspraxis der meisten US-Staaten führen wird.[3]

2) Alternativvorschläge zu gegenwärtigen Unterhaltsformen

Neben den Stimmen, die im wesentlichen den Regelungen des UMDA entsprechende Änderungen gegenwärtiger Unterhaltsvorschriften fordern, gibt es darüber hinausgehende Kritik, die das Institut

---

1) Vgl. Bürsch S. 4, 5. Interessanterweise widersetzen sich dem ERA auf Bundesebene sogar einige der Staaten, die in ihren eigenen, staatlichen Verfassungen durchaus einen Gleichheitssatz enthalten haben, wie zum Beispiel Illinois und Virginia, die ein "State ERA" seit 1971 haben, und Utah, wo es den Gleichbehandlungsgrundsatz schon seit 1896 gibt. - League of Women Voters of the United States S. 19
2) Griggs S. 141
3) Griggs S. 149

Unterhalt an sich in Frage stellt - nicht nur das alte Konzept von "alimony", sondern auch die neue, neutrale Form von "maintenance" oder "support".

a) Erste Alternative: "Lump Sum Alimony"

Eine der möglichen Alternativen zur gegenwärtigen Unterhaltsgewährung ist die Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme. Schon jetzt sehen die Gesetze vieler Staaten wie auch der UMDA vor, daß Unterhalt entweder als "periodic payments", als regelmäßig wiederkehrende Teilzahlungen, oder als "lump sum", als einmalige Gesamtsumme, festgelegt werden kann. In der Scheidungspraxis sind jedoch nach wie vor "periodic payments" weitaus verbreiteter - nicht nur, weil die traditionelle Auffassung, daß Unterhalt ein fortdauernder, grundsätzlich nur durch Wiederverheiratung oder Tod zu beendender Versorgungsanspruch ist, zumindest in vielen Gerichten Gesetzesänderungen und Reformbestrebungen überlebt hat, sondern auch, weil den Beteiligten selbst Teilzahlungen oft zunächst sicherer und vorteilhafter - nicht zuletzt im Hinblick auf die günstigeren Steuerbestimmungen - erscheinen.

Entscheidend für das Festhalten an "periodic payments" ist daneben die Tatsache, daß die Geschiedenen beziehungsweise die beteiligten Anwälte und die befaßten Gerichte bei Unterhalt dieser Form in aller Regel die Möglichkeit behalten, die Unterhaltsregelung später nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls anders zu treffen, diese wichtige Frage also nicht in einem Verfahren behandeln und endgültig entscheiden müssen.[1]

Gerade eine einmalige und endgültige Lösung fordern jedoch viele Kritiker als notwendige und prinzipiell einzig mit dem modernen Scheidungsrecht zu vereinbarende Unterhaltsform. Denn abgesehen von der Unvorhersehbarkeit späterer Unterhaltsentscheidungen und

---

1) Auskünfte von Anwälten und Richtern, siehe oben S. 3o, 33

von der in der Praxis geringen Chance, daß regelmäßig wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen auf die Dauer pünktlich und vollständig ohne zusätzlichen rechtlichen Druck erfüllt werden, läuft nach ihrer Auffassung Unterhalt in der traditionellen Art den Zielen des neuen Scheidungsrechts zuwider.

Sie betrachten die Ehe in ihrer heutigen Form als unternehmerische Partnerschaft und die Scheidung wie eine Bankrotterklärung als Anlaß für die Gerichte, die Eheleute nach Abwicklung der "Liquidierung ihres Unternehmens" selbständig und wirtschaftlich unabhängig aus der Partnerschaft zu entlassen.[1]

Da jedoch Unterhalt als "periodic payment" diesem Ziel widerspricht, indem es persönliche Verpflichtungen und Abhängigkeiten schafft, soll es als Ergänzung der ehelichen Vermögensverteilung nur noch "lump sum alimony" beziehungsweise "lump sum maintenance" geben.[2]

Diese einmalige Gesamtsumme ist eine Unterhaltspauschale, die weniger die Versorgung in der Zukunft sicherstellen, als vielmehr eine Überbrückungshilfe für denjenigen darstellen soll, der sich erst eine neue eigene Einkommensquelle suchen muß. Einen Anspruch darauf, nach der Beendigung eines "gemeinsamen Unternehmens" noch weiterhin unterhalten und versorgt zu werden, kann das Gesetz nach Ansicht der Kritiker nicht mehr gewähren, wenn es sich überall sonst im Scheidungsrecht auf die neutrale Schlichterrolle beschränkt.[3]

Ein derartiger einmal zu entrichtender Gesamtbetrag als "lump sum" setzt allerdings voraus, daß die wirtschaftliche Situation der Parteien zum Zeitpunkt der Scheidung vollständig und abschließend gewürdigt wird und das Gericht dann entscheidet, ob dem einen Partner durch entsprechende Zahlung des anderen Partners eine solche Pauschalzuwendung zugebilligt werden soll.

---

1) Ploscowe, The Truth about Divorce, S. 216, 217
2) Griggs S. 158; Yendes S. 1014; Ploscowe, The Truth about Divorce, S. 217
3) Yendes S. 1013-1015; Ploscowe, The Truth about Divorce, S. 216, 217; Griggs S. 141, 149-151

Mit dieser nur einmal zu entrichtenden Summe sind dann sämtliche Ansprüche untereinander abgegolten, und die Unterhaltsverpflichtung ist erloschen; sowohl eine verbesserte als auch eine verschlechterte wirtschaftliche Lage kann später nicht zum Anlaß genommen werden, Nachforderungen zu stellen, weil diese Veränderungen sich dann ereignen, wenn beide Partner wieder völlig eigenständig leben und folglich die damit verbundenen Nachteile wie die Vorteile allein tragen müssen.

Ziel der "lump sum"-Konzeption ist insofern nicht, möglichst sämtliche Unterschiede oder Benachteiligungen zu erfassen und auszugleichen, sondern Scheidung so weit wie möglich als absolute Trennung zu verstehen und deshalb lediglich ausnahmsweise eine Starthilfe für den im übrigen selbst zu vertretenden und zu gestaltenden Weg als Alleinstehender zuzubilligen.Ihre Prämisse ist also, daß grundsätzlich jeder Ehepartner gleichberechtigt und eigenverantwortlich ist und ein im übrigen auf Entscheidungsfähigkeit und Mündigkeit vertrauendes Scheidungsrecht nicht plötzlich in den Unterhaltsregelungen über bloße Auflösungsbestimmungen hinaus Abhängigkeit und Ungleichheit präjudizieren sollte, indem es den einen Geschiedenen auf Dauer verpflichtet, den anderen zu unterhalten.

Unterhaltsverpflichtungen in Form von "periodic payments" mögen gegenwärtig zwar im Einzelfall durchaus Versorgungslücken vor allem bei den Frauen schließen, die keine Ausbildung und kaum praktische Berufsaussichten haben; im Sinne der neuen Konzeption sind derartige Zahlungspflichten jedoch nicht mit dem schuldneutralen Familien- und Scheidungsrecht in Einklang zu bringen. Es überläßt die Rollenverteilung in der Ehe den Partnern, fragt nicht nach Verschulden bei Beendigung der Ehe und entläßt beide Eheleute daraus als gleichwertige und autarke Personen.

Aufgrund des ständig zunehmenden Prozentsatzes berufstätiger Frauen in den USA[1] verweisen die Befürworter des "lump sum"-

---

1) 195o waren weniger als 35 % aller Frauen über 16 Jahre voll berufstätig, 1977 waren es bereits 48,9 %, und 198o werden es aller Voraussicht nach 5o % sein (US Bureau of Labor Statistics - vgl. New York Times vom 29. November 1977, Vast Changes in Society Traced to the Rise of Working Women)

Unterhalts darauf, daß auch geschiedene Frauen heute grundsätzlich ein eigenes Einkommen erzielen können, und bewerten einmalige Unterhaltszahlungen deshalb nicht nur als in der Praxis ausreichendes Instrument zur Bewältigung finanzieller Scheidungsfolgen, sondern überdies als einen sinnvollen Weg, durch eine zurückhaltende Gesetzgebung die Bestrebungen für bessere Ausbildung und mehr berufliche und finanzielle Eigenständigkeit bei Frauen zu unterstützen.[1]

In der Scheidungspraxis kann das Gesetz mit der Beschränkung auf einmalige Gesamtsummen und der Streichung kontinuierlicher Zahlungen außerdem eher verhindern, daß trotz neuer Scheidungsgründe althergebrachte Unterhaltsgesichtspunkte nach wie vor in die Scheidungsfolgenregelung einfließen und dadurch die Gerichte, aber auch die Scheidungswilligen selbst zu einer ehrlicheren Haltung zwingen.[2]

Das Gesetz müßte allerdings ergänzende Regelungen dafür schaffen, wie die Schuldner die einmaligen Auszahlungen finanzieren sollen und wie sichergestellt werden kann, daß diese Summen den Empfängern, meistens also den Ehefrauen, auch tatsächlich als Überbrückung zugute kommen.

Im einzelnen wäre dafür beispielsweise erforderlich, öffentliche oder private Kreditprogramme anzubieten, aus denen die einmaligen Unterhaltsverpflichtungen zunächst gedeckt werden können und mit Hilfe derer dann die Schuld in Raten abgetragen werden kann - im Unterschied zum bisherigen Unterhalt jedoch nicht als Schuld gegenüber dem ehemaligen Ehepartner, sondern als neutrale Verpflichtung gegenüber einer Bank oder dergleichen, und nicht mit der Unsicherheit nachträglicher Modifizierungen, sondern in einem von Anfang an klar umrissenen, endgültigen Rahmen.[3]

Entsprechend könnten zugunsten der Zahlungsempfänger Sicherungen und Hilfen, zum Beispiel "trusts", angeboten werden, die verhindern,

---

1) Yendes S. 1013; Griggs S. 159
2) Griggs S. 140, 149, 154
3) Vgl. Fox S. 383; Ploscowe, The Truth about Divorce, S. 217; Bradway S. 303

daß wirtschaftlich unerfahrene oder unfähige Gläubiger das Geld sofort wieder verlieren und dann womöglich als Bedürftige auf anderweitige Unterstützung angewiesen sind.[1]

Abgesehen von diesen "Begleitvorschriften", die die Beschränkung auf "lump sums" im wesentlichen erst durchführbar machen, wäre in jetzt gültigen neuen Scheidungsgesetzen formal zwar lediglich die Streichung einer der beiden Unterhaltsalternativen nötig; da jedoch die überlieferte Unterhaltsform dabei zugunsten der neuen Pauschalen weichen müßte, ist dafür materiell weit mehr, nämlich die völlige Abkehr vom bisherigen Unterhalts- und Versorgungsdenken, erforderlich.

b) Zweite Alternative: "Good Will Payment"

Das Konzept des "lump sum alimony" erkennt zwar keinen fortdauernden Anspruch auf Unterhalt und Versorgung mehr an, begreift aber die vorgeschlagene Gesamtsumme doch als Pauschale für den Unterhalt herkömmlicher Form und damit auch als Kompensation und Abfindung für verlorengegangene Versorgungssicherheit.

Die zweite Alternative zur gegenwärtigen Unterhaltsübung in den USA, die Einführung eines sogenannten "good will payment", geht über die Reformbestrebungen der "lump sum"-Idee noch hinaus. Sie vollzieht die völlige Abkehr vom Unterhaltskonzept, indem sie regelmäßig wiederkehrende Zahlungspflichten ebenso wie einmalige pauschale Abfindungssummen als Form und Ausdruck eines besonderen Rechts während und nach der Ehe ablehnt.[2]

Dieses Konzept fordert statt dessen, daß die Partner, die bis zur Scheidung vom Recht als gleichberechtigte und eigenverantwortliche Teilhaber am "Unternehmen Ehe" behandelt wurden, sich nun bei Beendigung ihrer Partnerschaft ebenso nüchtern - und wie im Gesellschaftsrecht und im Geschäftsleben üblich - rechtlich auseinandersetzen müssen. Billigt das Gesetz den Eheleuten zu, die

---

1) Vgl. oben, S. 42 f
2) Freeman S. 236

Rollen in der Ehe selbständig und unabhängig von bestimmten Vorschriften zu verteilen, und garantiert lediglich, daß beide als gleichwertige und gleichberechtigte Partner einander gegenüberstehen und nach außen auftreten können, so behandelt es die Ehe wie ein Unternehmen und müßte dann auch konsequent die gesetzliche Reglementierung auf die für die Kontrolle von Gesellschaftern notwendigen Bestimmungen, zum Beispiel Vermögensverteilung und Haftung betreffend, beschränken. Dies bedeutet für Ansprüche der Partner während der Ehe, daß sie sich aus dem vereinbarten "Gesellschaftsverhältnis", nicht aus alten Familienrechtsdogmen ergeben müssen. Auch darf die Regelung der finanziellen Fragen nach der Scheidung nicht an Sondervorschriften des Unterhaltsrechts, die zum Teil noch auf einem überholten Bild der Ehe als primär religiösem, persönlichem Rechtsverhältnis beruhen, gemessen werden, sondern an Maßstäben, wie sie auch für andere "Unternehmensliquidationen" aufgestellt wurden.

Damit wird vom Scheidungsrecht verlangt, die Beendigung der Ehe und die damit verbundene finanzielle Auseinandersetzung der Beteiligten ausschließlich "businesslike" zu behandeln, dabei Rollentraditionen, Über- und Unterordnungsverhältnis und persönliche Unselbständigkeit völlig außer acht zu lassen und ungleiche wirtschaftliche Positionen nüchtern wie im Gesellschaftsrecht auszugleichen. Die Suche nach einem solchen Mechanismus, mit dem die oft nicht krasser denkbaren finanziellen Unterschiede zwischen den Geschiedenen überbrückt werden können, bleibt der Gegenstand auch dieses radikaleren Konzepts zur Abschaffung herkömmlichen Unterhalts. Denn auch seine Befürworter gehen davon aus, daß es trotz zunehmender Berufstätigkeit immer noch eine große Zahl von Frauen ohne ausreichende Aussicht auf Arbeit und Einkommen gibt, die bei der Scheidung berücksichtigt werden müssen. Ihrem Ansatz entsprechend, Scheidungsfolgen mit Hilfe von Parallelen zum Gesellschaftsrecht zu regeln, betrachten sie diese Fälle, in denen überwiegend oder ausschließlich einer der Partner außerhalb des "Unternehmens Ehe" arbeitet und die gemeinsame finanzielle Grundlage schafft, wie die im Geschäftsleben oft ähnlich zu findende

Konstellation, daß sich Partner die für die Gesellschaft zu erbringenden Aufgaben und Pflichten teilen und einer im wesentlichen die organisatorischen, innerbetrieblichen Arbeiten erledigt, während der andere die geschäftlichen Kontakte und Abschlüsse im Außenverhältnis übernimmt und dadurch primär für das Einkommen, den Verdienst sorgt.

Obwohl in dem Parallelfall Ehe der Berufstätige seinen Geschäftspartnern oder Arbeitgebern nach außen kaum im Namen beider Eheleute oder des gemeinsamen Ehebundes gegenübertritt, sondern in der Regel ausschließlich im eigenen Namen als Einzelperson, so ist intern diese Aktivität gleichwohl als ein Beitrag zur Ehegemeinschaft zu verstehen, zwar als eigene wirtschaftliche Betätigung eines Partners über den Eherahmen hinaus, aber gleichzeitig als beide betreffende und beiden zugute kommende Arbeit, die im Hinblick auf Erhaltung und Prosperität des "Eheunternehmens" nicht von den intern geleisteten organisatorischen, haushaltlichen Beiträgen getrennt und abgesetzt werden darf.[1] Selbst wenn innerhalb der Ehe der beruflichen geldverdienenden Betätigung eines Ehepartners nicht mehr Wert als der rein häuslichen Arbeit des anderen Partners beigemessen wird, so müssen jedoch deutliche Wertunterschiede beider Tätigkeitsfelder bei Beendigung der Ehe eingeräumt werden. Derjenige, der während der Ehe berufstätig war, bleibt es in aller Regel auch nach der Scheidung und behält dadurch eine Einkommensquelle, während der nur innerhalb des "Unternehmens" Beschäftigte mit dessen Beendigung auch seinen Arbeitsplatz und sein Einkommen verliert.

Dieser Konflikt taucht in ganz ähnlicher Form auch im Geschäftsleben unter Umständen auf, wenn ein Unternehmen aufgelöst wird, in dem die Partner die verschiedenen Arbeiten getrennt nach Innen- und Außenbereich unter sich aufgeteilt hatten. Der Partner, der nach Liquidierung des gemeinsamen Unternehmens aufgrund seiner

---

1) Turley S. 55

darin ausgeübten Außentätigkeit alles an zuvor erworbenem Ansehen, Fortkommen, Wissen und an Erfahrung mitnehmen, unmittelbar selbst darauf aufbauen und persönlich davon profitieren kann, muß dem Partner, der diese gemeinsam geschaffenen Werte nicht für sich in Anspruch nehmen kann, einen Ausgleichsbetrag zahlen, ein sogenanntes "good will payment" leisten. Der im Verkehr mit der Außenwelt erworbene "good will" ist ein dem gemeinsamen Unternehmen, den einander ergänzenden unterschiedlichen, aber gleichwertigen Betätigungen zuzurechnender Faktor, der sich jedoch ohne das Unternehmen persönlich nur von dem einen Partner unmittelbar nutzbar machen läßt, dem anderen, nicht nach außen getretenen Partner also nicht zugute kommt. Um diese Ungerechtigkeit auszugleichen, daß "good will" durch unterschiedliche, aber gleichwertige Beiträge im Zusammenwirken errungen wird, nach der Trennung jedoch nicht von beiden Partnern einzeln eingesetzt und genutzt werden kann, muß der Begünstigte dem Benachteiligten einen Ausgleich zahlen, ihn für dessen nun verlorenen Anteil entschädigen.[1]

Überträgt man dieses Ausgleichsprinzip auf das Scheidungsrecht, so läßt sich zwischen Geschiedenen, von denen einer im wesentlichen innerhalb der Ehegemeinschaft, der andere aber primär als Berufstätiger außerhalb der Ehe gearbeitet hat, eine Zahlungspflicht als Ausgleich dafür konstruieren, daß der Berufstätige während der Ehe ein Arbeitsverhältnis aufrechterhielt, entsprechende Erfahrungen und "good will" von außen sammeln konnte, die ihm jetzt nach Auflösung ungeteilt zugute kommen, obwohl er sie während der Ehe nicht allein, sondern im Zusammenspiel, mit Ergänzung und Unterstützung des nicht berufstätigen Partners, erwarb.

Mit diesem Konzept des "good will payment" könnten nach Ansicht seiner Befürworter die Scheidungsfolgenregelungen vollständig versachlicht, vom alten, patriarchalischen Über- und Unterordnungsdenken befreit und zur Förderung von Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit, insbesondere bei Frauen, eingesetzt werden.

---

1) Freeman S. 238, 239; Turley S. 12, 14; Krause, Family Law in a Nutshell, § 31.2, S. 369; vgl. Nail v. Nail 486 S.W. 2d 761, 762 (Texas 1972)

Es gibt nach ihrem Vorschlag zwar ausnahmsweise noch Zahlungspflichten des einen Geschiedenen gegenüber dem anderen; sie verstehen sich jedoch nicht als Unterhalt und damit als Ausdruck traditionellen ehelichen Versorgungsdenkens, sondern als faire, aus dem Gesellschaftsrecht übernommene Kompensation dafür, daß einem Partner nach Beendigung der Partnerschaft ein gemeinsam erworbener Wert allein zugute kommt, obwohl der andere Partner gleichwertig zu dessen Entstehung mit beigetragen hat.

c) Dritte Alternative: "Divorce Insurance"

Während das Konzept des "lump sum alimony" ebenso wie das des "good will payment" fordert, daß grundsätzlich mit der Scheidung sämtliche Versorgungs- und Zahlungsansprüche wegfallen sollen, lediglich ausnahmsweise eine Überbrückungshilfe oder eine Kompensationszahlung gewährt werden soll, liegt der "divorce insurance" die Idee zugrunde, Scheidung als Ende aller persönlichen und finanziellen Pflichten zu verstehen und deren finanzielle Folgen mit Hilfe eines Versicherungssystems zu überbrücken.[1]

Dieser Vorschlag geht zwar wie die anderen beiden Alternativen zum herkömmlichen Unterhalt davon aus, daß grundsätzlich nach der Scheidung keine zukünftigen, die Trennung erschwerenden oder gar verhindernden Zahlungsverpflichtungen unter den Geschiedenen geschaffen werden sollten. Für die in der Praxis bedeutsamen Problemfälle, in denen ein Partner nicht unmittelbar nach der Scheidung sofort auf ein eigenes Einkommen zurückgreifen kann und deshalb auf irgendeine Form von Unterstützung angewiesen ist, will sie jedoch den Grundsatz der Zahlungsbefreiung auch nicht ausnahmsweise durchbrechen, sondern strebt eine gerade diesen entscheidenden Fällen gerecht werdende Allgemeinlösung an: die Eheleute sollen eine Versicherung abschließen können, die die nötigen

---

1) Fox S. 383; Clark, Divorce Policy, S. 412; Bradway S. 3o2 ff

Gelder bereitstellt, wenn im Falle der Scheidung ein Partner auf finanzielle Hilfe angewiesen ist.[1] Diese "insurance" wird entweder primär als "Versicherung gegen Scheidung" verstanden, durch die prinzipiell Scheidungskosten und Folgekosten wie "alimony" und "child support" abgedeckt werden können,[2] oder enger als eine Art "unemployment insurance", Arbeitslosenversicherung, die einspringt, wenn ein Partner, in der Regel die Frau, durch die Scheidung den "Arbeitsplatz" in der Ehe verliert und, bis eine neue Stelle auf dem Arbeitsmarkt gefunden ist, auf Unterstützung von außen angewiesen bleibt.[3]

Im einzelnen bieten die Vertreter der Versicherungsidee nur einen Rahmen von Möglichkeiten an, innerhalb dessen sie zu realisieren ist; so kann die Versicherung als staatliche oder private Einrichtung oder als eine Kombination beider geschaffen werden.[4] Der einzelne Versicherungsvertrag wird zwischen dem Versicherungsgeber und den beiden Partnern freiwillig vor oder in der Ehe geschlossen und den Umständen des Falles angepaßt. Die Höhe des Versicherungsschutzes hängt von den Leistungen, die die Eheleute erbringen, eventuell ergänzt durch staatliche Unterstützung oder Beteiligung, ab. Um Versicherungsrisiko, Prämienhöhe und gegebenenfalls die Auszahlungsmodalitäten im Einzelfall festlegen zu können, müßten Fachleute die Versicherungsnehmer und ihre soziale Situation zu Anfang der Ehe begutachten und sie möglicherweise auch in bestimmten Abständen erneut befragen, soweit persönliche oder materielle Änderungen den Vertragsinhalt beeinflussen können.[5]

Die Befürworter einer derartigen Versicherung, die den gegenwärtigen Unterhalt nach Scheidung ablösen soll, sehen sich einmal dem Problem gegenüber, den Versicherungsplan kaum vollständig

---

1) Clark, Divorce Policy, S. 412; Bradway S. 3o2
2) Clark, Divorce Policy, S. 412
3) Bradway S. 3o2, 3o3
4) Clark, Divorce Policy, S. 412; Bradway S. 3o2
5) Bradway S. 3o3, 3o4

entwickeln und vor allem nicht kostenmäßig bestimmen zu können, denn es gibt kein rechtlich durchkonstruiertes, berechnetes Versicherungsmodell, das als Anhaltspunkt und Diskussionsgrundlage dienen könnte.

Neben dieser Schwierigkeit, die Versicherungspraxis nur vage einschätzen zu können, haben sich die Befürworter hier mit grundsätzlichen Bedenken, die gegen ihre "Scheidungsversicherung" vorgebracht werden, auseinanderzusetzen, vornehmlich mit dem Vorwurf, eine solche Versicherung entledige die Ehepartner, vor allem die Ehemänner, von Verpflichtungs- und Verantwortungsbewußtsein, kommerzialisiere die Ehe und die persönlichen Beziehungen der Eheleute und leiste damit der Scheidung und dem Verfall der Institution Familie Vorschub.[1]

Die Anhänger des Versicherungsplans berufen sich darauf, daß aufgrund der veränderten Einstellung zu Ehe und Scheidung und der entsprechenden Gesetzesänderungen, die Scheidungen nicht mehr verhindern und unterdrücken wollen, die Scheidungsrate jetzt bereits auf 1 : 2 gestiegen ist, das heißt von zwei Ehen eine geschieden wird. Eine Reform der Scheidungsfolgenregelung sei deshalb, selbst wenn sie noch zu einer weiteren Steigerung der Scheidungen führen sollte, nur die gesetzgeberische Reaktion auf eine ohnehin in Gang gesetzte soziale Entwicklung, mithin nur das Spiegelbild eines veränderten Ehe- und Familienmusters, in dem nicht mehr lebenslängliche Dauer und Unwiderruflichkeit bestimmen. Das Versicherungskonzept wolle nicht die Scheidung noch erleichtern, indem es den Beteiligten die Verantwortung für die finanziellen Lasten abnehme, sondern gehe von dem häufig auftretenden Phänomen Scheidung aus und suche dessen gegenwärtig unzureichende Folgenregelung durch eine Reform zu verbessern, die das Scheidungsrisiko und die damit in aller Regel verbundenen Finanzprobleme von vornherein realistisch einschätze und auf diese Weise gerade zu Nüchternheit, Weitsicht und Verantwortungsbewußtsein zwinge.[2]

---

1) Clark, Divorce Policy, S. 412; Bradway S. 3o5, 3o6
2) Bradway S. 3o5, 3o6

Die Kritiker des traditionellen Unterhaltsrechts weisen - mit anderen Worten - zugunsten ihres Versicherungskonzeptes darauf hin, daß die Scheidungs- und Unterhaltssituation durch eine Versicherung nicht erst bedenklich würde, sondern gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt bedenklich ist, wenn Scheidungsgründe und Verfahren liberalisiert werden, Folgenregelungen aber den Anforderungen des Scheidungsalltages nie gerecht werden können, weil sie traditionellen Vorstellungen verhaftet bleiben, mit Begriffen wie Unterhalt, Versorgung, Ausgleich umgehen und dabei außer acht lassen, daß mit nachehelichen Zahlungspflichten bisher im allgemeinen kaum finanzielle Scheidungsfolgen gerecht und praktisch durchführbar gelöst werden konnten. Die Vertreter einer "Scheidungs-" oder "Unterhaltsversicherung" wollen den vom Recht bereits beschrittenen Weg, die Ehe weitgehend nüchtern, "business-like", zu betrachten, Gesetze zu Ehe und Scheidung von religiösen, moralischen, ethischen Inhalten zu trennen und auf wenige grundsätzliche soziale und finanzielle Aspekte zu beschränken, konsequent und radikal fortsetzen und nicht mit Hilfe unzulänglicher Scheidungsfolgenregelungen womöglich eine weitere Liberalisierung versteckt abbremsen oder denen ein Alibi schaffen, die Scheidung, oder jedenfalls Unterhalt, immer noch mit Strafe und Buße in Verbindung bringen.

Sie halten eine Versicherung für die beste Möglichkeit, ein einheitlich an Sachlichkeit, Selbstverantwortung und Gleichberechtigung orientiertes Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht zu schaffen, das, sobald man sich grundsätzlich dafür entschieden habe, auch zu finanzieren und zu organisieren sei.

In Ermangelung eines vollständigen Konzepts müssen sie auf die Wege verweisen, die in anderen Versicherungssystemen, wie der Arbeitslosen-, der Renten- oder der Kraftfahrzeugversicherung, gefunden werden, dort ebenfalls, um Risiken und Probleme, die zwar eine Vielzahl von Menschen im sozialen Zusammenleben betreffen, aber im Durchschnitt die Finanzkraft und den Einflußbereich eines einzelnen weit übersteigen, zu erfassen und die Belastung der Betroffenen auf ein zumutbares Maß zu beschränken.[1]

---

1) Fox S. 383; Bradway S. 302, 303; Clark, Divorce Policy, S. 412

IV. Rechtliche Bedeutung und soziale Funktion von Unterhalt nach Scheidung

Aus dem Überblick über die derzeitige Situation im amerikanischen Scheidungsrecht geht hervor, daß die Regelung von Unterhaltsfragen in der Praxis voller Unzulänglichkeiten ist. Wie insbesondere aus der Reformdiskussion deutlich wird, erscheint überdies die rechtliche und soziale Einordnung des Instituts Unterhalt problematisch.

1) Finanzielle und psychologische Nachteile von Unterhalt

Zu den Nachteilen und Unzulänglichkeiten nachehelichen Unterhalts in der Praxis gehört einmal die mangelnde Durchsetzbarkeit und damit der oft fehlende Geldwert erworbener Ansprüche.

Wenn Unterhaltsansprüche auf Dauer nicht eingetrieben werden können, bedeutet dies oft, daß die Familie den Betroffenen privat unterstützt oder letztlich öffentliche Mittel der "Welfare", Wohlfahrt, in Anspruch genommen werden müssen.[1] Dieses rein finanzielle Problem ist auch durch das neue Konzept schuldunabhängigen, primär von Bedürftigkeit und Zahlungsunfähigkeit geprägten Unterhalts ("maintenance" oder "support") nicht gelöst worden. Nach der Reform mögen die Unterhaltsverpflichtungen zwar durchweg weniger willkürlich vom Gericht festgesetzt, zahlreicher in ausgehandelten Verträgen eingegangen und häufiger von kürzerer als lebenslänglicher Dauer sein; nach wie vor beseitigen sie jedoch nicht das Dilemma, zwei Haushalte von einem Einkommen unterhalten zu müssen, was in aller Regel nicht ohne spürbare Einbußen möglich ist.

Neben diesem ungelösten praktischen Finanzierungsproblem führen die Kritiker einen weiteren Nachteil an, den nachehelicher Unterhalt in der Praxis oft zur Folge hat: während die Partnerschaft durch die Scheidung beendet und aufgelöst wurde, halten die Unterhaltszahlungen inkonsequenterweise eine persönliche

---

1) Zu "Welfare" vgl. im einzelnen S. 123 Fußnote 4)

Verbindung und Verpflichtung im oft strittigsten, finanziellen Bereich aufrecht. Dadurch wird eine bestehende Abneigung oder Feindschaft fortgesetzt und manchmal sogar verschlimmert, statt mit Ablauf des Verfahrens von beiden Beteiligten beendet und vergessen werden zu können.[1] Indem die persönlichen Schwierigkeiten durch jede Einzelzahlung unter Umständen wiederbelebt werden, perpetuieren sie die Konflikte und nähren eventuell darüber hinaus Haß oder Rachegefühle, erschweren also in vielen Fällen eher die Umstellung nach der Scheidung, als sie zu erleichtern.

Wiederkehrende Unterhaltsverpflichtungen können neben diesen psychologischen auch negative soziale Auswirkungen haben, weil sie eine gewisse Abhängigkeit und Unselbständigkeit beim Unterhaltsempfänger fördern, statt zu persönlicher und wirtschaftlicher Autonomie zu zwingen. Insbesondere Frauen, die sich während der Ehe in finanziellen Fragen weitgehend auf die Entscheidungen, Erfahrungen und Fähigkeiten ihres Mannes verlassen haben, neigen dazu, nach der Scheidung weiterhin wegen ihrer Unterhaltsansprüche auf Außenstehende zu vertrauen und dabei weniger die Möglichkeit und Notwendigkeit zu erkennen, sich kundig und selbständig zu machen, so schnell wie möglich eine eigene Einkommensquelle zu suchen und sich damit eigenständig ein soziales Umfeld zu schaffen.[2]

Beide Problemkreise, das finanzielle Dilemma wie die psychologischen und sozialen Auswirkungen von Unterhalt, sind zwar nicht notwendig in jedem Scheidungsfall zu finden, sie sind aber doch mit so vielen Unterhaltsverpflichtungen verbunden, daß sie von den Kritikern wiederholt zum Anlaß genommen wurden, nach Alternativen zum herkömmlichen Unterhaltskonzept zu suchen.[3]

---

1) Peele S. 283, 286
2) Peele S. 289, 290; McEldowney S. 19
3) Ploscowe, The Truth about Divorce, S. 216, 217

2) Rechtliche und gesellschaftspolitische Erwägungen

Ein weiterer Ansatzpunkt grundsätzlicher Untersuchungen zum Unterhalt sind rechtliche und gesellschaftspolitische Erwägungen.

a) Rechtstheoretische Betrachtung

Im Mittelpunkt steht dabei zunächst die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage Unterhalt beruht, woraus sich die Zahlungsverpflichtung rechtlich herleiten läßt, von der alte wie neue Scheidungsgesetze fast alle ausgehen.[1]

Ursprünglich stammte die Zahlungspflicht aus der Praxis der Kirchengerichte und knüpfte nicht an die Scheidung, sondern an eine Trennung von Tisch und Bett an.[2] Rein rechtlich beruhte sie also ebenso wie während des Zusammenlebens auf der mit Eingehung der Ehe entstandenen Versorgungs- und Unterhaltspflicht, die nach der Trennung unangetastet blieb, weil der Rechtsgrund Ehe fortbestand.

Unterhalt nach einer Scheidung im neueren Sinne kann man dagegen dogmatisch nicht genauso rechtfertigen, da mit Beendigung der Ehe auch die ihr eigene Unterhaltspflicht grundsätzlich aufhört.[3]

Rechtsgrund für nach der Scheidung zu zahlenden Unterhalt kann nur eine ausnahmsweise über das Rechtsverhältnis hinaus fortbestehende oder eine mit der Scheidung neu entstehende Rechtspflicht sein.

Beide Möglichkeiten reichen jedoch für sich genommen nicht als dogmatische Begründung für Unterhalt aus. Weder läßt sich aus dem Charakter der Ehe als einer vertragsähnlichen Bindung, die von den Partnern freiwillig eingegangen und nach eigenen Vorstellungen inhaltlich bestimmt wird, rechtlich zwingend die Konsequenz herleiten, daß nach der Scheidung über die Verteilung ehelichen Vermögens

---

1) Die Ausnahmen bilden die Staaten, die gesetzlich kein "permanent alimony" vorsehen, siehe oben S. 7, 12
2) Vgl. oben S. 8 ff
3) Ploscowe, The Truth about Divorce, S. 184; Krause, Family Law in a Nutshell § 31.2, S. 365; Kay, Sex Discrimination, S. 243

hinaus von einem Partner an den anderen bestimmte Zahlungen geleistet werden müssen; noch kann unterstellt werden, daß die Scheidung als Rechtsvorgang per se derartige Rechtsfolgen - etwa als Schadensersatz oder Vertragsstrafe - beinhaltet.

Im Endeffekt ergäbe sich aus einer solchen rein theoretischen Betrachtung, daß sich Unterhalt nach Scheidung dogmatisch weder aus der Ehe noch aus der Scheidung zwingend begründen ließe.

b) Gesellschaftspolitische Bewertung

Dennoch kann man daraus nicht die Schlußfolgerung ziehen, Unterhalt nach Scheidung könne, um rechtlichen Inkonsequenzen und praktischen Unzulänglichkeiten zu entgehen, einfach ersatzlos gestrichen werden. Dabei ließe man einen wichtigen Aspekt außer acht, der schon über die rechtlichen Gesichtspunkte hinaus für die Unterhaltsrechtsprechung der Kirchengerichte entscheidend war und den es auch heute bei den Scheidungsfolgen noch zu berücksichtigen gilt: Unterhalt kann nicht nur abstrakt als Rechtsinstitut, sondern muß gleichzeitig gesellschaftlich als Mittel betrachtet werden, um soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten und Benachteiligungen auszugleichen oder zu mildern, denen nach der Scheidung insbesondere Frauen oft begegnen.[1]

So hielten es schon die "ecclesiastical courts" ebenso wie die in den USA früher für Scheidungsfragen zuständigen "equity"-Gerichte für unvertretbar, Frauen nach einer Trennung oder Scheidung lediglich mit der Aufforderung zu bescheiden, von nun an für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen. Denn noch im vorigen Jahrhundert fehlte es nicht nur an Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten für die Mehrzahl der Frauen, sondern daneben war ihnen im "common law" in der Ehe durch die "unity of person"-Fiktion auch rechtlich und ökonomisch jede Selbständigkeit und Unabhängigkeit genommen - bis zum Erlaß des "Married Women's Property Act" sogar die Möglichkeit, eigenes Vermögen zu haben. Die Frau war damals, in der

---

1) Ploscowe, The Truth about Divorce, S. 189

Ehe oder getrennt lebend, völlig von der Versorgung und den Zahlungen des Mannes abhängig, so daß es aus rein praktischen Erwägungen keine Alternative zu Unterhaltsverpflichtungen gab, wenn die Frauen nicht auf Kosten der Gesellschaft als "public charges" leben sollten.

Insofern fügte sich Unterhalt in seiner ursprünglichen Form rechtlich folgerichtig in die Dogmatik des Eherechts ein, ebenso wie er praktischer Vernunft und den Bedürfnissen der damaligen gesellschaftlichen Rollenverteilung entsprach. Für den Unterhalt in seiner späteren Form - als Folge einer absoluten Scheidung - gewann dagegen die gesellschaftspolitische Rechtfertigung mehr und mehr Gewicht und mußte die mangelnde rechtliche Begründung ergänzen oder ersetzen.

Ausgehend von der Bedeutung, die sozialen und gesellschaftlichen Bedingungen damit für die Berechtigung des Instituts Unterhalt überhaupt einzuräumen ist, wird in Stellungnahmen zu "alimony", "maintenance" oder "support" nun der Frage nachgegangen, ob sich die gesellschaftliche Situation nicht bereits so verändert hat, daß Unterhalt nach Scheidung nicht mehr ein notwendiges oder jedenfalls nicht mehr das sinnvollste Mittel ist, um die Beendigung einer Ehe mit etwaigen gesellschaftlichen Benachteiligungen eines Partners in Einklang zu bringen.

Der Partner, auf dem in Unterhaltsfragen das Hauptaugenmerk liegt, ist dabei nach wie vor die Frau, weil sie, wirtschaftlich betrachtet, der Ehepartner ist, zu dessen Schutz und Unterstützung Scheidungsfolgenregelungen in den meisten Fällen eingreifen. Der Vergleich der Stellung, die Frauen heute innehaben, mit der, die ihnen im vorigen und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts eingeräumt wurde, zeigt allerdings eine deutliche Tendenz zu mehr Selbständigkeit und Autonomie. Durch mehr Rechte, qualifiziertere Ausbildungsmöglichkeiten und zunehmende Berufstätigkeit gewannen die Frauen im Durchschnitt stärkere persönliche, rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit, die der Staat aber noch erheblich

stärker gesetzgeberisch und finanziell fördern muß, um eine echte Gleichberechtigung von Mann und Frau verwirklichen zu helfen.[1]

Obwohl die Emanzipation der Frauen bei weitem nicht dazu geführt hat, daß sie alle ein eigenes Einkommen haben oder im Falle einer Scheidung auf eine Ausbildung zurückgreifen und ohne weiteres einen eigenen Arbeitsplatz finden können, wird heute doch weitgehend davon ausgegangen, daß g r u n d s ä t z l i c h auch eine Frau für sich und ihren Lebensunterhalt verantwortlich ist und deshalb nach einer Scheidung normalerweise - Einschränkungen ergeben sich allerdings möglicherweise im Hinblick auf Kinder - in der Lage sein muß, sich aus eigener Kraft zu ernähren.

Die Aufgabe des Staates müßte deshalb im Sinne vieler neuerer Stellungnahmen dahin gehen, Muster alter Abhängigkeit und Unterordnung nicht nur zu ändern, sondern ganz abzulösen, Gleichberechtigung und Unabhängigkeit zu fördern und eventuell durch geeignete, allen zugängliche Unterstützungsmaßnahmen zu ermöglichen.[2]

c) Folgerungen für Reformen des Unterhaltsrechts

Eine solchermaßen strenge, programmatische Betrachtungsweise verlangt von Scheidungsfolgenregelungen, sich vom bisherigen Unterhaltskonzept ganz zu trennen und beschränkt sich dann entweder darauf, für außerordentliche Konstellationen, in denen sich der Geschiedene wegen seiner persönlichen Umstände nicht selbst versorgen kann, Ausnahmeregelungen zu schaffen; oder aber sie versucht, Scheidungsfolgen von vornherein und unabhängig vom Scheidungsverfahren mit Hilfe einer Risikoverteilung zu erfassen.

Mögen die von der Kritik vorgeschlagenen Alternativen sich auch jeweils entschlossen gegen die bisherigen Formen von Unterhalt

---

1) Vgl. Krauskopf/Thomas S. 558 ff
2) Krause, Family Law in a Nutshell, § 31.2, S. 37o, § 31.4, S. 373

als regelmäßig wiederkehrende Einzelzahlungen wenden, so erkennen sie doch alle das gegenwärtige Problem an, das entsteht, wenn insbesondere langjährige Ehen geschieden werden, während derer die Ehefrauen zu Hause als Hausfrau und häufig als Mutter arbeiteten, keiner beruflichen Tätigkeit im eigentlichen Sinne nachgingen und nach Beendigung der Ehe entsprechend geringe Chancen haben, eine Beschäftigung zu finden. Die dann entstehenden Versorgungsprobleme oder auch jene, denen sich ein einzelner Elternteil mit minderjährigen Kindern ausgeliefert sieht, solange er nicht auf eine ansehnliche Vermögensaufteilung als Einkommensgrundlage zurückgreifen kann, verbieten es, lediglich die Abschaffung von Unterhalt zu fordern, ohne einen Ausweg für diese Fälle zu suchen.

Dies gilt umso mehr, als auch die Kritiker in den USA davon ausgehen,[1] daß es auch in Zukunft die sogenannte "Nur-Hausfrau" geben wird und insofern auch geben soll, als es in jedem Fall die Entscheidung der Ehepartner - nicht des Staates - sein muß, wie die Rollen untereinander verteilt werden, daß der Staat - unter anderem als Gesetzgeber - ihrer Ansicht nach aber von der Gleichwertigkeit der Tätigkeiten auszugehen hat und aufgrund dessen die Selbständigkeit und Chancengleichheit beider Partner im Falle der Scheidung besser schützen oder überhaupt erst verwirklichen helfen müßte.

Wenn man die Überlegungen zur dogmatischen Einordnung von Unterhalt nachvollzieht und erkennt, daß Unterhalt weniger ein dem Scheidungsrecht inhärenter Bestandteil als vielmehr ein politisches Mittel zur Kompensation sozialer Ungleichheit und Ungerechtigkeit ist, so erscheinen Initiativen sinnvoll und unterstützenswert, die den nach wie vor erforderlichen Ausgleich gesellschaftlicher Benachteiligung von der Scheidung lösen und verselbständigen wollen, zum Beispiel in Form einer Familien-Versicherung. Eine derartige Versicherung mag zwar im einzelnen zahlreiche Probleme bei Finanzierung und Organisation aufwerfen, sie könnte jedoch durchaus überzeugend eine Brücke zwischen Zerrüttungsprinzip und wirtschaftlicher Bedürftigkeit, zwischen Privatautonomie und sozialer Verantwortung schlagen.

---

1) Vgl. Sassower S. 408; Ploscowe, Alimony, S. 21; Griggs S. 150; Fox S. 369; Freeman S. 238; Krause, Family Law in a Nutshell, § 31.1, S. 364

8. Die Aufteilung von "Property", Vermögen, nach Scheidung

Neben der Regelung von Unterhaltsansprüchen ist die Vermögensverteilung die zweite, aber nicht weniger bedeutende mit einer Scheidung verbundene finanzielle Komponente.

Der Wert, der einer gerechten und umfassenden Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung ohnehin beizumessen ist, wurde durch die zunehmende Verbreitung der "no-fault-divorce", der schuldneutralen Scheidungsmöglichkeit, in den letzten Jahren noch erhöht. Denn vor Erlaß der mannigfaltigen Gesetzesreformen mußten sich die Partner, wenn sie den Anforderungen eines streitigen Verfahrens mit Schuldbeweis und Gegenbeweis entgehen wollten,[1] vorab darüber einigen, wer vor Gericht den Schuldvorwurf auf sich nehmen und für welchen Preis auf den Nachweis der Schuld zugunsten des Scheidungswilligen verzichtet werden sollte. Dadurch entstand ein rechtlich und moralisch unhaltbarer Verhandlungsspielraum um Schuld und Unschuld, gleichzeitig aber vor allem zugunsten vieler wirtschaftlich schwacher und abhängiger Ehefrauen ein Druckmittel,um jeweils gewisse finanzielle Sicherungen vom scheidungswilligen Ehemann zu erlangen.[2]

Dieser "bargaining leverage", diese Verhandlungsposition, ist durch die neuen Scheidungsmöglichkeiten und den Verzicht auf Schuldkriterien weitgehend beseitigt, weil sich die Parteien nicht mehr vorab über die Scheidungsgründe verständigen müssen, sondern durch einseitige Initiative das Verfahren in Gang bringen und durchführen können.[3] Dadurch kommt der Vermögensauseinandersetzung, wie sie gesetzlich fixiert und gerichtlich praktiziert wird, insbesondere im Hinblick auf den Schutz finanziell abhängiger Ehepartner, umso größere Bedeutung zu.[4]

---

1) Über 9o Prozent aller Scheidungsverfahren unter traditionellen Scheidungsgesetzen waren "uncontested" (Konventionalscheidungen). - Foster, The Future of Family Law, S. 13o
2) Ploscowe, Alimony, S. 13, 14; Foster/Freed, Breakdown, S. 446; O'Flarity S. 13; Chezem S. 9
3) Foster/Freed, Breakdown, S. 446, 448; O'Flarity S. 12; Del Pesco/Kramarck S. 11; Sigworth S. 11
4) Baxter, Preface viii; Wheeler, S. 181; Kulzer S. 6, 7

Der Versuch, für die Aufteilung von "property" nach Scheidung in den USA Regeln und Grundsätze zusammenzustellen, wird - wie schon beim Unterhalt - durch die Vielfalt einzelstaatlicher Gesetzgebung im Familienrecht erschwert. Die Vermögensverteilung unter Eheleuten ist von Staat zu Staat unterschiedlich geregelt; sie hängt im einzelnen ab von dem Güterrechtssystem des Staates, in dem die Ehe geschieden wird, und von den jeweiligen Modifizierungen, die das System dort durch Gesetz und Rechtsprechung erfahren hat.

I. Die Güterrechtssysteme in den USA

Im Prinzip gibt es in den USA zwei grundverschiedene Systeme, nach denen sich Entstehung und Verteilung von "marital property", ehelichem Vermögen, richten, nämlich einerseits Formen der eingeschränkten Gütergemeinschaft, "community property", und andererseits Formen der Gütertrennung, "common law property".[1] Letztere ist weit häufiger, nämlich in 43 Staaten, zu finden, im einzelnen jedoch jeweils mit wesentlichen Abweichungen im Gesetzgebungswortlaut und in der Spruchpraxis der Gerichte.

1) "Community Property"

"Community property" bestimmt in acht Staaten - Arizona, Kalifornien, Idaho, Louisiana, Nevada, New Mexico, Texas und Washington - sowie in Puerto Rico die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten.

Die Entstehung gesetzlicher Errungenschaftsgemeinschaften in jenen Staaten ist auf den Einfluß französischen, spanischen und

---

1) Eine Form der eingeschränkten Gütergemeinschaft ist vor allem die Errungenschaftsgemeinschaft, die im Gegensatz zur reinen Gütergemeinschaft eingebrachtes Vermögen nicht in das Gesamtgut fallen läßt, sondern dem jeweiligen Eigentümer als getrenntes Gut beläßt.-Dölle § 84 I., S. 1017, § 85 III., S. 1031

mexikanischen Rechts zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert zurückzuführen.[1]

In Spanien entwickelte sich unter der Herrschaft der Westgoten schon im fünften Jahrhundert ein System der ehelichen Gütergemeinschaft, das zum erstenmal 693 im sogenannten "Fuero Juzgo" kodifiziert wurde.[2] Bei Beginn der spanischen Konquistadorenzeit im 16. Jahrhundert war es ein fester Bestandteil spanischen Rechts und galt fortan auch in den spanischen Kolonien Süd-, Mittel- und Nordamerikas. Die heutigen nordamerikanischen "community property"-Staaten Arizona, Kalifornien, New Mexiko und Texas gehörten noch bis zum Abschluß des Vertrages von Guadalupe Hidalgo (1848) zum spanisch-mexikanischen Herrschaftsgebiet und behielten auch nach dem Anschluß an die Vereinigten Staaten Teile ihres alten Rechts, insbesondere die Errungenschaftsgemeinschaft, bei.[3]

Französischer Rechtseinfluß war in den restlichen Staaten Idaho, Washington und vornehmlich Louisiana für die Entstehung eines "community property"-Systems von Bedeutung. In Frankreich hatte sich ebenfalls schon früh, etwa zwischen dem neunten und elften Jahrhundert, unter germanischen beziehungsweise westgotischen Stämmen eine Form der eingeschränkten Gütergemeinschaft entwickelt, die jedoch mit Ausprägungen des römisch-rechtlichen "dos"-Systems konkurrierte[4] und bis zum Erlaß des "Code Napoléon" (1804) nicht in allen französischen "Coutumes", Gewohnheitsrechten, galt.[5] Mit Entstehung französischer Kolonien im heutigen Kanada, im Nordwesten der USA und an der Mündung des Mississippi im 17. Jahrhundert verschaffte sich das französische Recht Geltung in Nordamerika; übertragen wurden dabei weitgehend Rechtsgrundsätze, wie sie im "Coutume de Paris" enthalten waren, unter anderem auch eine Form der eingeschränkten Gütergemeinschaft,

---

1) Baxter § 6:2, S. 111; McKay § 6, S. 4
2) De Funiak/Vaughn § 24, S. 45; Daggett, Community Property, S. 163
3) Kirkwood S. 3-5; McKay § 9, S. 7
4) Im römischen Recht herrschte Gütertrennung zwischen den Ehegatten; sie konnte nur durch die Vereinbarung einer "dos" modifiziert werden, die als Beitrag zur Begründung des Hausstandes, vergleichbar einer Ausstattung der Frau, in das Eigentum des Mannes überging, bei Beendigung der Ehe jedoch zurückzuerstatten war. - Dölle § 43 D.I., S. 681 ; Beitzke § 13, S. 74
5) Baxter § 6:2, S. 112, 113; Daggett, Community Property, S. 6, 164

die Fahrnisgemeinschaft.[1]

Nachdem die französische Vorherrschaft im Nordwesten der heutigen USA von englischer und im Süden von spanischer Seite abgelöst worden war, blieben zunächst noch die Regelungen der "Coutume de Paris" in vielen Fällen in Kraft. So galten insbesondere in Louisiana Besonderheiten des "community property" noch lange fort, die auf das französische Recht und dessen Nähe zum römischen Recht schließen ließen, so zum Beispiel spezielle Mitgiftbestimmungen zum sogenannten "dowry", die dem Ehemann Vorzugsrechte einräumten - vergleichbar denen des Dotalrechts oder der Nutzverwaltung.[2]

Die im 19. Jahrhundert in Louisiana erstmals erlassenen Gesetze bestimmten jedoch das Güterrechtssystem spanischen Ursprungs als maßgeblich und führten somit in Louisiana eine im Sinne der Errungenschaftsgemeinschaft, nicht der Fahrnisgemeinschaft eingeschränkte "community property"-Form ein.[3]

In den übrigen Staaten, insbesondere in Idaho und Washington, mündeten alte spanische oder französische Rechtseinflüsse nach dem Anschluß an die USA nicht automatisch in ein "community property"-System; überwiegend wurde es vielmehr von den Gesetzgebungsorganen in bewußter Auswahl dem "common law property" vorgezogen und größtenteils nach dem Vorbild Kaliforniens von Grund auf neu konstruiert.[4]

In den acht Staaten und in Puerto Rico umfaßt "community property" im Grundsatz "a union of pecuniary interests between the spouses and the placing in common of the gains acquired during marriage",[5] das heißt eine finanzielle Interessengemeinschaft

---

1) De Funiak/Vaughn § 14, S. 32, §§ 39, 4o, S. 6o, 61. Die Fahrnisgemeinschaft schließt nicht das gesamte eingebrachte Vermögen aus dem ehelichen Gesamtgut aus, sondern nur vor der Ehe erworbene Immobilien, sie ist also eine Gemeinschaft der vorehelichen Fahrnis und aller ehelichen Errungenschaften.-Dölle § 84 II, S. 1o22

2) Daggett, Community Property, S. 128 ff, 133 ff; Morrow S. 39; vgl. Dölle § 43 D.I., S. 681, D. III. S. 682; Münch. Komm. - Kanzleiter Vor. § 14o8 Rdnr. 19, 2o, Vor. § 1415 Rdnr. 5, 6

3) Morrow S. 22

4) Kirkwood S. 11; Baxter § 6:2, S. 116

5) Baxter § 6:1, S. 1o7

zwischen den Ehegatten und die sich daraus ergebende Verpflichtung, alles während der Ehe Erworbene zu teilen. Im "community property"-System bleiben also die Ehegatten grundsätzlich Eigentümer und Verwalter ihres jeweiligen eingebrachten Vermögens, während das gesamte eheliche Vermögen beiden gemeinsam je zur Hälfte gehört, unabhängig davon, in wessen Namen und mit wessen in der Ehe verdientem Geld die Vermögensgegenstände im einzelnen angeschafft worden sind. Außer in Louisiana haben Ehefrauen auch das gleiche Recht wie Ehemänner, das Gesamtgut gemeinsam mit dem Ehegatten oder allein zu verwalten; allein in Louisiana ist der Ehemann nach wie vor "head and master of the community", dem "management and control" allein obliegen.[1]

Im übrigen unterscheiden sich die "community property"-Staaten untereinander durch ihre Regelungen zum "separate property", also zu dem vom gemeinschaftlichen Vermögen ausgenommenen Vorbehaltsgut, wie etwa eingebrachtem und durch Erbschaft oder Geschenk erworbenem Vermögen.

2) "Common Law Property"

Mit Ausnahme der insgesamt neun "community property"-Staaten herrscht in den restlichen Staaten und Territorien der USA ein aus dem "common law" stammendes Güterrechtssystem, welches im Prinzip einer Form ehelicher Gütertrennung entspricht. Allerdings ist "separate property", Gütertrennung unter Eheleuten, nicht ein originärer Bestandteil des "common law"; es entwikkelte sich vielmehr erst im vorigen Jahrhundert, eingeleitet durch gesetzgeberische Maßnahmen der "Married Women's Property Acts". Bis zum Erlaß dieser Gesetze, die in den einzelnen Staaten der USA das Recht auf Eigentum für verheiratete Frauen begründeten, überlebten im "common law" Patriarchat und Feudalismus des Mittelalters.[2] Der Theorie der "unity of person" entsprechend,

---

1) Vgl. Louisiana Revised Civil Code Art. 2404; Roberts S. 1, 22; Sigworth S. 3; Halsey Atkins S. 2; Weddington S. 10

2) Foster/Freed, Marital Property Reform, S. 171. "Married Women's Property Acts" wurden in den Einzelstaaten nach und nach ab 1840 erlassen; vgl. Clark, Domestic Relations, § 7.2, S. 222; Sassower S. 406; Ploscowe/Foster/Freed Ch. 8., S. 829

ging die Rechtspersönlichkeit der Frau in der des Mannes mit der Eheschließung auf, und der Mann wurde Träger sämtlicher Rechte - auch der Eigentumsrechte seiner Ehefrau. Als Ausgleich erhielt die Frau einen Anspruch auf Unterhalt zu Lebzeiten[1] und bestimmte Rechte auf sein und ihr eingebrachtes Vermögen im Todesfall - den sogenannten "dower". Darüber hinaus hatte sie jedoch, solange der Mann lebte, keinerlei Möglichkeiten, eigenes Eigentum selbständig zu erhalten und zu verwalten.[2]

Die "Married Women's Property Acts" räumten in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts mit der Entmündigung der Frauen auf und verliehen ihnen unter anderem das Recht, selber Vermögen zu erwerben, innezuhaben und darüber zu verfügen. Da jedoch diese Reform den Frauen zwar theoretisch alle Eigentumsrechte einräumte, ihnen aber nicht praktisch die Voraussetzungen zur Schaffung eines eigenen Vermögens mitliefern konnte, verbesserte sie im wesentlichen nur die Rechtslage weniger reicher Frauen, die eigenes Vermögen in die Ehe einbrachten, das ihnen im Gegensatz zu früher nun nicht mehr verloren ging.[3] Für die Mehrzahl der Frauen brachte die Rechtsänderung indessen kaum wirkliche Verbesserungen, weil sie, in der Ehe zu Hause arbeitend, kein Einkommen hatten und für sich selbst praktisch kein Eigentum erwerben konnten.[4]

Die gleichen Rechte, die die Reform für Mann und Frau etabliert hatte, wirkten sich in der Praxis deshalb nur etwa so aus, wie "das gleiche Recht für Reiche und Arme, unter Brücken zu schlafen".[5]

Dennoch ist es zunächst bei diesem Schritt geblieben, der Ehefrauen zwar das Recht auf eigenes getrenntes Eigentum verleiht, ihnen damit aber auf in der Ehe vom Verdienst des Mannes angeschaffte Güter grundsätzlich keinen Anspruch gibt, so daß

---

1) Vgl. oben S. 1o
2) Bass/Rein S. 7o; Conlin, Iowa, S. 1
3) Baxter § 1:1, S. 6
4) Kulzer S. 5, 16; Conlin, Iowa, S. 5; Pendell S. 2
5) Baxter Preface vi; Foster/Freed, Marital Property Reform, S. 173: "It is similar to the equal right of the rich and the poor to sleep under bridges." - Dieses Zitat geht zurück auf Anatole France, Le Lys Rouge, Paris 1894, Chapitre VII 1

insoweit noch keine vermögensrechtliche Gleichstellung und Partnerschaft in der Ehe erreicht ist. Einen Anspruch auf eheliches Vermögen kann die Frau beispielsweise im Fall der Scheidung nur ausnahmsweise stellen, wenn die betreffenden Objekte oder Werte ausdrücklich als gemeinsames Eigentum, in der Regel im gemeinsamen Namen, erworben oder angelegt worden sind.[1]

Im einzelnen kennt das "common law" drei Arten gemeinsamen Eigentums: neben dem "joint tenancy" und dem "tenancy in common"[2] gibt es noch die Sonderform der "tenancy by the entirety". Hierbei handelt es sich um ein auf Eheleute beschränktes Gesamthandseigentum, das weder geteilt noch veräußert werden kann, solange die Ehe andauert, und beim Tod eines Ehegatten unmittelbar im Ganzen auf den anderen übergeht.[3] Obwohl diese "tenancy by the entirety", insbesondere was ihre Verwaltung und Nutzung und ihren Fortbestand beim Tod eines Ehegatten angeht, deutlich die "unity of person"-Doktrin des alten "common law" widerspiegelt,[4] ist sie von den meisten Staaten zunächst trotz der "Married Women's Property Acts" beibehalten worden.[5] "Tenancy of the entirety" als Form des Miteigentums kommt vor allem für unbewegliches Vermögen in Betracht, beispielsweise für ein im gemeinsamen Namen erworbenes Grundstück und Haus, aber auch, wenn auch nicht in allen Staaten, für bewegliches Vermögen, wie etwa gemeinsam eingerichtete und geführte Bankkonten und Versicherungsverträge.[6]

---

1) Bass/Rein S. 71; Baxter § 1:1, S. 6
2) "Joint tenancy" entspricht in etwa dem deutschen Gesamthandseigentum. Die entscheidende Abweichung liegt darin, daß ein "joint tenant" anders als ein Gesamthandseigentümer über seinen Anteil allein verfügen kann.
"Tenancy in common" ist dem deutschen Miteigentum vergleichbar.
3) Conlin, Massachusetts, S. 4, 5; Goodman S. 9
4) Krauskopf S. 1o. Vgl. "... during the existence of the tenancy by the entirety the husband is entitled to full possession, control and use of the estate, and to the rents and profits arising therefrom to the exclusion of the wife during their marriage." - Hinton v. Hinton 195 S.E. 2d 319, 32o (North Carolina 1973). Diese Form des "joint ownership", des gemeinsamen Eigentums, gewährt dem Ehemann das Recht auf Nutzverwaltung, das lediglich durch ein Veräußerungsverbot begrenzt wird. - Peterson/Mariger S. 12
5) Vgl. Conlin, Massachusetts, S. 1: "... in many respects of the legal status of a married woman today continues to reflect the anachronisms of the early English common law." Baxter § 1:1, S. 3, § 2:3, S. 13
6) Cowan S. 7; Baxter § 4:3, S. 49, § 4:19, S. 79, § 4:23, S. 83 ff

Aufgrund einer "tenancy of the entirety" ebenso wie bei nachweislich "jointly" oder "in common" gehaltenen Vermögenswerten kann die Ehefrau Ansprüche auf eheliche Güter begründen; im übrigen gilt jedoch im reinen "common law property"-System sämtliches in der Ehe erworbene Vermögen als allein dem gehörig, der den "title" innehat, also das Recht formal erlangt hat beziehungsweise mit dessen Geld es erworben wurde, in aller Regel somit dem berufstätigen, verdienenden Ehepartner.[1]

Die Ehegatten haben auf das Vermögen des anderen Partners keinen Anspruch, weil jeder Träger selbständiger Eigentumsrechte ist und das Eigentum der Partner untereinander von Anfang an getrennt und unabhängig voneinander zu betrachten ist.[2]

II. Die gesetzlichen Modifizierungen des "Common Law Property" und des "Community Property"

Grundsätzlich entscheidet bereits der in dem jeweiligen Staat geltende Güterstand über die vermögensrechtlichen Ansprüche, die die Ehegatten im Fall der Scheidung gegeneinander geltend machen können. Darüber hinaus ist für die Vermögensaufteilung jedoch von Bedeutung, welche Modifizierungen besonders das "common law property"-System durch Gesetzesänderungen in den Einzelstaaten erfahren hat.

1) Modifizierungen des "Community Property"-Systems

Gesetzliche Konkretisierungen und Mod fizierungen sind in Staaten mit einem System der Errungenschaftsgemeinschaft in erster Linie im Bereich des Vermögens von Bedeutung, das nicht zu dem

---

1) Marriage Partnership S. 2: "Separate property ... means in essence that each spouse alone owns and controls whatever s/he earns or is given." Vgl. Manheim v. Manheim, 3o2 N.Y.S. 2d 473, 479 (New York 1969)

2) Bass/Rein S. 72; Strohminger/Hoffmann/O'Ferrall Friedman S. 8, 9; Cabral-Sousa/Tracey S. 14

gemeinsamen Vermögensbestand der Ehepartner gehört. Hierzu rechnen Erbschaften und Geschenke sowie vor der Ehe erworbenes Eigentum. Daneben sind unterschiedliche Grundsätze zur Durchführung der Teilung und zur Behandlung solchen Vermögens entwickelt worden, das außerhalb eines "community property"-Staates erworben wurde.

a) Definition des "Separate Property"

Bei Vermögenswerten, die vor der Ehe erlangt sind, folgen im Grundsatz zunächst einmal alle Staaten dem spanischen Vorbild und behandeln es als "separate property", soweit es vollständig vor der Eheschließung bereits persönliches Vermögen eines der Partner war.[1]

Für die Fälle zwar noch vor der Ehe begonnenen, in der Ehe aber erst abgeschlossenen Eigentumserwerbs, wie etwa bei Abzahlungskäufen,[2] sehen die Gesetze jedoch unterschiedliche Regelungen vor.[3]

So bleibt zum Beispiel in Texas oder New Mexico ein vor der Ehe begonnener Vermögenserwerb "separate property", belastet lediglich mit dem Anspruch auf Rückerstattung etwaiger später aus dem gemeinschaftlichen Vermögen entrichteter Beträge. Louisiana dagegen macht die Entscheidung, ob "separate property" oder "community property" vorliegt, davon abhängig, wann das Eigentumsrecht endgültig übergegangen ist, und räumt ebenfalls einen Rückerstattungsanspruch zugunsten des gemeinsamen Vermögens ein.

In den meisten übrigen Staaten zählt Vermögen, das zum Teil noch als getrenntes, zum Teil aber auch als gemeinsames erworben wurde, entsprechend den Anteilen sowohl als "separate" als auch als

---

1) De Funiak/Vaughn, § 63, S. 129, 130; Clark, Matrimonial Property, S. 98

2) Im amerikanischen Recht gibt es kein Abstraktionsprinzip; grundsätzlich geht das Eigentum mit Abschluß des Vertrages über. Allerdings kann vereinbart werden, den "title" erst bei vollständiger Bezahlung übergehen zu lassen. - Vgl. Reginald Parker, Das Privatrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, Wien 1960, S. 57, 58

3) Vgl. Oppenheim S. 237-246

"community property", es sei denn, die Partner haben es ausdrücklich als gemeinschaftliches Gut behandelt.[1]

Angewandt beispielsweise auf ein Haus, um das die Eheleute bei der Scheidung in einem Staat mit einem "community property"-System streiten, ergeben die unterschiedlichen einzelstaatlichen Vermögensregelungen folgende Möglichkeiten:
Wurde das Haus mit während der Ehe verdienten Einkünften, insbesondere Gehaltszahlungen, erworben, so gehört es in allen "community property"-Staaten beiden Ehegatten je zur Hälfte, selbst wenn nur einer ein Einkommen bezieht oder wenn es nur auf den Namen eines Ehepartners lautet. Hat einer der Ehegatten das Haus zwar vor der Eheschließung gekauft, aber noch danach restliche Zahlungen aus Mitteln der Gütergemeinschaft geleistet, so ist und bleibt das Haus in Texas und New Mexico insgesamt sein getrenntes Vermögen; er muß lediglich die Beträge an die Gemeinschaft zurückerstatten, die er während der Ehe entnommen hat, damit sie bei der Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens mitberücksichtigt werden können.

In Louisiana muß er zunächst darlegen, wann das Eigentum ("title") übergegangen ist, ob bei Abschluß des Vertrages und damit auf ihn allein oder erst später, nachdem die Ehe bereits geschlossen war, und damit auf beide gemeinsam. Hatte er das Eigentum am Haus vom Verkäufer schon vorab erlangt, bleibt das Haus sein getrenntes Eigentum, und er unterliegt nur einer Rückzahlungspflicht, soweit er der Gemeinschaft Vermögen entzogen hat. Lag der Eigentumserwerb erst nach Eheschließung, so gehört beiden Ehegatten je eine Hälfte des Hauses. Allerdings braucht der Ehemann auf die Eigentumsverhältnisse während der Ehe keine Rücksicht zu nehmen und kann auch ein zu 50 Prozent der Frau gehörendes Haus verkaufen, da ihm die alleinige Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis darüber in Louisiana gesetzlich zusteht.[2]

---

1) Marriage Partnership S. 31; De Funiak/Vaughn § 64, S. 131-134
2) Roberts S. 3

In Kalifornien, Idaho, Nevada und Washington wird das Haus dagegen anteilig entsprechend den jeweils vor und nach der Eheschließung geleisteten Zahlungen sowohl als getrenntes wie auch als gemeinsames Vermögen behandelt und der Anteil, der der Gemeinschaft zusteht, der Teilung unterworfen.

Anders ist die Eigentumslage in diesen Staaten allerdings zum Teil dann, wenn eine bestimmte "eigentumsrechtliche Absicht" der Parteien deutlich wird; so kann sogar ein vollständig vor der Ehe und damit unzweifelhaft getrennt erworbenes Haus durch die gemeinsame Benutzung als Wohnhaus unter Umständen zur Gütergemeinschaft gehören, während bei einem Haus, das als Einkommensquelle oder zur Alterssicherung erworben wurde, die Intentionen eher für "separate property" sprechen.[1]

Daneben werden in "community property"-Staaten "income and fruits", Einkommen und Früchte, aus dem "separate property" unterschiedlich behandelt.

In allen Staaten bleibt zwar ein Surrogat für "separate property" selbst auch getrenntes Vermögen; daraus gezogene Nutzungen, Erträge oder Gewinne gehören jedoch in Idaho, Louisiana, Texas und Puerto Rico zum gemeinschaftlichen Vermögen, während auch sie in den übrigen Staaten grundsätzlich allein dem gehören, aus dessen getrenntem Vermögen sie hervorgegangen sind.[2]

Bezogen auf ein Haus, welches mit Vermögen, das dem "community property" nicht unterliegt, beispielsweise mit Mitteln aus einer Erbschaft angeschafft wurde, ergibt sich demzufolge, daß es als Surrogat nirgends zum "community property" gerechnet würde. Eventuell daraus gezogene Nutzungen - wie etwa Mieteinnahmen - fielen aber in Louisiana, Idaho, Texas und Puerto Rico in das Gemeinschaftsvermögen; in den übrigen "community property"-Staaten dagegen müßten sie als getrenntes Gut ("separate property") demjenigen, der die Erbschaft gemacht und das Haus erworben hat, qualifiziert werden.

---

1) Vgl. Marriage Partnership, S. 31
2) Clark, Matrimonial Property, S. 98, 1o5; Baxter § 8:1, S. 129, 13o; Marriage Partnership S. 25; McKay §§ 2oo, 2o1, S. 153, 154; Halsey Atkins S. 3; Weddington S. 9

"Separate property" wird jedoch nicht nur innerhalb der Gruppe der "community property"-Staaten verschieden definiert und unterschiedlich weit ausgelegt, sondern es hat in einigen Staaten bereits einen Teil seines Charakters als privates, ausgenommenes Vermögen eingebüßt.

In Texas und Washington ist den Gerichten von vornherein die Möglichkeit eröffnet, bei der Vermögensauseinandersetzung auch auf getrenntes Gut zurückzugreifen. Dies wirkt sich vor allem in Fällen aus, in denen wenig oder gar kein "community property" existiert, weil einer der Partner eigenes Vermögen hat, das dem Lebensunterhalt dient, der andere Partner dann allerdings trotz seiner Dienste und Beiträge zur Gemeinschaft bei strenger Unantastbarkeit des "separate property" keine Vermögenswerte aus der Ehe bekommen könnte.[1]

b) Behandlung des außerhalb von "Community Property"-Staaten erworbenen Eigentums und Durchführung der Teilung

Abgesehen von den unterschiedlichen Regelungen zu dem von der Gütergemeinschaft ausgenommenen Vermögen verdienen noch zwei weitere Punkte im Zusammenhang mit der Güterauseinandersetzung bei Scheidung in "community property"-Staaten Beachtung.

aa) Einmal stellt sich die Frage, wie Rechtsordnungen in Errungenschaftsgemeinschaftsstaaten die Verteilung dann regeln, wenn die Eheleute Vermögen in Staaten mit Gütertrennung erwarben, insbesondere wenn sie während der Ehe länger in "common law property"-Staaten gelebt haben.

Auszugehen ist bei diesem Problem von den Grundsätzen des amerikanischen interstaatlichen Privatrechts.

---

1) Vgl. Marriage Partnership S. 63; Weddington S. 21, 24

Primär bestimmt das Recht des Staates, in dem sich der eheliche Wohnsitz zum Zeitpunkt der Scheidung befindet, darüber, wie Eigentum und sonstige Rechte nach der Ehe aufzuteilen sind.[1]

Eingeschränkt wird diese Maxime durch die Regel, daß der Erwerb von Eigentum prinzipiell dem Recht unterliegt, das entsprechend dem jeweiligen augenblicklichen Wohnsitz auf die Erwerber anwendbar ist, und weiterhin durch den Grundsatz, daß auf unbewegliches Vermögen in aller Regel das Recht des Staates anzuwenden ist, in dessen Bereich sich das Gut befindet.[2]

Grundsätzlich muß deshalb außerhalb von "community property"-Staaten erlangtes Vermögen als nach "common law" erworbenes und damit als getrenntes Eigentum respektiert werden; dasselbe gilt für Grundstücke und Häuser, die sich in einem "common law property"-Staat befinden und dessen Gütertrennungsstatut weiter unterliegen, selbst wenn die Eheleute mittlerweile in einem Gütergemeinschaftsstaat leben und dort geschieden werden.

Um für derartige Fälle, in denen insbesondere nichtverdienende Ehefrauen auch in "community property"-Staaten ohne eigenes Vermögen aus der Ehe scheiden, wenn die Ehe weitgehend nach dem Recht eines "separate property"-Staates verlief, eine gerechtere Lösung zu ermöglichen, haben Kalifornien und Arizona ein "quasi-community property" gesetzlich geschaffen.[3] Auch dort wird anerkannt, daß der Charakter von Eigentum nicht nachträglich von einem Gütergemeinschaftsstaat geändert werden kann; aber es werden auf solchermaßen außerhalb des eigenen Staates befindliches Vermögen jedenfalls bei Beendigung der Ehe dieselben Maßstäbe angelegt wie auf innerstaatliches Ehevermögen. Das während der Ehe in einem Staat mit Gütertrennung erworbene Eigentum, das dort getrennt dem Erwerber - meist also dem verdienenden Ehemann - gehört, betrachten die Gerichte in Arizona und Kalifornien aus Anlaß der Güterauseinandersetzung wie gemeinsames Vermögen ("quasi-community

---

1) Clark, Domestic Relations, § 11.4, S. 314, 318
2) Baxter § 7:5, S. 122; McKay § 623 S. 420, § 639 S. 431
3) Marriage Partnership S. 70; vgl. CFLA § 4803 Quasi-community property:"As used in this part, "quasi-community property" means all real or personal property, wherever situated, heretofore or hereafter acquired in any of the following ways:
(a) By either spouse while domiciled elsewhere which would have been community property if the spouse who acquired the property had been domiciled in this state at the time of its acquisition.
(b) In exchange for real or personal property, wherever situated, which would have been community property ..."

property") und räumen, falls die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, dem anderen Ehepartner hälftige Ansprüche darauf im Scheidungsurteil ein.[1]

Die restlichen "community property"-Staaten beschränken sich darauf, nach ihrem Recht begründetes Gemeinschaftsvermögen aufzuteilen, und lassen im übrigen in anderen Staaten nach anderen Rechtsgrundsätzen entstandenes Ehevermögen unberührt.[2]

bb) Ein weiteres Beispiel dafür, wie sich die gesetzlichen Modifizierungen des "community property"-Systems bei Scheidungen sehr unterschiedlich auswirken können, bilden die Teilungsquoten an sich.

Vom theoretischen Ansatz ausgehend verlangt die Idee der Gütergemeinschaft eine genau gleiche Aufteilung je zur Hälfte. An diesem Prinzip gleicher Teilung haben Kalifornien und New Mexico strikt festgehalten, das Gesetz fordert dort eine "equal property division".[3]

Die anderen Staaten dagegen gehen von einer angemessenen, gerechten, nicht notwendigerweise gleichmäßigen Teilung, einer "equitable division", aus und lassen somit Raum dafür, Verdienst, Leistung, aber auch Verschwendung oder andere finanzielle und soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.[4] Dadurch sind sie zwar flexibler und können zum Beispiel in Fällen, in denen der eine Partner offenkundig mehr für die wirtschaftliche Gemeinschaft geleistet hat, seine Beiträge unter Umständen angemessener in Rechnung stellen. Andererseits liegt darin ein gewisser Widerspruch zur Eigenverantwortlichkeit der Eheleute und zu dem Grundgedanken, daß alle Beiträge, solange die Partner zusammenleben,

---

1) Marriage Partnership S. 7o; Addison v. Addison, 399 P. 2d 897, 9oo (Kalifornien 1965)
2) Baxter § 23:2, S. 341. Der umgekehrte Fall, das heißt der Wechsel von einem "community property"-Staat in einen "common law property"-Staat ist nirgends ausdrücklich geregelt. Die Entscheidungen der Gerichte schwanken dazwischen, "community property" als fremdes Güterrechtssystem zu ignorieren oder es in eine eigene Form gemeinsamen Eigentums, meistens der "tenancy in common" (vergleichbar dem deutschen Miteigentum), umzuwandeln.
3) Bingamon S. 2o
4) Sigworth S. 12

gleichwertig sind und gleiche Ansprüche auf Beteiligung am ehelichen Vermögen entstehen lassen.[1]

2) Modifizierungen des "Common Law Property"-Systems

Viele Staaten haben vor allem in den letzten zehn Jahren das strenge "common law property"-System entscheidend gesetzlich modifiziert.[2] Sie wollten die starre Gütertrennung durchbrechen und eine Vermögensaufteilung zwischen den Ehegatten grundsätzlich auch dann ermöglichen, wenn die Vermögenswerte nicht ausnahmsweise als gemeinsames Eigentum, als "tenancy by the entirety", "tenancy in common" oder "joint tenancy", angelegt waren. Damit sollten die Verdienste beider Ehepartner - auch desjenigen, der nicht berufstätig war und kein Vermögen erwarb - bei Scheidung bedacht und wirtschaftlich belohnt werden können.

a) Einführung der "Equitable Distribution" und des "Marital Property"

Zwei verschiedene Wege zur Reform des traditionellen Rechts sind von "common law property"-Staaten beschritten worden.

Die meisten Staaten[3] haben ihre Scheidungsgesetze um die Ermächtigung an die Gerichte erweitert, eine "equitable distribution" durchzuführen, das heißt im Rahmen der Scheidungsfolgenregelung

---

1) Marriage Partnership S. 62, 63

2) Staaten, die am System strenger Gütertrennung auch im Scheidungsfall festhalten, sind:
Alabama, Georgia, Idaho, Maryland, Mississippi, New York, North Carolina, Florida, Ohio, Pennsylvania, Rhode Island, South Carolina, Virginia, West Virginia.

3) Alaska, Arkansas, Connecticut, Delaware, District of Columbia, Hawaii, Illinois, Indiana, Kansas, Maine, Massachusetts, Minnesota, New Hampshire, New Jersey, North Dakota, Oklahoma, South Dakota, Tennessee, Utah, Vermont, Wisconsin und Wyoming.

Eigentum von einem Ehepartner auf den anderen zu übertragen.[1] Dadurch ist den Richtern die Möglichkeit eröffnet, auf das gesamte in der Ehe erlangte Vermögen zurückzugreifen und es unabhängig davon, in wessen Namen und mit wessen finanziellen Mitteln es erworben wurde, einer gerechten Aufteilung zuzuführen.[2]

Von der neuen Rechtsgestaltungskompetenz der Gerichte abgesehen, hält diese Reform des "common law property"-Systems im Kern an der Gütertrennung bei Scheidung und prinzipiell auch am alten Versorgungsdenken in der Art fest, daß Scheidungsfolgen vor allem im Hinblick auf die Sicherung der Frau primär mit Hilfe des Instituts Unterhalt und nur sekundär auf dem Wege über die Vermögensverteilung bewältigt werden.[3]

Anders wirken sich dagegen die Reformen aus, wie sie der UMDA und die seinem Vorbild folgenden Staaten wie etwa Colorado und Oregon vorgenommen haben. Sie lassen das Prinzip der Gütertrennung während der Ehe zwar unangetastet; speziell für die Scheidung betrachten sie jedoch das Vermögen beider Ehepartner im Wege der Fiktion als gemeinschaftliches Gut, als sogenanntes "marital property", das als Ganzes bei Beendigung der Ehe vom

---

1) Vgl. zum Beispiel Kansas Statutes Annotated 60:1610 (c): "Division of Property. The decree shall divide the real and personal property of the parties, whether owned by either spouse prior to marriage, acquired by either spouse in his or her own rights after marriage, or acquired by their joint efforts, in a just and reasonable manner, either by a division of the property in kind, or by setting the same or a part thereof over to one of the spouses and requiring either to pay such sum as may be just and proper, or by ordering a sale of the same under such conditions as the court may prescribe and dividing the proceeds of such sale."
2) Freed S. 1
3) Vgl. South Dakota Codified Laws §§ 25-4-41, 25-4-44. Anders Connecticut General Statutes § 46-52 (Alimony): "The superior court ... may ... order either of the parties to pay alimony to the other ..."

Gericht nach dessen Ermessen ohne Rücksicht auf "title" aufgeteilt werden kann.[1]

Zwar erlauben beide Alternativen, die Gestaltungsermächtigung wie die Gütergemeinschaftsfiktion, bei Scheidung sämtliches Vermögen aus der Ehe zu berücksichtigen und gegebenenfalls auch dem Partner, der nichts durch eigenes Einkommen erworben hat, bestimmte Werte zukommen zu lassen. Da jedoch die erste Alternative immer noch von der Annahme ausgeht, daß zunächst einmal dem das eheliche Vermögen gehört, mit dessen Geld und in dessen Namen es angeschafft wurde, bedarf es dabei einer Begründung im Einzelfall, dem anderen Partner einzelne Werte und Gegenstände zu übertragen.[2]

---

1) Steinhardt S. 15; vgl. Colorado Uniform Dissolution of Marriage Act 14-10-113 Disposition of Property
"(1) In a proceeding for dissolution of marriage ... the court shall set apart to each spouse his property and shall divide the marital property, without regard to marital misconduct, in such proportions as the court deems just after considering all relevant factors including:
(a) The contribution of each spouse to the acquisition of the marital property, including the contribution of a spouse as homemaker;
(b) The value of the property set apart to each spouse;
(c) The economic circumstances of each spouse at the time the division of property is to become effective, including the desirability of awarding the family home or the right to live therein for reasonable periods to the spouse having custody of any children; and
(d) Any increases or decreases in the value of the separate property of the spouse during the marriage or the depletion of the separate property for marital purposes.
(2) For purposes of this article only, "marital property" means all property acquired by either spouse subsequent to the marriage except:
(a) Property acquired by gift, bequest, devise, or descent;
(b) Property acquired in exchange for property acquired prior to the marriage or in exchange for property acquired by gift, bequest, devise, or descent;
(c) Property acquired by a spouse after a decree of legal separation; and
(d) Property excluded by valid agreement of the parties.
(3) All property acquired by either spouse subsequent to the marriage and prior to a decree of legal separation is presumed to be marital property, regardless of whether title is held individually or by the spouses in some form of coownership such as joint tenancy, tenancy in common, tenancy by the entirety, and community property. The presumption of marital property is overcome by a showing that the property was acquired by a method listed in subsection (2) of this section."
2) Overton v. Overton 287 N.E. 2d 47, 60 (Illinois 1972); Pendell S. 17

Eine solche Rechtfertigung braucht die Vermögensverteilung dagegen unter der "marital property"-Fiktion nicht, da sie von vornherein die Eheleute mit grundsätzlich gleichen Rechten auf alles in der Ehe Erworbene ausstattet. Sie ist insofern die weitergehende, das "common law property" im Scheidungsfall mehr dem "community property" angleichende Reform.

b) Teilungskriterien

Neben den grundsätzlich unterschiedlichen Ansätzen, die die einzelnen Staaten wählten, um den Gerichten die Möglichkeit zur Vermögensverteilung einzuräumen, weichen die Staaten untereinander bei der Definition des zu teilenden Vermögens ab und nennen verschiedene Richtlinien, anhand derer die Teilung vorzunehmen ist.

Bemerkenswert ist, daß die Staaten, die im übrigen dem Vorbild des UMDA folgten - Colorado, Iowa, Kentucky, Michigan, Missouri, Montana, Nebraska und Oregon - weitgehend vom Vorschlag des UMDA abwichen, sämtliches Vermögen beider Ehegatten, beispielsweise auch in die Ehe eingebrachtes, als "marital property" zu behandeln,[1] während auf der anderen Seite Staaten wie Connecticut oder New Hampshire, die den UMDA nicht übernommen haben, der weiten Auslegung von "marital property" den Vorzug gaben und ihren Gerichten die Teilung auch etwa vor der Ehe oder in der Ehe durch Erbschaft erlangten Vermögens anheimstellen.[2]

---

1) UMDA Alternative A Section 3o7 Disposition of Property "(a) In a proceeding for dissolution of marriage ... the court, without regard to marital misconduct, shall ... finally equitably apportion between the parties the property and assets belonging to either or both however and whenever acquired, and whether the title thereto is in the name of the husband or wife or both ..." Ebenso Iowa, Nebraska, Oregon

2) Vgl. Connecticut General Statutes § 46-51, Assignment of Property: "... the superior court may assign to either the husband or wife all or any part of the estate of the other ..." Ebenso Arkansas, Hawaii, Indiana, Kansas, New Hampshire, North Dakota, South Dakota, Tennessee, Utah, Vermont, Wisconsin, Wyoming

Während der UMDA mit der über die Ehe zu weit hinausgreifenden Vermögensverteilung in zahlreichen Staaten auf Ablehnung gestoßen ist, fanden seine Teilungskriterien in vielen Gesetzen Nachahmung; wie der UMDA konkretisieren sie das richterliche Ermessen durch Merkmale wie Alter, Gesundheitszustand, berufliche Stellung und Erfahrung, Einkommen, Vermögen, Umgang mit dem ehelichen Vermögen bis zur Scheidung.[1]

Allerdings folgen nur wenige Staaten dem Vorschlag des UMDA, im Gesetz ausdrücklich die Berücksichtigung von Schuldgesichtspunkten bei der Vermögensteilung auszuschließen und gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß die "contributions of a spouse as a homemaker", die Beiträge einer nicht berufstätigen Hausfrau, bei der Vermögensverteilung in Rechnung zu stellen seien.[2] Jedoch nur wenn diese beiden Gesichtspunkte in der Scheidungspraxis beachtet werden, kann die Güterverteilung eine neuartige, unternehmerisch

---

1) Colorado, Connecticut, Delaware, District of Columbia, Indiana, Illinois, Kentucky, Maine, Massachusetts, Missouri, Montana, Nebraska, Vermont, Wisconsin, Wyoming. Vgl. Colorado Uniform Dissolution of Marriage Act 14-10-113 oben S. 96

2) Alaska, Colorado, Delaware, Illinois, Indiana, Kentucky, Maine, Missouri, Montana, Nebraska, New Hampshire, Ohio, Oregon. Saville S. 16; Conlin, Michigan, S. 16; Reese S. 16. Vgl. Indiana Statutes 31-1-11.5-11. Disposition of property. "In an action ... the court shall divide the property of the parties, whether owned by either spouse prior to the marriage, acquired by either spouse in his or her own right after the marriage and prior to final separation of the parties, or acquired by their joint efforts, in a just and reasonable manner, either by division of the property in kind, or by setting the same or parts thereof over to one (1) of the spouses and requiring either to pay such sum as may be just and proper, or by ordering the sale of the same under such conditions as the court may prescribe and dividing the proceeds of such sale. In determining what is just and reasonable the court shall consider the following factors:
(a) the contribution of each spouse to the acquisition of the property, including the contribution of a spouse as homemaker;
(b) the extent to which the property was acquired by each spouse prior to the marriage or through inheritance or gift;
(c) the economic circumstances of the spouse at the time the disposition of the property is to become effective, including the desirability of awarding the family residence or the right to dwell therein for such periods as the court may deem just to the spouse having custody of any children;
(d) the conduct of the parties during the marriage as related to the disposition or dissipation of their property;
(e) the earnings or earning ability of the parties as related to a final division of property and final determination of the property rights of the parties."

durchgeführte und beide Ehepartner gleich belastende und entlohnende Vermögensauseinandersetzung darstellen, die die Diskriminierungen der alten "common law property"-Tradition ausschließt.[1]

Da die gesetzlichen Modifizierungen in der Mehrzahl der Staaten lediglich losgelöste, mehr oder weniger präzise Ermächtigungen an die Richter enthalten, überhaupt Vermögen von einem Ehepartner auf den anderen zu übertragen, ist die Abkehr von der alten, dem Unterhalt nachgeordneten Vermögensverteilung des "common law" hin zu einer modernen, die Ehepartner gleich behandelnden und gegenüber dem Unterhalt vorrangigen güterrechtlichen Auseinandersetzung, wie sie der UMDA anstrebt,[2] in den meisten Staaten deshalb nicht verwirklicht.[3] Ebenso wie in weiten Bereichen herkömmliche Scheidungsgründe nur durch einen einzelnen schuldneutralen Grund ergänzt oder die Unterhaltsvorschriften nur zugunsten männlicher Anspruchssteller erweitert wurden, ohne daß dabei das Scheidungsrecht von Grund auf überprüft wurde, ist insofern die überwiegend ohne die notwendigen Ergänzungen eingeführte bloße Ermächtigung an die Richter, bei Scheidung das Vermögen der Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen umzuverteilen, im wesentlichen nur eine fragmentarische Verbesserung des herkömmlichen Rechts, die die Strukturen der Scheidungsfolgenbewältigung nicht konsequent und nachhaltig verändern konnte.

c) Auswirkungen verschiedener "Common Law Property"-Regelungen am Beispiel des Familienheimes

In welchem Maße "common law property"-Staaten zum Teil traditionellem Güterrecht verschrieben sind, ist beispielhaft an der Sonderbehandlung erkennbar, die in einigen Staaten noch immer der Familienwohnung zuteil wird.

---

1) Foster/Freed, Breakdown, S. 482; Griggs S. 155 ff; Freed S. 4
2) Vgl. oben S. 24, 25
3) Foster/Freed, Marital Property Reform, S. 173; Cabral-Sousa/Tracey S. 13

Früher büßten Frauen durch die Scheidung sehr häufig ihre Existenzgrundlage ein, wenn das in der Ehe angeschaffte Eigentum dem Ehemann gehörte und wegen der fehlenden Verteilungskompetenz der Gerichte der Ehefrau nicht zugänglich gemacht werden konnte. Um der Ehefrau und besonders auch Kindern aus der Ehe, die ihr nach Scheidung zugesprochen wurden, eine Bleibe und ein gewisses Existenzminimum zu garantieren, räumten viele Gesetze den Gerichten die Möglichkeit ein, das Besitzrecht - unabhängig vom Eigentumsrecht - einem Geschiedenen zuzusprechen und so vor allem geschiedenen Ehefrauen das alleinige Wohnrecht für die frühere eheliche Wohnung zuzubilligen.[1] Diese Regelung, die die Härten des reinen "common law property" ein wenig mildern soll, gilt heute in erster Linie noch in Staaten wie New York, die keine Zugriffe der Gerichte auf getrenntes Vermögen erlauben.[2]

In ähnlicher Form findet man sie indessen auch noch in einigen der reformierten "common law property"-Staaten - wie etwa New Hampshire oder Connecticut[3] - in denen die Sonderbehandlung des "marital home" aus der "common law"-Tradition überleben konnte, weil nicht der UMDA adaptiert und ein völlig neu konstruiertes Güterrecht eingeführt, sondern viele Teile des alten Rechts beibehalten wurden.

Mithin kann in den verschiedenen "common law property"-Staaten die Auseinandersetzung der Eheleute um das Familienheim bei Scheidung ebenfalls sehr unterschiedlich ausfallen. Leben die Eheleute unter einem strengen "common law property"-Regime wie in New York, so bleibt das Eigentum bei dem, auf dessen Namen es registriert ist; das Gericht kann aber unter Umständen dem anderen Partner - sogar unabhängig von Schuldgesichtspunkten - das alleinige Wohnrecht daran einräumen.[4]

---

1) Kalman § 11 S. 17
2) Vgl. § 234 Domestic Relations Law
3) Connecticut General Statutes, § 46-5o: "The court may also award exclusive use of the family home ... to either of the parties without regard to the respective interests of the parties in the premises." Vgl. Kahn S. 1o; New Hampshire Revised Statutes Annotated 21:44.
4) Kalman § 11 S. 18

Steht die Scheidung in einem der Staaten an, die die Gerichte ermächtigt haben, einzelne Vermögenswerte vom einen auf den anderen Partner zu übertragen, wie zum Beispiel in Connecticut oder Delaware, so liegt es ganz im Ermessen des Gerichts, etwa das Haus der nicht verdienenden Ehefrau zuzusprechen, wenn auf diese Weise eine "equitable distribution" des ehelichen Vermögens hergestellt werden soll. In Staaten mit einer sämtliches Vermögen umfassenden Teilungsbefugnis der Gerichte wie Connecticut könnte das Gericht unter Umständen sogar zu dieser Entscheidung gelangen, wenn das Haus bereits vor der Eheschließung Eigentum das anderen Ehegatten war, in den Staaten, die einen engeren Vermögensbegriff bei Scheidung anwenden wie Maine oder Oklahoma dagegen nur, soweit es in der Ehe angeschafft wurde. Während die grundsätzliche Entscheidung, ob das Haus von einem Partner auf den anderen übergehen soll, in diesen Staaten im Ermessen der Gerichte steht, und lediglich für die Durchführung der Vermögenszuweisung in manchen Gesetzen genauere Kriterien genannt sind, haben die Ehepartner in den Staaten mit UMDA-Regelung von vornherein jeweils einen eigenen Anspruch auf das Haus, wenn es während der Ehe erworben wurde, und nur die Höhe des Anspruches, das Verhältnis der Teilung ist vom Gericht anhand der gesetzlichen Maßstäbe, nicht zuletzt auch unter Würdigung der Beiträge eines nicht berufstätigen Ehepartners, zu bestimmen.

In dieser Staatengruppe wird das in der Ehe Gewonnene zwar mit Hilfe einer Fiktion wie in den Gütergemeinschaftsstaaten als gemeinschaftliches Vermögen behandelt; in der praktischen Auseinandersetzung ist jedoch stärker noch als in den "community property"-Staaten das richterliche Ermessen ausschlaggebend, so daß in vergleichbaren "common law property"-Staaten die Abgrenzung zwischen gemeinsamem und getrenntem Vermögen, auch im Hinblick auf Früchte, Erträge oder Surrogate, für nicht so bedeutsam gehalten und deshalb regelmäßig auch nicht gesetzlich festgeschrieben wird.

Im Endeffekt kann in einem "common law property"-Staat wie Colorado das Gericht in einer Auseinandersetzung um ein in der Ehe

angeschafftes Wohnhaus aufgrund der vom UMDA eingeführten Regelung genauso entscheiden wie ein Gericht in einem "community property"-Staat wie Arizona, der nicht von einer notwendigerweise genau hälftigen Teilung des Gemeinschaftsgutes ausgeht, sondern den Gerichten die Festlegung der Quoten im einzelnen anheimstellt.

III. Grundsätze der Rechtsprechung zur Verteilung von "Property"

Um einen vollständigen Überblick über die verschiedenen Formen amerikanischer Güterrechtsauseinandersetzungen zu gewinnen, ist es unerläßlich, die Bedeutung der Rechtsprechung in diesem Bereich zu würdigen. Anders als im Unterhaltsrecht, das in der Praxis stark von der Zurückhaltung der Richter gegenüber dem Institut Unterhalt geprägt ist, wirken sich die gerichtlichen Entscheidungen zur "property"-Verteilung in verschiedenster Weise nachhaltig auf die Scheidungspraxis aus.

1) Die grundsätzliche Bedeutung der Jurisdiktion im amerikanischen Recht

Im anglo-amerikanischen Recht bilden Gerichtsentscheidungen zum Güterrecht ebenso wie in sonstigen rechtlich relevanten Bereichen originäre Rechtsquellen. Während im deutschen Recht prinzipiell - jedenfalls im theoretischen Ansatz - Gesetzgebung und Gewohnheitsrecht bestimmen und der Richter insofern primär deduktiv vorgeht, schafft der Richter im anglo-amerikanischen Recht die neben dem geschriebenen Gesetz zweite Rechtsquelle mit seinem Urteil.[1] Dieses Richterrecht, das - vom Einzelfall ausgehend - zu einem umfassenden Rechtsgebäude im englischen "common law" wurde, ist auch heute noch trotz der weiter fortschreitenden Tendenz zur Kodifizierung der tragende Pfeiler amerikanischen Rechts und bestimmt nach wie vor das System der dortigen Gerichtsbarkeit.[2]

---

1) Fulda S. 31
2) Farnsworth S. 35

Ihm unterliegt auch das gesamte Familienrecht - einschließlich des Scheidungsrechts -, obwohl es in den USA nicht als Teil des "common law" übernommen, sondern als "statutory law", als geschriebenes Recht, erlassen wurde.[1]

Im einzelnen gewinnt das "case law", das Fallrecht, seine Bedeutung aus einem System von Präjudizien in der Weise, daß eine Gerichtsentscheidung in sich die verbindliche Regelung eines Rechtsproblems trägt und als solche maßgebliches, fortan geltendes Recht ist.[2] Diese Doktrin des "stare decisis"[3] versteht das Urteil nicht so sehr als Schlichtung eines Einzelfalles, sondern allgemein als die Festlegung eines Rechtsprinzips, das aufgrund des Urteils fortan von Gerichten in gleichgelagerten Fällen als geltendes Recht anzuwenden ist, um Rechtssicherheit und Gerechtigkeit zu gewährleisten.[4]

Da die präjudizierende Wirkung einer Entscheidung jeweils zwischen ranghöheren und -niederen Gerichten eines einzelnen Bundesstaates eintritt,[5] regeln grundsätzlich zweit- beziehungsweise letztinstanzliche Urteile in Scheidungssachen alle damit zusammenhängenden Rechtsfragen bindend. Zwischen gleichinstanzlichen Gerichten besteht dagegen nur eine sogenannte "persuasive authority", so daß die Übernahme einer Rechtsauffassung auf dieser Ebene vom Ansehen des Gerichts und von der Qualität des Urteils abhängig bleibt.[6] Soweit ein Urteil von der "binding authority" getragen ist, entfaltet es seine Rechtsverbindlichkeit, bis es "overruled", außer Kraft gesetzt, ist - entweder durch ein höheres Gericht oder ein Gesetz oder unter Umständen sogar durch das erkennende Gericht, falls dieses wegen grundsätzlicher tatsächlicher Veränderungen nicht mehr an seiner Rechtsauffassung meint festhalten zu können.[7]

---

1) Vgl. oben S. 12
2) Farnsworth S. 48, 49
3) Lat. "stare decisis et non quieta movere" = bei der Entscheidung stehen bleiben
4) Fulda S. 32
5) Blumenwitz S. 25
6) Farnsworth S. 5o
7) Fulda S. 48; Blumenwitz S. 25

Insoweit kommt - zunächst jedenfalls - jedem Urteil eines höheren Gerichts, das für die Lösung des anstehenden Konfliktes entweder gar keine gesetzlichen Vorschriften zur Hand hatte oder aber vorhandene geschriebene Bestimmungen in bestimmter Weise ausgelegt und angewandt hat, präjudizierende Wirkung für alle zukünftigen Fälle zu, die rechtlich das gleiche Problem betreffen.

2) Entscheidungen zur "Property"-Verteilung im einzelnen

Gerichtsentscheidungen sind bei der Vermögensauseinandersetzung auf der einen Seite als Ergänzung zur bestehenden gesetzlichen Umschreibung von "property", auf der anderen Seite zur Lösung neuer, bislang nicht geregelter Verteilungsfragen von Bedeutung.

a) "Common Law Property"-Staaten ohne Güterteilungskompetenz

Bei der Sichtung wichtiger zur Güterauseinandersetzung ergangener Entscheidungen fallen in erster Linie jene Urteile auf, in denen die Scheidungsgerichte im Einzelfall versuchten, gesetzliche Ungereimtheiten oder Ungerechtigkeiten auszuräumen, die insbesondere in jenen "common law property"-Staaten entstehen, die für die Richter keine Umverteilungskompetenz vorsehen.

aa) Dieses Problem stellt sich zum Beispiel in Florida, dessen "Law of Civil Practice and Procedure" nicht nur keine Ermächtigung für die Gerichte enthält, eine Güterverteilung bei Scheidung vorzunehmen, sondern die Frage der Aufteilung von "property" insgesamt völlig übergeht.[1] Wegen der fehlenden Möglichkeit, bei

---

1) § 61:08 Florida Statutes regelt nur "alimony", nicht die Aufteilung von "property":
"(1) In a proceeding for dissolution of marriage, the court may grant alimony to either party, which alimony may be rehabilitative or permanent in nature. In any award of alimony, the court may order periodic payments or payments in lump sum or both. The court may consider the adultery of a spouse and the circumstances thereof in determining whether alimony shall be awarded to such spouse and the amount, if any, to be awarded to such spouse. (2) In determining a proper award of alimony, the court may consider any factor necessary to do equity and justice between the parties."

der Regelung von Scheidungsfolgen auf "property" zurückzugreifen, dehnen Gerichte dort in einigen Fällen trotz der grundsätzlichen Skepsis gegenüber dem Institut Unterhalt die "alimony awards" in gewisser Form wieder aus. So nimmt das Gericht in Brown v. Brown[1] zwar Bezug auf den in Florida schon 1955 durch Kahn v. Kahn eingeleiteten Wandel von Unterhalt und erkennt an, daß er nicht mehr eine lebenslängliche Versorgungsverpflichtung zwischen den Geschiedenen sein darf;[2] gleichzeitig schafft es aber eine neue Form von Unterhalt, indem es "rehabilitative alimony" als Mittel definiert, mit dessen Hilfe bei Scheidung ein Ausgleich für verlorenes oder unzugängliches Eigentum geschaffen werden kann.[3] Dadurch gewinnt Unterhalt jedoch, speziell wenn er als Pauschalsumme festgelegt wird, weitgehend den Charakter einer Güterteilung und setzt damit die Gerichte in die Lage, auch ohne besondere Ermächtigung praktisch einen Vermögensausgleich herbeizuführen.

Während Gerichte in Florida mit Urteilen wie Brown v. Brown versuchen, trotz fehlender Übertragungskompetenz die Gütertrennung so weit wie möglich zu umgehen, indem sie eheliches Vermögen auf dem Umweg über umfangreiche pauschale Unterhaltszahlungen aufteilen, fühlen sich die Gerichte in den übrigen "common law property"-Staaten sehr stark an die formalen Kriterien des Eigentumsrechts gebunden.

---

1) Brown v. Brown 3oo So. 2d 719, 724 (Florida 1974)
2) Kahn v. Kahn 78 So. 2d 367, 368 (Florida 1955); Kulzer S. 21
3) Kulzer S. 22; Brown v. Brown aaO S. 724: "... the concept of rehabilitative alimony. Rehabilitative means the restoration of property that has been lost."
Dagegen aber Judge Boyer in derselben Entscheidung (dissenting opinion S. 727, 728): "I would define rehabilitative alimony, as used in domestic relations law, to mean that amount of money or other thing of value reasonably necessary to supplement means already available from earnings, accumulations or otherwise, reasonably required during the postmarriage period to maintain the recipient until he or she is, in the exercise of reasonable efforts and endeavors, in a position of self-support."
Vgl. Schultz v. Schultz 29o So. 2d 146, 147 (Florida 1974)

bb) Der einzige Bereich, der für die Verteilung einen geringen Ermessensspielraum bietet, sind die "household goods", die Haushaltsgegenstände des täglichen Gebrauchs.

Während sich die Gerichte der meisten Staaten der Lehre des traditionellen "common law property" verpflichtet fühlen und Mobiliar sowie Haushaltsgegenstände als dem gehörend betrachten, der die finanziellen Mittel dazu in der Regel bereitstellt,[1] hat sich unter anderem Pennsylvania von diesem Grundsatz freigemacht. Seit der Entscheidung Di Florido v. Di Florido gilt dort die widerlegliche Vermutung, daß Haushaltsgegenstände Eigentum "by the entirety" sind.[2] Das Gericht rückte mit seiner Entscheidung ausdrücklich von der "common law"-Maxime ab, daß Frauen zwar eigene Eigentumsrechte haben, Ansprüche auf in der Ehe erworbenes Vermögen jedoch nur geltend machen können, falls sie die Rechtsinhaberschaft formal nachweisen können, weil ansonsten die Vermutung gilt, daß der Haushaltsvorstand und Verdienende, in der Regel also der Ehemann, die Objekte mit seinen Mitteln und in seinem Namen erlangt hat.[3]

In Di Florido v. Di Florido weist das Gericht darauf hin, daß heutzutage so viele Frauen berufstätig sind und selbst Geld verdienen, daß die Vermutung, der Ehemann schaffe generell allein sämtliches Eigentum an, unrealistisch sei. Da jedoch bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs kein Nachweis verlangt werden könne, mit wessen Mitteln und in wessen Namen sie im einzelnen erlangt worden seien, helfe lediglich eine sinnvollere, zeitgemäße rechtliche Vermutung dahingehend, daß von dem gemeinsamen Gebrauch und Besitz auf gemeinsames Eigentum geschlossen werde.[4]

---

1) Vgl. Manheim v. Manheim 31o N.Y.S. 2d 1o17/3o2 N.Y.S. 2d 473, 479 (New York 1969)
2) Di Florido v. Di Florido 331 A. 2d 174, 18o (Pennsylvania 1975); ebenso Du Pont v. Du Pont 98 A. 2d 493, 496 (Delaware 1953); Del Pesco/Kramarck S. 3.
Zum Begriff "tenancy by the entirety" siehe oben S. 86
3) Vgl. Fine v. Fine 77 A. 2d 436, 437 (Pennsylvania 1951)
4) Di Florido v. Di Florido aaO S. 179, 18o

Trotz der nach wie vor in Pennsylvania geltenden traditionellen Gütertrennung ist durch diese Entscheidung also der erste Schritt dahin getan, die Ehe als gemeinsames "Unternehmen" mit beiderseitiger Beteiligung auch materiell zu würdigen. Dieser erste Schritt ist allerdings ein sehr kleiner, wenn man bedenkt, daß Pennsylvania einer der konservativsten Staaten ist, der das Schuldprinzip noch für Scheidungsgründe und für Scheidungsfolgen unverfälscht anwendet und darüber hinaus die alte Terminologie "a vinculo matrimonii" und "a mensa e thoro" weiterbenutzt.

cc) Ein anderer Weg, der vornehmlich von New Yorker Gerichten beschritten wird, um in Spezialfällen das Prinzip der Gütertrennung des "common law" zu durchbrechen, ist die Schaffung eines "constructive trust", eines besonderen Treuhandvermögens.[1]

Im Sinne des "common law" hat ein Gericht aufgrund der "equity", des allgemeinen Gerechtigkeitsgedankens, das Recht, Eigentum in Treuhandvermögen umzuwandeln, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:[2]

- ein ausdrückliches oder konkludentes Versprechen,
- ein Eigentumswechsel im Vertrauen auf dieses Versprechen,
- ein besonderes Vertrauensverhältnis (zum Beispiel unter den beiden Ehepartnern) und
- ungerechtfertigte Bereicherung (des Begünstigten unter den Eheleuten).

Obwohl diese Merkmale von den Gerichten generell anerkannt werden, bleibt die Entscheidung zugunsten eines "constructive trust" in der Praxis weitgehend Ermessenssache der jeweiligen Richter.

Im Fall Janke v. Janke[3] machte das Gericht von der Möglichkeit, einen Trust zu bilden, Gebrauch, um der Ehefrau einen hälftigen Anspruch auf einen Geschäftsbetrieb einräumen zu können, der

---

1) Vgl. auch New Hampshire Revised Statutes Annotated 458:2o zum Trust
2) Janke v. Janke 366 N.Y.S. 2d 91o, 914 (New York 1975): "In order to establish a constructive trust there must be (1) a promise - express or implied; (2) a transfer of property in reliance thereon; (3) a confidential relationship and (4) unjust enrichment."
3) Janke v. Janke aaO 91o ff

zwar auf den Namen des Mannes allein eingetragen war, zu dem die Frau aber über zwölf Jahre lang Geld, Zeit und ihre volle Arbeitskraft beigesteuert hatte.

Das Gericht ging im Rahmen der Ehe als besonderem "Vertrauensverhältnis" von dem konkludenten "Versprechen" des Mannes aus, daß die Erträge des Betriebes beiden gleichermaßen zukommen sollten, und sah die Gefahr einer "ungerechtfertigten Bereicherung" schon dadurch verwirklicht, daß die von der Frau geleisteten Beiträge ohne Schaffung eines Trusts automatisch auf den Mann übergehen und nicht ausgeglichen würden. An das Versprechen, Vermögen aus dem Betrieb zugunsten der Partnerschaft zu verwenden, sowie an das Verbot, sich aus dem formalrechtlich den Partner ausschließenden Eigentum ungerechtfertigt zu bereichern, stellte das Gericht bei der Prüfung der Trust-Voraussetzungen verhältnismäßig geringe Anforderungen, weil es den Schwerpunkt von vornherein auf eine geschäftliche, betriebliche Vermögensauseinandersetzung legte.[1]

Damit konnte es sich von älteren Entscheidungen absetzen, in denen rein güterrechtliche Auseinandersetzungen der Ehegatten zu regeln waren, wie etwa in Wirth (Fischer) v. Wirth, einem krassen Beispiel für Ungerechtigkeiten im "common law property"-System.[2] Die Eheleute Wirth einigten sich im Jahre 1956, nachdem bis dahin 22 Jahre lang beider Einkommen ohne Unterscheidung gemeinschaftlich verbraucht oder angelegt worden war, darauf, in Zukunft den Lebensunterhalt vom Gehalt der Frau zu bestreiten und die gesamten Einkünfte des Mannes zu sparen oder in anderer Form zu investieren. Der Mann legte aufgrund dieser Absprache von da ab sein gesamtes Einkommen gewinnbringend an, und zwar alles in seinem eigenen Namen. Als die Frau bei Scheidung nach dreißigjähriger Ehe an den Ersparnissen und Investments beteiligt werden wollte, wurde ihr Antrag, das Vermögen des Mannes zu ihren Gunsten in ein Treuhandvermögen umzuwandeln, abgelehnt. Das Gericht wies zur

---

1) Janke v. Janke aaO S. 914
2) Wirth (Fischer) v. Wirth 326 N.Y.S. 2d 3o8 ff (New York 1971); Foster/Freed, Dissolution, § 3o:8, S. 465 (Supp. 78)

Begründung darauf hin, daß im Sinne des "common law property" der Ehemann, der sein Geld in seinem Namen anlege, rechtlich einwandfrei alleiniger Eigentümer bleibe, weil die Frau grundsätzlich keinerlei Ansprüche auf das Vermögen ihres Mannes besitze. Die Tatsache, daß sie ihren Verdienst für den Haushalt und die gemeinsame Lebensführung aufgewandt habe, könne rechtlich nur von Bedeutung sein, wenn der Ehemann ausdrücklich oder konkludent Rückerstattung für diese Aufwendungen versprochen habe. Ein derartiges Versprechen lag für das Gericht jedoch noch nicht in der Übereinkunft der Partner, das Gehalt des Mannes zugunsten beider Ehepartner zu sparen oder anderweitig mit Gewinn anzulegen.[1]

Trotz des erkennbar ungerechten und unbilligen Resultats für die Frau orientierte sich das Gericht legalistisch am Grundsatz des "common law property", daß das Eigentum des Mannes in aller Regel auch nach der Ehe in seiner Hand bleibt und die Ehefrau Ansprüche darauf nur durch ausdrückliche Übertragung erwerben kann.[2]

Die rein güterrechtliche Betrachtungsweise führte in diesem Fall bei der Prüfung der Trust-Voraussetzungen zu strengen Anforderungen an die Merkmale "Vertrauensverhältnis" und "Versprechen", weil es dem Gericht offensichtlich widerstrebte, dieses mit traditionellem Güterrecht in Einklang stehende Eigentum auf dem Umweg über einen "constructive trust" beiden Partnern zugänglich zu machen.[3]

Wie stark der Einfluß der alten Gütertrennungslehre mit ihrem Schwerpunkt auf dem Eigentumsrecht des Ehemannes ist, läßt sich aus der schon 1937 ergangenen Entscheidung Marks v. Marks[4] ersehen, der eine ähnliche Konstellation wie in Wirth (Fischer) v. Wirth zugrunde lag, allerdings mit einem für traditionelles Rechtsverständnis gravierenden Unterschied: in Marks v. Marks beantragte

---

1) Wirth (Fischer) v. Wirth aaO S. 31o
2) Foster/Freed, Dissolution, § 3o:2, S. 451 (Supp. 78)
3) Dies wird aus den Ausführungen im Urteil deutlich (aaO S. 31o): "What appellant really seeks is a community property decision under the guise of equitable relief." - Vgl. Foster/Freed, Marital Property and the Chancellor's Foot, S. 61
4) Marks v. Marks 294 N.Y.S. 7o ff (New York 1937); vgl. auch Foreman v. Foreman 227 N.Y.S. 8o7 ff (New York 1929)

der Ehemann und nicht die Ehefrau die Bildung eines "constructive trust" bei Scheidung.

Das Gericht folgte dem Antrag des Mannes und schuf einen Trust, um ihm einen Anspruch auf Beteiligung an dem Geld einzuräumen, das seine Frau vom Haushaltsgeld gespart und für später als gemeinsame Rücklage, allerdings im eigenen Namen, deponiert hatte. Ausgehend von dem herkömmlichen Muster, daß der Ehemann grundsätzlich Eigentümer all dessen ist und bleibt, was in der Ehe angeschafft wird, setzte sich das Gericht ohne große Bedenken über die formale Rechtslage hinweg, denn inhaltlich stimmte die durch den Trust geschaffene Lage dann mit den strengen Grundsätzen des Ehegüterrechts im "common law" überein. Da bei Trusts zugunsten von Ehefrauen im allgemeinen gerade das Gegenteil erreicht werden soll, begegnen sie vor Gericht oft von vornherein strengeren Anforderungen.[1]

Prinzipiell kommt dem Institut des "constructive trust" vor dem Hintergrund eines strengen Gütertrennungssystems mithin große Bedeutung zu, weil es in einigen Fällen ermöglicht, extreme Ungerechtigkeiten in der Güterverteilung abzumildern, selbst wenn das Scheidungsgericht ansonsten keine Befugnis hat, Rechte zu übertragen.[2]

Inwieweit der "constructive trust" jedoch in der Praxis die Auswirkungen des "common law property"-Systems beseitigen hilft, liegt in erster Linie an der Einstellung der Richter selbst. Halten sie "common law property" immer noch für angemessen und gerecht, werden sie strenge Maßstäbe an das für den Trust vorauszusetzende "Vertrauensverhältnis" und an die "ungerechtfertigte Bereicherung" stellen.

Ist ihr Ziel dagegen, das alte System so weit wie möglich mit dem Begriff der Ehe als partnerschaftlichem Zweierunternehmen in

---

1) Foster/Freed, Marital Property and the Chancellor's Foot, S. 66, 67; Strohminger/Hoffmann/O'Ferrall Friedman S. 1o; Conlin, Massachusetts, S. 2

2) Foster/Freed, Marital Property and the Chancellor's Foot, S. 72, 73

Einklang zu bringen, so werden sie die Anforderungen an den "constructive trust" weniger streng handhaben und zum Beispiel die Ehe an sich als ausreichendes Vertrauensverhältnis und vermögensrechtliche Absprachen unter den Eheleuten als Versprechen interpretieren.[1]

b) "Common Law Property"-Staaten mit Güterverteilungskompetenz

Auch in den "common law property"-Staaten, die den Gerichten eine Güterverteilungskompetenz eingeräumt haben, sind in Scheidungsurteilen festgelegte Grundsätze von weitreichender Bedeutung, speziell soweit sie Ermessensspielräume eingrenzen und unbestimmte Rechtsbegriffe durch Definitionen konkretisieren.

aa) Die Begriffe, deren Auslegung am entscheidendsten für die Güterauseinandersetzung ist, sind "equitable", "just", "fair" und "proper". Als unbestimmte Rechtsbegriffe gewähren sie den Gerichten weiten Raum bei der Auslegung dessen, was im Rahmen einer Vermögensaufteilung als gerecht und angemessen anzusehen ist.

In Iowa beispielsweise wurde gerichtlich festgelegt, daß unter "equitable" grundsätzlich eine Aufteilung im Verhältnis 5o : 5o zu verstehen ist,[2] während in den meisten anderen Staaten entschieden worden ist, die Kennzeichnungen "equitable", "fair" oder "just" seien nicht mit "equal" gleichzusetzen;[3] im Prinzip wird jedoch von einer Halbierung des Vermögens ausgegangen, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles lediglich modifiziert werden soll.[4]

---

1) Foster/Freed, Dissolution, § 3o:8, S. 465 (Supp. 78); Pond S. 422; vgl. schon Sinclair v. Purdy 235 N.Y. 245, 253 (New York 1923); Boyd v. De La Montagnie 73 N.Y. 498, 5o2 (New York 1887); Goodman S. 14

2) In Re Marriage of Freese 226 N.W. 2d 8oo, 8o3 (Iowa 1975); vgl. Bollenbach v. Bollenbach 175 N.W. 2d 148, 155 (Minnesota 197o)

3) Marcotte v. Marcotte 525 P. 2d 5o7, 5o8 (Colorado 1974): "It is well settled that a 'fair and equitable' division of marital property does not require that the marital estate be split in equal proportions." Siehe auch Grant v. Grant 226 N.W. 2d 358, 363 (North Dakota 1975); Hurn v. Hurn 541 P. 2d 36o, 361 (Alaska 1975)

4) Propper v. Propper 221 N.W. 2d 566, 567 (Minnesota 1974); Parsons v. Parsons 229 N.W. 2d 629, 634 (Wisconsin 1975); Lacey v.

Eine solche allgemein gehaltene Richtlinie birgt allerdings die Gefahr, daß sie zum Anlaß für unbillige Vermögensentscheidungen im Sinne traditioneller "common law"-Regelungen wird, ohne daß Entscheidungsgrundlagen und Motive des jeweiligen Richters genauer überprüfbar sind.[1]

Demgegenüber sind die für die Güterverteilung im einzelnen ausschlaggebenden Kriterien, die den generellen Grundsatz der Halbierung des Vermögens näher modifizieren, in zahlreichen Grundsatzurteilen der verschiedenen Staaten exakter bestimmt worden. Die Gerichte haben sich dabei teilweise an den Merkmalen, die der UMDA nennt, und an bereits vorliegenden Urteilen aus Staaten mit vergleichbarer Rechtslage orientiert, so daß vereinzelt übereinstimmende Auslegungen und Leitlinien erzielt wurden.[2]

Überwiegend weichen jedoch die in den Entscheidungen enthaltenen Kriterien voneinander ab. Die deutlichsten Unterschiede lassen sich im Bereich der Schuldberücksichtigung feststellen.

---

1) Vgl. Daggett, Division of Property, S. 228; Freed S. 3; Holden S. 19

2) Painter v. Painter 32o A. 2d 484, 492/287 A. 2d 467, 469 (New Jersey 1974/1972):
"Guideline criteria over the broad spectrum of litigation in this area include:
(1) respective age, background and earning ability of the parties; (2) duration of the marriage; (3) the standard of living of the parties during the marriage; (4) what money or property each brought into the marriage; (5) the present income of the parties; (6) the property acquired during the marriage by either or both parties; (7) the source of acquisition; (8) the current value and income producing capacity of the property; (9) the debts and liabilities of the parties to the marriage; (1o) the present mental and physical health of the parties; (11) the probability of continuing present employment at present earnings or better in the future; (12) effect of distribution of assets on the ability to pay alimony and support, and (13) gifts from one spouse to the other during marriage."

Weist ein Gesetz die Gerichte lediglich an, das Vermögen "gerecht" zu verteilen, so überläßt es ihnen damit prinzipiell auch die Entscheidung darüber, ob Schuldgesichtspunkte in die Betrachtung mit einzubeziehen oder von vornherein auszuschließen sind.

In einigen Staaten haben die Gerichte daraufhin im Sinne der alten Scheidungstradition an der Schuld festgehalten, wie zum Beispiel in North Dakota oder Minnesota.[1] In zahlreichen anderen Staaten dagegen wandten sich die Richter von der Schuld ab und entschieden, daß die Frage der Schuld für die Güteraufteilung unerheblich sein muß.[2] Diese Position ist hauptsächlich in jenen Staaten eingenommen worden, die das bis dahin geltende Scheidungsrecht von Grund auf oder jedenfalls in weiten Teilen reformiert und vom Schuldprinzip gelöst haben, wie beispielsweise in New Jersey.

Dagegen hielten Richter in jenen Staaten, die altes Recht im wesentlichen beibehielten und es etwa nur durch einen schuldneutralen Scheidungsgrund und die Güterverteilungsermächtigung an die Gerichte modifizierten, verstärkt an Schuldmerkmalen fest, soweit diese nicht ohnehin vom Gesetzgeber in den Vorschriften belassen oder neu in die Scheidungsgesetze aufgenommen worden waren.[3]

bb) Ein weiterer Punkt, an dem sich die Einstellung der Gerichte in Verbindung mit der gesetzgeberischen Grundhaltung völlig unterschiedlich auswirkt, ist die Behandlung nichtberufstätiger Ehefrauen bei Scheidung.

Wiederum stimmen zunächst einmal die Entscheidungen zahlreicher Gerichte mit theoretischen Ansätzen in Scheidungsgesetzen insofern überein, als grundlegend reformierte Gesetze die Gerichte zu liberalen und zeitgemäßeren Urteilen bewegen.

---

1) Grant v. Grant 226 N.W. 2d 358, 363 (North Dakota 1975); Bollenbach v. Bollenbach 175 N.W. 2d 148, 158 (Minnesota 197o); ebenso La Rue v. La Rue 531 P. 2d 84, 91 (Kansas 1975); Kretzschmar v. Kretzschmar 21o N.W. 2d 352, 357 (Michigan 1973)
2) Chalmers v. Chalmers 32o A. 2d 478, 482 (New Jersey 1974); In Re Marriage of Williams 199 N.W. 2d 339, 344, 345 (Iowa 1972); In Re Marriage of Freese 226 N.W. 2d 8oo, 8o2 (Iowa 1975)
3) Freed S. 3; Holden S. 19, 2o

So zogen die Richter in einigen Staaten mit reformiertem Scheidungsrecht die Konsequenz aus dem Grundverständnis von partnerschaftlicher Ehe und Scheidung und förderten, die Beiträge einer Ehefrau, die nicht selbst berufstätig war und kein eigenes Einkommen hatte, sondern nur zu Hause gearbeitet hat, bei der Vermögensverteilung zu honorieren.[1]

Überraschend ist jedoch, daß darüber hinaus in Staaten, die nach wie vor an alten Scheidungs- und Güterrechtsgrundsätzen festhalten, wie etwa New York, derartige Reformgedanken von den Gerichten in einzelnen Fällen aufgenommen und in die Rechtspraxis eingeführt worden sind.[2] So berücksichtigen New Yorker Richter unter Umständen auch die sogenannten "homemaker contributions", die Beiträge, die eine Hausfrau zum Wohlergehen der Familie und zur Schaffung eines Vermögens geleistet hat, wenn es gilt, die Vermögensfragen einer Scheidung zu klären, zu denen zwar keine Güterumverteilung gehört, die aber die Zuweisung des Hauses oder die Schaffung eines Trusts umfassen können.[3]

c) Entwicklungstendenzen zum Begriff "Property" in der Praxis

Urteile wie die hier vorgestellten, die zur Definition des Begriffs "equitable" Stellung nehmen und Verteilungskriterien herausarbeiten oder aber bestimmte Merkmale aus der Scheidungstradition wiederbeleben, überschreiten inhaltlich nicht die Regelungen bestehender Gesetze oder des UMDA; sie vermögen allenfalls als Präzedenzentscheidungen eine in der Praxis ähnliche Rechtslage zu schaffen, wie sie der UMDA und die Staaten, die eine entsprechende Regelung in Kraft gesetzt haben, auf dem Wege einer Kodifizierung verwirklichten.

---

1) McDonald v. McDonald 236 P. 2d 1066, 1070 (Utah 1951); M. v. M. 321 A. 2d 115, 118 (Delaware 1974); Magruder v. Magruder 209 N.W. 2d 585, 587 (Nebraska 1973); In Re Marriage of Moorhead 224 N.W. 2d 242, 245 (Iowa 1975)
2) Vgl. Kover v. Kover 278 N.E. 2d 886, 888 (New York 1972)
3) Siehe oben S. 99 ff, 107 ff

Es sind jedoch, obwohl die Scheidungsrechtsprechung kein allzu lebendiger Teil der amerikanischen Rechtsprechung ist, auch einige über die routinemäßige Gesetzesauslegung und -angleichung an andere Staaten hinausgehende Urteile zu finden. Sie setzen sich vor allem mit dem Begriff "property" auseinander und bemühen sich um eine juristische Bestimmung all dessen, was zum Vermögen gehört.

Die Entscheidung darüber, was im einzelnen zum getrennten Vermögen ("separate property") eines Ehepartners zählt und deshalb nicht der "equitable distribution" unterliegt, ist nur eine, auch für gänzlich reformierte Scheidungsgesetze, wie beispielsweise in Colorado, wichtige Abgrenzungsfrage.[1]

Von weit größerer Bedeutung ist die Ausweitung, die "property" als Inbegriff dessen erfährt, was während der Ehe erworben wurde, von irgendwelchem Vermögenswert ist und bei der Scheidung mithin in Rechnung gestellt werden muß. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang unter anderem die Entscheidung Eastis v. Eastis,[2] derzufolge einerseits zwar "property" neben positiven Vermögenspositionen ("assets") auch "obligations", das heißt Schulden und sonstige Verpflichtungen, mitumfaßt, andererseits jedoch in Fällen, in denen die Aufstellung ehelichen Vermögens mit einer negativen Gesamtbilanz endet, nicht mehr von einer Güteraufteilung gesprochen werden kann, sondern lediglich der Gedanke der gleichmäßigen und gerechten Teilung vom Gericht nun auf die Verteilung der Schulden zu übertragen ist.[3]

Während der Ausweitung des Begriffes "property" ins Negative damit Einhalt geboten wurde, wächst der Bereich dessen, was als zu teilendes Gut definiert wird, ständig.

Im Fall Stern v. Stern entschied der Supreme Court von New Jersey in der güterrechtlichen Auseinandersetzung um eine Anwaltsfirma, daß zwar die Verdienstfähigkeit als solche kein vermögenswertes

---

1) Vgl. Gaskie v. Gaskie 534 P. 2d 629, 632 (Colorado 1975); siehe oben S. 97
2) Eastis v. Eastis 12o Cal.Rptr. 861, 863 (Kalifornien 1975)
3) Eastis v. Eastis aaO S. 864

Recht sei, wohl aber die Teilhaberschaft an der Anwaltsfirma und an dem "good will", dem Ansehen, den Kontakten und der Erfahrung des geschäftlichen Unternehmens.[1] Obwohl solche Rechte und Ansprüche nicht ohne weiteres mit Geld aufzuwiegen sind, halten es die Gerichte einiger progressiver Staaten für unerläßlich, sie in die Güterauseinandersetzung mit einzubeziehen und ihnen - wie im Gesellschaftsrecht - einen bestimmten finanziellen Gegenwert einzuräumen.[2]

Inzwischen ist diese Entwicklung, sämtliche Errungenschaften bei der Vermögensauseinandersetzung zu kapitalisieren, weiter fortgeschritten und umfaßt nunmehr auch die Ausbildung und Verdienstfähigkeit an sich, so daß ein Ehepartner bei Scheidung sogar Anspruch darauf hat, seinen Anteil an den Kenntnissen und Fähigkeiten ausbezahlt zu bekommen, die der andere Partner während des gemeinsamen "Unternehmens Ehe" erlangt hat.[3]

Ausgangspunkt für diese Entscheidung waren jene Fälle, in denen ein Ehepartner - oft die Frau - über viele Jahre gearbeitet hat, um dem anderen eine längere Ausbildung, insbesondere an der Universität, zu ermöglichen. Ein Problem ergibt sich dann entweder, wenn der bis dahin allein verdienende Ehepartner bei einer Scheidung völlig ohne Eigentum und ohne Kompensationsansprüche dasteht, weil der Partner zwar seine berufliche Qualifikation erworben hat, sich jedoch noch am Anfang seiner Karriere befindet und demzufolge noch kein nennenswertes, teilbares Vermögen geschaffen hat, oder wenn der Partner mit langer Ausbildung bereits im Berufsleben steht, der Ehegatte jedoch nicht nur an dem bisher vorhandenen Vermögen teilhaben will, sondern auch einen Ausgleich für die mit seiner Hilfe erworbenen Fähigkeiten beansprucht, die dem anderen auch nach der Ehe erhalten bleiben und einen bestimmten pekuniären Wert besitzen.[4]

---

1) Stern v. Stern 331 A. 2d 257, 260 (New Jersey 1975)
2) Fortier v. Fortier 109 Cal.Rptr. 915, 918 (Kalifornien 1973); Lopez v. Lopez 113 Cal.Rptr. 58, 65 ff (Kalifornien 1974); vgl. auch Nail v. Nail 486 S.W. 2d 761, 762 (Texas 1972)
3) Schaefer S. 590; Bingaman S. 21; Steinhardt S. 15
4) Vgl. Todd v. Todd 78 Cal.Rptr. 131 ff (Kalifornien 1969); Muckleroy v. Muckleroy 498 P. 2d 1357, 1358 (New Mexico 1972)

Während früher in Kalifornien die Ausbildung und die Verdienstfähigkeit - "professional education and earning capacity" - lediglich in die allgemeine Vermögensschätzung mit einbezogen wurden, wenn ein Betrieb oder eine Praxis aufzuteilen war, selber jedoch keinen bezifferbaren Wert hatten,[1] haben die Gerichte mittlerweile komplizierte Berechnungsverfahren entwickelt, um sie als eigenständige Vermögensposten bei der Regelung der finanziellen Scheidungsfolgen zu erfassen.[2]

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang allerdings, daß die Entwicklung immer weiter gefaßter "property"-Definitionen durch die Rechtsprechung im wesentlichen auf die "community property"-Staaten konzentriert ist; diese mußten sich von jeher vor dem Hintergrund ihrer gesetzlichen Errungenschaftsgemeinschaft mit dem Vermögensbegriff auseinandersetzen und ihn den sozialen Veränderungen anpassen, um wirklich alles, was an Vermögenswerten in einer Ehe erlangt worden ist, berücksichtigen zu können.[3]

In den "common law property"-Staaten sind die Gerichte noch nicht so lange mit der Aufgabe konfrontiert, die Ehe als Partnerschaft zu verstehen, die Beiträge der Ehegatten als gleichwertig zu würdigen und bei Beendigung des "Unternehmens Ehe" in vollem Umfang zu honorieren. Dennoch haben einige Staaten, wie etwa Colorado oder New Jersey, in ihrer Rechtsprechung bereits deutlich Abstand von der traditionellen Begriffsbestimmung von "property" genommen und Vermögen zugunsten einer gerechten und partnerschaftlichen Auseinandersetzung bei Scheidung weiter definiert.

IV. Versorgungsansprüche in der Vermögensverteilung nach Scheidung

Im Rahmen der Scheidungsfolgenregelung ist - insbesondere aus deutscher Sicht - die Frage von großem Interesse, ob in den USA

---

1) Todd v. Todd aaO S. 135
2) Vgl. Schaefer S. 604 ff
3) Siehe Turley S. 42, 43

auch Ansprüche auf Versicherung und Versorgung bei Alter und Krankheit in die Vermögensauseinandersetzung mit einbezogen werden.

Derartige Versorgungsansprüche unterscheiden sich allerdings schon deshalb von den im deutschen Versorgungsausgleich erfaßten Rechtspositionen, weil das zugrundeliegende System sozialer Sicherungen in den USA anders strukturiert ist.

Ihren Kern bildet eine allgemeine staatliche Versicherung, die "Social Security", welche jedoch durch besondere öffentliche, betriebliche und private Versicherungen verdrängt beziehungsweise ergänzt wird.

1) "Social Security"

Das System der "Social Security" ist das der deutschen gesetzlichen Renten- und Angestelltenversicherung entsprechende amerikanische Gegenstück; es besteht im wesentlichen aus der "Old Age, Survivors and Disability Insurance", der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung, und umfaßt in weiten Bereichen auch die Gesundheitsfürsorge.[1]

Die "Social Security" wurde neben bestimmten Wohlfahrtsleistungen, beispielsweise der "Unemployment Compensation", der Arbeitslosenunterstützung, im "Federal Social Security Act" von 1935 als Teil des "New Deal" unter Präsident Franklin D. Roosevelt eingeführt.[2]

a) Ausgestaltung der öffentlichen Pflichtversicherung in den USA

Die "Social Security", die staatliche Sozialversicherung der Vereinigten Staaten, ist eine bundeseinheitlich organisierte Pflichtversicherung, der fast alle, nämlich neun von zehn, Werktätigen

---

1) 42 United States Code (USC) §§ 401 ff, §§ 1395 ff; Wedemeyer/Moore S. 333, 334

2) Wadlington/Madison S. 8; Women in 1975 S. 97; Wedemeyer/Moore S. 331; vgl. 42 USC § 410

unterliegen; ausgenommen sind lediglich Mitarbeiter gemeinnütziger Institutionen("non profit organisations"), des öffentlichen Dienstes und der Eisenbahn.[1]
Die Versicherung wird - außer im Bereich der Krankenversorgung - durch Sozialversicherungsabgaben ("Social Security taxes") von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanziert.[2]

Im Laufe der Jahre ist die "Social Security" jedoch weit in die "roten Zahlen" geraten; 1977 bestand ein Defizit von 5, 6 Milliarden Dollar,[3] da seit 1972 einerseits die auszuzahlenden Renten entsprechend der Inflationsrate jährlich dynamisiert werden, andererseits aber Arbeitslosigkeit und Lebenshaltungskosten stark anstiegen, so daß geringeren Einnahmen deutlich erhöhte Ausgaben in der Sozialversicherung gegenüberstanden.[4]
Die hohe Belastung des "Social Security"-Systems ist in erster Linie auf die kostspieligen Altersrenten zurückzuführen: da zum einen nur zwischen sechs und zehn Versicherungsjahre erforderlich sind, um anspruchsberechtigt zu sein, und zum anderen die in vergangenen Jahrzehnten und Jahren entrichteten Beiträge zu insgesamt stärker als die Inflationsrate gestiegenen Vollrenten ab dem 66. Lebensjahr berechtigen, werden Einzahlungen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber relativ schnell aufgezehrt; so sind zum Beispiel von 1937 bis 1975 eingezahlte Beiträge nominell bereits in weniger als vier Jahren durch Renten wieder rückvergütet.[5]

---

1) Dickinson S. 8, 11
2) 1978 mußte ein Arbeitnehmer 6,05 Prozent seines Einkommens abführen; den gleichen Betrag zahlte der Arbeitgeber zur Schaffung des Rentenanspruchs seines Angestellten. Die Höchstgrenze, bis zu der die zweimalige Entrichtung von 6,05 Prozent verlangt wird, waren 1978 17.700 Dollar Jahreseinkommen, so daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer maximal je 1.071 Dollar im Jahr für den Rentenanspruch tragen mußten. - "Federal Insurance Contribution Act" 26 USC §§ 3101, 3102, 3111; vgl. Your Social Security S. 23; Strengthening the Social Security System S. 2
3) Strengthening the Social Security System S. 3
4) Im Jahre 1977 lag die Höchstrente bei 477, 40 Dollar, die Mindestrente bei 114, 30 Dollar, durchschnittlich betrug sie 234 Dollar im Monat. - Siehe Dickinson S. 9.
1977 betrugen die Gesamteinnahmen der "Social Security" 82,1 Milliarden Dollar. - Strengthening the Social Security System S. 3
5) Dickinson S. 8

Die vermehrten Ausgaben der "Social Security" sind des weiteren durch die zahlreichen Empfänger von Invalidenrenten ("disability benefits") zu erklären. Wie für die Altersrente, so muß auch für die Invalidenrente eine bestimmte Mindest-Versicherungszeit erfüllt sein. Diese Zeit wird in Vierteljahren gemessen, während derer ein Beschäftigungsverhältnis bestand. Solange ein Arbeitnehmer berufstätig ist, wird ein Konto für ihn geführt, auf dem seine vierteljährlichen Abgaben[1] verbucht sind.

Um Invalidenrente zu erhalten, muß der Betroffene, wenn er älter als 31 Jahre ist, in etwa fünf von zehn Jahren versichert gewesen sein; falls er noch jünger ist, gelten unterschiedliche, kürzere Fristen.[2] Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente ist, daß der Berechtigte mindestens 62 Jahre alt ist und wenigstens 27 Versicherungsvierteljahre auf seinem Konto nachweisen kann. Allerdings ist die Rente für ein Pensionsalter zwischen 62 und 65 geringer als diejenige nach Vollendung des 65. Lebensjahres.[3]

Die Höhe der jeweiligen Rente wird daneben bestimmt durch den Durchschnittsverdienst, der auf der Grundlage des Einkommens von mehreren Jahren ermittelt wird. Lag das Einkommen immer über der Beitragsbemessungsgrenze, so daß jeweils der Höchstsatz an die Sozialversicherung abzuführen war, so besteht Anspruch auf die Höchstrente. Anderenfalls wird die Rente aus dem durchschnittlichen Jahresverdienst der Gesamtzeit ermittelt, während der das Konto bestand, wobei etwaige arbeits- und versicherungsfreie Jahre mitgezählt werden und dadurch das zu berechnende Einkommensmittel senken können.[4] Dies ist von Bedeutung für berufstätige Ehefrauen, die ihre Beschäftigung für einige Zeit aufgeben und dadurch

---

1) 1978 betrugen die Abgaben zweimal 6,o5 Prozent des Gehaltes; vgl. oben S. 119 Fn. 2
2) 42 USC § 423 (c); If You Become Disabled S. 6, 7; Social Security Information for Young Families S. 9
3) Your Social Security S. 18.- Beim Rentenbezug vom 63. Lebensjahr an wird die Rente für die Gesamtzeit um 2o Prozent herabgesetzt, danach entsprechend weniger. - Dickinson S. 24
4) 42 USC §§ 415, 413. - Grundsätzlich wird das jährliche Durchschnittseinkommen seit 1951 bis zum Versicherungsfall (Erreichen der Altersgrenze, Invalidität, Tod) ermittelt; maximal können dabei 5 Jahre ohne oder mit geringem Einkommen außer acht gelassen werden. - Vgl. Social Security Information for Young Families S. 15

Einkommens- und Versicherungslücken auf ihrem Konto entstehen lassen. Unter Umständen sind sie dann nur zu einer sehr niedrigen Rente aufgrund ihrer eigenen Berufstätigkeit berechtigt.[1]

Neben einem eigenen, selbständigen Rentenanspruch haben Ehepartner sozialversicherungspflichtiger Berufstätiger jedoch noch einen Rentenanspruch aufgrund der Berufstätigkeit des anderen; hat zum Beispiel der Ehemann das Pensionsalter von 65 beziehungsweise 62 Jahren erreicht und bezieht Rente, so hat die Ehefrau, sobald sie selbst dieses Alter erreicht, die Möglichkeit, von seinem Konto ebenfalls eine Rente zu erhalten, die in der Regel 5o Prozent von der des Mannes beträgt.[2] Dem Ehepartner eines Rentenempfängers - sei es von Invaliden- oder von Altersrente - steht grundsätzlich ein Wahlrecht offen zwischen der Verwirklichung eines eigenen, selbst erworbenen Rentenanspruches und des vom Ehegatten abgeleiteten Anspruches auf 5o-prozentige Rente. Hat der abhängige Ehegatte noch nicht selbst das Rentenalter erreicht, so kann er ausnahmsweise eine Rente vom Konto des anderen beanspruchen, wenn er selbst Invalide ist oder für ein minderjähriges oder krankes Kind zu sorgen hat. Ähnliches gilt für die Hinterbliebenenrente: ist der überlebende Ehegatte selbst 65 Jahre alt, so bekommt er 1oo Prozent der dem Verstorbenen zustehenden Rente; ist er selbst behindert oder muß für ein minderjähriges oder behindertes Kind sorgen, stehen ihm zwischen 5o und 75 Prozent der Rente des anderen zu.[3]

Neben Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten deckt die "Social Security" in weiten Bereichen die Krankenversicherung mit ab. Ist jemand rentenempfangsberechtigt, so kommt er prinzipiell auch in den Genuß von "Medicare", einem Unterstützungsprogramm, das einen großen Teil der Kosten für ärztliche Versorgung und Krankenhausbehandlung übernimmt.[4] "Medicare" kommt beispielsweise

---

1) A Woman's Guide to Social Security S. 5
2) 42 USC § 4o2 (b) (2); Your Social Security S. 8; A Woman's Guide to Social Security S. 6; If You Become Disabled S. 9, 14
3) Dickinson S. 34
4) 42 USC § 426; Basic Facts about Medicare S. 2; A Brief Explanation of Medicare S. 2

für die ersten 9o Tage eines Krankenhausaufenthaltes und die ersten 1oo Tage in einem Pflegeheim auf, ohne daß dafür spezielle Beiträge geleistet werden müssen. Damit Arztkosten von "Medicare" getragen werden, muß der Rentner jedoch eine zusätzliche Versicherung abschließen; für einen geringen Monatsbeitrag sind dann die Kosten seiner ärztlichen Versorgung außerhalb von Krankenhaus und Pflegeheim bis zu 8o Prozent gedeckt.[1]

Da auch die USA von der Kostenexplosion im Gesundheitswesen nicht verschont geblieben sind, trägt sich "Medicare" längst nicht mehr selbst durch seinen Anteil von einem Prozent der derzeitig 6,o5 Prozent der "Social Security"-Abgaben und die für die ärztliche Versorgung zu zahlenden monatlichen Zusatzbeiträge. Vielmehr deckt der Bund aus anderen Steuereinnahmen mehr als die Hälfte dessen, was "Medicare" für die Versorgung der Rentenempfänger benötigt.[2]

"Social Security" ist also, zusammengefaßt, die öffentliche Pflichtversicherung in den USA, an die 9o Prozent aller Beschäftigten Beiträge zahlen, um später eine Altersrente und gegebenenfalls auch eine Invalidenrente beziehen zu können oder aber einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente für ihre Angehörigen zu begründen. Außerdem übernimmt "Medicare" bei Rentenempfängern die Kosten für Krankenhausaufenthalte und gegen eine zusätzliche Prämie für ambulante ärztliche Behandlung.

Daneben existiert jedoch keine staatlich organisierte, obligatorische Krankenversicherung für Berufstätige, vergleichbar etwa der gesetzlichen Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland.

b) Rechtslage im Fall der Scheidung

Eine Scheidung wirkt sich auf Versicherungsansprüche in der "Social Security" für den Ehemann in verschiedener Beziehung anders aus als für die Ehefrau.

---

1) 42 USC § 1395; A Brief Explanation of Medicare S. 2, 4, 8. Der Monatsbeitrag für die Zusatzversicherung betrug 1978 7,7o Dollar.
2) Basic Facts about Medicare S. 5; A Brief Explanation of Medicare S. 13

aa) Haben beide Ehegatten während der Ehe gearbeitet und "Social Security"-Beiträge bezahlt, behalten sie nach der Scheidung beide ihr eigenes Rentenkonto mit den darauf verbuchten Rentenguthaben. Die nicht selbst berufstätige Frau, die keinen eigenen Rentenanspruch aufgebaut hat, behält den Anspruch einer Ehefrau auf eine 5o-prozentige Rente vom Konto des Mannes nur, wenn sie mit ihm mindestens 1o Jahre verheiratet war.[1] Wenn die Ehe so lange dauerte, kann die geschiedene Ehefrau, sobald sie die Altersgrenze erreicht und der Geschiedene rentenempfangsberechtigt wird, eine eigene Rente in Höhe von 5o Prozent seiner Pension beantragen, selbst wenn er inzwischen wieder geheiratet haben sollte und der neuen Ehefrau ein ebensolcher 5o-prozentiger Rentenanspruch zusteht.[2]

Währte die Ehe dagegen weniger als zehn Jahre, so verliert die Ehefrau sämtliche Ansprüche und Anwartschaften auf eine Rente vom Konto des Mannes.[3] Hat sie auch sonst keine Renten- oder Versorgungsansprüche, so wird sie mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Sozialfall, für den die Allgemeinheit in Form von "Welfare" aufkommen muß[4]

Die rechtliche Stellung des Mannes ist noch unzureichender geregelt. Patriarchalisches Denken, bisher auch durch keinen in der Verfassung verankerten Gleichberechtigungsgrundsatz eingeschränkt,[5] wirkt sich dahingehend aus, daß Männer gegen etwa

---

1) 42 USC §§ 4o2 (b) (1) (G), 416 (d)
2) Dickinson S. 49
3) A Woman's Guide to Social Security S. 1o.- Ausnahmsweise kann ein Rentenanspruch nach Scheidung entstehen, wenn der frühere Ehegatte verstirbt und die Frau für ein minderjähriges oder behindertes Kind aus der Ehe sorgt. - Vgl. Social Security Information for Young Families S. 11; Your Social Security S. 8
4) Als "Welfare"- (Wohlfahrts-)Leistungen kommen in einem solchen Fall häufig Unterstützungen in Form des "Supplemental Security Income" (SSI) in Frage. SSI ist ein kombiniertes Bund-Länder-Programm, welches Einzelpersonen, die weniger als ca. $ 2oo, und Paaren,die weniger als ca. $ 3oo monatlich zur Verfügung haben, bis zu dieser Höhe Sozialhilfe gewährt. - 42 USC §§ 1381-1383; vgl. Dickinson S. 82, 83; Wedemeyer/Moore S. 332, 333; Wadlington/Madison S. 8; How SSI Can Help S. 2; SSI for the Aged, Blind and Disabled S. 4
5) Siehe oben S. 57, 58; vgl. Kahn v. Shevin 416 US 351, 355, 4o L.Ed. 2d 189, 193 (1974)

bestehende Rentenkonten ihrer Frauen nicht die gleichen Ansprüche haben wie im umgekehrten Fall die Frauen.[1] Ein geschiedener Mann hat nach dem gegenwärtigen Recht sogar überhaupt keine Ansprüche auf Rente vom "Social Security"-Konto der ehemaligen Frau, gleichgültig, ob beide zenn und mehr Jahre verheiratet waren, ob die geschiedene Frau selbst bereits rentenberechtigt oder mittlerweile verstorben ist, egal, ob die Frau während der Ehe für den Lebensunterhalt aufgekommen ist, ohne Rücksicht schließlich auch darauf, ob der Geschiedene nach der Scheidung für gemeinsame Kinder sorgt.[2]

Die ohnehin seltenen Fälle, in denen ein Rentenanspruch gegen das Konto des anderen Ehegatten die Scheidung überdauert, sind mithin ausnahmslos auf geschiedene Frauen beschränkt.

Dabei handelt es sich um sozialrechtliche Rentenvorschriften, nicht etwa um Regelungen des Güter- oder Scheidungsfolgenrechts. Charakteristisch ist dabei, daß der Fortbestand des zusätzlichen Rentenanspruches der Frau, der unselbständig - an die Versicherungspflicht des Ehegatten gekoppelt - entsteht, nicht eine Minderung des ursprünglichen Rentenanspruches des Mannes mit sich bringt.

bb) Ein Ausgleich der in der Ehe erworbenen "Social Security"-Rentenrechte, etwa durch Übertragung von Versicherungszeit und Versicherungsbeiträgen vom Konto des Bessergestellten auf das des schlechter Versicherten, wie ihn der Versorgungsausgleich durch das 1. Eherechtsreformgesetz in der Bundesrepublik Deutschland einführte, ist bisher in den USA in keinem Gesetz vorgesehen und von keinem Gericht praktiziert worden. Die Gerichte beginnen vielmehr gerade erst, den Rahmen dessen abzustecken, was sie -

---

1) Zum Beispiel erhält ein Witwer nur dann eine Rente vom Konto seiner verstorbenen Frau, wenn er von ihr finanziell unterhalten worden ist; bei einer Witwe braucht dieses Erfordernis nicht erfüllt zu sein. - Dickinson S. 49.
Diese Ungleichbehandlung ist bereits 1975 vom US Supreme Court für ungerechtfertigt erklärt worden. - Weinberger v. Wiesenfeld 42o US 636, 651, 43 L.Ed. 2d 514, 527 (1975); vgl. auch Frontiero v. Richardson 411 US 677, 688, 36 L.Ed. 2d 583, 592 (1973)

2) 42 USC § 4o2 (c) (1) (D); vgl. Dickinson S. 49

auf staatlicher Ebene - durch Urteile im Bereich des bundeseigenen Sozialversicherungsrechts überhaupt regeln können.

Eine bemerkenswerte Entwicklung vollzog sich dazu in den letzten Jahren insbesondere in Kalifornien. Die Gerichte dehnten die Definition dessen, was als "property" bei Scheidung zu berücksichtigen war, so weit aus, daß nichts naheliegender erschien, als auch "Social Security benefits" in die güterrechtliche Auseinandersetzung mit einzubeziehen.[1]

Rechtlich hätte dies jedoch vorausgesetzt, daß dabei nicht einzelstaatliche und bundesrechtliche Kompetenzen miteinander kollidierten, denn die amerikanische Verfassung räumt in Article VI Section 2 - ähnlich wie das Bonner Grundgesetz in Artikel 31 - dem Bundesrecht den Vorrang vor einzelstaatlichem Recht ein.[2]

Obwohl eine unmittelbar die güterrechtliche Teilbarkeit der "Old Age, Survivors and Disability Insurance" überprüfende Gerichtsentscheidung weder vom Obersten Gericht eines Einzelstaates wie Kalifornien noch vom US Supreme Court vorliegt,[3] muß aus der neueren Rechtsprechung des Bundes der Schluß gezogen werden, daß das Oberste Bundesgericht die Einbeziehung der "Social Security benefits" in die Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung nach der gegenwärtigen Gesetzeslage für unzulässig ansieht. Diese Annahme rechtfertigt sich daraus, daß der US Supreme Court im Januar 1979 eine Entscheidung des Obersten kalifornischen Gerichtshofes verwarf,[4] in der es zwar nicht um die allgemeine Sozialversicherung,

---

1) Walzer § 9.5o, S. 6o, § 9.6o, S. 64 (Supp. 1978); Krause, Family Law in a Nutshell, § 31.5, S. 375; Thompson, "The Big Three" Decisions, S. 14, 15

2) US Constitution Article VI Section 2 lautet: "Supreme Law of Land. This Constitution and the Laws of the United States which shall be made in pursuance thereof; and all Treaties made or which shall be made, under the Authority of the United States, shall be the Supreme Law of the Land; and the Judges in every state shall be bound thereby, any Thing in the Constitution or Laws of any state to the Contrary notwithstanding."

3) Vgl. In Re Marriage of Nizenkoff 135 Cal.Rptr. 189, 191 (Kalifornien 1976); In Re Marriage of Kelley 134 Cal.Rptr. 259, 267, 268 (Kalifornien 1976); In Re Marriage of Johnston 85 Cal.App. 3d 9oo, 91o (Kalifornien 1978); Fleming v. Nestor 363 US 6o3, 611, 4 L.Ed. 1435, 1444 (196o)

4) Hisquierdo v. Hisquierdo US Supreme Court No. 77 - 533, January 1979, S. 1, 18

jedoch um eine Spezialversicherung für Eisenbahnbedienstete ging, die ebenfalls vom Bund unterhalten wird und in vielfacher Hinsicht Ähnlichkeit mit der "Social Security" besitzt.[1]

Im Fall In Re Marriage of Hisquierdo hatte sich das Oberste kalifornische Gericht auf den fortschrittlichen Standpunkt gestellt, bei einer Scheidung seien auch während der Ehe erworbene öffentliche Versorgungsanrechte - etwa aus "Social Security" oder einer vergleichbaren Spezialversicherung wie der für Eisenbahner - aufzuteilen; dementsprechend wurde der Ehefrau ein anteiliger Anspruch auf Beteiligung an den zukünftigen Rentenzahlungen des Ehemannes eingeräumt.[2]

Das höchste amerikanische Bundesgericht hält diese Rechtsprechung, die die Grundsätze der Errungenschaftsgemeinschaft in das Sozialrecht hineinträgt, jedoch für unvereinbar mit den bundesgesetzlichen Regelungen, die einen Zugriff auf Versorgungsansprüche grundsätzlich verbieten.[3] Da die Aufteilung derartiger Ansprüche bei Scheidung in ihrer rechtlichen Auswirkung mit einer Pfändung oder Abtretung verglichen werden könne, diese Maßnahmen aber nach dem Gesetz ausdrücklich nur in Ausnahmefällen zur Sicherung von Unterhaltsansprüchen zulässig seien, verstößt nach Ansicht des US Supreme Court die - vom kalifornischen Supreme Court zugebilligte - Teilung staatlicher Versicherungsanrechte gegen das Bundesrecht.

Aus der Begründung des Urteils Hisquierdo v. Hisquierdo wird deutlich, daß das Bundesgericht seine Argumentation, das Splitting von Rentenanrechten widerspreche dem allgemeinen Abtretungs- und Pfändungsverbot, nicht auf die Versorgung von Eisenbahnbediensteten beschränkt, sondern damit auch Ansprüche aus der "Social Security" erfassen will, denn in der Entscheidung werden die einzelstaatlichen versorgungsrechtlichen Befugnisse ausdrücklich gegen die Kompetenzen des Bundes auch in der "Social Security" abgegrenzt.[4] Wegen dieser grundsätzlichen Bedeutung von Hisquierdo v. Hisquierdo muß davon ausgegangen werden, daß die Rechtsprechung

---

1) Vgl. im einzelnen zum "Railroad Retirement Act" unten S. 134 f
2) In Re Marriage of Hisquierdo 566 P. 2d 224, 227 (Kalifornien 1977)
3) 42 USC §§ 459, 462; 45 USC § 231 m
4) Hisquierdo v. Hisquierdo, US Supreme Court aaO, S. 4

in Staaten wie Kalifornien ihren bisher eingeschlagenen Weg, allmählich auch Ansprüche der öffentlichen Pflichtversicherung in die Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung mit einzubeziehen, nicht mehr wird fortsetzen können.
Da die Bundesrichter diese Rechtsprechung für unvereinbar mit dem geltenden Bundesrecht erklärt haben, bedürften einzelstaatliche Gerichte nunmehr einer erweiterten gesetzlichen Ermächtigung, um der Bundeskompetenz zugeordnete Versorgungsansprüche in der Scheidungsfolgenregelung berücksichtigen zu können.
Daß der Bundesgesetzgeber in absehbarer Zeit einen derartigen Schritt unternimmt und dadurch die Entwicklung aus den "community property"-Staaten auf nationaler Ebene vorantreibt, erscheint jedoch zur Zeit recht zweifelhaft, weil die Idee, Versorgungsansprüche generell bei Scheidung aufzuteilen, noch zu großer Skepsis begegnet und bislang nur wenige Einzelstaaten entschlossen sind, die Idee dennoch in die Tat umzusetzen.

cc) Immerhin ist es Gerichten aber gelungen, jedenfalls solche öffentlichen Sozialleistungen bei der Vermögensauseinandersetzung zu berücksichtigen, die die "Social Security" ergänzen, wie zum Beispiel die "Workman's Compensation".[1] "Workman's Compensation" ist eine Art Arbeitsunfallversicherung, die von den Einzelstaaten in Ausfüllung bestimmter bundesrechtlicher Richtlinien und mit finanzieller Beteiligung des Bundes Arbeitnehmer unterstützt, die einen Arbeitsunfall hatten und deshalb vorübergehend oder auf Dauer arbeitsunfähig geworden sind.[2] Da in den "community property"-Staaten Gerichte immer wieder überprüfen müssen, ob der Begriff des "Gesamtgutes" (noch) richtig definiert ist und dementsprechend den Ehegatten der gegenseitige Zugriff auf sämtliche ehelichen Vermögenswerte tatsächlich offensteht, wurden auch Sozialleistungen aus der "Workman's Compensation" zum ersten Mal dort in die Güterauseinandersetzung mit einbezogen.
Bei Unterstützung aus dieser Unfallversicherung haben Arbeiter, die zum gesetzlich bestimmten Kreis der Begünstigten gehören, einen Anspruch wie auf Bezahlung ihrer Arbeitsleistung; die rentenartigen Zahlungen sind also vertraglich fixierte Gegenleistungen, keine unentgeltlichen Zuwendungen.[3] Insoweit können sie als Einkommen ("earnings") der Gemeinschaft und deshalb auch als "community property" behandelt werden.

1) Vgl. West v. Ortego 325 So. 2d 242, 244 (Louisiana 1975)
2) Wadlington/Madison S. 9; Women in 1975 S. 67; Dickinson S. 84
3) Dickinson S. 82

"Workman's Compensation" umfaßt daneben aber auch Schadensersatz und Schmerzensgeld, nicht zuletzt im Hinblick auf zukünftige krankheitsbedingte Einbußen, so daß eine Einordnung als gemeinsames Einkommen nicht unproblematisch wäre, faßten nicht die "community property"-Staaten Einnahmen aus Schadensersatzansprüchen wegen Körperverletzung sowieso als Gemeinschaftsgut auf, zumindest soweit der Ehemann Geschädigter ist.[1] Der Grund für die unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen liegt darin, daß die Verletzung des Ehemannes als traditionellem Familienernährer gleichgesetzt wird mit der Verletzung oder Gefährdung der Familie beziehungsweise beider Ehegatten; deshalb muß die Ausgleichszahlung auch der Gemeinschaft insgesamt zugute kommen.[2]

Wegen ihrer Nähe sowohl zum Arbeitseinkommen wie auch zur Schadensersatzforderung wurde die "Workman's Compensation"-Rente als öffentliche Versorgungsleistung schon relativ früh in "community property"-Staaten als güterrechtlich zu behandelnder Vermögenswert begriffen.[3]

Im Rahmen der Scheidungsfolgenregelung standen die Gerichte dann jedoch vor dem Problem, wie weit beiden Eheleuten, also auch dem nicht verletzten Gatten, Ansprüche auf solche rentenähnlichen Zahlungen eingeräumt werden sollten.

Hierzu gibt es zwei grundsätzlich verschiedene Betrachtungsweisen: wird bei den Ausgleichszahlungen die Ersatzfunktion für sonst mögliche eheliche Vermögensbildung in den Vordergrund gestellt, so ist eine vollständige hälftige Teilung der Rentenansprüche zwischen den Geschiedenen denkbar;[4] soll jedoch

---

1) Baxter § 13:2, S. 192, § 13:8, S. 206, § 13:6, S. 216, § 13:18, S. 222; De Lozier v. Smith 524 P. 2d 970, 972 (Arizona 1974); Clark v. Foster 391 P. 2d 853, 860 (Idaho 1964); Foster v. Williams 484 P. 2d 438, 440 (Washington 1971). - Ersatzansprüche der Ehefrauen wegen Körperverletzung ("damages for personal injuries") werden in einigen Staaten im Gegensatz dazu als "separate property" behandelt; Baxter § 13:9 S. 209, § 13:12, S. 214, § 13:13, S. 215 (Louisiana, New Mexico, Nevada)

2) Baxter § 13:5, S. 199

3) Vgl. Doyle v. Doyle 186 P. 188, 190 (Kalifornien 1919); Swager v. Petersen 291 P. 1049, 1050 (Idaho 1930); West v. Ortego 325 So. 2d 242, 244 (Louisiana 1975)

4) So Doyle v. Doyle 186 P. 188, 190 (Kalifornien 1919); vgl. Chambers v. Chambers 249 So. 2d 896, 900 (Louisiana 1971); Perez v. Perez 523 P. 2d 455, 457 (Washington 1974); Bohan v. Bohan 56 S.W. 959, 960 (Texas 1900)

Berücksichtigung finden, daß die Unfallversicherungszahlungen in nicht unwesentlichem Maße erst in der Zukunft auftretende Vermögenseinbußen und körperliche Nachteile ausgleichen sollen, so muß der dem Nichtverletzten zuzubilligende Anteil auf die Zahlungen beschränkt werden, die auf die Ehezeit entfallen.

Diese Betrachtungsweise hat sich für Unterstützungen aus der "Workman's Compensation" durchgesetzt und dazu geführt, daß Kompensationszahlungen nur, soweit sie während des Bestandes der Ehe gezahlt werden, Gemeinschaftsvermögen sind, mit der Beendigung der ehelichen Gemeinschaft aber getrenntes Vermögen des Unfallopfers werden.[1] Gerichte in New Jersey, einem der wenigen Staaten mit Gütertrennung, die Renten und Pensionen als eheliches Vermögen ebenfalls einer "equitable distribution" zugänglich machen, gewähren demgegenüber auch auf Renten, die zum Teil höchstpersönlichen Schaden ausgleichen sollen, wie "Workman's Compensation Benefits", beiden Ehegatten einen anteiligen Anspruch.[2]

Da in New Jersey praktisch sämtliches Vermögen für teilbar gehalten wird, beispielsweise auch Geschenke und Erbschaften, wird auch dem nicht verletzten Ehegatten ein Anspruch auf Kompensationszahlungen eingeräumt, der im Fall der Scheidung entsprechend zu berücksichtigen ist - etwa durch das Recht, an zukünftigen Rentenzahlungen beteiligt zu werden.[3]

---

1) West v. Ortego 325 So. 2d 242, 244 (Louisiana 1975); Talley v. Employers Mutual Liability Insurance Co. 181 So. 2d 784, 791 (Louisiana 1965); Alfred v. Alfred 237 So. 2d 94, 95 (Louisiana 197o); In Re Marriage of McDonald 125 Cal.Rptr. 16o, 162 (Kalifornien 1975). - Vgl. Texas Family Code § 5.o1, der Schadensersatz für eigenen Körperschaden zwar grundsätzlich schon während der Ehe als getrenntes Vermögen betrachtet, Kompensationszahlungen für "loss of earning capacity during marriage" aber ausdrücklich zum Gemeinschaftsgut erklärt.
2) Hughes v. Hughes 334 A. 2d 379, 381 (New Jersey 1975)
3) Vgl. auch Di Tolvo v. Di Tolvo 328 A. 2d 625, 629, 63o (New Jersey 1974)

dd) Für die Auswirkungen der Scheidung auf Ansprüche gegen die "Social Security" lassen sich somit zusammenfassend drei verschiedene Kategorien aufstellen:

- Den Kern der "Social Security", die "Old Age, Survivors, and Disability Insurance", betreffend, gibt es gegenwärtig nur die im "Social Security Act" selber geregelten Scheidungsfolgen. Sie belassen der geschiedenen Ehefrau zumindest nach wenigstens 10jähriger Ehe einen Rentenanspruch aufgrund der Berufstätigkeit und Versicherungspflicht des Ehemannes. Ihm selbst bleiben jedoch, wenn die Frau berufstätig und sozialversichert war, nach der Scheidung keinerlei Ansprüche auf eine eigene Rente gegen ihr Konto.

- Im Gegensatz zu den Ansprüchen aus "Social Security" hat sich die Rechtsprechung bereits weitgehend der Versorgungsansprüche aus der Unfallversicherung ("Workman's Compensation") angenommen, welche die Witwen- und Invalidenrenten im Sozialversicherungssystem der USA ergänzen. Jene Renten, die als Kompensation für Arbeitsunfälle gezahlt werden, sind insbesondere von "community property"-Staaten bei der vermögensrechtlichen Scheidungsauseinandersetzung berücksichtigt worden. Sie werden jetzt überwiegend als Teil des Gesamtgutes während der Ehe, mit Beendigung der Ehe indessen als getrenntes Vermögen des berechtigten Ehegatten eingestuft, also bei Scheidung nicht zwischen den Eheleuten aufgeteilt.

- In die dritte Kategorie fällt der bisher noch wenig erfolgreiche Versuch, eine güterrechtliche Betrachtungsweise auf sämtliche Sozialversicherungsansprüche zu übertragen. Einige Gerichte wollten zwar güterrechtliche Erwägungen, wie sie bei der Behandlung der "Workman's Compensation" zugrunde gelegt wurden, bei anderen "Social Security"-Rentenrechten zur Anwendung bringen und die Bewältigung der Scheidungsfolgen nicht wie bisher der größtenteils unzureichenden gesetzlichen Regelung überlassen, sondern die Vorschriften des "Social Security Act" in der Praxis dahingehend ergänzen, bei Scheidung Ansprüche auf Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrente in die Vermögensauseinandersetzung mit einzubeziehen. Vom U.S. Supreme Court wurde dieser Vorstoß jedoch aufgrund der

gegenwärtigen bundesgesetzlichen Regelung, die keinen Zugriff auf öffentliche Rentenansprüche gestattet, als unzulässig verworfen. Ob auf Bundesebene in absehbarer Zeit eine Gesetzesänderung durchgesetzt werden kann, die der fortschrittlichen Rechtspraxis die nötige Ermächtigungsgrundlage liefert, erscheint sehr zweifelhaft, weil die Überzeugung, Ansprüche auf staatliche Versorgungsleistungen müßten als eheliches Vermögen bei Scheidung geteilt werden, noch nicht ausreichend verbreitet ist.

2) "Federal Benefit Plans"

Für "Federal Civil Servants", Angehörige des öffentlichen Dienstes des Bundes, für "Military Servants", Angehörige des Militärs, und für "Railroad Workers", Bahnbedienstete, besteht in den USA jeweils ein gesondertes, bundeseinheitlich geltendes Versorgungssystem.

a) Gesetzliche Ausgestaltung der bundeseigenen Versorgungssysteme

aa) Der "Federal Civil Service Benefit Plan" ist das Versorgungsprogramm des Bundes für all seine Bediensteten im nichtmilitärischen Bereich.[1] Dieses bundeseigene Leistungssystem setzt sich im

1) Angehörige des öffentlichen Dienstes der Einzelstaaten und der Kommunen sind durch unterschiedliche Versicherungs- und Rentensysteme gedeckt, die jeweils vom Arbeitgeber angeboten werden. Es kann sich dabei zwar um völlig selbständig organisierte und finanzierte Versorgungsprogramme handeln; meistens wird jedoch eine freiwillige Versicherung in der "Social Security" (42 USC § 418) vorgenommen, ergänzt unter Umständen durch zusätzliche Leistungen zur Altersversorgung (etwa zwei Drittel aller 'Staatsangestellten' sind durch "Social Security" gedeckt; zugunsten von mehr als 5o Prozent von ihnen besteht neben "Social Security" noch ein "Employer Retirement System", eine Art 'betrieblicher' Altersversorgung). Insofern ähnelt die Versicherungslage der "Civil Servants" oder "Public Employees", der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, auf Staatenebene mehr der der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft als der all jener, die für den Bund tätig sind. - Vgl. Your Stake in Social Security as a Public Employee S. 2

Kern aus einem "Retirement Plan", einer Altersversicherung (5 USC §§ 8331-8348), und der "Compensation for Work Injuries", einer Unfallversicherung (5 USC §§ 81o1-8173), zusammen und stellt eine vollständige Alternative zur allgemeinen staatlichen Sozialversicherung dar.[1]

Die Bundesbediensteten sind nicht in der "Social Security" versichert und können - ebenso wie ihre eigenen Angehörigen - gegen sie keinerlei Ansprüche geltend machen.[2]

Dies führt vor allem für betroffene Ehefrauen zu großen Härten. Da der "Federal Civil Service Retirement Plan" geschiedene Frauen nicht einmal wie die "Social Security" wenigstens nach zehnjähriger Ehe mit einem eigenen Rentenrecht ausstattet, bedeutet die Scheidung auch nach sehr langer Ehe immer den Verlust sämtlicher Altersrentenansprüche.[3]

Ehefrauen von Bundesbediensteten sind aber nicht nur dieses ohnehin geringen Vorteils der Sozialversicherung im Scheidungsfall beraubt, sondern laufen auch Gefahr, als Witwe völlig sicherungslos dazustehen. Viele Arbeitnehmer machen nämlich von ihrem Wahlrecht Gebrauch, auf eine Witwenrente für den Ehegatten von vornherein zu verzichten ("opting out of survivor benefits"),[4] um so eine entsprechend höhere Rente zu eigenen Lebzeiten zu beziehen.[5] Erforderlich für den Ausschluß der "survivor benefits" ist lediglich, daß der Versicherte seinen Arbeitgeber schriftlich von seinem Verzicht unterrichtet; der betroffene Ehepartner braucht weder zuzustimmen noch unterrichtet zu werden.

---

1) Die Altersversorgung wird dadurch finanziert, daß von jedem Gehalt 7 Prozent einbehalten und zusammen mit weiteren 7 Prozent von seiten der Behörde an einen Funds abgeführt werden (5 USC § 8334 (1) (2)); an die Unfallversicherung brauchen keine Beiträge gezahlt zu werden, da der "Employees' Compensation Fund" im wesentlichen durch direkte staatliche Leistungen finanziert wird (5 USC § 8147 (1)). Die Höhe der jährlichen Altersrente wird aus den Dienstjahren und dem Durchschnittseinkommen verschiedener Dienstabschnitte ermittelt, darf aber nicht 8o Prozent des Durchschnittseinkommens übersteigen (5 USC § 8339).
2) 5 USC § 8173, 42 USC § 41o
3) 5 USC §§ 8341, 8339; vgl. Pension Problems of Older Women S. 32
4) 5 USC § 8341 (b). - Die Witwenrente beträgt 55 Prozent der Rente des Verstorbenen; vgl. 5 USC § 8341 (c),(d)
5) Ansonsten werden bei einer Jahresrente von bis zu 3.6oo Dollar 2 1/2 Prozent, von über 3.6oo Dollar 1o Prozent für "survivor benefits" abgezogen (5 USC § 8339 (j)).

Wegen dieses geringen Schutzes, den der "Benefit Plan" für mitversicherte Ehefrauen vorsieht, sind diese bei Beendigung der Ehe durch Scheidung (oder Tod) nicht selten mit einer versorgungsrechtlich äußerst kritischen Lage konfrontiert.[1]

bb) Für Angehörige des Militärs unterhält der Bund ebenfalls ein eigenes Versorgungsprogramm. Es umfaßt Leistungen bei Dienstunfähigkeit ("disability pay", 1o USC §§ 12o1-1221), es bietet eine besondere Versicherung zugunsten der Familie des Bediensteten ("Family Protection Plan", 1o USC §§ 1431-1446) und zahlt pensionierten Militärs eine Altersrente ("Retired Pay", 1o USC §§ 14o1-14o6).

Für diese Versorgungsleistungen werden keine besonderen Abzüge vom Gehalt vorgenommen; einbehalten werden jedoch jeweils 6,o5 Prozent des monatlichen Verdienstes, da Militärangehörige gleichzeitig in der allgemeinen "Social Security" versichert sind.[2]

Da das Versicherungs- und Rentensystem für das Militärwesen die "Social Security" nicht verdrängt, sondern nur ergänzt, bleiben Ansprüche gegen die Sozialversicherung unangetastet, wie beispielsweise die der geschiedenen Ehefrauen nach 1o Jahren Ehe auf eine eigene Rente vom Konto des Mannes oder die der Witwen auf Leistungen nach dem Tod des Versicherten.

Der darüber hinausgehende "Military Benefit Plan" ist allerdings ähnlich restriktiv wie der Plan für den "Civil Service" geregelt. Wiederum werden einer geschiedenen Ehefrau gesetzlich keinerlei Ansprüche auf eine Pension eingeräumt, selbst wenn das innerhalb der "Social Security" geltende Erfordernis einer mindestens 1ojährigen Ehe erfüllt ist.[3]

Ein wenig besser sind die Witwen von Militärangehörigen gestellt; sie müssen davon in Kenntnis gesetzt werden, wenn der Ehegatte sein Wahlrecht ausgeübt hat, nach seinem Tod keine Rente ("survivor

---

1) Pension Problems of Older Women S. 32
2) 42 USC § 41o (1) (1)
3) 1o USC §§ 1435, 1447; Pension Problems of Older Women S. 34

benefit") für die Ehefrau zu vereinbaren, um nach seiner Pensionierung selbst insgesamt höhere Leistungen beanspruchen zu können.[1]

Im übrigen können aber weder Geschiedene noch Witwen, wenn nicht vom Ehemann mit einem eigenen Rentenanspruch bedacht, nach dem Gesetz Rechte auf die Altersversorgung im "Military Benefit Plan" geltend machen. Für sie kommen allenfalls Ansprüche aus "Social Security" in Frage, so daß sie jedenfalls nicht völlig ohne Versicherungsschutz bleiben wie die Angehörigen der zivilen Bundesbediensteten.

cc) Zur Sicherung der Eisenbahnbediensteten hat der Bund den "Railroad Retirement Act" geschaffen.[2] Er deckt ebenfalls die Altersversorgung, die Invaliditätsrente und die Hinterbliebenenunterstützung ab und wird durch besondere Beiträge finanziert, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer entrichten müssen.[3]

Anders als der "Federal Civil Service Benefit Plan" verdrängt er nicht das Versorgungssystem aus "Social Security", sondern ist sogar eng daran gekoppelt, zum Beispiel in der Weise, daß die Höhe der Renten aus dem "Railroad Retirement Act" grundsätzlich so wie in der "Social Security" berechnet wird (45 USC § 231 b), daß Erhöhungen der "Old Age, Survivors, and Disability Insurance" parallel im "Railroad Retirement Act" durchgeführt werden (45 USC § 231 r), oder daß Guthaben ("credits") von einem "Social Security"-Rentenkonto auf ein "Railroad Retirement"-Konto - und umgekehrt - übertragen werden können (45 USC § 231 q).[4]

---

1) 1o USC §§ 1448 (a), 1455. - Wie im "Civil Service Retirement Plan" bedeutet der Anspruch auf eine 55-prozentige Rente für die Witwe Abzüge von der Rente des Mannes in Höhe von 2 1/2 bis 1o Prozent; vgl. 1o USC §§ 1451, 1452

2) Railroad Retirement Act of 1974: 45 USC §§ 231, 231 a - 231 t

3) 45 USC § 231 n; Railroad Retirement Tax Act: 26 USC §§ 32o1, 3211. - Die Eisenbahnbediensteten zahlen Steuern wie Sozialversicherungspflichtige, was ihnen den entsprechenden Schutz in der "Social Security" garantiert; die Eisenbahngesellschaften als Arbeitgeber zahlen dagegen höhere Beiträge (ca. 9,5 Prozent des Lohnes), um die zusätzlichen Leistungen des "Railroad Retirement Act" zu finanzieren.

4) Vgl. Dickinson S. 85

Auch im Hinblick auf die Versorgung der Angehörigen lehnt sich der "Railroad Retirement Act" an den "Social Security Act" an. Er bietet finanziell abhängigen Ehegatten aufgrund der Versicherung des Partners einen zusätzlichen Rentenanspruch,[1] dessen Fortsetzung als Witwenrente für den Fall des Todes des Versicherten nicht von ihm selbst zulasten des Ehegatten durch "opting out", durch entsprechende Ausübung eines Wahlrechts, wie im "Military Service"-und im "Civil Service"-System verhindert werden kann.[2]

In einem anderen, für den Ehegatten sehr entscheidenden Punkt paßt sich der Versorgungsplan für Bahnbedienstete allerdings nicht der "Social Security", sondern den übrigen beiden "Federal Benefit Plan"-Regelungen an: der "Railroad Retirement Act" enthält anders als der "Social Security Act" keine Bestimmung, die Ehefrauen zumindest nach 1o Ehejahren bei Scheidung einen Anspruch auf Rente vom Konto des früheren Mannes zubilligt.[3]

Spezielle "Railroad Benefits" sind somit nur für verwitwete, nicht für geschiedene mitversicherte Ehefrauen gesetzlich im "Railroad Retirement Act" vorgesehen. Für nicht selbst versicherte Geschiedene bleibt wiederum nur - unter bestimmten Voraussetzungen - der durch die Berufstätigkeit des Ehegatten erworbene Anspruch gegen die allgemeine Sozialversicherung, die "Social Security".[4]

b) Scheidungs- und güterrechtliche Entwicklung zu "Federal Benefit Plans"

Die "Federal Benefit Plans", das heißt der "Federal Civil Service Retirement Plan", der "Military Retirement Plan" und der "Railroad Retirement Plan", können nicht unmittelbar über die scheidungs- und güterrechtliche Behandlung von Versorgungsansprüchen in den Einzelstaaten bestimmen, weil Scheidungs- wie Güterrecht Teile

---

1) 45 USC § 231 a (c) (1).- Die Ehegattenrente beträgt wie in der "Social Security" grundsätzlich 5o Prozent der Hauptrente: 45 USC § 231 c
2) Vgl. 45 USC § 231 a (d) (1) (i)
3) Siehe 42 USC §§ 4o2 (b) (1) (G), 416 (d); 45 USC § 231 d (c) (3) (B)
4) 42 USC §§ 4o2 (b) (1) (G), 416 (d), 4o2 (l), 41o (k); siehe oben S. 123 f

des Familienrechts sind und somit zur Regelungsbefugnis der Staaten und nicht des Bundes gehören. Die Staaten können grundsätzlich solche Bundesgesetze ausfüllen, solange diese nicht die Materie im Sinne einer "Pre-emption" abschließend geregelt haben und soweit "Supremacy" des Bundes gewahrt bleibt, das heißt soweit einzelstaatliche Rechtsgrundsätze denen des Bundes nicht zuwiderlaufen.[1]

Da die speziellen Versorgungsprogramme des Bundes zwar Rechtsfolgen bei Scheidung behandeln, in diesem Zusammenhang jedoch nur einen eigenen, selbständigen Anspruch des Nichtversicherten unmittelbar gegen den "Benefit Plan" nach Beendigung der Ehe ausschließen,[2] ist es im Prinzip den Staaten überlassen zu klären, wie der Versorgungsanspruch des Versicherten selbst im ehelichen Güterrecht und damit auch im Scheidungsfall einzuordnen ist.

aa) Wiederum sind es die "community property"-Staaten, die, durch ihr Güterrechtssystem zur ständigen Überprüfung des Begriffes "property" angehalten, in der Praxis unter Ausschöpfung all ihrer Kompetenzen das Recht ergänzt und - jedenfalls im Rahmen ihrer Souveränität - fortentwickelt und verbessert haben.

Eine beispielhafte Entwicklung ist an der Rechtsprechung zu "military retirement pay", zur militärischen Altersversorgung, abzulesen.

(1) Die Entscheidung, die für die gesamte Entwicklung auf diesem Gebiet den Anstoß gab, erging 1941 in Kalifornien. In French v. French[3] setzte sich der Supreme Court von Kalifornien mit dem Charakter eines Anspruches auf Militärpension auseinander, den das erstinstanzliche Gericht als "community property" zugunsten der Ehefrau behandelt hatte - in Abweichung von der traditionellen Rechtsprechung, die Militärpensionen nicht zum Gesamtgut zählte.[4]

---

1) US Constitution Art. VI Section 2; vgl. oben S. 125
2) 5 USC §§ 8339, 8341; 1o USC §§ 1435, 1447; 45 USC § 231 d (c) (3) (8)
3) French v. French 112 P. 2d 235, 236 (Kalifornien 1941)
4) Vgl. zum Beispiel Johnson v. Johnson 23 S.W. 1o22 ff (Texas 1893)

Der Oberste Kalifornische Gerichtshof verwarf das erstinstanzliche Urteil mit der Begründung, daß eine Rentenaussicht noch keinen Vermögenswert ("property") darstelle. Ein Anspruch auf Rente erstarke erst dann zu "property", wenn er "vested", das heißt unverfallbar geworden sei; das Stadium davor sei eine bloße "expectancy", eine Aussicht, die nicht als Vermögenswert im Sinne von "property" berücksichtigt werden könne.[1]

Darüber hinaus grenzte der Supreme Court in dieser Entscheidung Arbeitsvergütung und selbst angesparte Rentenzahlungen von solchen Versorgungsleistungen ab, die der Arbeitgeber ohne finanzielle Beteiligung des Arbeitnehmers und ohne dessen Gegenleistung erbringt. Damit war die Zweifelsfrage aufgeworfen, ob Pensionen als "compensation for past services", als Teil der Bezahlung, oder als "gratuities", als außerhalb der Vergütung liegende Zuwendung, charakterisiert werden sollten.[2]

Während die These aus French v. French, daß nur "vested pension rights" einen in die Güterauseinandersetzung einzubeziehenden Vermögenswert darstellen, lange in der Rechtsprechung überlebte,[3] kamen andere Entscheidungen bald zu einer genau entgegengesetzten Einordnung von Pensions- und Rentenzahlungen: sie wurden eindeutig als "earned income", das heißt als Gegenleistung für erbrachte Arbeit und nicht als "gift" oder "gratuity", als Geschenk oder Zuwendung qualifiziert, auch wenn zu dem Versorgungsprogramm unmittelbar keine eigenen Beiträge geleistet worden waren.[4]

Dementsprechend wurden zumindest Pensionen, die schon ausgezahlt werden, als "distributable property", aufteilbares Vermögen, angesehen.[5]

---

1) French v. French aaO S. 237
2) Vgl. Cearley v. Cearley 544 S.W. 2d 661, 662 (Texas 1976)
3) Paoli S. 91, 97; vgl. In Re Marriage of Brown 544 P. 2d 561, 566 (Kalifornien 1976)
4) Kirkham v. Kirkham 335 S.W. 2d 393, 394 (Texas 1960); Le Clert v. Le Clert 453 P. 2d 755, 756 (New Mexico 1969); Otto v. Otto 455 P. 2d 642, 643 (New Mexico 1969); In Re Marriage of Fithian 517 P. 2d 449, 451 (Kalifornien 1974); Morris v. Morris 419 P. 2d 129, 130 (Washington 1966); Neal v. Neal 571 P. 2d 1037, 1039 (Arizona 1976)
5) Ramsey v. Ramsey 535 P. 2d 53, 59 (Idaho 1975); Swope v. Mitchell 324 So. 2d 461, 463 (Louisiana 1975)

Für alle übrigen Pensionsansprüche, ganz gleich in welchem Stadium sie sich befanden, galt zunächst einmal, daß sie als Vermögenswert zu vernachlässigen waren. Von dieser Position rückten die Gerichte in den verschiedenen Staaten dann im Laufe der Zeit in unterschiedlicher Weise ab; teilweise ist mittlerweile bereits die Gegenposition erreicht.

(2) Der erste Schritt zur Einschränkung der "French"-These vollzog sich bei Militärpensionen, die zwar "vested" und "matured" sind, für die also sämtliche arbeitsvertraglichen und finanziellen Anforderungen erfüllt und die erforderlichen Wartezeiten verstrichen sind, die aber noch nicht ausgezahlt werden, weil der Versicherte beispielsweise noch nach Erreichen des Pensionsalters weiterarbeitet.

Obwohl eine solche Pension nicht als tatsächliche Einnahme der ehelichen Gemeinschaft zur Verfügung steht, stellt sie, da sie "vested" und "matured", das heißt ein gesicherter Anspruch ist, einen Vermögenswert dar, der als "property" bei Scheidung der Teilung unterliegt.[1] Verhindert der Versicherte durch Weiterarbeit nach Erreichen der Altersgrenze, daß die Pension ausgezahlt wird, so muß er den anderen Ehegatten für die Verzögerung der Rentenzahlung entschädigen und ihm den ihm zustehenden Anteil zunächst aus eigener Tasche zahlen.[2]

(3) Gingen die Gerichte bei einer solchen Entscheidung noch von einem gesicherten ("vested" und "matured") Anspruch aus, so wurde in der Rechtsprechung als nächster Schritt bereits das Merkmal "matured" in Frage gestellt.

Vornehmlich in Texas vertraten Gerichte, als sie mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung über militärische Versorgungsansprüche befaßt waren, die Auffassung, daß der Anspruch

---

1) Gudebski/Jovovich S. 349, 351; In Re Marriage of Martin 123 Cal.Rptr. 634, 635 (Kalifornien 1975)
2) Bensing v. Bensing 102 Cal.Rptr. 255, 257 (Kalifornien 1972); Brown v. Brown 103 Cal.Rptr. 510, 512 (Kalifornien 1972); Wilder v. Wilder 534 P. 2d 1355, 1357 (Washington 1975); Angott v. Angott 462 S.W. 2d 73, 74, 75 (Texas 1975)

auf eine Pension schon dann als "property" zu werten sei, wenn die erforderlichen Dienstjahre abgeleistet und das notwendige Mindestguthaben vorhanden seien.[1]

Ausreichend sollte also sein, daß der Pensionsanspruch "vested" oder "accrued" ist,[2] das heißt alle sachlichen Voraussetzungen des Anspruchs sollten erfüllt sein, während auf die unmittelbare Zuteilungsreife ("maturation") verzichtet wurde.[3]

(4) Spätestens diese neue Rechtsauffassung brachte die Notwendigkeit mit sich, den Scheidungsgerichten eine Handhabe zur Aufteilung von Militärpensionsrechten zu geben.

Bereits für die Fälle schon laufender Pensionszahlungen waren bestimmte Zuteilungsgrundsätze formuliert worden, auf denen aufgebaut werden konnte. So stand fest, daß die Ehefrau die Hälfte des Anteils der Pension beanspruchen kann, der während der Ehezeit erworben wurde; vor der Eheschließung liegende Dienstjahre und das ihnen entsprechende Rentenguthaben kommen der Frau dagegen nicht zugute, weil sie in das "separate property", das Vorbehaltsgut, des Mannes fallen.[4] War der Soldat beispielsweise von 22 Dienstjahren 16 Jahre verheiratet, so entfallen etwa 71 Prozent (= 16/22) seiner Pension auf die eheliche Gemeinschaft, mithin bei Scheidung 35,5 Prozent auf seine Frau.[5] Den so ermittelten Anteil der Frau an der Pension kann das Gericht grundsätzlich entweder im Ganzen durch einen einmaligen Anspruch abgelten oder der Frau ein Recht auf anteilige Auszahlung der jeweils fällig werdenden Rentenleistungen einräumen.

---

1) Mora v. Mora 429 S.W. 2d 660, 662 (Texas 1968); Webster v. Webster 442 S.W. 2d 786, 788 (Texas 1969); Busby v. Busby 457 S.W. 2d 551, 554 (Texas 1970)
2) Der Sprachgebrauch der Gerichte ist nicht ganz einheitlich; zum Teil wird "accrued" oder "matured" für "vested" gebraucht. - Vgl. Cearley v. Cearley 544 S.W. 2d 661, 665 (Texas 1976); Ramsey v. Ramsey 535 P. 2d 53, 57 (Idaho 1975)
3) Miser v. Miser 475 S.W. 2d 597, 600 (Texas 1971); Neal v. Neal 571 P. 2d 1037, 1039 (Arizona 1976); Le Clert v. Le Clert 453 P. 2d 755, 756 (New Mexico 1969)
4) In Re Marriage of Wilson 519 P. 2d 165, 166 (Kalifornien 1974); Swope v. Mitchell 324 So. 2d 461, 463 (Louisiana 1975)
5) In Re Marriage of Fithian 517 P. 2d 449, 450 (Kalifornien 1974)

Da zum Zeitpunkt der Scheidung nicht absehbar ist, wie lange der Mann Pension beziehen wird, und sich die Gesamtsumme insofern nicht genau ermitteln läßt, haben die Gerichte den Ehefrauen vorzugsweise einen Anspruch auf Teilhabe an den jeweiligen Einzelzahlungen zugesprochen.[1] Zu einer anderen Lösung sind die Richter dort gezwungen, wo den Eheleuten mit der Scheidung grundsätzlich das gesamte aus der Gemeinschaft herrührende Vermögen zugänglich zu machen ist.[2] Hier muß das Gericht unter Berücksichtigung solcher Faktoren wie der Lebenserwartung und der zu erwartenden Geldentwertung einen Pensionsgesamtwert schätzen, um dann der Frau ihren Anteil als Abfindungssumme im Ganzen zubilligen zu können.[3]

Versucht man, noch nicht einmal begonnene Pensionszahlungen auf diese Weise über die Berechnung des gegenwärtigen Wertes der Pension auszugleichen, ist das Ergebnis der Schätzung notgedrungen ungenau. Die Gerichte haben deshalb bei der Teilung zukünftiger Militärpensionen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Frauen jeweils einen Anteil an den Einzelzahlungen zuzubilligen, das heißt ihnen einen entsprechenden Anspruch gegen den Mann als Pensionsempfänger einzuräumen.[4]

Die Gerichte entgehen dadurch nicht nur Schwierigkeiten bei der Berechnung des Pensionswertes, sondern verteilen bei noch nicht unmittelbar zuteilungsreifen Versorgungsleistungen das Risiko auf beide Eheleute, bei einem frühen Tod des Versicherten in den Genuß nur weniger oder womöglich gar keiner Pensionszahlungen zu kommen.[5]

---

1) Morris v. Morris 419 P. 2d 129, 130 (Washington 1966); In Re Marriage of Wilson 519 P. 2d 1103, 1108 (Kalifornien 1974); Swope v. Mitchell 324 So. 2d 461, 465 (Louisiana 1975); Marks v. Marks 470 S.W. 2d 83, 85 (Texas 1971)

2) Vgl. Larson v. Larson 509 P. 2d 1297, 1300 (Idaho 1973); Ramsey v. Ramsey 535 P. 2d 53, 60 (Idaho 1975): "... in this state upon dissolution of a community by divorce each spouse should have immediate control of his or her share of the community property, or at least within a reasonable time."

3) Vgl. dazu Projector S. 231, 232; Ramsey v. Ramsey aaO, S. 60: "The trial court shall determine ... the then present value of the defendant's retirement pay based on his life expectancy at that time. In computation of the present value, the trial court shall use the discount rate of 6 percent per annum for the purpose of arriving at the discounted value of such retirement pay."

4) Vgl. Miser v. Miser 475 S.W. 2d 597, 601 (Texas 1971): "... when, if and as the payments are eventually made to appellant husband ..."

5) Gudebski/ Jovovich S. 358; vgl. Cearley v. Cearley 544 S.W. 2d 661, 666 (Texas 1976)

Allerdings ist das Recht der Frau auf Versorgungszahlungen nach einem entsprechenden Teilungsurteil weniger gesichert als der Pensionsanspruch des Mannes, da sie nicht wie er einen direkten Anspruch gegen das Versorgungsprogramm besitzt, sondern nur von ihm - sobald er seine Rente erhält - jeweils ihren Anteil verlangen kann. Einen Anspruch auf Auszahlung der ihr zustehenden Summe unmittelbar an sie kann ihr das Gericht nicht gewähren, weil es damit in die bundeseigene Gesetzesregelung eingriffe, die die betreffenden Zahlungen nur an den Versicherten vorsieht und gerade nach Scheidung sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem nicht versicherten, ehemaligen Ehegatten und dem "Benefit Plan" erlöschen läßt. Das Gericht kann zum Schutz der Frau lediglich unter Umständen Sicherheiten verlangen und behält sich in der Regel den Erlaß weiterer, abändernder Entscheidungen - "reserved jurisdiction" - vor.[1]

Somit war durch die Rechtsprechung klargestellt, daß Pensionsansprüche von der Ehegemeinschaft verdientes Einkommen sind, die im Falle der Scheidung bei der Güterauseinandersetzung berücksichtigt werden müssen, wenn die Pension in dem Zeitpunkt bereits ausgezahlt wird, unmittelbar zuteilungsreif oder aber zumindest in voller Höhe angespart ist. Überwiegend wurde der Frau dabei ein anteiliger Anspruch auf alle zukünftigen Zahlungen an den Ehemann bei entsprechender Fälligkeit übertragen ("apportionment of fraction if, when, and as received by the husband").

(5) An dieser Stelle blieb die Entwicklung in der Rechtsprechung jedoch nicht stehen. Die Gerichte machten Ansprüche auf Militärpensionen in noch weiterem Umfang der Güterauseinandersetzung zugänglich.

Da das vermögensrechtliche Merkmal "maturation" schon fallengelassen war und die Gerichte ohnehin bereits eine Methode zur Teilung zukünftiger Versorgungsansprüche entwickelt hatten, lag als nächster Schritt die Einschränkung des Erfordernisses "vested" nicht allzu fern.

---

1) Walzer § 9.60, S. 63 (Supp. 1978); Paoli S. 97; In Re Marriage of Anderson 134 Cal.Rptr. 252, 254 (Kalifornien 1976)

Schon 1971 hat sich der Court of Civil Appeals in Texas über die strengen Anforderungen des "vesting" im Fall Miser v. Miser hinweggesetzt.[1] Der der Air Force angehörende Ehemann war - nach Dienstjahren gerechnet - noch nicht pensionsberechtigt und hatte noch kein ausreichendes Guthaben angespart. Deshalb war der Pensionsanspruch weder "matured" noch "vested", er war noch nicht gesichert und konnte noch verfallen. Da der Soldat von den ungefähr zwanzig für eine Pension erforderlichen Jahren aber immerhin bereits 18 1/2 Jahre abgeleistet hatte, stufte das Gericht seinen noch verfallbaren wie einen gesicherten Anspruch ein. Aus verständlichen pragmatischen Gesichtspunkten wollte das Gericht wegen der relativ kleinen Differenz zwischen 18 1/2 und 2o Jahren keinen qualitativen Unterschied zwischen "fast gesichertem" und "vollständig gesichertem" Anspruch gelten lassen. Dogmatisch allerdings begründete es seine im Ergebnis faire und gerechte Entscheidung noch wenig zwingend - und kehrte dann auch in späteren Urteilen zu der strikten Auslegung von "vesting" zurück.[2]

Einen ähnlichen Vorstoß wie der Court of Civil Appeals 1971 in Texas wagte 1973 und 1975 der Oberste Gerichtshof des Staates Washington. Im Fall Payne v. Payne[3] handelte es sich zunächst nur um eine versteckte Abkehr von der Definition des "vesting", denn der Supreme Court bestätigte entgegen dem zweitinstanzlichen Urteil des Berufungsgerichts die Teilung einer Militärpension, die mittlerweile bereits zuteilungsreif geworden war, auf die es lediglich zur Zeit der erstinstanzlichen Verhandlung noch keinen gesicherten Anspruch gegeben hatte.[4] Bei der nun ohnehin zweifelsfreien Teilung der Pension ging der Supreme Court nicht näher auf die Abgrenzung zwischen "matured" und "vested", zwischen "property right" und "expectancy" im Sinne der traditionellen Rechtsprechung

---

1) Miser v. Miser 475 S.W.2d 597, 6oo (Texas 1971)
2) Davis v. Davis 495 S.W.2d 6o7,614(Texas 1973); Lumpkins v. Lumpkins 519 S.W. 2d 491, 495 (Texas 1975); Bright v. Bright 531 S.W. 2d 44o, 441 (Texas 1975); Whittenburg v. Whittenburg 523 S.W. 2d 797, 798 (Texas 1975)
3) Payne v. Payne 512 P. 2d 736, 738 (Washington 1973)
4) Vgl. Wilder v. Wilder 534 P. 2d 1355, 1359 (Washington 1975), Utter, Associate Justice (concurring)

ein, sondern beschränkte sich im wesentlichen darauf, den Inhalt der erstinstanzlichen Entscheidung zu verteidigen, bei der das Gericht die sonst an das Merkmal "vesting" gestellten Anforderungen einfach übergangen hatte.

In der folgenden einschlägigen Entscheidung Wilder v. Wilder setzte sich der Supreme Court von Washington 1975 jedoch ausführlich mit dem Begriff "vested pension right" auseinander.[1]

Dabei lehnte es den Ansatz der bisherigen Rechtsprechung ab, im Prinzip nur langjährig bestehende Versorgungsansprüche als "vested", als gesichert, und güterrechtlich relevant zu betrachten. Es betonte, daß bereits mit Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses ein vermögenswerter Anspruch zu wachsen beginne, der über die Jahre kontinuierlich zunehme und insofern nicht erst dann im Rahmen der Scheidungsfolgenregelung berücksichtigt werden sollte, wenn die Auszahlung vollkommen sicher sei.[2]

Da im Fall Wilder v. Wilder allerdings auch bereits 19 von 2o für die Pension erforderlichen Dienstjahren abgeleistet waren und deshalb eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt der Rentenberechtigung sprach, brauchte sich das Gericht nicht festzulegen, inwieweit in Zukunft tatsächlich jedes Stadium eines Versorgungsanspruches von den Scheidungsgerichten in die "property"-Aufteilung mit aufgenommen werden sollte.[3]

Dagegen nahm einer der beteiligten Richter in einem ergänzenden Votum ("concurring opinion") ausdrücklich zu dieser Frage Stellung.[4] Er nannte den Begriff "vested", wie er seit French v. French im Zusammenhang mit Versorgungsansprüchen bei Scheidung definiert war, eine Falschbezeichnung und forderte, Pensionsaussichten und -ansprüche, wenn sie vom ersten Arbeitstag an entstünden, auch bereits von diesem Zeitpunkt an vermögensrechtlich

---

1) Wilder v. Wilder aaO S. 1357
2) Wilder v. Wilder aaO S. 1357
3) Wilder v. Wilder aaO S. 1358
4) Wilder v. Wilder aaO S. 1359, 136o, Utter, Associate Justice (concurring)

zu würdigen und im Scheidungsfall trotz der ungewissen zukünftigen Entwicklung aufzuteilen.

Damit setzte er sich dafür ein, mit "vested" auch das zweite Erfordernis, das traditionell für "pension rights" galt, fallenzulassen und ihnen statt dessen entsprechend ihrer arbeitsrechtlichen und familienpolitischen Bedeutung grundsätzlich Vermögenswert beizumessen.

Diese vom Obersten Gericht des Staates Washington eingeleitete vollständige Abkehr von der in French v. French vertretenen Rechtsauffassung wurde 1976 auch vom Supreme Court in Texas vollzogen.[1]

Das Gericht sprach auch dort der Ehefrau die Hälfte des Anteils einer Pension zu, der während der Ehe verdient worden war, obwohl das Recht auf Altersversorgung noch nicht endgültig gesichert war, und setzte damit die Entwicklung fort, die der Court of Civil Appeals 1971 im Fall Miser v. Miser bereits in Gang zu setzen versucht hatte.[2]

(6) Auf diese Weise vollzog die Rechtsprechung in Staaten wie Kalifornien, Washington und Texas im Laufe von 35 Jahren eine völlige Kehrtwendung in der vermögensrechtlichen Bewertung militärischer Altersversorgungsansprüche. Die in French v. French 1941 geübte äußerste Zurückhaltung bei der Verteilung von Pensionsansprüchen wurde zunächst auch in den anderen "community property"-Staaten übernommen, wobei sich die Gerichte - da French v. French für die anderen Staaten keinerlei rechtliche Bindungswirkung entfaltete - der Argumentation des Obersten Gerichts in Kalifornien allein aus eigener Überzeugung anschlossen.

Im Laufe der Jahre wurde jedoch die Bedeutung von Altersversorgungsansprüchen als in der Ehe gemeinsam geschaffenem Vermögen immer stärker in den Vordergrund gerückt und die durch die strengen "property"-Merkmale bedingte Ausklammerung dieser Ansprüche als mehr und mehr ungerecht und angreifbar empfunden.

---

1) Cearley v. Cearley 544 S.W. 2d 661, 664 (Texas 1976); Matter of Marriage of Gongwer 554 S.W. 2d49,51 (Texas 1977)
2) Miser v. Miser aaO S. 661, 665

Durch die Überprüfung und Überwindung der "French"-Entscheidung in den letzten Jahren können nun - jedenfalls in Kalifornien, Washington und Texas - Pensionsansprüche, auch wenn sie noch in der Entstehung begriffen sind, anteilig den Eheleuten zugesprochen werden.[1] In den übrigen "community property"-Staaten beschränken sich die Gerichte bislang im wesentlichen darauf, gesicherte ("vested") Ansprüche aufzuteilen.[2]

bb) Im Vergleich zu den "community property"-Staaten befindet sich die Rechtsprechung zu militärischen Altersversorgungsansprüchen in "common law"-Staaten, die den Gerichten die Befugnis zur "equitable distribution", zur gerechten Aufteilung, zubilligen, noch im Anfangsstadium.[3] Sie berücksichtigen Pensionsansprüche bisher überwiegend nur bei der Einschätzung der Gesamtfinanzlage eines Geschiedenen, insbesondere wenn es um Unterhaltsfragen geht.[4] So zählen sie einen Pensionsanspruch als Einkommen, um dann beispielsweise der Ehefrau entsprechend hohe Unterhaltsforderungen für sie selbst oder für bei ihr lebende Kinder einzuräumen.[5]

Bis zur Teilung von Pensionsansprüchen haben sich dagegen die meisten Staaten auch nach Einführung des "marital property" im Sinne des UMDA noch nicht durchringen können.[6]

Eine bedeutende Ausnahme stellt innerhalb dieser großen Gruppe der "common law property"-Staaten allerdings New Jersey dar. Obwohl es sein Scheidungsrecht nicht entsprechend den Vorstellungen

---

1) In Re Marriage of Freiberg 127 Cal.Rptr. 792, 798 (Kalifornien 1976); Taggart v. Taggart 552 S.W. 2d 422, 423 (Texas 1977)
2) Baxter § 11:2, S. 23 (Supp. 1977); Ramsey v. Ramsey 535 P. 2d 53, 57 (Idaho 1975); Swope v. Mitchell 324 So. 2d 461, 465 (Louisiana 1975); Le Clert v. Le Clert 453 P. 2d 755, 757 (New Mexico 1969); Neal v. Neal 571 P. 2d 1037, 1039 (Arizona 1976)
3) In den konservativen "common law property"-Staaten wie etwa New York haben die Gerichte von vornherein keine Möglichkeit, dem abhängigen Ehegatten Versorgungsansprüche zugänglich zu machen, da ihnen keine Kompetenz zur Vermögensverteilung, zur Durchführung einer "equitable distribution" bei Scheidung eingeräumt worden ist; vgl. oben S. 94
4) Vgl. In Re Marriage of Ellis 538 P. 2d 1347, 1350/552 P. 2d 506, 507 (Colorado 1975/76); Melli S. 18
5) Vgl. Howard v. Howard 242 N.W. 2d 884, 887 (Nebraska 1976); Foster/Freed, Spousal Rights in Retirement, S. 1
6) Der Supreme Court von Wisconsin wies 1975 jedoch immerhin schon auf die Möglichkeit hin, Pensionsansprüche aufzuteilen und nicht nur bei Unterhaltsfragen zu berücksichtigen; vgl. Pinkowski v. Pinkowski 226 N.W. 2d 518, 522 (Wisconsin 1975)

des UMDA reformierte, sondern nur zusätzliche schuldneutrale Scheidungsmerkmale und als allgemeinen Maßstab die "equitable distribution" einführte, hat sich in New Jersey eine sehr fortschrittliche Rechtsprechung zur Vermögensverteilung entwickelt.[1]

Speziell im Bereich bundeseinheitlich geregelter Militärpensionen schlossen sich die Gerichte New Jerseys denen der "community property"-Staaten an und betrachteten nun ebenfalls Pensionsansprüche als bei Scheidung aufzuteilendes Vermögen, da sie durch gemeinsame Anstrengungen während der Ehe aufgebaut werden.[2] Unmittelbar in die Scheidungsfolgenregelung mit einbezogen werden bisher aber nur gesicherte, unverfallbare Versorgungsansprüche; den letzten Schritt einiger "community property"-Staaten, Ansprüche unabhängig von "vesting" und "maturation" bei der Vermögensverteilung zu berücksichtigen, hat New Jersey noch nicht nachvollzogen.

Da die Teilung des Pensionsanspruches durch Übertragung eines Anteils der jeweils fällig werdenden Leistung an den Ehepartner durchgeführt wurde, mithin das Gericht also im Prinzip noch in der Zukunft liegende, wenn auch sicher zu erwartende Pensionseinnahmen aufteilte, hat sich New Jersey den Weg offengehalten, später womöglich auch noch nicht auszahlbare Versorgungsansprüche einer "equitable distribution" zu unterziehen.[3]

---

1) Baxter § 11:2, S. 23, 24 (Supp. 1977); Case Developments, Divorce, S. 22; vgl. Stern v. Stern 331 A. 2d 257, 260 (New Jersey 1975): ein Scheidungsurteil, in dem das Gericht in der Vermögensauseinandersetzung auf Seiten des Mannes dessen Beteiligung an einer Anwaltssozietät einschließlich des "good will" finanziell berücksichtigte.

2) Kruger v. Kruger 354 A. 2d 340, 342/375 A. 2d 659, 663 (New Jersey 1977); vgl. Tucker v. Tucker 298 A. 2d 91, 97 (New Jersey 1972); Stout v. Stout 382 A. 2d 659, 664 (New Jersey 1977). - Die Gerichte nehmen in ihren Entscheidungen deutlich Bezug auf die - insbesondere kalifornische - Rechtsprechung zum "community property", vgl. Kruger v. Kruger (aaO S. 340, 343): "... The trial judge relied on decisions in community property states ... The case of In Re Marriage of Fithian ... was decided under principles of community property law, but its holding and reasoning are persuasive."

3) Baxter § 11:2, S. 24 (Supp. 1977); vgl. McGrew v. McGrew 377 A. 2d 697, 699 (New Jersey 1977); Case Developments, Divorce, S. 25, 26

cc) Militärische Altersversorgungsansprüche sind das Experimentierfeld und der Prüfstein fortschrittlicher Rechtsprechung zur Vermögensverteilung bei Scheidung geworden.

Die Entwicklung, die sich in jenem Bereich Schritt für Schritt nachvollziehen läßt, ist in ihren Ergebnissen auch bei anderen bundeseigenen Versorgungsansprüchen ablesbar.

(1) Ähnlich wie die militärische Altersversorgung mittlerweile von den Staaten mit Errungenschaftsgemeinschaft und wenigen Staaten mit Gütertrennung als "property" bei Beendigung der Ehe anerkannt wird, stellt auch "Military Disability Pay", die militärische Invalidenrente, inzwischen einen Vermögenswert dar, mit dem sich die Gerichte in Scheidungssachen auseinandersetzen. Dies bedeutet allerdings nicht, daß sie sie vermögensrechtlich genau wie Pensionen behandeln. Vielmehr stellen Gerichte in einigen Staaten auf die überwiegend persönliche Kompensationsfunktion ab und rechnen Invalidenrenten, jedenfalls nach der Scheidung, zum getrennten Vermögen des Versicherten.[1] Wie bei der "Workman's Compensation" betrachten sie in die Ehe fallende Zahlungen auch bei "Military Disability Pay" als Gesamtgut, weil dadurch der Einnahmeverlust, den die Gemeinschaft wegen der Verletzung des Versicherten erleidet, ausgeglichen wird.[2] Darüber hinaus hat die Ehegemeinschaft jedoch nach dieser Ansicht keine Rechte an den Kompensationszahlungen erworben; vor allem kann die Frau nicht Teilung der Rentenraten auch nach Scheidung verlangen, weil mit Auflösung der Ehe nicht mehr gemeinschaftliche, sondern nur noch dem Militärangehörigen selbst entstehende Einkommenseinbußen auszugleichen sind.[3]

Hiervon ist indessen dann eine Ausnahme zuzulassen, wenn der Berechtigte wegen Erreichens der Altersgrenze zur Zeit der Verletzung auch pensionsberechtigt ist, die Invalidenrente jedoch die

---

1) In Re Marriage of Jones 531 P. 2d 42o, 423 (Kalifornien 1975); In Re Marriage of Loehr 531 P. 2d 425, 427 (Kalifornien 1975)
2) Vgl. West v. Ortego 325 So. 2d 242, 244 (Louisiana 1975); siehe oben S. 127 ff
3) In Re Marriage of Jones aaO S. 423

Pension verdrängt. In diesem Fall besteht die Leistung der "Disability Compensation" zu einem bestimmten Teil aus Altersruhegeld und damit aus Vergütung für früher geleistete Arbeit, die der Gemeinschaft anzurechnen ist. Deshalb muß eine solche Invalidenrente in Höhe des Pensionsanteils als Gesamtgut der Eheleute qualifiziert und dementsprechend der Frau auch nach der Scheidung zugänglich gemacht werden.[1]

Eine andere Beurteilung erfahren Invalidenrenten dort, wo sämtliches in der Ehe erworbenes Vermögen bei Scheidung teilbar ist, wie beispielsweise in New Jersey. Da selbst Schmerzensgeld und persönliche Zuwendungen dort einer "equitable distribution" unterliegen, teilen Gerichte Ansprüche auf militärische Invalidenrente ebenso wie Pensionen auf[2] und wenden folglich auf beide Ansprüche dieselben Grundsätze an.[3]

(2) Ein weiterer Bereich, in dem die Fortschritte bei der Aufteilung von Versorgungsansprüchen erkennbar geworden sind, ist die Alters- und Invalidenrente nach dem "Railroad Retirement Act". Allerdings wurde der Liberalisierung hier durch eine höchstrichterliche Entscheidung auf Bundesebene Einhalt geboten.[4] Vorausgegangen war ein Urteil des Supreme Court in Kalifornien; dieser wollte 1977 in einem Präzedenzfall die Konsequenzen aus der Entwicklung, die derweil in der Rechtsprechung zu Versorgungsansprüchen - vornehmlich zu Militärpensionen - zu verzeichnen war, ziehen und billigte einer Ehefrau bei Scheidung einen anteiligen Anspruch auf die Altersversorgung ihres Mannes zu, die erst in einigen Jahren fällig war.[5] Das Oberste Bundesgericht wertete eine solche Einbeziehung von Versorgungsansprüchen in die Scheidungsfolgenregelung als dem Abtretungs- und Pfändungsverbot des "Railroad Retirement Act" zuwiderlaufend und wies die kalifornische Entscheidung wegen Verstoßes gegen die "Supremacy Clause" zurück.[6]

---

1) In Re Marriage of Mueller 137 Cal. Rptr. 129, 132 (Kalifornien 1977); In Re Marriage of Cavnar 133 Cal.Rptr. 267, 270 (Kalifornien 1976)
2) Kruger v. Kruger 375 A. 2d 659, 663 (New Jersey 1977); vgl. auch Dominey v. Dominey 481 S.W. 2d 473, 475 (Texas 1972); Marshall v. Marshall 511 S.W. 2d 72, 74 (Texas 1974)
3) Vgl. Hughes v. Hughes 334 A. 2d 379, 381 (New Jersey 1975)
4) Hisquierdo v. Hisquierdo, U.S. Supreme Court No. 77-533, January 1979, S. 1, 18; vgl. oben S. 125-127
5) In Re Marriage of Hisquierdo 566 P. 2d 224, 227 (Kalifornien 1977); vgl. Allen v. Allen 363 S.W. 2d 312, 314 (Texas 1962)
6) Vgl. oben S. 125-127

Aufgrund dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung sind die einzelstaatlichen Gerichte gehindert, Versorgungsanrechte in die Vermögensauseinandersetzung mit einzubeziehen, solange eine entsprechende bundesgesetzliche Ermächtigung fehlt.

Was Unfallrenten anbetrifft, so werden sie nunmehr im Scheidungsfall bei Eisenbahnern unter denselben Voraussetzungen wie bei Militärs und bei Arbeitnehmern berücksichtigt: je nachdem, ob das betreffende Scheidungsstatut solche Kompensationszahlungen primär als persönlichen Schadensausgleich oder überwiegend als Einkommen der Gemeinschaft wertet, fallen sie entweder in das getrennte Vermögen des Geschädigten nach Beendigung der Ehe oder werden als gemeinsames Vermögen der Eheleute anteilig für die Zukunft aufgeteilt.[1]

Die güterrechtliche Qualifikation von Unfall- oder Invalidenrenten der Eisenbahner weicht also nicht von der Behandlung der "Workman's Compensation" oder des "Military Disability Pay" bei Scheidung ab.[2]

(3) Die zivilen Bundesbediensteten bilden die dritte große Gruppe der durch einen besonderen bundeseigenen Versicherungsplan für das Alter versorgten und gegen Unfall geschützten Arbeitnehmer. Im Gegensatz zu Ansprüchen gegen den "Railroad Retirement Act" und den "Military Benefit Plan" hat die Rechtsprechung zur güterrechtlichen Einordnung von Versorgungsansprüchen der "Civil Servants" jedoch bislang kaum Stellung genommen.

Diese Zurückhaltung mag hauptsächlich an zwei Gründen liegen. Zum einen ist anzunehmen, daß die weitaus meisten Bundesbediensteten der USA in Washington/D.C. und den umliegenden Staaten der Ostküste Delaware, Maryland und Virginia leben, wo die eher konservativ orientierte "common law"-Rechtsprechung ohnehin nicht so stark um die Aufteilung sämtlicher vermögenswerter Positionen bei Scheidung bemüht ist, zum Teil sogar noch an den alten "common law"-Grundsätzen absoluter Gütertrennung festhält.

---

1) Ligon v. Ligon 87 S.W. 838, 839 (Texas 1905); Perez v. Perez 523 P. 2d 455, 456 (Washington 1974); vgl. Chambers v. Chambers 249 So. 2d 896, 902 (Louisiana 1971)
2) Siehe oben S. 127 ff, 147 f

Zum anderen scheinen sich die Gerichte in "community property"-Staaten, soweit sie mit Versorgungsansprüchen aus dem "Federal Civil Service Benefit Plan" befaßt sind, wegen der Vorrangstellung des Bundesrechts entsprechend der "Supremacy Clause" der amerikanischen Verfassung[1] weitgehend zurückzuhalten.[2] Da der Bund seine eigenen Bediensteten mit einem speziellen Versorgungsprogramm abdeckt, das überdies die "Social Security" völlig verdrängt, haben staatliche Gerichte ähnlich wie bei Leistungen der öffentlichen Pflichtversicherung bisher kaum durch güter- oder scheidungsrechtliche Erwägungen in die Verteilung von Renten bei zivilen Bundesbediensteten eingegriffen.[3]

Sind "Federal Civil Service Benefits" demnach bis jetzt nicht Gegenstand eines Kompetenzstreites zwischen Einzelstaaten und dem Bund geworden,[4] so ist doch anzunehmen, daß die bei Militärangehörigen, bei Eisenbahnern und - zumindest ansatzweise - mittlerweile auch im Bereich der "Social Security" zu beobachtende Tendenz zur Aufteilung von Versorgungsansprüchen letztendlich auch die Altersversorgung der "Federal Civil Servants" erfassen wird;[5] möglicherweise stellt sich einer solchen Entwicklung jedoch der Supreme Court der USA - ebenso wie bei der Eisenbahnerversicherung - entgegen.[6]

3) "Employee Benefit Plans"

Die "Employee Benefit Plans" umfassen im Gegensatz zu der staatlich organisierten Pflichtversicherung "Social Security" und den

---

1) US Constitution Art. VI Section 2; siehe oben S. 125
2) Vgl. In Re Marriage of Kelley 134 Cal.Rptr. 259, 268 (Kalifornien 1976)
3) Im Fall In Re Marriage of Peterson 115 Cal.Rptr. 184 ff (Kalifornien 1974) unterzog ein kalifornisches Gericht immerhin einen bereits gesicherten Pensionsanspruch eines Bundesbediensteten der Güterverteilung bei Scheidung.
4) Vgl. In Re Marriage of Fithian 517 P. 2d 449, 451 (Kalifornien 1974); Ramsey v. Ramsey 535 P. 2d 53, 59 (Idaho 1975)
5) Vgl. Baxter § 11:2, S. 26, 27 (Supp. 1977); Matter of Marriage of Butler 543 S.W. 2d 147, 15o (Texas 1976). Es hat sogar bereits eine konkrete Gesetzesinitiative im Kongreß gegeben, die Staatengerichte generell zu ermächtigen, Rentenansprüche der Bundesbediensteten bei Scheidung aufzuteilen; vgl.Congressional Record vom 14. Juli 1977, E 4477; siehe auch Marriage and Divorce Today, Newsletter, vom 1. August 1977, S. 4
6) Vgl. oben S. 148, 149 und 125-127

besonderen bundeseigenen Versicherungsprogrammen, den "Federal Benefit Plans", all jene Sozialleistungen, die Arbeitgeber freiwillig auf betrieblicher Ebene oder im Zusammenwirken mit Gewerkschaften zugunsten der Arbeitnehmer erbringen.

Darunter fallen zum Beispiel Krankenversicherungen und Möglichkeiten zur betrieblichen Vermögensbildung, vor allem aber "Pension Plans" und andere "Retirement Benefit Plans", die der betrieblichen Altersversorgung dienen.[1] Sie bilden den Kern der "Employee Benefits" und werden von ungefähr der Hälfte aller Betriebe in den USA angeboten.[2]

Die Versorgungsprogramme unterscheiden sich im Grundsatz dadurch, daß sie entweder allein durch Beiträge des Arbeitgebers ("non-contributory plans") oder - wie in den meisten Fällen - zusätzlich durch Einzahlungen des Arbeitnehmers ("contributory plans") finanziert werden.[3] In den Einzelheiten weichen die betrieblichen Versicherungen allerdings praktisch alle voneinander ab, obwohl inzwischen gesetzlich bestimmte Richtlinien für die betriebliche Altersversorgung aufgestellt worden sind.[4]

a) Der "Federal Employee's Retirement Income Security Act"

Bundesrechtliche Richtlinien für die betriebliche Altersversorgung enthält der 1974 erlassene "Federal Employee's Retirement Income Security Act" (ERISA)[5]. Da immer mehr Arbeitgeber ihren Beschäftigten Sozialleistungen anbieten und dafür zum Teil betriebs- und staatenübergreifende Versorgungsfonds schaffen, in die meistens beträchtliche Beiträge der Arbeitnehmer mit einfließen, sah sich der amerikanische Kongreß veranlaßt, für eine bundesgesetzliche Regelung und Überwachung zu sorgen.

---

1) Women in 1975 S. 53, 75; Walzer § 9.41, S. 287. Ein Industriearbeiter bekommt im Durchschnitt etwa ein Drittel seiner Vergütung in Form von Versicherungs- und Versorgungsleistungen. - Vgl. Jackson S. 37
2) Woman's Almanac S. 195. 1976 genossen mehr als 60 Millionen Beschäftigte den Schutz einer betrieblichen Altersversorgung. - Jackson S. 37
3) Gudebski/Jovovich S. 347
4) Projector S. 229; Calof S. 206
5) 29 USC §§ 1001-1381

Der Kongreß leitet seine Gesetzgebungskompetenz in dieser Materie aus der "Commerce Clause" der amerikanischen Verfassung ab[1] und erfaßt mit dem ERISA demzufolge grundsätzlich alle Arbeitgeber und Organisationen, deren Tätigkeit sich auf den "interstate commerce", den zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr, in den USA auswirkt.[2] Organisation und Verwaltung der Versorgungsprogramme betreffend, legt der ERISA Aufklärungs- und Rechenschaftspflichten gegenüber den Arbeitnehmern fest. Darüber hinaus sind dem Arbeitsminister und der Steuerbehörde Prüfungsrechte eingeräumt; dadurch soll gewährleistet werden, daß die Fonds finanziell abgesichert und die Versicherungsbedingungen fair und sachgemäß sind. Dies ist nicht nur für den Schutz der Begünstigten von Bedeutung, sondern auch für die steuerlichen Vergünstigungen, die Betrieben für ihre Sozialleistungen eingeräumt werden, um ihnen einen Anreiz zur Einrichtung derartiger Versorgungsprogramme zu geben, denn Steuervorteile können nur beansprucht werden, wenn bestimmte inhaltliche Mindestanforderungen erfüllt sind.[3]

Dazu gehört, daß prinzipiell jedem Beschäftigten über 25 Jahre mit wenigstens einem Jahr Betriebszugehörigkeit die Vergünstigungen offenstehen müssen, daß vom Arbeitnehmer selbst erbrachte Einzahlungen nicht verloren gehen, sondern gegebenenfalls auch zurückerstattet werden, und daß Versorgungsansprüche aufgrund eigener oder vom Arbeitgeber gezahlter Beiträge nach bestimmter Zeit zu gesicherten Rechten erstarken, die nicht mehr verfallen können.[4] Die Regeln, nach denen ein Recht auf Leistung entsteht, dürfen im einzelnen verschieden gefaßt sein; sie müssen jedoch nach höchstens zehn Arbeitsjahren mindestens die Hälfte der insgesamt erreichbaren Rente garantieren, und nach spätestens 15 Jahren muß ein 1oo-prozentiger Anspruch, der - außer bei Tod des Versicherten - nicht mehr verfällt, zugesichert sein.[5] Gesetzlich ist allerdings

---

1) US Constitution Art. I Section 8: "The Congress shall have the power
1. To lay and collect taxes, duties, imposts and excises, to pay the debts and provide for the ... general welfare of the United States; but all duties, imposts, and excises shall be uniform throughout the United States;
2. ...
3. To regulate commerce with foreign nations and among the several states, and with the Indian tribes."

2) 29 USC § 1oo3. - Ausgenommen sind vor allem die Kirchen, Bundes- und Landesregierungen und nur im Ausland tätige Betriebe.

3) Doyle S. 57o

4) 29 USC §§ 1o52, 1o53

5) 29 USC § 1o53 (a) (2) (c) (ii)

weder die Höhe von Beiträgen oder Renten noch deren Verhältnis zueinander festgelegt, so daß stets im Einzelfall zu prüfen bleibt, ob die Leistungen angemessen sind.[1]

Aus der Reihe von Vorschriften des ERISA, die speziell für Eheleute wichtig sind, ist vor allem die Bestimmung über "joint and survivor benefits", über die Zahlung von Rente an den den Versicherten überlebenden Ehegatten, zu nennen.[2] Der ERISA verlangt zwar von allen Versorgungsplänen, solche Verwitweten-Renten mit anzubieten, eröffnet aber jedem Beschäftigten - wie der "Federal Civil Service Plan"[3] - die Möglichkeit, ohne Anhörung, sogar ohne Unterrichtung des Ehegatten, dessen Rentenanspruch auszuschließen, wodurch sich der spätere Rentenanspruch des Versicherten entsprechend erhöht. Durch diese Ausschlußoption, die von vielen Arbeitnehmern wahrgenommen wird, entfallen für angehörige Ehefrauen häufig Ansprüche auf betriebliche Sozialleistungen, insbesondere auf eine zusätzliche eigene Altersrente.[4]

Der Gefahr, Rentenansprüche einzubüßen, sind Ehegatten von Versicherten außerdem dadurch ausgesetzt, daß der Versicherte nicht nur auf zusätzliche Pensionsleistungen an den verwitweten Partner, sondern auch auf die eigene Rente verzichten kann, indem er einen Dritten als Begünstigten einsetzt und sämtliche Zahlungen an ihn entrichten läßt.[5] Insofern trifft den abhängigen Ehegatten unter Umständen nebeneinander sowohl der Ausschluß eines zusätzlichen eigenen Rentenanspruches als auch der Verlust der Grundrente für den Versicherten, an der er ohne Auszahlung an einen Drittbegünstigten Anteil hätte, weil der ERISA insoweit dem versicherten Arbeitnehmer das alleinige Bestimmungsrecht darüber zugesteht.

---

1) Woman's Almanac S. 196
2) 29 USC § 1055
3) Siehe oben S. 131 ff
4) Pension Problems of Older Women S. 30
5) Das Gesetz bestimmt dies zwar nicht ausdrücklich, läßt die Zulässigkeit aber in mehreren Vorschriften erkennen: 29 USC §§ 1104 (a) (1), 1344 (a), 1002 (8); Doyle S. 578

b) Entwicklung der Scheidungspraxis zu "Employee Benefits" in den "Community Property"-Staaten

Besonders im Verhältnis zu den "community property"-Staaten haben sich durch die primär auf die Rechtsposition des Versicherten abstellende bundesgesetzliche Regelung des ERISA Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen einzelstaatlichen Zuständigkeiten im Familienrecht sowie Bundeskompetenzen im Arbeitsrecht und Versicherungswesen ergeben.

aa) Bis zum Erlaß des ERISA von 1974 hatten sich in den "community property"-Staaten durch zahlreiche Gerichtsentscheidungen bestimmte Grundsätze zur güterrechtlichen Behandlung von betrieblichen Versorgungsansprüchen herausgebildet.

Im Prinzip war die Rechtsprechung wie bei Militärpensionen zunächst davon ausgegangen, daß Sozialleistungen unentgeltliche Zuwendungen des Betriebs an die Beschäftigten seien und folglich nicht zum gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute, sondern zum getrennten Vermögen des Zuwendungsempfängers zählen.[1]

Diese Einstellung gaben Gerichte als erstes für "contributory plans", bei denen der Beschäftigte an der Finanzierung beteiligt ist, auf. Aus der Tatsache, daß diese Beiträge vom Einkommen und somit aus dem Gemeinschaftsvermögen der Eheleute bestritten werden, zogen die Richter den Schluß, die damit begründeten Versorgungsansprüche seien entsprechend als vermögenswerte Rechte der Gemeinschaft zu betrachten.[2]

Zugleich hielten sie aber an der in French v. French aufgestellten These fest, solche Ansprüche nur dann als "property" bei Scheidung zu berücksichtigen, wenn diese bereits endgültig gesichert ("vested") seien.[3] Bei bloßen Versorgungsaussichten wichen sie in einigen Fällen immerhin jedoch darauf aus, die Summe der schon eingezahlten Beiträge als "community property" aufzuteilen oder dem

---

1) Daigre v. Daigre 83 So. 2d 900, 905 (Louisiana 1955); vgl. Kern v. City of Long Beach 179 P. 2d 799, 800 (Kalifornien 1947); Sweesy v. Los Angeles Retirement Board 110 P. 2d 37, 40 (Kalifornien 1941)
2) Doyle S. 561
3) Siehe oben S. 137

Nichtversicherten einen Ausgleichsanspruch in der Höhe seines Anteils an den Einzahlungen einzuräumen, wenn der Versicherte - jedenfalls theoretisch - die Möglichkeit hatte, seine Leistungen zurückzuerhalten.[1] Eine Teilung der Versorgungsansprüche selbst wurde dagegen nur vorgenommen, wenn das Erfordernis des "vesting" erfüllt war.[2] Dies galt auch weiter, als die Gerichte sämtliche betrieblichen Sozialleistungen als Vergütung und Teil des Einkommens klassifizierten, ganz gleich, ob sie aus einem staatlichen oder privatwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis herrühren, ob der Arbeitnehmer dabei mitfinanzieren muß oder der Arbeitgeber allein die entsprechenden Beiträge erbringt.[3]

Soweit auf betriebliche Versorgungsleistungen ein unmittelbar durchsetzbarer Anspruch bestand oder die Auszahlung der Leistungen sogar bereits begonnen hatte, bezogen sie die Gerichte in die Vermögensauseinandersetzung mit ein, wobei jedoch die Art der Durchführung im einzelnen recht unterschiedlich war. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Falles, vor allem der finanziellen Lage der Partner, haben Gerichte beispielsweise der Ehefrau eines pensionierten städtischen Angestellten dessen gesamte Altersrente zugesprochen,[4] in einer anderen Entscheidung dagegen vorgezogen, dem Versicherten die gesamte Pension selbst zuzusprechen und der Frau in entsprechendem Wert anderes Vermögen zu übertragen.[5]

Aber auch bei Scheidungssprüchen, in denen beiden Partnern ein Recht auf die in der Ehe verdienten Sozialleistungen des Arbeitgebers eingeräumt wurde, wirkte sich die Aufteilung in der Praxis

---

1) Gudebski/Jovovich S. 347, 348; vgl. Crossan v. Crossan 94 P. 2d 609, 610 (Kalifornien 1939)
2) Vgl. Cheney v. City and County of San Francisco Employees' Retirement Fund 61 P. 2d 754, 756 (Kalifornien 1936); Dryden v. Board of Pension Commissioners 59 P. 2d 104, 107 (Kalifornien 1936); Williamson v. Williamson 21 Cal.Rptr. 164, 167 (Kalifornien 1962)
3) Bakenhus v. Seattle 296 P. 2d 536, 538 (Washington 1956); Dorward v. ILWU-PMA Pension Plan 452 P. 2d 258, 261 (Washington 1969); Jacoby v. Grays Harbor Chair & Mfg. Co. 468 P. 2d 666, 669 (Washington 1970); Lafitte v. Lafitte 253 So. 2d 120, 122 (Louisiana 1971); Benson v. City of Los Angeles 384 P. 2d 649, 651 (Kalifornien 1963)
4) Phillipson v. Board of Administration, Public Employees' Retirement System 473 P. 2d 765, 777 (Kalifornien 1970)
5) Waite v. Waite 492 P. 2d 13, 21 (Kalifornien 1972)

verschieden aus. Es konnte gerichtlich entweder ein fester Betrag oder aber ein gewisser Prozentsatz der Rente festgelegt werden, den der Versicherte monatlich an den anderen abzuführen hatte;[1] vor allem bei Versorgungsprogrammen, die auch die Auszahlung einer einmaligen Abfindungssumme anbieten, kam daneben in Betracht, den Gesamtwert des Versicherungsanspruches zu ermitteln und ihn unter den Geschiedenen in der Weise aufzuteilen, daß dem Nichtversicherten ein Abfindungsanspruch gegen den anderen in Höhe seines Anteils an dem Pauschalwert der Rente zugebilligt wurde.[2]

Gerichte wandten diese zum Schutz der Gütergemeinschaft, insbesondere zum Schutz des nicht berufstätigen und deshalb nicht selbst versicherten Ehegatten entwickelten Grundsätze auch dann an, wenn die Rechte des finanziell Abhängigen dadurch verloren zu gehen drohten, daß der Berechtigte einen Dritten zum Begünstigten ernannte. Ausnahmsweise haben Gerichte in solchen Fällen sogar den Drittbegünstigten für ausgleichspflichtig gegenüber dem benachteiligten Ehegatten erklärt, wenn der Begünstigung eine Verfügung von Todes wegen zugrunde lag.[3]

Ansonsten blieb den Richtern die Möglichkeit, bei Scheidungen die vom Rentenbezug ausgeschlossenen Ehefrauen durch anderweitige Vermögenszuteilungen oder Ausgleichsansprüche zu entschädigen und so ihren Anteil am gemeinschaftlich erworbenen Vermögen zu berücksichtigen.[4]

Die Rechtsprechung in den "community property"-Staaten war in jedem Fall grundsätzlich entschlossen, die Schutzfunktion der Errungenschaftsgemeinschaft nicht zulasten der nicht berufstätigen Ehegatten zu vernachlässigen und arbeitsvertraglichen oder versicherungsrechtlichen Erwägungen so weit den Vorrang einzuräumen,

---

1) Lynch v. Lawrence 293 So. 2d 598, 600 (Louisiana 1974); Hamilton v. Hamilton 258 So. 2d 661, 663 (Louisiana 1972); Edwards v. Edwards 444 P. 2d 703, 704 (Washington 1968)
2) Langlinais v. Langlinais 289 So. 2d 343, 345 (Louisiana 1974); Pittman v. Pittman 393 P. 2d 957, 959 (Washington 1964)
3) Vgl. T.L. James & Co., Inc. v. Montgomery 332 So. 2d 844, 846 (Louisiana 1975); Winsberg v. Winsberg 56 So. 2d 730, 732 (Louisiana 1952); Benson v. City of Los Angeles 384 A. 2d 649, 653 (Kalifornien 1963); Neeley v. Lockton 389 P. 2d 909, 911 (Washington 1964)
4) Paoli S. 103, 104

daß güterrechtliche Beteiligungs- und Ausgleichsrechte leerlaufen könnten.

Diese Entschlossenheit, die Rechtsposition von Ehegatten auch im Bereich betrieblicher Versorgungsansprüche zu stärken, hatte schließlich 1971 zur Konsequenz, daß zum ersten Mal im Staate Washington vom Erfordernis des gesicherten Anspruchs ganz Abstand genommen wurde, um betriebliche Versorgungsaussichten und -anwartschaften in gleicher Weise bei der scheidungsbedingten Güterauseinandersetzung berücksichtigen zu können.[1]

Das Gericht betonte in seiner bahnbrechenden Entscheidung, daß das Recht auf die vom Betrieb angebotenen Versorgungsleistungen bereits mit dem ersten Beschäftigungstag entstehe, und - obwohl für längere Zeit noch nicht finanziell durchsetzbar - von Anfang an von wirtschaftlichem Wert sei und deshalb vermögensrechtlich "property" darstelle.[2] Betriebliche Rentenansprüche sollten dadurch in jedem Stadium teilbar und dem anderen Ehegatten bei Scheidung zugänglich gemacht werden.

bb) Nach dem Erlaß des ERISA im Jahr 1974 mußten die Gerichte ihre bis dahin entwickelten Grundsätze daraufhin überprüfen, ob sie mit den bundesgesetzlich festgelegten Regelungen vereinbar waren, insbesondere ob die Rechte des abhängigen Ehepartners bei Scheidung unverändert berücksichtigt werden konnten.

(1) Die Auffassung in "community property"-Staaten, durch den ERISA seien nicht von vornherein sämtliche güterrechtlichen Entscheidungen zu betrieblichen Versorgungsansprüchen im Sinne einer totalen "pre-emption", einer vollständigen Ausschließlichkeitsregelung, gemäß Artikel VI, Section 2 der amerikanischen Verfassung[3]

---

1) De Revere v. De Revere 491 P. 2d 249, 252 (Washington 1971); vgl. auch In Re Marriage of Brown 544 P. 2d 561, 563 (Kalifornien 1976); In Re Marriage of Morrison 143 Cal.Rptr. 139, 151 (Kalifornien 1978)

2) De Revere v. De Revere aaO S. 251: "Although the employee has a vested right in the system or plan from the date of its inception, he has no enforceable monetary right unless and until the contractual terms for payment of accrued benefits, at present or at some time in the future, have been met."

3) Zur "Supremacy Clause" vgl. oben S. 125

obsolet geworden, ist inzwischen auch bundesgerichtlich bestätigt worden.[1] Ein Bundesgericht in Kalifornien bekräftigte die Zuständigkeit der Staaten im Familien- und Güterrecht und wies das Argument zurück, die Anwendung der Gütergemeinschaftsregeln auf Versorgungsansprüche und deren damit mögliche Teilung im Scheidungsfall sei ein nach dem ERISA unzulässiges "assignment", eine verbotene Abtretung.[2]

Daraus folgte, daß im Sinne der neueren "community property"-Rechtsprechung eine bloße Rentenaussicht auch unter dem ERISA als Vermögen bei Scheidung qualifiziert und geteilt werden kann.[3]

Überdies wurde in Rechtsprechung und Literatur klargestellt, daß das im ERISA enthaltene Verbot, Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung abzutreten, seiner Schutzfunktion entsprechend auf privatrechtliche, vertragliche Gestaltungsakte zu beschränken ist und nicht für güterrechtliche Auseinandersetzungen gilt; demzufolge ist im Wege der Vermögensteilung sogar die Begründung eines selbständigen, unmittelbaren Rentenanspruchs der Frau durch das Gericht möglich.[4] Die dafür sicherste und in einigen Staaten mittlerweile auch gesetzlich geforderte Methode ist die Beteiligung des Versorgungsprogrammes am Scheidungsverfahren. Ansonsten reicht die durch das Urteil belegte Mitteilung des zusätzlich Berechtigten aus, die Rente solle entsprechend der vom Gericht durchgeführten Güterauseinandersetzung zu einem bestimmten Teil direkt an ihn abgeführt werden.[5]

Die scheidungsrechtliche Behandlung eines betrieblichen Versorgungsanspruchs, gleichgültig, ob er schon gesichert oder noch in

---

1) In Re Marriage of Pardee 4o8 F.Supp. 666, 669 (1976); Stone v. Stone 45o F.Supp. 919, 933 (1978)
2) In Re Marriage of Pardee aaO S. 669 Note 5: "Even more remote is the assertion that the community property laws operate as prohibited assignments in derogation of 29 USC § 1o56 (d)." Dagegen jedoch Francis v. United Technologies Corporation (United States District Court for the Northern District of California No. C77 - 15o4 CFP).
3) Doyle S. 578; Paoli S. 1o2; Baxter § 11:2, S. 27 (Supp. 1977); In Re Marriage of Johnston 85 Cal.App. 3d 9oo, 91o (Kalifornien 1978)
4) Calof S. 244; vgl. Phillipson v. Board of Administration, Public Employees' Retirement System 473 P. 2d 765, 777 (Kalifornien 197o); Cody v. Rieker 454 F.Supp. 22 ff (1978)
5) In Re Marriage of Pardee aaO S. 667; Verner v. Verner 77 Cal. App. 3d 718, 725 (Kalifornien 1978); Collida v. Collida 546 S.W. 2d 7o8, 7o9 (Texas 1977); vgl. California Code § 4351 i.V.m. §§ 4363, 4363.1; Walzer § 9.6o, S. 3o3, § 9.6o, S. 63 (Supp. 1978); Calof S. 243

der Entstehung begriffen ist, hat sich durch den ERISA in den "community property"-Staaten also nicht geändert. Obwohl der ERISA selbst keine Ansprüche für Geschiedene vorsieht, können Scheidungsgerichte eine durch das Anstellungsverhältnis begründete Versorgungsaussicht oder -anwartschaft unter den Geschiedenen aufteilen und dem Nichtversicherten dabei unter Umständen sogar einen eigenen anteiligen Zahlungsanspruch gegen den Fonds einräumen.

Daneben besteht nach wie vor die Möglichkeit, den Rentenberechtigten zur Zahlung einer bestimmten Summe oder eines gewissen Prozentsatzes seiner monatlichen Versorgungsbezüge an den anderen Geschiedenen zu verpflichten oder den Gesamtwert der Pension aufzuteilen, falls der Versicherte auch eine pauschale Abfindungssumme statt fortgesetzter Unterstützungszahlungen wählen darf, oder den Wert des Rentenanspruchs annähernd zu ermitteln und dem anderen Partner entsprechend seinem Anteil Vermögen sonstiger Art zuzuweisen.[1]

(2) Ein weiterer Punkt, der der Abgrenzung zwischen ERISA und "community property"-Recht bedarf, ist die Wahlmöglichkeit, die der Versicherte zwischen einer höheren und einer niedrigeren Rente hat, wobei die niedrigere ergänzt wird durch einen Rentenanspruch für den anderen Ehepartner, sollte er den Versicherten überleben.

Im Scheidungsfall wird dieses Wahlrecht aus zweierlei Gründen für den Ehegatten des Versorgungsberechtigten bedeutsam. Zum einen ist scheidungsrechtlich relevant, ob das Recht auf Verwitwetenrente die Auflösung der Ehe überdauert; zum anderen spielt eine Rolle, ob der nichtversicherte Partner auf die Entscheidung für oder gegen ein Recht auf Verwitwetenrente bei herabgesetzter Hauptrente Einfluß nehmen kann.

---

1) In Re Marriage of Brown 544 P. 2d 561, 567 (Kalifornien 1976); In Re Marriage of Sommers 126 Cal.Rptr. 22o, 224 (Kalifornien 1975); Paoli S. 1o1

Sollte der Anspruch auf eine Witwenrente, sofern er vor der Scheidung bereits durch Ausübung des Wahlrechts begründet wurde, bei Beendigung der Ehe als eigenes Recht des Begünstigten dem Versicherten verloren gehen, so könnte ein Geschiedener nach dem Tod seines ehemaligen Ehegatten eine Rente beantragen, unabhängig davon, ob jener mit diesem Versorgungsrecht nach der Scheidung noch einverstanden ist oder statt dessen einen neuen Ehegatten absichern will oder aber sogar zugunsten höherer eigener Bezüge ganz auf zusätzliche Rentenrechte für andere verzichten will.

Bereits vor Schaffung des ERISA mußte sich die Rechtsprechung mit dem Charakter der Verwitwetenrenten auseinandersetzen und war zu dem Schluß gekommen, der Anspruch auf eine Rente nach dem Tod des Versicherten sei ein durch Bedingungen so stark eingeschränktes Recht, daß es überhaupt nur zum Tragen komme, falls der Versicherte vor dem anderen Partner sterbe und dieser Partner überdies die Voraussetzungen für den Ehegattenstatus erfülle.[1] Insofern entsteht für den Nichtversicherten ein eigenes Recht auf Rente tatsächlich erst mit dem Tod des Versicherten, nicht schon durch dessen Beschäftigungs- und Versicherungsverhältnis beziehungsweise die Wahl einer Überlebensrente.[2] Anders als der Hauptrentenanspruch kann deshalb ein Eventualanspruch auf Verwitwetenrente nicht als Rechtsposition bei Scheidung berücksichtigt werden; vielmehr geht er dem nichtversicherten Ehegatten mit Beendigung der Ehe in jedem Fall verloren.[3]

Ein Konflikt der "community property"-Staaten mit dem ERISA ist demnach im Bereich der "survivor benefits" ausgeschlossen.

Durch die Ausklammerung der Hinterbliebenenrenten aus der Güterauseinandersetzung gewinnen indessen die Hauptrenten güterrechtlich umso stärker an Bedeutung. Hat der abhängige Ehepartner im

---

1) Rentenberechtigt nach dem ERISA ist ein überlebender Ehegatte in aller Regel nur, wenn er vor dem Tod des anderen mit ihm mindestens ein Jahr verheiratet war; 29 USC § 1o55 (d); In Re Marriage of Andreen 143 Cal.Rptr. 94, 99 (Kalifornien 1978)
2) Phillipson v. Board of Administration, Public Employees' Retirement System 473 P. 2d 765, 771 (Kalifornien 197o); Benson v. City of Los Angeles 384 P. 2d 649, 653 (Kalifornien 1963)
3) Doyle S. 58o, 586

Fall der Scheidung schon keinen Zugriff auf eine spätere Verwitwetenrente, sondern nur auf einen Anteil der Hauptrente, so ist sein Interesse darauf gerichtet, an einer möglichst hohen - das heißt in der Regel gerade an einer nicht durch einen Verwitwetenrentenanspruch herabgesetzten - Rente beteiligt zu werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob er auf die Ausübung der Wahl durch den Arbeitnehmer Einfluß nehmen kann, weil sie sich unmittelbar auf seine "community property"-Rechte, nämlich auf die Höhe seiner anteiligen Rentenansprüche auswirken.

Auch mit diesem Problem war die Rechtsprechung bereits vor dem ERISA konfrontiert und deshalb gezwungen, das Güterrecht im Einzelfall gegen das Arbeits- und Versicherungsverhältnis abzugrenzen. Obwohl die Entscheidung für oder gegen eine zusätzliche Rente die Vermögenslage des Ehepartners, vor allem im Fall der Scheidung, beeinflußt, haben die Gerichte dem Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber (beziehungsweise Versorgungssystem) und Arbeitnehmer generell den Vorrang eingeräumt und eine unmittelbare Einflußnahme des Ehepartners als Ausübung gütergemeinschaftlicher Rechte abgelehnt.[1] Da diese Rechte, müßten sie von dem Versorgungsprogramm jeweils berücksichtigt werden, die Abwicklung betrieblicher Sozialleistungen untragbar komplizierten, ist generell von einer Trennung zwischen ehelichem Güterrecht und betrieblichen Versorgungsansprüchen auszugehen.

Die Arbeitnehmer sollen also allein die Entscheidung über die mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Sozialleistungen fällen, Rechte des Ehepartners können im allgemeinen nur innerhalb dieses Rahmens entstehen.[2]

Im Grundsatz kollidieren demnach die güterrechtlichen Auffassungen der "community property"-Staaten insoweit nicht mit den Rechten, die der ERISA allein dem Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber

---

1) Doyle S. 587, 588
2) Benson v. City of Los Angeles 384 P. 2d 649, 654 (Kalifornien 1963); Packer v. Board of Retirement 217 P. 2d 66o, 663 (Kalifornien 195o)

einräumt. Abgrenzungsprobleme können sich aber für die Fälle ergeben, in denen die Rechtsprechung eine Einschränkung der Arbeitnehmerrechte ausnahmsweise für erforderlich hält. Um Mißbräuche zu verhindern, haben sich die Gerichte in den Entscheidungsprozeß dann eingeschaltet, wenn die Rentenfestlegung unmittelbar nach der Scheidung anstand und dadurch die Gefahr bestand, daß der Berechtigte sein Wahlrecht zulasten des Geschiedenen ausübte, etwa indem er seine eigene Rente, an der dem anderen Rechte eingeräumt worden waren, niedriger wählte oder den Bezug gar hinausschob.[1]

Ob ein Gericht auch unter dem ERISA dem Versicherten ausnahmsweise eine bestimmte Wahl der Versorgungsleistungen vorschreiben kann, um den anderen Ehegatten und dessen Vermögensinteressen zu schützen, erscheint äußerst fraglich, weil dadurch unmittelbar von staatlicher Seite in das bundesrechtlich kodifizierte Versicherungsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber eingegriffen würde. Erst recht ist unwahrscheinlich, daß auch unter dem ERISA ein Arbeitnehmer in Ansehung des benachteiligten Partners zu einer Revidierung seiner rentenrechtlichen Entscheidung durch das Scheidungsgericht gezwungen werden kann, um beispielsweise den Bezug einer möglichst hohen Rente so früh wie möglich für den geschiedenen Partner sicherzustellen.[2]

Der Regelung der Arbeitnehmerrechte im Bundesgesetz entsprechend dürften solche Eingriffe der einzelstaatlichen Gerichte in die Gestaltung betrieblicher Altersversorgung unzulässig sein, so daß die Rechtsprechung im Prinzip darauf angewiesen ist, die Rechte des benachteiligten Ehepartners durch anderweitige Vermögenszuweisungen auszugleichen.[3]

(3) Am deutlichsten stellt sich das Problem der Abgrenzung zwischen Bundesgesetz und staatlichem Güterrecht, falls der Angestellte einen Dritten zum Begünstigten bestimmt und ihm die Rentenzahlungen

---

1) Phillipson v. Board of Administration, Public Employees' Retirement System 473 P. 2d 765, 775 (Kalifornien 1970)
2) Vgl. In Re Marriage of Martin 123 Cal.Rptr. 634, 635 (Kalifornien 1975)
3) Doyle S. 589; Paoli S. 104

zukommen lassen will, die durch gemeinsame Anstrengungen der ehelichen Gemeinschaft als eine Form des Einkommens eigentlich gemeinsames Vermögen beider Ehegatten sind.

Das Bundesrecht eröffnet Versicherer und Versichertem die Möglichkeit, auch einen unbeteiligten Dritten als rentenempfangsberechtigt zu benennen, um beiden Seiten größtmöglichen Anreiz zur Beteiligung an einem Versorgungssystem zu bieten. Durch die Drittbegünstigung wird jedoch das Recht des verheirateten Angehörigen an der betrieblichen Versorgung völlig hintangestellt, was mit den Grundsätzen der Gütergemeinschaft unvereinbar ist. Bis zum Erlaß des ERISA konnte die Rechtsprechung in "community property"-Staaten die Rechte des Benachteiligten im allgemeinen dadurch wahren, daß sie ihm einen Erstattungsanspruch gegen den Drittbegünstigten oder gegen den Verfügenden einräumte.[1]

Wie weit sich die Rechtslage mit dem ERISA verändert hat, ist noch nicht endgültig geklärt. Zumindest werden die "community property"-Staaten die Möglichkeit zur Drittbegünstigung nicht dadurch einengen können, daß sie sie von der Zustimmung des anderen Ehegatten abhängig machen, weil hierin ein unmittelbarer Eingriff in das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Angestelltem läge. Denkbar ist dagegen, daß in jenen Staaten dem anteiligen Recht des Ehegatten auf die Sozialleistung insoweit neben der Drittbegünstigung Geltung verschafft wird, als dem benachteiligten Ehegatten gegen den Dritten ein Anspruch auf Beteiligung an den Zahlungen zugebilligt wird; denn die Tatsache, daß der ERISA die Rechtslage bei Fremdbegünstigung nicht ausdrücklich behandelt, läßt darauf schließen, daß diese nicht als der tragende Pfeiler des betrieblichen Versorgungsrechts und abschließend bundeseinheitlich geregelte Rechtsfrage von vornherein einzelstaatlicher Rechtsanwendung enthoben sein soll.[2]

Sollte das Problem der Drittbegünstigung jedoch im Sinne der "Supremacy Clause" doch als "pre-emption", als abschließende

---

1) Vgl. T.L. James & Co., Inc. v. Montgomery 332 So. 2d 834, 846 (Louisiana 1975); siehe oben S. 156
2) Doyle S. 585

Regelung des Bundesrechts, aufgefaßt werden, so bliebe den Gerichten im Fall der Scheidung nur die Möglichkeit, dem benachteiligten Ehegatten als Ausgleich anderes Vermögen der ehelichen Gemeinschaft zuzusprechen, um ihn für den Rentenrechtsverlust zu entschädigen.[1]

cc) Der ERISA, unter den die Mehrzahl aller betrieblichen Versorgungsleistungen fallen, läuft somit nur in einigen Punkten den Grundsätzen der "community property"-Staaten zuwider. Auch er läßt die Teilung selbst noch nicht gesicherter Rentenansprüche bei Scheidung zu und steht im Fall der Drittbegünstigung einem Erstattungsanspruch des Nichtversicherten gegen den Begünstigten - soweit bislang ersichtlich - nicht von vornherein entgegen. In Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Scheidungsgerichte schließt der ERISA die Verselbständigung des Anspruchs auf Witwenrente aus. Entgegen den Bestrebungen solcher Staaten wie Kalifornien, die beiden Partnern auch gleiche Verwaltungs- und Verfügungsrechte einräumen, läßt er jedoch keinerlei Mitbestimmungsrechte und Einwirkungsmöglichkeiten des angehörigen Ehegatten bei Entscheidungen zu, die sich auf dessen Versicherung und Versorgung mit auswirken.

Grundsätzlich konnten die "community property"-Staaten nach Erlaß des ERISA also an ihren zu betrieblichen Versorgungsansprüchen entwickelten Richtlinien festhalten, vor allem - wie Kalifornien und Washington - Rentenaussichten auch in jedem Entstehungsstadium aufteilen, oder - wie die übrigen Staaten - jedenfalls bereits gesicherte Ansprüche bei Scheidung als teilbares Vermögen behandeln und so auch nicht versicherten Ehegatten ein Versorgungsrecht verschaffen.

Zu solchen im Rahmen der "community property"-Rechtsprechung teilbaren Sozialleistungen zählen nicht nur regelmäßig zu erlangende Altersversorgungsansprüche, sondern auch speziell ausgehandelte Vergünstigungen, wie etwa einzelvertraglich vereinbarte Sonderzahlungen und Abfindungen bei Auflösung des Beschäftigungsverhält-

---

1) Doyle S. 585, 586

nisses oder Beteiligungsrechte,[1] und besondere betriebliche Unterstützungen wie beispielsweise Kranken- und Invaliditätsversicherungen.[2]

c) Entwicklung der Scheidungspraxis zu "Employee Benefits" in "Common Law Property"-Staaten

Während in "community property"-Staaten über die grundsätzliche güterrechtliche Berücksichtigung von betrieblichen Versorgungsansprüchen kein Zweifel mehr herrscht, lediglich - wie bei "military benefits" - die Bereitschaft zur Teilung auch noch nicht gesicherter Ansprüche bislang selten zu finden ist, beginnt in den "common law property"-Staaten die Rechtsprechung gerade erst, Ansprüche aus "Employee Benefit Plans" in die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei Scheidung mit einzubeziehen.[3]

Neben Michigan und Missouri bildet wiederum New Jersey eine Ausnahme im Kreis jener Gütertrennungsstaaten, die ihren Gerichten eine Vermögensverteilungsbefugnis bei Scheidung eingeräumt haben.

Wie in den meisten "community property"-Staaten werden "Employee Benefits" dort generell für vermögenswerte Rechte, also für "property", gehalten, das bei Scheidung einer gerechten und fairen Teilung zu unterziehen ist, in Michigan und New Jersey allerdings nur insoweit, als der Arbeitnehmer darauf bereits einen im Sinne des "vesting" gesicherten Anspruch erworben hat,[4] in Missouri bereits dann, wenn eine nicht mehr völlig verfallbare Rentenerwartung besteht.[5] Bei der Teilung ist grundsätzlich ohne Bedeutung,

---

1) In Re Marriage of Skaden 566 P. 2d 249, 251 (Kalifornien 1977); In Re Marriage of Judd 137 Cal.Rptr. 318, 322 (Kalifornien 1977)
2) Chase v. Chase 444 P. 2d 145, 148 (Washington 1968)
3) Siehe oben S. 147 ff
4) White v. White 347 A. 2d 360, 361 (New Jersey 1975); Tucker v. Tucker 298 A. 2d 91, 97 (New Jersey 1972); Hutchins v. Hutchins 248 N.W. 2d 272, 277 (Michigan 1976)
5) Vgl. Robbins v. Robbins 463 S.W. 2d 876, 881 (Missouri 1971); In Re Marriage of Powers 527 S.W. 2d 949, 957 (Missouri 1975)

ob der Arbeitnehmer von seinem Einkommen eigene Beiträge abzweigt oder der Arbeitgeber sämtliche erforderlichen Mittel selbst bereitstellt; wenn das Versorgungsrecht durchsetzbar ist, wird der nicht versicherte Ehegatte bei Scheidung daran beteiligt, und zwar in der Regel durch einen Anspruch auf jeweilige Auszahlung eines bestimmten Anteils der Leistung.[1]

Auf eine Abfindung zugunsten des Nichtversicherten wird in "common law property"-Staaten wie in einigen "community property"-Staaten unter Umständen dann ausgewichen, wenn das Recht auf betriebliche Versorgung noch nicht endgültig erstarkt ist, der Arbeitnehmer aber theoretisch das Recht hat, seine Beiträge zurückzufordern und die Gerichte dadurch wenigstens den gegenwärtig "angesparten" Wert der Versorgungsleistung ermitteln und den Anteil der Ehefrau daran festlegen können.[2]

Bei der Bemühung, beiden Ehegatten in der Ehe verdientes Vermögen zugänglich zu machen, berücksichtigen Gerichte in New Jersey neben echten betrieblichen Versorgungsleistungen auch zusätzliche Vergünstigungen vor allem auf dem Gebiet der betrieblichen Vermögensbildung. Wird einem Arbeitnehmer beispielsweise von seinem Betrieb im Rahmen der sozialen Sicherung eine Beteiligung am Betriebskapital oder am Gewinn ermöglicht, so räumen die Gerichte dem Ehegatten einen anteiligen Anspruch auf jene Sonderleistungen ein.[3]

4) "Private Insurance"

Versorgungsansprüche können sich außer aus gesetzlichen und betrieblichen auch aus privat abgeschlossenen Versicherungen ergeben.

---

1) Blitt v. Blitt 353 A. 2d 144, 147 (New Jersey 1976); McGrew v. McGrew 377 A. 2d 697, 699 (New Jersey 1977)
2) In Re Marriage of Pope 544 P. 2d 639, 640 (Colorado 1975); Pellegrino v. Pellegrino 342 A. 2d 226, 228 (New Jersey 1975); so auch der Supreme Court von Wisconsin in Parsons v. Parsons 229 N.W. 2d 629, 634 (Wisconsin 1975); vgl. auch Melli S. 18
3) Tucker v. Tucker 298 A. 2d 91, 96 (New Jersey 1972); vgl. Painter v. Painter 320 A. 2d 484, 492 (New Jersey 1974); Scherzer v. Scherzer 346 A. 2d 434, 436 (New Jersey 1975)

Da die Rentenansprüche, die die amerikanische Sozialversicherung entstehen läßt, nicht besonders hoch sind und nur etwa die Hälfte aller Arbeitnehmer zusätzliche betriebliche Altersversorgung erhalten, haben Individualversicherungen in den USA - nicht zuletzt im Scheidungsfall - starke wirtschaftliche Bedeutung.

Private Versorgungsansprüche werden vor allem aus Lebensversicherungen hergeleitet, und zwar im Prinzip entweder aus einer "whole life insurance", einer Versicherung, die nach dem Tod des Versicherten eine festgelegte Summe an den Begünstigten auszahlt, oder aus einem "annuity plan", einer Rentenversicherung, die von einem bestimmten Zeitpunkt - zum Beispiel der Pensionierung - an regelmäßige Leistungen als Beiträge zum Lebensunterhalt erbringt.[1]

Grundsätzlich werden auf derartige vermögenswerte Positionen die allgemeinen "property"-Grundsätze angewandt, das heißt: in "community property"-Staaten fällt ein Versicherungsvertrag, soweit er aus gemeinschaftlichem Vermögen wie etwa dem Arbeitseinkommen bezahlt wurde, in das Gesamtgut und gehört beiden Ehegatten; in traditionellen "common law property"-Staaten bestimmen Rechtstitel und Vermögensquelle, wessen Eigentum er ist; in den "equitable distribution"-Staaten schließlich können die Gerichte im Einzelfall entscheiden, wem die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zustehen sollen.

a) Konflikt zwischen Güterrecht und Vertragsrecht in "Community Property"-Staaten

Selbst in den "community property"-Staaten trifft die Teilbarkeit von Individualversicherungsansprüchen auf Grenzen, weil - ähnlich wie bei betrieblichen Versorgungsrechten - zwei unabhängig voneinander bestehende Rechtsverhältnisse in Einklang zu bringen sind.

---

1) Daneben gibt es noch Modifikationen, beispielsweise die der Lebensversicherung im engen Sinn entsprechende "endowment insurance", die nach Ablauf im Erlebensfall an den Versicherten, im Todesfall an einen Begünstigten ausgezahlt wird, oder die "term insurance", die man nur für eine begrenzte Zeit abschließt. Außerdem können Rentenansprüche unter Umständen in "private health insurances" oder in "disability insurances" begründet werden. - Vgl. Sex Discrimination in Insurance S. 5, 8, 12; The Life Insurance Answer Book S. 4, 5, 19; Woman's Almanac S. 199, 200

Auf der einen Seite stehen Versicherer und Versicherter in einer vertraglichen Beziehung mit eigenen Pflichten und Rechten, auf der anderen Seite bilden der Versicherte und sein Ehegatte eine Rechtsgemeinschaft, die prinzipiell beiden Eheleuten ein Recht an vermögenswerten Positionen garantiert - mit der Folge, daß ein vertraglich nur einem Partner eingeräumtes Recht dem gesetzlichen Gemeinschaftsanspruch zuwiderlaufen kann, wie es vor allem beim Recht zur Drittbegünstigung in Versicherungsverträgen der Fall ist. Bestimmt der Versicherte, daß die Leistung einem Dritten zugute kommen soll, so wird der ehelichen Gemeinschaft damit ein Vermögenswert entzogen. Die Rechtsprechung in "community property"-Staaten hat versucht, diese Härte in der Praxis abzumildern und die vertragsrechtliche zugunsten der gesetzlichen güterrechtlichen Position einzuschränken. Das Maß, in dem die Gerichte die Begünstigung eines Dritten durch den Versicherungsnehmer hintanstellen, um Vermögensansprüche des Ehegatten durchzusetzen, ist von Staat zu Staat verschieden.

aa) Am meisten Zurückhaltung üben die Richter in L o u i s i a n a. Dort wird die "policy", der Versicherungsvertrag an sich, zwar für Gesamtgut gehalten, nicht jedoch die "proceeds", die daraus hergeleitete zukünftige Leistung.[1] Dadurch kommt eine Aufteilung nur dann in Frage, wenn der Vertrag einen Barwert ("cash surrender value") besitzt, der ausgezahlt würde, falls der Versicherte seine Police zurückgibt.[2] Da jedoch eine solche Rückgabe- und Erstattungsmöglichkeit nicht in jedem Fall vorgesehen ist, der Versicherungsvertrag unter Umständen zum Zeitpunkt der Scheidung also gar keinen Kapitalwert hat, stehen dem Partner des Versicherten dann keinerlei Erstattungs- oder Ausgleichsansprüche zu, obwohl die Versicherungsraten aus dem gemeinsamen Vermögen gezahlt worden sind.[3]

---

1) Messersmith v. Messersmith 86 So. 2d 169, 174 (Louisiana 1956); Succession of Rockvoan 141 So. 2d 438, 44o (Louisiana 1962); Standard Life Insurance Company of the South v. Franks 278 So. 2d 112, 114 (Louisiana 1973)
2) The Life Insurance Answer Book S. 7
3) Smith v. Succession of Smith 298 So. 2d 146, 148 (Louisiana 1974)

Diese Ausnahme vom Grundsatz der Gütergemeinschaft hat den Zweck, dem Versicherten allein die Verfügungsmacht über die Versicherungssumme einzuräumen, so daß er die Versicherung auch einem Dritten zukommen lassen kann, ohne daß der Ehepartner dem irgendwelche eigenen Vermögensrechte entgegenhalten könnte.[1]

Der Konflikt zwischen Versicherungsvertrag und Güterrecht wird in Louisiana mithin im Prinzip zulasten des güterrechtlichen Anspruchs und damit zulasten des Ehepartners des Versicherten gelöst.[2]

bb) Ebenfalls erschwert ist die Vermögensbeteiligung bei Versicherungsansprüchen in T e x a s. Da es jedem Partner gesetzlich gestattet ist, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen angemessene Zuwendungen ("moderate and not excessive gifts") an Dritte zu machen, und zwar insbesondere an Angehörige, denen gegenüber eine rechtliche oder zumindest moralische Unterstützungsverpflichtung besteht, kann ein Ehepartner in vielen Fällen keinerlei Einwände gegen eine gemeinschaftlich finanzierte, jedoch einen Dritten begünstigende Versicherung erheben und keine eigenen Vermögensrechte dagegen geltend machen.[3]

Wenn die zukünftige Versicherungsleistung kein übertriebenes Geschenk ist und der Versicherte nicht bewußt zur Täuschung oder Schädigung seines Ehepartners handelt, stehen diesem weder Beteiligungsrechte an der Versicherungssumme noch Erstattungsansprüche wegen der entrichteten Versicherungsbeiträge zu. Einer güterrechtlichen Auseinandersetzung werden Versicherungsrechte in Texas nur dann unterzogen, wenn bereits entstandene Rechte der Ehefrau vereitelt zu werden drohen und die Drittbegünstigung unzulässig ist.[4]

---

1) Succession of Rabouin 9 So. 2d 529, 53o (Louisiana 1942); T.L. James & Co., Inc. v. Montgomery 332 So. 2d 834, 847 (Louisiana 1975)
2) Vgl. Louisiana Revised Statutes 22 : 647
3) Warthan v. Haynes 288 S.W. 2d 481, 484 (Texas 1956); Brown v. Brown 282 S.W. 2d 9o, 92 (Texas 1955)
4) David v. Prudential Insurance Co. of America 331 F. 2d 346, 352 (1964)

cc) In ähnlicher Weise wägen Gerichte in A r i z o n a die Rechte des Versicherungsnehmers gegen die seines Ehegatten ab. Grundsätzlich gehört zwar das gesamte Versicherungsverhältnis einschließlich der späteren Leistungen zum Gesamtgut; die einseitige Verfügung zugunsten eines Dritten ist jedoch zulässig, solange dies nicht bewußt zur Schädigung des Ehepartners geschieht.[1]

Ergänzend dazu gilt, daß die Zustimmung des Ehegatten gesetzlich immer dann vermutet wird, wenn ein Familienangehöriger in den Genuß der Versicherungszahlung kommen soll.[2] In allen anderen Fällen ist die Drittbegünstigung bei fehlendem Einverständnis auch nicht angreifbar, wenn das Vermögensinteresse des Ehegatten anderweitig ausgeglichen werden kann.[3] Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Drittbegünstigung insoweit unzulässig, als sie die güterrechtlichen Ansprüche des Ehepartners zunichte macht; diesem ist dann zusätzlich ein eigenes Recht an der Versicherungssumme einzuräumen.[4]

dd) Noch eindeutiger bekennt sich die Rechtsprechung in K a l i f o r n i e n zu güterrechtlichen Grundsätzen.

Solange die eheliche Gemeinschaft besteht, gehört ihr der Versicherungsschutz gemeinsam, und der nicht versicherte Ehepartner kann eine Verfügung über die Versicherung als unzulässige Zuwendung an einen Dritten, als "unauthorized gift", angreifen.[5] Mit dem Tod des Versicherten wird eine etwaige Drittbegünstigung jedoch als Verfügung von Todes wegen wirksam und gilt grundsätzlich auch gegenüber dem Ehegatten.[6] Insofern wird dem Versicherten das

---

1) Gristy v. Hudgens 2o3 P. 569, 572 (Arizona 193o)
2) Arizona Revised Statutes § 2o-1128, subsection C.:
"In any life or disability insurance policy issued upon the life of a spouse, the designation made by such spouse of a beneficiary in accordance with the terms of the policy shall create a presumption that the beneficiary was so designated with the consent of the other spouse, but only as to any beneficiary who is the child, grandchild, parent, brother or sister of either of the spouses ..."
3) Gaethje v. Gaethje 442 P. 2d 87o, 875 (Arizona 1968)
4) Guerrero v. Guerrero 5o2 P. 2d 1o77, 1o79 (Arizona 1972); Gaethje v. Gaethje asO S. 875
5) Britton v. Hamell 52 P. 2d 221, 222 (Kalifornien 1935)
6) Polk v. Polk 39 Cal.Rptr. 824, 835 (Kalifornien 1964)

übliche vertragliche Bestimmungsrecht in Kalifornien nur insoweit zugestanden, als es unter testamentarische Befugnisse fällt; diese erstrecken sich aber nur auf eine Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, über die zweite Hälfte kann allein der andere Ehegatte verfügen.[1] Folglich sind auch nach dem Tod des Versicherungsnehmers Rechte des anderen an einer Hälfte der Versicherungssumme vorbehalten, wenn der Versicherungsvertrag mit gemeinschaftlichem Vermögen finanziert wurde.

Dieser Grundsatz wird auch im Fall der Scheidung angewandt. Der Versicherungsnehmer hat zwar das vertragliche Recht zu bestimmen, an wen die Versicherung ausgezahlt werden soll. Eine entsprechende Verfügung entfaltet prinzipiell auch gegenüber dem früheren Ehegatten Wirkung, ist jedoch mit dessen vermögensrechtlichen Teilungsansprüchen belastet; der Ehegatte behält bei Scheidung sein Recht auf hälftige Beteiligung an dem gemeinschaftlichen Vermögenswert Versicherung und kann, sobald sie ausgezahlt wird, diesen Anspruch gegen den Begünstigten geltend machen.[2]

ee) Während in Kalifornien Positionen sowohl aus einem Versicherungsvertrag wie auch aus dem Güterrecht bei Scheidung nebeneinander respektiert werden, schränkt die Rechtsprechung im Staat W a s h i n g t o n von vornherein die Rechte aus dem Versicherungsverhältnis zugunsten des ehelichen Güterrechts ein.

Grundsätzlich hat dort die eheliche Gütergemeinschaft als Institution den Vorrang vor individuellen Rechten, so daß die Vermögensverfügung eines Partners zulasten der Gemeinschaft, selbst wenn nur der eigene Anteil betroffen ist, im allgemeinen nicht ohne die Zustimmung und Mitwirkung des anderen Partners zulässig ist. Wie stark auf die Vermögensinteressen der Gemeinschaft als Ganzer abgestellt wird, zeigt sich deutlich an den Rechtsfolgen,

---

1) Tyre v. Aetna Life Insurance Company 353 P. 2d 725, 729 (Kalifornien 1960)

2) New York Life Insurance Co. v. Bank of Italy 214 P. 61, 62 (Kalifornien 1923); McBride v. McBride 54 P. 2d 480, 481 (Kalifornien 1936); Grimm v. Grimm 157 P. 2d 841, 842 (Kalifornien 1945); Sieroty v. Silver 376 P. 2d 563, 566 (Kalifornien 1962); Carlson v. Carlson 521 P. 2d 1114, 1115 (Kalifornien 1974)

die an die Auszahlung der Versicherung im Todesfall geknüpft werden. Hatte der Versicherte einen Fremden als Begünstigten bestimmt, so ist diese Verfügung in der Regel nicht nur, soweit der Überlebende Ansprüche geltend macht, sondern insgesamt unwirksam, wenn die erforderlichen Beiträge aus dem ehelichen Vermögen geleistet wurden. Denn die Gemeinschaft, die den Versicherungsschutz aufgebaut hat, ist in erster Linie allein berechtigt, in dessen Genuß zu kommen; dementsprechend kann der überlebende, nicht versicherte Ehegatte als Vertreter der Gemeinschaft grundsätzlich die Versicherungssumme für sich beanspruchen, weil jede auch nur teilweise Zahlung an einen anderen ein unzulässiges Geschenk des Verfügenden zulasten der Gemeinschaft wäre.[1]

Wird die Gemeinschaft durch Scheidung aufgelöst und die Teilung des Vermögens erforderlich, so werden die jeweiligen Ansprüche der Ehepartner wie auch sonst die Rechte der ehelichen Gemeinschaft vorrangig behandelt.

Im Fall von Versicherungsverträgen verpflichtet das Gericht den Versicherungsnehmer deshalb, den Ehegatten entsprechend seinem Anteil als Begünstigten einzusetzen und garantiert dem Nichtversicherten damit, seine Beteiligungsrechte unmittelbar realisieren zu können.[2]

Anders als zum Beispiel in Kalifornien wird somit in Washington nicht das Verfügungsrecht des Versicherten zunächst anerkannt und der nicht versicherte Ehegatte dann darauf verwiesen, seine Ansprüche gegen einen etwaigen Drittbegünstigten durchzusetzen, sondern das Versicherungsverhältnis hat sich von vornherein an güterrechtlichen Prinzipien zu orientieren und dem nicht versicherten Ehegatten eine Beteiligung an den Versicherungsleistungen zuzusichern.

---

1) Occidental Life Insurance Co. v. Powers 74 P. 2d 27, 31 (Washington 1937); Small v. Bartyzel 177 P. 2d 391, 393 (Washington 1947)
2) Wilson v. Wilson 212 P. 2d 1022, 1025 (Washington 1949); Occidental Life Insurance Co. v. Powers 74 P. 2d 27, 32 (Washington 1937)

b) Abgrenzung zwischen Bundesrecht und staatlichen Güterrechten

Insbesondere in Washington und Kalifornien mußte die Rechtsprechung, weil sie durch ihre güterrechtlichen Entscheidungen in die Ausgestaltung des Versicherungsverhältnisses eingriff, in einigen besonderen Versicherungsfällen die einzelstaatlichen wiederum gegen die bundeseigenen Kompetenzen abgrenzen. Diese Notwendigkeit ergab sich bei der Auseinandersetzung um Lebensversicherungen, die vom Bund einzelnen Bedienstetengruppen - vor allem militärischem Personal - angeboten werden.

aa) Gerichte in "community property"-Staaten wie Kalifornien haben anfangs auch bei derartigen, mit staatlicher Unterstützung einem besonderen Bedienstetenkreis offerierten Versicherungsverträgen den Vermögensrechten des Ehegatten gegenüber den Rechten eines Drittbegünstigten in jedem Fall Geltung verschaffen wollen. Die bundesgesetzlich vorgesehene Befugnis des Versicherten, einen anderen als den Ehegatten zum Begünstigten der Versicherung im Todesfall zu bestimmen, wurde jedoch - zumindest bei Militärangehörigen - vom Supreme Court der USA im Sinne der "Supremacy Clause" der amerikanischen Verfassung als ausschließlich geltendes, auch für die Einzelstaaten verbindliches Recht bezeichnet.[1]

Das Oberste amerikanische Bundesgericht erklärte damit den Versuch eines kalifornischen Gerichts für unzulässig, die Begünstigungsklausel des "National Service Life Insurance Act"[2] dahingehend einzuschränken, daß die Ehefrau eines versicherten Soldaten ungeachtet der bundesrechtlichen Regelung ihren güterrechtlichen Anspruch auf Beteiligung an der Versicherungsleistung durchsetzen kann.[3]

Der Supreme Court vertrat demgegenüber die Auffassung, daß der Kongreß den Soldaten wegen ihrer außergewöhnlichen "Berufsgefahr"

---

1) Wissner v. Wissner 338 US 655, 658, 94 L.Ed. 424, 429 (1950)
2) 38 USC § 701-88 (1970), 38 USC §§ 801 ff (1940)
3) Wissner v. Wissner 201 P. 2d 837, 841 (Kalifornien 1949)

eine besonders günstige Versicherungsmöglichkeit eröffnen und ihnen - nicht zuletzt auch wegen möglicher kriegsdienstbedingter Scheidungen - auch bewußt das Recht einräumen wollte, den Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag selbst zu bestimmen.[1]

Es ging deshalb davon aus, daß das Gesetz als besondere ausschließliche Regelung zu gelten habe, die einzelstaatliche Modifikationen nicht zulasse, und wies demzufolge auch güterrechtliche Entscheidungen zurück, die Ansprüche des Ehegatten neben denen des Begünstigten berücksichtigen.[2]

bb) Diese Entscheidung zwang alle "community property"-Staaten, Ansprüche der "National Service Life Insurance" aus der Güterauseinandersetzung bei Scheidung auszuklammern, selbst wenn sie nach wie vor im Sinne ihres Güterrechts den Versicherungswert als gemeinschaftliches Vermögen qualifizieren.[3]

Dieser Überzeugung folgend haben sie stets versucht, dem Güterrecht noch so weit wie möglich Geltung zu verschaffen, beispielsweise indem sie jedenfalls für den Wert der eingezahlten Versicherungsbeiträge von Soldaten einen vermögensrechtlichen Ausgleich ermöglichen,[4] vor allem aber dadurch, daß sie die abschließende Gesetzesregelung im "National Service Life Insurance Act" als Ausnahme betrachten, im übrigen aber andere Versicherungsansprüche - selbst wenn sie ebenfalls dem Bundesrecht unterliegen - nach einzelstaatlichen familien- und scheidungsrechtlichen Grundsätzen behandeln.[5]

Dem widerspricht auch der Bund nicht, da er den Schutzcharakter gerade des Gütergemeinschaftsrechts anerkennt und nur bei ausdrücklich gegenteiliger Gesetzesintention und vorrangigen Interessen des Fiskus oder der Landesverteidigung ausnahmsweise eine

---

1) Doyle S. 582; Baxter § 11:2, S. 26 (Supp. 1977); vgl. Carlson v. Carlson 521 P. 2d 1114, 1115 (Kalifornien 1974)
2) Wissner v. Wissner 338 US 655, 659; 94 L. Ed. 424, 429 (1950)
3) Ramsey v. Ramsey 535 P. 2d 53, 55 (Idaho 1975); In Re Marriage of Fithian 517 P. 2d 449, 452 (Kalifornien 1974)
4) In Re Marriage of Milhan 528 P. 2d 1145, 1147 (Kalifornien 1974)
5) Carlson v. Carlson 521 P. 2d 1114, 1116 (Kalifornien 1974)

gerechte private Vermögensverteilung bei Scheidung oder im Erbschaftsfall hintangestellt sehen will.[1] Insofern können Versicherungsansprüche bis auf diejenigen, die der "National Service Life Insurance" entstammen, grundsätzlich in die Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung mit einbezogen werden.[2]

c) Berücksichtigung der Ansprüche aus "Private Insurance" im Scheidungsverfahren

Gerichte vermögen Ansprüche aus Privatversicherungen bei Scheidung im wesentlichen auf drei verschiedene Arten zu berücksichtigen; sie können entweder den Wert der Beiträge ermitteln und ausgleichen, oder sie können den Vertrag zwar allein dem Versicherungsnehmer belassen, dem anderen Ehegatten aber sonstiges Vermögen, das dem Anteil an der zukünftigen Versicherungsleistung entspricht, zuweisen, und sie können schließlich dem Nichtversicherten einen anteiligen Anspruch auf die zukünftige, auszuzahlende Versicherungssumme einräumen.

Daneben ist es jedoch je nach den einzelnen Vertragsbedingungen auch möglich, die Versicherung aufzulösen und das Vermögen aufzuteilen oder unter Umständen davon einen neuen Versicherungsschutz zu erwerben oder überhaupt die Versicherung in eine andere, besser auf die Parteien zugeschnittene Form umzuwandeln. Insbesondere wenn von der Scheidung betroffene Kinder finanziell mit abgesichert werden sollen, kommt darüber hinaus auch die Schaffung eines Versicherungstrusts in Frage, durch den die Verwaltung und bestimmungsmäßige Verwendung des Vermögens sichergestellt wird.[3]

---

1) Baxter § 11:2, S. 26 (Supp. 1977); Wissner v. Wissner 338 US 655, 66o, 94 L.Ed. 424, 429 (195o); vgl. Free v. Bland 369 US 663, 67o, 8 L.Ed. 2d 18o, 186 (1963) und Yiatchos v. Yiatchos 376 US 3o6, 311, 11 L.Ed. 2d 724, 729 (1964). In beiden Entscheidungen erklärte der US Supreme Court allerdings die güterrechtlichen Vorschriften von Texas und Washington für nicht anwendbar, da sie der Bundesregelung zu "United States Savings Bonds" entgegenstünden, die dem Eigentümer die Verfügung durch Drittbegünstigung ermöglicht, um durch Flexibilität höheren Absatz zu finden.
2) Clark, Domestic Relations, § 14.8, S. 452
3) Walzer §§ 9.6 - 9.36, S. 263, 284

Insgesamt stehen den Gerichten in "community property"- und "equitable distribution"-Staaten insofern trotz des Konfliktes zwischen Versicherungsverhältnis und Güterrecht genügend rechtliche Möglichkeiten offen, um die oft bedeutenden Vermögenspositionen, die in privaten Versicherungsverträgen liegen, in die Güterauseinandersetzung ebenso wie Versorgungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mit einzubeziehen.

V. Reformbestrebungen

Es besteht in den USA weitgehend Einigkeit darüber, daß mit dem Trend zur schuldneutralen, bereits auf Betreiben nur eines Partners durchführbaren Scheidung die Regelung der finanziellen Folgen bei Beendigung der Ehe mehr und mehr an Bedeutung gewinnt.

Da Unterhaltszahlungen ein unzureichendes und oft unzuverlässiges Mittel finanzieller Versorgung sind und überdies nach moderner Auffassung dem Ziel der Scheidung, persönliche Verpflichtungen zwischen den Geschiedenen weitgehend zu vermeiden, oft zuwiderlaufen, kommt einer umfassenden und gerechten Vermögensverteilung umso stärkere Bedeutung zu.[1]

1) Einzelne Verbesserungen bei der Verteilung von "Property" in Staaten mit traditionellem Scheidungsrecht

Die Bemühungen um eine gerechtere Vermögensverteilung bei Scheidung hängen von der jeweiligen Rechtssituation in den Einzelstaaten ab. Während in Staaten mit überholtem Scheidungsrecht hauptsächlich um den Anschluß an die Reformbewegung und damit an den UMDA gekämpft wird, konzentrieren sich die Überlegungen in liberalen, fortschrittlichen Staaten bereits auf Versorgungsprobleme, die über die bisherige Rechtspraxis hinausgehen.

---

1) Clark, Domestic Relations, § 14.1, S. 421; Fox S. 376; Sassower S. 407; "... to Form a More Perfect Union ..." S. 229

In all jenen "common law property"-Staaten, die noch an einer strengen Gütertrennung festhalten und den Gerichten keine Verteilungskompetenz einräumen, wie Georgia, Ohio, New York oder Virginia,[1] ist man um die Einführung der "equitable distribution" bemüht, die es ermöglicht, auch nicht verdienende und mittellose Ehepartner an dem in der Ehe angesammelten Vermögen zu beteiligen.[2]

Die Lösung, die der UMDA als Kombination zwischen Gütertrennung und Vermögensbeteiligung anbietet, wird im Prinzip - jedenfalls für den Fall der Scheidung - als die zweckmäßigste anerkannt.[3] Dadurch, daß bei Auflösung der Ehe sämtliches eheliches Vermögen ("marital property") der Güterauseinandersetzung zugrundegelegt wird und die Gerichte damit in der Lage sind, gerechte und den Umständen des Falles angemessene Zuweisungen im Wege der "equitable distribution" vorzunehmen, wird zwar das "common law property"-System während der Ehe gewahrt, gleichzeitig aber um eine Beteiligungsmöglichkeit zugunsten derjenigen erweitert, die bei reiner Gütertrennung leer ausgingen.

An einer gesetzlichen Form ehelicher Gütertrennung halten die meisten Kritiker nicht nur deshalb fest, weil die Übernahme des "community property"-Systems den traditionellen "common law property"-Staaten völlig fernliegt, sondern vor allen Dingen, weil sie die Gütertrennung als die sinnvollere Vermögensregelung während der Ehe betrachten.[4] Sie berufen sich auf die zunehmende Zahl berufstätiger Frauen und daraus resultierender Doppelverdienerehen sowie auf die wachsende persönliche, rechtliche und wirtschaftliche Gleichberechtigung und Unabhängigkeit der Eheleute, wenn sie für die individuelle Vermögensbegründung und

---

1) Vgl. oben S. 94
2) Vgl. etwa die Gesetzesvorlage von 1976 im Staat New York S 9076, A 11555 § 236 4.c.: "Marital property shall be divided equitably between the parties, considering the circumstances of the case and the respective parties." - Resources for the Newly Independent Woman, September 1977, S. 1
3) Rheinstein, Transformation of Marriage, S. 478; Griggs S. 152; Baxter § 40:1, S. 77, 85 (Supp. 1977); Foster/Freed, Marital Property Reform, S. 176
4) Glendon S. 327; Freed S. 1; anders aber Sassower S. 408

-verwaltung als das "mündigen Ehepartnern angemessene Güterrechtsprinzip" eintreten.[1]

Die notwendige Korrektur insbesondere in den Fällen, in denen eine Frau kein oder nur geringes eigenes Vermögen während der Ehe erwerben konnte, ist durch die Verteilungskompetenz der Gerichte ermöglicht und dadurch auch nach überwiegender Ansicht gewährleistet.[2]

Abgesehen von der Einführung der "equitable distribution" bemüht sich die Praxis in jenen "common law property"-Staaten, die nur partielle Scheidungsreformen und nicht ein nach dem Muster des UMDA insgesamt neugefaßtes Gesetz zuließen, den Gerichten genauer definierte Verteilungskriterien an die Hand zu geben, um dadurch einheitlichere Entscheidungen und mehr Rechtssicherheit zu erreichen.[3] Derartige Reformbestrebungen gehen nicht über den Rahmen dessen hinaus, was im UMDA vorgesehen und in den meisten Staaten, die ihn eingeführt haben, ebenso wie in den "community property"-Staaten bereits praktiziert wird.

2) Initiativen zu Gesetzesreformen im Bereich der materiellen Scheidungskonsequenzen

Einige Fragen zur Vermögensauseinandersetzung - vornehmlich bei der "Social Security" - werden inzwischen sowohl auf Bundesebene als auch in fortschrittlichen Staaten wie Kalifornien und Washington mit dem Ziel erörtert, den bisherigen Rechtszustand durch gesetzliche Reformen und nicht mehr allein durch gerichtliche Entscheidungen zu verbessern.

---

1) Glendon S. 325; Foster/Freed, Marital Property Reform, S. 177
2) Rheinstein, Transformation of Marriage, S. 479; anderer Ansicht ist Glendon (S. 325, 327), die sich für absolute Gütertrennung - lediglich mit der Möglichkeit zu vertraglichen Modifikationen - einsetzt, weil nur die Gütertrennung dem Bedürfnis nach Selbständigkeit, Flexibilität und Individualität genügend Rechnung trage; soziale Härten und Ungerechtigkeiten seien gegebenenfalls durch Hilfeleistungen der Gesellschaft abzuwenden.
3) Painter v. Painter 32o A. 2d 484, 492 (New Jersey 1974); Matter of Marriage of Dietz 527 P. 2d 427, 428, 429 (Oregon 1974); Ray v. Ray 5o2 P. 2d 397, 399 (Oregon 1972)

a) Überarbeitung der "Social Security" im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes

Bundeskompetenzen berührende Reformbestrebungen sind zum einen darauf gerichtet, in der gesetzlichen Rentenversicherung Männer und Frauen gleich zu behandeln und beispielsweise auch geschiedenen Männern - trotz der damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Bundes - einen Anspruch auf Rente gegen das Konto des ehemaligen Partners einzuräumen.[1]

Finanzierungsprobleme standen bisher auch der weiteren Bemühung entgegen, das Versicherungsprogramm für zivile Bundesbedienstete ähnlich dem für Militärs und Eisenbahner der "Social Security" anzugliedern, damit Ehepartnern jedenfalls der Minimalschutz der Sozialversicherung in Form der Geschiedenen- und Hinterbliebenenrente zugute kommt.[2]

Auch der Forderung, die Mindestfrist von 1o Ehejahren als Voraussetzung für eine Geschiedenen-Rente in der Sozialversicherung aufzugeben oder aber auf 5 Jahre herabzusetzen, um auf diese Weise vor allem wirtschaftlich abhängige Ehefrauen etwas besser als derzeitig zu schützen, ist bisher vom Bundesgesetzgeber aus finanziellen Erwägungen nicht entsprochen worden.[3]

b) Splitting der "Social Security"-Ansprüche bei Scheidung

Gerade im Hinblick darauf, daß Reformen im Bereich der "Social Security" bislang vor allem am zu knappen Budget der Sozialversicherung gescheitert sind, gewinnt ein von der kalifornischen Rechtsprechung eingeschlagener Weg zur Versorgungssicherung starke

---

1) Pension Problems of Older Women S. 16, 17; Women and Social Security S. 39
2) Gesetzesinitiative HR 3951 und E 52o1, Congressional Record vom 21. September 1976; Baxter § 11:2, S. 28 (Supp. 1977)
3) Gesetzesinitiativen HR 7158, S 2oo1, HR 159; Pension Problems of Older Women S. 21; Griffiths S. 535; Women and Social Security S. 39; Krause, Family Law, S. 973

Bedeutung;[1] denn der dort unternommene Versuch, die schon erworbenen Rentenaussichten oder -anwartschaften eines Ehepartners bei Scheidung zu "splitten", erfordert keine zusätzlichen Leistungen der "Social Security".[2] Würde die güterrechtliche Teilung von Sozialversicherungsrechten zulässig, so hätten Ehepartner zwar selbständige Versorgungsansprüche, ohne daß die "Social Security" jedoch dadurch neue, nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckte Verpflichtungen übernehmen müßte.[3] Insofern erscheinen die in Kalifornien begonnenen Reformbestrebungen jedenfalls finanziell realisierbar, so daß die Reaktion des Bundes darauf erhöhte Aufmerksamkeit verdient.

c) "Social Security Coverage for Homemakers"

Am konsequentesten im theoretischen Ansatz, aber auch am schwierigsten in der praktischen Durchführung ist die Forderung nach einer eigenständigen Versicherung aller Hausfrauen. Eine solche grundlegende Reform des Sozialversicherungssystems wurde in den letzten Jahren wiederholt diskutiert, angeregt vor allem durch die Auseinandersetzung darüber, ob ein Gleichheitssatz als "Equal Rights Amendment" in die amerikanische Verfassung aufgenommen werden soll.[4]

Ausgangspunkt der Überlegungen war die Feststellung, daß im bisherigen sozialen und arbeitsrechtlichen Gefüge die Leistungen all jener Frauen, die nicht beruflich, sondern in der Familie als Hausfrau tätig sind, zu Unrecht nicht als Arbeit anerkannt werden und entsprechend nicht zu einer Unfallrente oder Altersversorgung berechtigen.[5] Deshalb wurde gefordert, Mann und Frau

---

1) Vgl. oben S. 125 ff
2) Vgl. In Re Marriage of Hisquierdo 566 P. 2d 224, 227 (Kalifornien 1977)
3) Thompson, "The Big Three" Decisions, S. 14, 15; Krause, Family Law in a Nutshell, § 31.5, S. 375; Walzer § 9.5o, S. 6o, § 9.66, S. 64 (Supp. 1978); vgl. Foster/Freed, Spousal Rights in Retirement, S. 22
4) Zum "Equal Rights Amendment" siehe oben S. 58, 59
5) Erläuterungen zum "Equity in Social Security for Individuals and Families Act", HR 14119 und HR 1571o vom 3. November 1976, S. 2; siehe auch Freed S. 4; Freeman S. 239; Griffiths S. 536; Walker/Gauger S. 2; "... to Form a More Perfect Union ..." S. 226

in ihrer jeweils gewählten Beschäftigung im Berufs- und Familienleben gleich zu behandeln und folglich auch beiden gleichen oder zumindest ähnlichen Versicherungsschutz zu gewähren.

Für eine solche "Hausfrauenversicherung" sind zwei unterschiedliche Konzeptionen vorgelegt worden.

Das eine Modell sieht vor, einen bestimmten Sozialversicherungsbeitrag für Hausfrauen festzulegen, der sich entweder an den "Social Security"-Steuern für Selbständige, oder an den im Jahresdurchschnitt von allen Arbeitnehmern oder nur an den von weiblichen Berufstätigen zu zahlenden Steuern orientieren kann.[1]

Dadurch würde die Position der Hausfrau in der Versicherung zwar gegenüber der des Ehemannes verselbständigt, sie wäre jedoch intern vollkommen von dem verdienenden Partner und dessen Zahlungsbereitschaft abhängig, wenn die Frau die Beiträge für die Versicherung - wie in den meisten Fällen - nicht selbst erbringen kann.

Die Einführung einer gesetzlichen Versicherungspflicht für Hausfrauen stößt wegen der damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen, von denen zumeist die Ehemänner betroffen wären, auf rechtliche Bedenken. Umgekehrt steht zu befürchten, daß das bloße Angebot zur freiwilligen Versicherung die Lage der Hausfrauen nicht nennenswert verbessern würde, weil vermutlich gerade die Frauen ohne eigene Mittel in aller Regel nicht in der Lage wären, die Übernahme zusätzlicher finanzieller Belastungen in der Ehe durchzusetzen. Wegen solcher und ähnlicher Zweifel am Grundkonzept ist die Zahl der Anhänger dieser Art "Social Security coverage for homemakers" bisher gering geblieben.[2]

Das zweite Modell zur Hausfrauenversicherung schlägt ein staatliches Ausgleichsverfahren vergleichbar der gemeinsamen Einkommensteuerveranlagung für Eheleute vor. Danach soll die gesetzliche Rentenversicherung jedes Jahr das in der Ehe insgesamt verdiente

---

1) Gesetzesinitiative HR 3oo9; Pension Problems of Older Women S. 21
2) Women and Social Security S. 35; Women in 1975 S. 1o4

Jahreseinkommen der Rentenberechnung zugrunde legen und beiden Partnern dafür gleich hohe Anspruchsrechte in der "Social Security" gutschreiben, die jeweils auf unabhängigen Konten der Eheleute festgehalten werden.[1] Im Fall der Scheidung hätte danach jeder Partner eigene Sozialversicherungsansprüche, die - soweit sie in der Ehe begründet wurden - denen des anderen Partners entsprächen, so daß kein besonderes Verfahren zur Teilung zukünftiger Rentenrechte bei Beendigung der Ehe erforderlich wäre.[2]

Mit einer derartigen Reform der "Social Security" würden somit die in Kalifornien eingeleiteten Versuche zur Berücksichtigung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche in der Güteraufteilung bei Scheidung hinfällig. Es erscheint allerdings zweifelhaft, ob eine so stark auf gemeinsames Ehevermögen und vor allem auf völlig gleichwertige Rechte beider Eheleute am Verdienst eines berufstätigen Partners abstellende Reform in den USA durchgesetzt werden kann. Denn durch eine Gesetzesänderung solchen Inhalts müßte sich der Bund generell auf ein kompromißloses System ehelicher Gütergemeinschaft festlegen, was schon im Lichte des traditionellen "common law" nicht zu erwarten ist; mit Rücksicht auf soziale Veränderungen, beispielsweise die zunehmende Berufstätigkeit und wirtschaftliche Selbständigkeit von Frauen, erscheint dies auch nicht in jeder Beziehung zweckmäßig.[3]

d) "Displaced Homemakers Act"

Ein im Vergleich zur Hausfrauenversicherung weniger kostspieliger und dem bestehenden sozialen Gefüge eher angepaßter Versuch, auch nichtberufstätige Frauen in der Gesellschaft wirkungsvoller zu unterstützen, wird in den USA mit dem "Displaced Homemakers Act"

---

1) Gesetzesinitiative HR 14119 und HR 15710, Congressional Record vom 1. Juni 1976
2) Erläuterungen zum "Equity in Social Security for Individuals and Families Act", HR 14119 und HR 15710, vom 3. November 1976, S. 3
3) Siehe oben S. 177, 178

vorangetrieben. Sowohl in den Einzelstaaten als auch auf Bundesebene ist man bemüht, speziell den "displazierten Hausfrauen" ("displaced homemakers"), also jenen Frauen, die durch Scheidung oder auch Verwitwung plötzlich ohne Ehemann sich selbst überlassen sind, bei dem nicht einfachen Übergang von persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit zum ungewohnten selbständigen, eigenverantwortlichen Leben behilflich zu sein.[1]

Die "displaced homemakers" sind in der Regel schlecht oder gar nicht auf ein Leben als Alleinstehende vorbereitet. Sie haben nicht selten eine unzureichende Ausbildung oder Berufspraxis, so daß sie als Arbeitskraft schwer zu vermitteln sind und nur geringe Verdienstmöglichkeiten besitzen. Darüber hinaus sind sie häufig nicht in der Lage, ihre finanziellen und rechtlichen Probleme allein zu überblicken und - was ihre Situation noch verschlimmert - auch oft nicht couragiert genug, fachmännischen Rat einzuholen beziehungsweise vorhandene Möglichkeiten zur Unterstützung in Anspruch zu nehmen.[2]

Um diesen nicht berufstätigen und auf das Alleinleben nicht vorbereiteten Frauen, die zumeist auch durch Scheidungen am schwersten betroffen sind, zu helfen, wurden schon vor einigen Jahren durch einzelstaatliche Initiative in Oakland, Kalifornien, und in Baltimore, Maryland, sogenannte "Centers for Displaced Homemakers" eingerichtet, die inzwischen bereits in mindestens 13 Staaten, darunter in Florida und New York, Nachahmung finden sollen.[3]

Seit 1977 beschäftigt sich auch der Bund mit der Verabschiedung eines "Displaced Homemakers Act", der die Schaffung von 5o solcher staatlichen Zentren mit einer Unterstützung von 1o Millionen Dollar ermöglichen soll.[4] Der Bund und die Staaten wollen öffentliche

---

1) "Equal Opportunity for Displaced Homemakers Act", HR 28 (Januar 1977); Congressional Record vom 25. Mai 1976; vgl. League of Women Voters of the United States S. 1o; New York Times vom 16. Juli 1977, Help for the Displaced Homemaker
2) New York Times vom 1. Januar 1978, Millions of Divorcees and Widows become "Displaced Homemakers"
3) New York Times vom 1o. Februar 1978, Where the Divorced and Widowed Learn to Cope Again
4) "Equal Opportunity for Displaced Homemakers Act", HR 28 (Januar 1977); Washington Post vom 13. September 1977, Hill Unit Examines Plight of Widows and Divorcees

Mittel für diese Projekte bereitstellen, weil geschiedene und verwitwete Frauen mit Kindern nach den gegenwärtigen Erfahrungen ohnehin mit hoher Wahrscheinlichkeit Wohlfahrtsempfänger werden, aber auch Frauen ohne Kinder oft kaum in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt allein zu bestreiten.[1] Die staatliche Förderung erfolgt dabei vor allem mit dem Ziel, die Frauen wirtschaftlich unabhängig zu machen und auf längere Sicht dadurch das Sozialhilfebudget zu entlasten.

Die "Multipurpose Centers", Zentren mit vielfacher Aufgabenstellung, wollen wirtschaftliche Beratung und juristischen Beistand anbieten, um Frauen beispielsweise bei der Eintreibung von Unterhaltszahlungen, der Durchsetzung der Güterteilung oder der Auseinandersetzung mit Versicherungsgesellschaften zu helfen sowie auf staatliche Sozialleistungen und private Unterstützung hinzuweisen, die möglicherweise in Anspruch genommen werden können. Darüber hinaus gibt es einen Berufsberatungs- und Arbeitsvermittlungsservice, der bei der Stellensuche hilft, aber auch spezielle Aus- und Fortbildungsprogramme offeriert, die den Frauen ermöglichen, zusätzliche Qualifikationen zu erwerben, um so die Chancen der Arbeitsvermittlung zu verbessern.

Außerdem unterstützen die Zentren Frauen mit Kindern, indem sie Kindergärten unterhalten und gegenseitige Hilfe der betroffenen Mütter bei der Kinderbetreuung koordinieren.[2]

Die Aufgabe der "Displaced Homemakers Centers", durch staatliche Hilfsmaßnahmen Frauen den Weg in die wirtschaftliche, rechtliche und persönliche Selbstverantwortung zu erleichtern, läßt sich - wie die bisherigen Erfahrungen in Oakland und Baltimore zeigen - auch mit bescheidenen Mitteln durchaus erfüllen. Initiativen auf diesem Gebiet werden nicht zuletzt deshalb als nachahmenswert und

---

1) 46 Prozent der Familien, die 1975 unter dem Existenzminimum, das zur Sozialhilfe berechtigte, lagen, waren alleinstehende (unverheiratete, geschiedene, verwitwete) Mütter mit Kindern. - Women in the U.S. S. 1, 46

2) New York Times vom 1o. Februar 1978, Where the Divorced and Widowed Learn to Cope Again; Congressional Record vom 25. Mai 1976

förderungswürdig empfunden, weil sie neben dem Ziel, Gleichberechtigung zu verwirklichen, bemüht sind, die tatsächlichen Ungleichheiten und die Benachteiligungen alleinstehender Frauen durch Hilfe in der Praxis zu kompensieren, anstatt vor den faktischen Ungerechtigkeiten zu kapitulieren und die Idee gleicher Rechte und Pflichten für Männer und Frauen aufzugeben oder der angestrebten Gleichstellung zuwiderlaufende Sonderregelungen und Privilegien zu fordern.[1]

So wenig der geplante "Displaced Homemakers Act" aus der Materie der finanziellen Scheidungsfolgen unmittelbar regeln mag - er ermöglicht immerhin, einen kleinen, aber wichtigen Schritt auf dem Weg zur faktischen Chancengleichheit voranzukommen, und schafft eine weitere Voraussetzung dafür, Frauen künftig nicht nur gleiche Rechte einräumen, sondern als Kehrseite auch gleiche Pflichten - zum Beispiel zur Erlangung wirtschaftlicher Unabhängigkeit - auferlegen zu können.

Gemeinsam mit dem Bestreben, "Social Security Benefits" bei Scheidung aufzuteilen und so selbständige Rentenansprüche der Ehegatten gegen die Sozialversicherung zu begründen, ist das Konzept zur praktischen Unterstützung von "displaced homemakers" zur Zeit das bedeutsamste Reformvorhaben zur Besserung der vermögensrechtlichen Lage Geschiedener in den USA.

VI. Abschließender Überblick und Würdigung der Vermögensverteilung nach Scheidung in den USA

Das Dilemma, in dem sich das Güterrecht bei Scheidung in allen amerikanischen Staaten befindet, ergibt sich vor allem aus dem ungleichen sozialen und finanziellen Wert, der Beschäftigungen in der Ehe beigemessen wird. Bekäme auch die Hausfrau ein Gehalt,

---

1) New York Times vom 13. September 1977, Displaced Homemakers: Some Action in Congress; New York Times vom 16. Juli 1977, Help for the Displaced Homemaker; "... to Form a More Perfect Union ..." S. 232

wäre sie einer betrieblichen Kranken- und Altersversorgung angeschlossen und hätte sie die Möglichkeit zu betrieblicher und privater Vermögensbildung, so wäre die vermögensrechtliche Auseinandersetzung nach Scheidung erheblich weniger kompliziert, da es dann lediglich um einen quantitativen Ausgleich unter den Eheleuten ginge.

Da jedoch Arbeit im Hause kein Vermögen und keine Sicherheit im Netz der Sozialversicherung schafft, gilt es, bei Scheidung qualitative Unterschiede zu bewältigen, nämlich zwischen einem vollkommen oder weitgehend mittel- und sicherungslosen und einem verdienenden und sozialgesicherten Partner auszugleichen. Hinzu kommt, daß der Staat durch Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht eine bestimmte Rollenverteilung in der Ehe vorschreiben kann und deshalb trotz der stetig zunehmenden Zahl an Zweitverdienerehen die Hausfrauenehen nicht einfach ignorieren darf, indem er ihnen etwa keinen güterrechtlichen Schutz bietet. Diese Haltung konnte der Staat früher einnehmen, als nur wenige Ehen geschieden wurden und Frauen durch Heirat von ihrem Ehemann oder sonst von ihrer Familie versorgt wurden, im übrigen auch in manch anderer Beziehung nicht den Status gleichberechtigter und -verpflichteter Mitglieder der Gesellschaft innehatten.

Heutzutage beträgt die Scheidungsrate in den USA etwa 5o Prozent,[1] und von den 5o Prozent aller Frauen, die in den Vereinigten Staaten berufstätig sind, sind rund die Hälfte verheiratet.[2] Da demnach nur jede dritte bis vierte Ehefrau über ein eigenes Einkommen verfügt, aber fast 5o Prozent der Ehefrauen von einer Scheidung betroffen sind, muß eine Lösung für alle diejenigen gefunden werden, die aus der Ehe kein eigenes Vermögen und keinen Versicherungsschutz mitbringen, von denen aber aus rechtlicher Sicht die gleiche wirtschaftliche und soziale Unabhängigkeit wie von Männern verlangt wird.

---

1) Hunt S. 92; "... to Form a More Perfect Union ..." S. 338: auf 1ooo Einwohner entfielen im Jahr 1975 4,8 Scheidungen und 1o,o Eheschließungen im Durchschnitt der USA. Von 197o bis 1977 stieg die Scheidungsrate in den USA um 79 Prozent, von 196o bis 197o dagegen insgesamt nur um 34 Prozent. - Marital Status and Living Arrangements: March 1977, S. 3

2) League of Women Voters of the United States S. 7; Newsweek Magazine vom 28. November 1977, A Women's Agenda

Die konservativen Staaten stellen sich dieser Aufgabe, ungleiche Vermögenspositionen auszugleichen, praktisch gar nicht.

Das gute Dutzend der Atlantik- und Südstaaten, die noch der alten "common law"-Tradition absoluter Gütertrennung folgen,[1] ist fast ausschließlich damit beschäftigt, den Anschluß an die Entwicklung in den restlichen fortschrittlicheren Staaten, die bereits ein modernes Güter- und Vermögensrecht besitzen, zu finden; zum Teil wird in diesen Staaten noch gegen überlieferte Vorstellungen, wie die der generellen Versorgungspflicht des Mannes gegenüber der Frau im Unterhaltsrecht oder die der Abhängigkeit der Frau von vermögensrechtlichen Entscheidungen des Mannes im ehelichen Güterrecht gekämpft.[2]

Die reformierten "common law property"-Staaten gehen davon aus, daß der Grundsatz der Gleichheit auch zwischen Eheleuten zu beachten ist und deshalb der Frau, auch wenn sie selbst in der Ehe nicht berufstätig war, für ihre Beiträge zum Zusammenleben ein Anteil am ehelichen Vermögen gebührt. Dies gilt im übrigen nicht nur für die sogenannten Nur-Hausfrauen, sondern auch für Ehefrauen, die etwa durch schlechtbezahlte Teilzeitbeschäftigungen zum Familienunterhalt beigetragen haben.[3] Ihnen soll bei Auflösung der Ehe auch ein Teil dessen, was von beiden Ehepartnern gemeinsam oder in gegenseitiger Pflichtenteilung während des Zusammenlebens erarbeitet und erworben wurde, zukommen. Mit dieser Auffassung, die Ehe als ein gemeinschaftliches, partnerschaftliches Unternehmen zu betrachten, gleichen sich die Staaten des "common law" denen mit französisch-spanischem Rechtsursprung im Westen der USA an.

---

1) Siehe oben S. 94

2) Vgl. Georgia Code Annotated 53-501: "The husband is the head of the family and the wife is subject to him; her legal existence is merged in the husband, except so far as the law recognizes her separately, either for her own protection, or for her benefit, or for the preservation of the public order."

3) 1977 waren 48,9 Prozent aller Frauen in den USA berufstätig; ihr Durchschnittsverdienst betrug jedoch nur 62 Prozent desjenigen der Männer. Da überdies viele Ehefrauen nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, tragen sie im Durchschnitt nur ein Drittel zum Familieneinkommen bei. - Women in the U.S. S. 45, 46; "... to Form a More Perfect Union ..." S. 103; Newsweek Magazine vom 28. November 1977, A Women's Agenda; Bureau of Labor Statistics, in: New York Times vom 29. November 1977, Vast Changes in Society Traced to the Rise of Working Women

Innerhalb der "common law property"-Staaten lassen sich zur vermögensrechtlichen Entwicklung somit zwei Stufen feststellen: die unterste Stufe bilden die vergleichsweise wenigen Staaten, die noch nach wie vor am archaischen "common law" festhalten und im Geiste von Patriarchat und Leibeigenschaft die Rechte der Frauen weniger betonen als die der Männer, indem sie beispielsweise noch alte Mitgiftbestimmungen und ähnliche Privilegien zugunsten von Ehemännern aufrechterhalten und den Frauen kein Recht auf eheliches Vermögen einräumen.[1]

Auf der zweiten Stufe stehen die zahlreichen "common law property"-Staaten, die zwar die eheliche Gütertrennung beibehalten, die Ehe jedoch heute als gleichwertige Partnerschaft verstehen und Ehefrauen deshalb auch Rechte auf nicht selbst durch eigene Berufstätigkeit erworbene eheliche Vermögensgegenstände zugestehen. Diese Staaten räumen den Gerichten weites Ermessen und damit große Verantwortung dafür ein, daß im Einzelfall ein gerechter Ausgleich der Verdienste während der Ehe erfolgt. Da ihre neuen Regelungen meist erst relativ wenige Jahre bestehen, sind sie überwiegend noch in der Auseinandersetzung darüber begriffen, welche Faktoren bei Scheidung Ansprüche auf gemeinsames Vermögen begründen können und welche Gesichtspunkte das Gericht heranziehen soll, wenn es die Voraussetzungen der Ansprüche und deren Höhe prüft.

Demgegenüber haben die Staaten mit "community property" bereits eine dritte Stufe der Entwicklung erreicht, bei der es nicht mehr um einzelne Abgrenzungs- und Prüfungsmerkmale zum Begriff des "property", des teilbaren Eigentums, geht. Vielmehr sind die "community property"-Staaten bei dem Bemühen, die Vermögensteilung bei Scheidung so gleich und gerecht wie möglich zu gestalten, teilweise schon bereit gewesen, tradierte Prinzipien des Güter- und Vermögensrechts grundsätzlich in Frage zu stellen, und sind dabei mitunter an die Grenzen dessen gestoßen, was sie aus eigener Kompetenz noch regeln können.

In diesen Staaten kreist die Auseinandersetzung mittlerweile nicht so sehr um die faktische Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens,

---

1) Zum Beispiel das Recht des Ehemannes in Virginia, auch getrenntes Vermögen der Frau verwalten und bestimmte Zahlungsverpflichtungen daraus begleichen zu dürfen.-15 Virginia Statutes Annotated 68; vgl. Holden S. 2.
Oder das Nutzverwaltungsrecht des Mannes bei der "tenancy by the entirety", vgl. oben S. 86

sondern mehr darum, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um benachteiligte Geschiedene - also speziell Ehefrauen ohne Beruf - an allen Vorteilen, die der Partner während der Ehe erlangt hat, teilhaben zu lassen und sie auf diese Weise ebenso wie einen erfolgreichen Berufstätigen zu sichern. Die Rechtsprechung hat sich hier insgesamt mehr um sozialen Ausgleich und gesellschaftliche Unterstützung als um die formale güterrechtliche Teilung des ehelichen Vermögens bemüht. Darauf ist es zurückzuführen, daß sie unter anderem die Einbeziehung der Sozialversicherung in die Güterteilung fordert und in Einklang mit all jenen Bemühungen steht, die die Problematik der Scheidungsfolgen durch sozialpolitische Maßnahmen, wie etwa durch eine Hausfrauenversicherung oder durch Unterstützung der "displaced homemakers", entschärfen wollen.

Bemerkenswert ist dabei für den außenstehenden Beobachter, daß "community property"-Staaten wie Kalifornien und Washington mit der Rolle des Innovators, des progressiven Vorkämpfers, so verwachsen sind, daß sie offenbar keine Gelegenheit auslassen, praktisch ohne gesetzgeberische oder sonstige parlamentarische Initiativen allein durch Entscheidungen ihrer Gerichte Entwicklungen voranzutreiben und Bastionen traditioneller Rechtsauffassungen oder Verwaltungsübungen zu stürmen - ein Bestreben, das ihnen gelegentlich durch die "Kapitulation" des Bundes und durch die vorsichtige "Nachahmung" solcher Staaaten wie New Jersey entlohnt wird.

Trotz der Erfolge, die die Gerichte in diesen Staaten insbesondere bei der Erschließung militärischer und betrieblicher Altersversorgungsansprüche verzeichnen konnten, wurde ihren Bestrebungen, eine Art "Versorgungsausgleich" bei Scheidung allein durch entsprechende Urteile zu schaffen, nunmehr jedoch insofern Einhalt geboten, als der Supreme Court der USA derartige Eingriffe für den Bereich der bundeseigenen Eisenbahnerversicherung und offenbar auch der "Social Security" als unzulässig verwarf. Damit von den Scheidungsrichtern im Rahmen der Güterauseinandersetzung auch das bedeutende Potential der Rentenansprüche aus der öffentlichen Pflichtversicherung berücksichtigt werden kann, wird deshalb aller Voraussicht nach eine Änderung des Bundessozialrechts unerläßlich sein - eine Reform, für die es allerdings im Augenblick noch keine breitere Basis zu geben scheint.

C. Ergebnisse der Untersuchung

Versucht man vor dem Hintergrund deutscher Scheidungsfolgenregelungen, das Unterhaltsrecht und die Vermögensverteilung bei Scheidung in den USA zusammenzufassen und auszuwerten, so fallen zunächst die großen Unterschiede im dortigen Scheidungsrecht auf.

Die Skala der amerikanischen Scheidungsregelungen reicht von der - allerdings nur noch vereinzelt praktizierten - reinen Schuldscheidung, bei der sich auch die Unterhaltsgewährung nach Schuldgesichtspunkten richtet und im übrigen ein strenges Gütertrennungssystem herrscht, bis zu der sich mehr und mehr verbreitenden, auf einseitigen Antrag hin durchsetzbaren Zerrüttungsscheidung, für die lediglich das Scheitern der Ehe glaubhaft gemacht zu werden braucht, bei der die Scheidungsfolgen ebenfalls schuldneutral geregelt werden, wobei Unterhalt gegenüber der gerichtlich durchgeführten Vermögensteilung von nachgeordneter Bedeutung ist und nur noch bei Bedürftigkeit in relativ wenigen Fällen und in geringem Umfang gewährt wird.

Die Verschiedenartigkeit ist sowohl auf die nicht einheitliche Reformgesetzgebung zum traditionellen, vom kanonischen Recht und vom "common law" geprägten Scheidungsrecht, wie auch auf die unterschiedliche Haltung der Rechtsprechung zu Scheidungsfragen zurückzuführen. Insbesondere im Bereich der Vermögensverteilung haben die Gerichte einiger Staaten - vornehmlich solcher mit gesetzlicher Errungenschaftsgemeinschaft - die Entwicklung der Scheidungsfolgenbewältigung so weit vorangetrieben, daß sie sich in der Praxis dem nähert, was in der Bundesrepublik Deutschland durch den Versorgungsausgleich gesetzlich fixiert worden ist:[1] auch in den Vereinigten Staaten wird versucht, die Idee gleichwertiger Beiträge in einer partnerschaftlichen Ehe[2] bei Scheidung dahingehend umzusetzen, daß beide Ehegatten an den während des Zusammenlebens erworbenen Versorgungsanrechten beteiligt werden.[3]

---

1) §§ 1587 - 1587 p BGB
2) Vgl. BVerfGE 17, 1 ff, 36
3) Bundestagsdrucksachen 7/65o S. 155 und 7/4361 S. 19; vgl. Ruland/Tiemann Rdnr. 2o, 24-27

Der von der Jurisdiktion ohne spezifische Gesetzesvorschriften allein durch Rechtsfortbildung beschrittene Weg des "Rentensplitting" hat allerdings bisher nur das dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich im deutschen Recht[1] entsprechende Stadium, überdies unter Ausklammerung der Sozialversicherungsrechte, erreicht; um eine Weiterentwicklung zu ermöglichen, ist auch in den USA die Mitwirkung der Legislative - hauptsächlich auf Bundesebene - unerläßlich.

Soweit Renten- und Pensionsansprüche bei Scheidung in den USA geteilt werden, geschieht dies im Rahmen der Güterauseinandersetzung, zu der die Gerichte in den meisten Staaten von Amts wegen befugt sind.[2]

Der Vermögensverteilung wird in Amerika insgesamt eine größere Bedeutung für die Bewältigung der mit der Scheidung verknüpften finanziellen Probleme beigemessen als in der Bundesrepublik.[3] Unterhalt dagegen ist ein von der amerikanischen Rechtsprechung vor allem wegen seiner praktischen Unzulänglichkeiten wenig geschätztes Instrument.

Da von einem Einkommen nur in seltenen Fällen zwei Haushalte beziehungsweise zwei Familien ernährt werden können, darüber hinaus die Durchsetzung der in aller Regel auf die Dauer nicht freiwillig, pünktlich und vollständig erfüllten Unterhaltsverbindlichkeiten wenig aussichtsreich ist, stehen sehr viele Richter einer Verurteilung zu Unterhaltszahlungen zumindest über längere

---

1) Im Gegensatz zum öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich (§§ 1587 a, 1587 b BGB) begründet der schuldrechtliche (§§ 1587 f, 1587 g BGB) keine eigenständigen persönlichen Rentenanrechte in der Sozialversicherung; eine gewisse Verselbständigung des Anspruchs kann zwar durch Abtretung (§ 1587 i BGB) erreicht werden, der Ausgleichsberechtigte kann seinen Anspruch aber auch dann nur geltend machen, soweit die Voraussetzungen für den Eintritt des Versicherungsfalles in der Person des Ausgleichspflichtigen und Versicherten erfüllt sind. - Vgl. Münch.Komm.-Maier Vor. § 1587 Rdnr. 46, 47; Bastian/Roth-Stielow/Schmeiduch - Schmeiduch § 1587 i Anm. 1, 3; Ruland/Tiemann Rdnr. 542

2) Nach dem deutschen Recht entscheiden Gerichte über die Vermögensverteilung nur auf Antrag (vgl. § 1 6. DVO EheG, sogenannte Hausratsverordnung, und § 621 Nr. 7 und 8 ZPO), über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich jedoch von Amts wegen. - Vgl. Palandt-Diederichsen Einf. v. § 1587 Anm. 5; Rolland Vor. § 1587 Rdnr. 22

3) In der Bundesrepublik genießt dagegen nach wie vor der Unterhalt eine Vorrangstellung, was exemplarisch in §§ 1587 d I, 1587 b III BGB zum Ausdruck kommt. - Vgl. Rolland § 1587 Rdnr. 24; Ruland/Tiemann Rdnr. 632

oder gar unbestimmte Zeit ablehnend gegenüber. Bestätigt werden sie dabei insbesondere von den neuen, liberalen Gesetzen, die Unterhalt als Scheidungsfolge ebenfalls möglichst vermeiden wollen - dies allerdings in erster Linie, weil er dem Konzept der modernen Scheidung zuwiderläuft, indem er Bindungen und Abhängigkeiten nach der Ehe fortsetzt und die Geschiedenen persönlich, sozial, rechtlich und wirtschaftlich aneinander kettet, anstatt sie nach der Liquidation ihres gescheiterten "Unternehmens Ehe" wieder selbständig werden zu lassen.[1] Unterhalt soll im Sinne dieses Autonomiegedankens nicht als Versorgungsquelle, sondern in erster Linie nur als Überbrückungshilfe dienen; der Bedürftige soll Unterhalt nicht wie ein "gold-digging tool" einsetzen und sich daran bereichern können, sondern nach der Scheidung möglichst schnell eine eigene wirtschaftliche Existenz gründen.[2] Hauptsächlich nicht berufstätige Hausfrauen genießen dadurch, daß im amerikanischen Scheidungsrecht der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit weit mehr betont wird als der der Mitverantwortung und Solidarität,[3] weniger Schutz. Da jedoch in den USA im Vergleich zur Bundesrepublik der Prozentsatz berufstätiger Frauen zwar etwa gleich groß, die Scheidungsrate aber höher ist,[4] kann auch dort auf finanzielle Sicherungen für wirtschaftlich Bedürftige nach Scheidung nicht verzichtet werden; verzichtet wird lediglich darauf, Unterhalt zusätzlich mit der Aufgabe zu befrachten, alle denkbaren sozialen Benachteiligungen nach der Ehe zu kompensieren und dadurch womöglich (wieder) den "Weg in die Unterhaltsknechtschaft" zu eröffnen.[5]

---

1) Da in der Bundesrepublik die Ehe (auch) ein "Versorgungsinstitut" ist, wurde ein umfangreiches Gefüge von Unterhaltsvorschriften entwickelt, die die Versorgung nach der Ehe sicherstellen sollen. Dadurch stellt Scheidung nach dem BGB "eine Liquidation der Ehe zu allermeist nicht mehr dar." - Dieckmann, Unterhalts- und versorgungsrechtliche Betrachtungen, S. 125; Bosch S. 578

2) Rheinstein, Marriage Stability, IV 15., S. 390

3) Mitverantwortung, insbesondere im Hinblick auf Unterhalt, der überwiegend als Fortsetzung und Nachwirkung ehelicher Pflichten verstanden wird, ist in der Bundesrepublik der die Scheidungsfolgen tragende Grundsatz. - Vgl. Beitzke § 2o, S. 136; Bastian/Roth-Stielow/Schmeiduch - Roth-Stielow Allgemeine Grundsätze Anm. 3; Diederichsen S. 353; Bosch S. 575

4) Auch in der Bundesrepublik ist etwa jede zweite Frau berufstätig.- Frauen und Bildung S. 3o; vgl. oben S. 63. Während in der Bundesrepublik von drei bis vier Ehen eine durch Scheidung endet, entfällt in den USA bereits auf etwa zwei Ehen eine Scheidung. - Zahlenkompaß 1977 S. 2; vgl. oben S. 71, 186 f

5) Deubner S. 153; vgl. Bosch S. 578

Im Vergleich zu Unterhalt wird dementsprechend der Aufteilung des Vermögens bei Scheidung ein höherer Rang eingeräumt. Zur Regelung dieser Scheidungsfolge ist den Richtern durchweg relativ weites Ermessen eingeräumt,[1] weil sie mit Hilfe der Vermögenszuteilung auf die besonderen Bedürfnisse im Einzelfall reagieren können sollen, was häufiger als im deutschen Recht auch eine Verwertung bestimmter Vermögensgegenstände mit einschließt.

Obwohl in den USA realistischer als hierzulande davon ausgegangen wird, daß außer bei Kinderlosigkeit und Doppelberufstätigkeit nach einer Scheidung meistens beide Geschiedene den ehelichen Lebensstandard schon wegen des Kinderunterhalts und der doppelten Haushaltsführung nicht beibehalten können, und die Erwartungen an ein nacheheliches Einkommen, sei es aus Unterhalt, sei es aus Erwerbstätigkeit, nicht so hochgeschraubt sind,[2] ergibt sich auch dort die Notwendigkeit, über beschränkten Unterhalt und in aller Regel geringfügiges Vermögen hinaus weitere Sicherungs- und Unterstützungsmaßnahmen vornehmlich für geschiedene Frauen zu schaffen. Um nicht durch Sonderregelungen und Privilegien den in den USA ohnehin hart umkämpften Gleichheitsgrundsatz bei Scheidungsfolgen wieder zu unterlaufen, werden zu ihrer Verbesserung vor allem soziale Maßnahmen in Erwägung gezogen. Zu den bereits teilweise realisierten Vorhaben gehören die "Multipurpose Centers", die gezielt die sogenannten "Displaced Homemakers" unterstützen, zu den bisher nur diskutierten gehören die "Scheidungsversicherung",[3] die den traditionell vom Unterhalt zu befriedigenden akuten Versorgungsbedarf nach Scheidung decken könnte, sowie die "Haus-

---

1) Im Gegensatz zu der Zurückhaltung, die die amerikanischen Gesetzgeber übten, als sie in den gesetzlichen Vorschriften lediglich weite Entscheidungsrahmen für die Gerichte absteckten, bemühte sich der deutsche Gesetzgeber, abstrahiert möglichst alle denkbaren Scheidungskonstellationen zu erfassen, mit der Folge, daß das neue Recht "so perfektioniert und zum Teil konstruktiv überspitzt" ist, daß es sowohl schwer zu verstehen wie kompliziert anzuwenden ist. - Kissel S. 119; vgl. Dieckmann, Unterhaltsansprüche, S. 97; Diederichsen S. 357; Ruland/Tiemann Rdnr. 17; Münch.Komm.-Maier Vor. § 1587 Rdnr. 68

2) In der Bundesrepublik wird durchweg davon ausgegangen, daß der eheliche Lebensstandard auch nach der Scheidung - vor allem den Ansprüchen des Bedürftigen gegen den Unterhaltsschuldner - zugrundegelegt werden soll. - Vgl. Rolland § 1578 Anm. 2, 4; dagegen Deubner S. 155; Dieckmann, Unterhaltsansprüche, S. 86

3) Die Idee einer "Scheidungs-" oder "Unterhaltsfortführungsversicherung" ist in der Bundesrepublik bisher kaum aufgenommen worden, obwohl eine Versicherung gegen das Risiko Scheidung sowohl in der Individual- wie auch in der Sozialversicherung möglich und vertretbar ist. - Färber § 13, S. 246 ff, 255 ff

frauenversicherung",[1] die für die Hausfrauentätigkeit einen eigenständigen Schutz in der gesetzlichen Rentenversicherung einführen soll.

Die Schutzbedürftigkeit bestimmter Geschiedener wie insbesondere der Hausfrauen und Familienmütter ist auch der Anknüpfungspunkt für ganz neue Überlegungen, die zur fortschrittlichen Regelung von Scheidung und ihren Folgen angestellt werden und darauf abzielen, zwischen verschiedenen Ehetypen - vor allem im Hinblick auf Kinder und Verdiener in der Ehe - zu unterscheiden und jeweils speziell auf einen Ehetyp abstellende Scheidungsfolgenregelungen zu entwerfen, weil auf die Verschiedenartigkeit heutiger ehelicher Gemeinschaften nicht mehr angemessen mit einem einzigen Muster gesetzlicher Vorschriften reagiert werden könne.[2]

Da die Bewältigung der finanziellen Scheidungsfolgen kein Problem ist, das sich auf die USA beschränkt, haben dort gesammelte Erfahrungen und entwickelte Alternativvorschläge auch für das deutsche Recht Bedeutung, zumal die Diskussion über Unterhalt und Versorgungsausgleich sowie über ergänzende soziale Reformen auch in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht abgeschlossen ist.

---

1) Die "Hausfrauenversicherung" gehört zu den auch in der Bundesrepublik diskutierten sozialen Reformen. Im Gegensatz zu dem beim Versorgungsausgleich im Rahmen des Zivilrechts durchgeführten "Rentensplitting" wäre die "Hausfrauenversicherung" die sozialrechtliche Lösung versorgungsrechtlicher Benachteiligung.- Färber § 1, S. 4

2) Grundsätzliche Überlegungen dieser Art werden nicht nur in den USA (vgl. etwa Krause, Family Law in a Nutshell, § 31.2, S. 367 ff, § 3.2, S. 32, 33), sondern auch in der Bundesrepublik angestellt (vgl. etwa Dieckmann, Unterhalts- und versorgungsrechtliche Betrachtungen, S. 124-126).

Anhang

Regelung der finanziellen Scheidungsfolgen im "Uniform Marriage and Divorce Act" (UMDA)[1]

Section 306. Separation Agreement

(a) To promote amicable settlement of disputes between parties to a marriage attendant upon their separation or the dissolution of their marriage, the parties may enter into a written separation agreement containing provisions for disposition of any property owned by either of them, maintenance of either of them, and support, custody, and visitation of their children.

(b) In a proceeding for dissolution of marriage or for legal separation, the terms of the separation agreement, except those providing for the support, custody, and visitation of children, are binding upon the court unless it finds, after considering the economic circumstances of the parties and any other relevant evidence produced by the parties, on their own motion or on request of the court, that the separation agreement is unconscionable.

(c) If the court finds the separation agreement unconscionable, it may request the parties to submit a revised separation agreement or may make orders for the disposition of property, maintenance, and support.

(d) If the court finds that the separation agreement is not unconscionable as to disposition of property or maintenance, and not unsatisfactory as to support:

(1) unless the separation agreement provides to the contrary, its terms shall be set forth in the decree of dissolution or legal separation and the parties shall be ordered to perform them, or

(2) if the separation agreement provides that its terms shall not be set forth in the decree, the decree shall identify the separation agreement and state that the court has found the terms not unconscionable.

---

1) Drafted by the National Conference of Commissioners on Uniform State Laws, recommended for enactment August 1970, with amendments approved August 1971 and August 1973; approved by the American Bar Association February 1974

(e) Terms of the agreement set forth in the decree are enforceable by all remedies available for enforcement of a judgment, including contempt, and are enforceable as contract terms.

(f) Except for terms concerning the support, custody, or visitation of children, the decree may expressly preclude or limit modification of terms set forth in the decree if the separation agreement so provides. Otherwise, terms of a separation agreement set forth in the decree are automatically modified by modification of the decree.

Alternative A Section 3o7. Disposition of Property

(a) In a proceeding for dissolution of a marriage, legal separation, or disposition of property following a decree of dissolution of marriage or legal separation by a court which lacked personal jurisdiction over the absent spouse or lacked jurisdiction to dispose of the property, the court, without regard to marital misconduct, shall, and in a proceeding for legal separation may, finally equitably apportion between the parties the property and assets belonging to either or both however and whenever acquired, and whether the title thereto is in the name of the husband or wife or both. In making apportionment the court shall consider the duration of the marriage, any prior marriage of either party, any antenuptial agreement of the parties, the age, health, station, occupation, amount and sources of income, vocational skills, employability, estate, liabilities, and needs of each of the parties, custodial provisions, whether the apportionment is in lieu of or in addition to maintenance, and the opportunity of each for future acquisition of capital assets and income. The court shall also consider the contribution or dissipation of each party in the acquisition, preservation, depreciation, or appreciation in value of the respective estates, and as the contribution of a spouse as a homemaker or to the family unit.

(b) In the proceeding, the court may protect and promote the best interests of the children by setting aside a portion of the jointly and separately held estates of the parties in a separate fund

or trust for the support, maintenance, education, and general welfare of any minor, dependent, or incompetent children of the parties.

Alternative B Section 3o7. Disposition of Property.

In a proceeding for dissolution of the marriage, legal separation, or disposition of property following a decree of dissolution of the marriage or legal dissolution by a court which lacked personal jurisdiction over the absent spouse or lacked jurisdiction to dispose of the property, the court shall assign each spouse's separate property to that spouse. It also shall divide community property, without regard to marital misconduct, in just proportions after considering all relevant factors including:

(1) contribution of each spouse to acquisition of the marital property, including contribution of a spouse as homemaker;
(2) value of the property set apart to each spouse;
(3) duration of the marriage; and
(4) economic circumstances of each spouse when the division of property is to become effective, including the desirability of awarding the family home or the right to live therein for a reasonable period to the spouse having custody of any children.

Section 3o8. Maintenance

(a) In a proceeding for dissolution of marriage, legal separation, or maintenance following a decree of dissolution of the marriage by a court which lacked personal jurisdiction over the absent spouse, the court may grant a maintenance order for either spouse, only if it finds that the spouse seeking maintenance:

(1) Lacks sufficient property to provide for his reasonable needs; and
(2) is unable to support himself through appropriate employment or is the custodian of a child whose condition or circumstances make it appropriate that the custodian not be required to seek employment outside the home.

(b) The maintenance order shall be in amounts and for periods of time the court deems just, without regard to marital misconduct, and after considering all relevant factors including:

(1) the financial resources of the party seeking maintenance, including marital property apportioned to him, his ability to meet his needs independently, and the extent to which a provision for support of a child living with the party includes a sum for that party as custodian;

(2) the time necessary to acquire sufficient education or training to enable the party seeking maintenance to find appropriate employment;

(3) the standard of living established during the marriage;

(4) the duration of the marriage;

(5) the age and the physical and emotional condition of the spouse seeking maintenance; and

(6) the ability of the spouse from whom maintenance is sought to meet his needs while meeting those of the spouse seeking maintenance.

Section 3o9. Child Support.

In a proceeding for dissolution of marriage, legal separation, maintenance, or child support, the court may order either or both parents owing a duty of support to a child to pay an amount reasonable or necessary for his support, without regard to marital misconduct, after considering all relevant factors including:

(1) the financial resources of the child;

(2) the financial resources of the custodial parent;

(3) the standard of living the child would have enjoyed had the marriage not been dissolved;

(4) the physical and emotional condition of the child and his educational needs; and

(5) the financial resources and needs of the noncustodial parent.

Section 311. Payment of Maintenance or Support to Court.

(a) Upon its own motion or upon motion of either party, the court may order at any time that maintenance or support payments be made to the (clerk of court, court trustee, probation officer) as trustee for remittance to the person entitled to receive the payments.

(b) The (clerk of court, court trustee, probation officer) shall maintain records listing the amount of payments, the date payments are required to be made, and the names and addresses of the parties affected by the order.

(c) The parties affected by the order shall inform the (clerk of court, court trustee, probation officer) of any change of address or of other condition that may affect the administration of the order.

(d) If a party fails to make a required payment, the (clerk of court, court trustee, probation officer) shall send by registred or certified mail notice of the arrearage to the obligor. If payment of the sum due is not made to the (clerk of court, court trustee, probation officer) within 10 days after sending notice, the (clerk of court, court trustee, probation officer) shall certify the amount due to the (prosecuting attorney). The (prosecuting attorney) shall promptly initiate contempt proceedings against the obligator.

(e) The (prosecuting attorney) shall assist the court on behalf of a person entitled to receive maintenance or support in all proceedings initiated under this section to enforce compliance with the order. The person to whom maintenance or support is awarded may also initiate action to collect arrearages.

(f) If the person obligated to pay support has left or is beyond the jurisdiction of the court, the (prosecuting attorney) may institute any other proceeding available under the laws of this State for enforcement of the duties of support and maintenance.

Section 312. Assignments.

The court may order the person obligated to pay support or maintenance to make an assignment of a part of his periodic earnings or trust income to the person entitled to receive the payments. The assignment is binding on the employer, trustee, or other payor of the funds 2 weeks after service upon him of notice that it has been made. The payor shall withhold from the earnings or trust income payable to the person obligated to support the amount specified in the assignment and shall transmit the payments to the person specified in the order. The payor may deduct from each payment a sum not exceeding (Ø 1.oo) as reimbursement for costs. An employer shall not discharge or otherwise discipline an employee as a result of a wage or salary assignment authorized by this section.

Section 315. Independence of Provisions of Decree or Temporary Order.

If a party fails to comply with a provision of a decree or temporary order or injunction, the obligation of the other party to make payments for support or maintenance or to permit visitation is not suspended; but he may move the court to grant an appropriate order.

Section 316. Modification and Termination of Provisions for Maintenance, Support and Property Disposition.

(a) Except as otherwise provided in subsection (f) of Section 3o6, the provisions of any decree respecting maintenance or support may be modified only as to installments accruing subsequent to the motion for modification and only upon a showing of changed circumstances so substantial and continuing as to make the terms unconscionable. The provisions as to property disposition may not be revoked or modified, unless the court finds the existence of conditions that justify the reopening of a judgment under the laws of this state.

(b) Unless otherwise agreed in writing or expressly provided in the decree, the obligation to pay future maintenance is terminated upon the death of either party or the remarriage of the party receiving maintenance.

(c) Unless otherwise agreed in writing or expressly provided in the decree, provisions for the support of a child are terminated by emancipation of the child but not by the death of a parent obligated to support the child. When a parent obligated to pay support dies, the amount of support may be modified, revoked, or commuted to a lump sum payment, to the extent just and appropriate in the circumstances.

Lebenslauf

Am 17. September 1953 wurde ich als Tochter von Hans Böer und seiner Ehefrau Christa, geborene Reiche, in Braunschweig geboren.

Nach der Reifeprüfung, die ich am 15. Mai 1972 am Städtischen Neusprachlichen Gymnasium in Gütersloh bestand, studierte ich Rechtswissenschaft an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel, der Universite´de Lausanne in der Schweiz und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn. Am 3o. Oktober 1976 legte ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Oberlandesgericht in Köln ab.

Von März 1977 bis Oktober 1978 hielt ich mich in den USA in New York auf und arbeitete dort unter anderem an der Columbia University und der New York University an meiner Dissertation.

Seit Januar 1979 bin ich Referendarin im juristischen Vorbereitungsdienst am Landgericht in Bonn.

Ich bin seit 1976 mit Dr. Michael Bürsch verheiratet.